

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ordentliche Tagung vom März 1948

[urn:nbn:de:bsz:31-320245](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320245)

1949 P 664

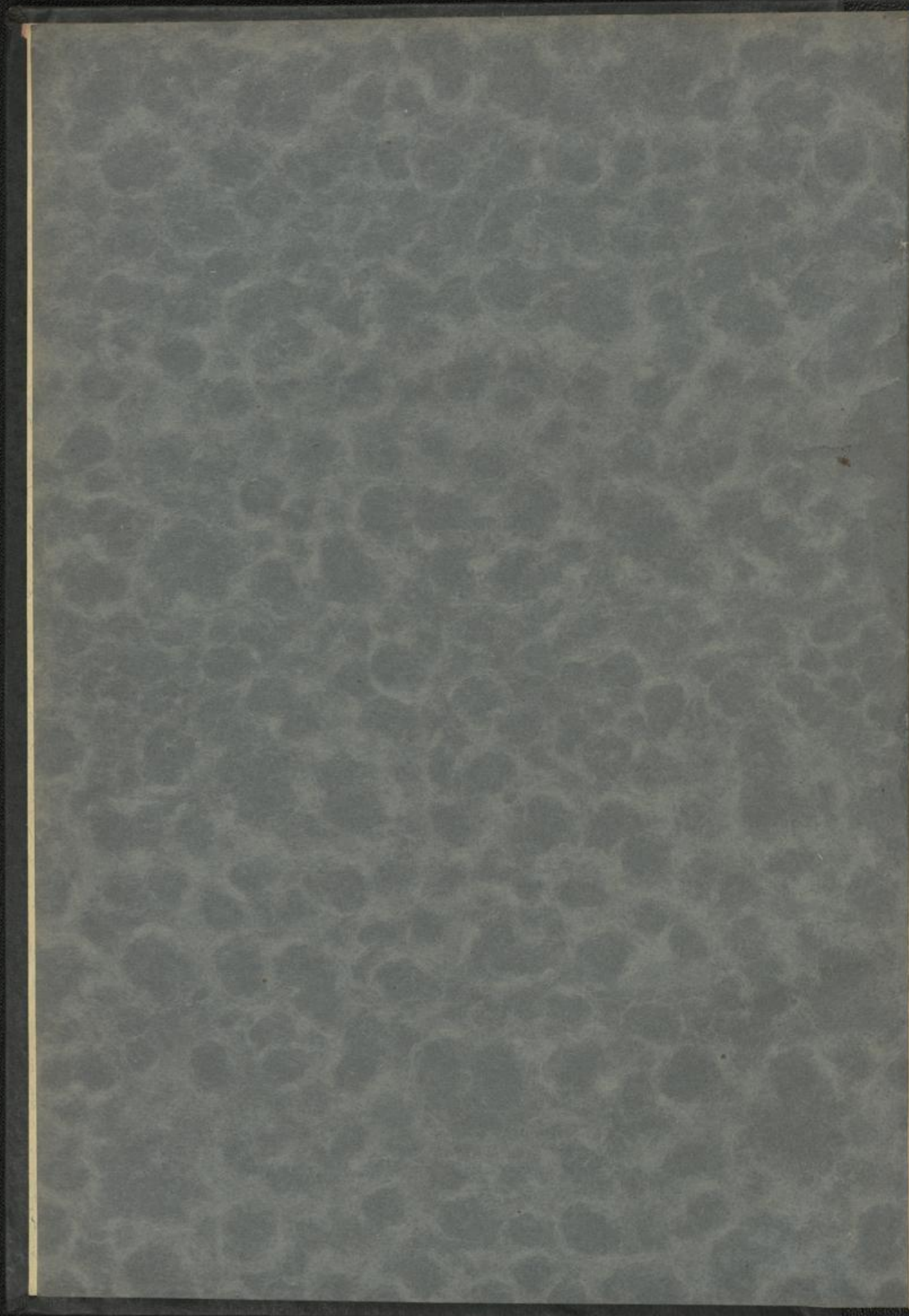
07
B 188, 1948-50

Verhandlungen
der
Landesynode
der

vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom März 1948

1948
1948



Verhandlungen
Der
Landesynode

Der
vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom März 1948

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat, Karlsruhe
Druck: Gebr. Tron, Rhe-Durlach
1949

Badische
Landesbibliothek

ZSB

Inhaltsverzeichnis

zu den Verhandlungen der Landessynode vom März 1948

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
III. Verzeichnis der Redner	VI
IV. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIIff.
V. Verhandlungen	1ff.
Erste Sitzung, 2. März 1948, vormittags	1—4
Eröffnung der Synode durch den Landesbischof. — Verpflichtung der Abgeordneten, Wahlprüfung, Wahl des Präsidiums und der Ausschüsse. — Feststellung der Eingänge.	
Zweite Sitzung, 4. März 1948, nachmittags	4—15
Erklärung der Bischöfe der amerikanischen Zone zur Entnazifizierung. — Antrag des Abgeordneten Dr. Schmechel betr. Entmythologisierung der neutestamentlichen Verkündigung. — Gesetzentwurf vorl. kirchl. Gesetze betr. — Antrag betr. die Wahl der Mitglieder zur Kirchenversammlung. Antrag auf Einsetzung eines ständigen Verfassungsausschusses. — Antrag zu Teil IX des Hauptberichtes. — Gesetz betr. Eingemeindung der evangelischen Kirchengemeinden Pforzheim-Dillweissenstein und Pforzheim-Bröhlingen. — Gesetz betr. die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Ludwigshafen a. See. — Einsetzung eines Ausschusses zur Vorbereitung der kirchlichen Lebensordnung.	
Dritte Sitzung, 5. März 1948, vormittags	15—29
Entwurf einer Grundordnung der EKD. — Antrag betr. Wahrung des Beichtgeheimnisses. — Antrag betr. Erweiterung der sonntäglichen Liturgie. — Vorarbeiten für ein neues Gesangbuch. — Antrag betr. Feier des Buß- und Bettages.	
Vierte Sitzung, 5. März 1948, nachmittags	29—45
Bericht des Oberkirchenrats an die Ordentliche Landessynode von 1948. — Wahl der Abgeordneten für die Kirchenversammlung. — Fortsetzung der Aussprache über den Bericht des Oberkirchenrats an die Synode. — Antrag betr. Einsetzung einer liturgischen Kommission. — Antrag betr. Entmythologisierung. — Schlußansprache des Landesbischofs.	
VI. Anlagen:	
I. Bericht an die ordentliche Landessynode von 1948.	
II. Entwurf eines Gesetzes, vorläufige kirchliche Gesetze betr.	
III. Arbeitsbericht des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Baden. Für die Zeit vom 3. Dezember 1945 bis 30. September 1947.	
(Anlage III, Arbeitsbericht des Hilfswerks, ist bereits früher allen Pfarrämtern und Synodalen zugegangen)	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrates

- D. Bender, Julius, Landesbischof
 Kost, Gustav, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs
 D. Dr. Friedrich, Otto, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
 Dürr, Karl, Oberkirchenrat
 Kah, Hans, Oberkirchenrat
 Dr. Bürgen, Friedrich, Oberkirchenrat

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landesynode

- 1.) Baumann, Edwin, Hauptlehrer, Gutach (K.B. Hornberg)
- 2.) Bernschr, Georg, Pfarrer, Diersburg (K.B. Emmendingen und Lahr)
- 3.) Dr. Bier, Helmut, Dekan, Adelsheim (K.B. Adelsheim, Bogberg, Wertheim)
- 4.) Birk, Georg, Mauerermeister, Kehl-Sundheim (K.B. Rheinbischofsheim)
- 5.) Dr. v. Diege, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt)
- 6.) Eisinger, Ludwig, Pfarrer, Rötteln (K.B. Vörrach-Schopfheim)
- 7.) Dr. Fischer, Fritz, Schriftleiter, Müllheim (K.B. Müllheim)
- 8.) Frank, Albert, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg—Konstanz)
- 9.) Frei, Karl, Mühlenbesitzer, Aglasterhausen (K.B. Redargemünd)
- 10.) Fehr, v. Gemmingen, Gustav, Redarmühlbach (K.B. Redarbischofsheim)
- 11.) Günther, Christian, Pfarrer, Gemmingen (K.B. Redargemünd—Sinsheim)
- 12.) Hammann, Ernst, Pfarrer Karlsruhe-Rüppurt (ernannt)
- 13.) Haub, Friedrich, Pfarrer, Karlsruhe (ernannt)
- 14.) Heib, Daniel, Landwirt, Karlsruhe (ernannt)
- 15.) Dr. Heibland, Hans-Wolfgang, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg, Ladenburg—Weinheim)
- 16.) D. Hupfeld, Rhenatus, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt)
- 17.) Hühner, Wilhelm, Postamtsvorsteher, Walldürren (K.B. Adelsheim)
- 18.) Joesl, Friedrich, Dekan, Kirchenrat, Mannheim (K.B. Mannheim)
- 19.) Klein, Arnold, Justizrat, Görwihl (K.B. Schopfheim)
- 20.) Kühlewein, Berthold, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg, Müllheim)
- 21.) Dr. Kuhn, Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim)
- 22.) Lindenbach, Otto, Steuerberater, Redareiz (K.B. Mosbach)
- 23.) Mondon, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt, amerikanische Zone Karlsruhe-Land)
- 24.) Lic. Mülhaupt, Erwin, Pfarrer, Schwefingen (K.B. Bretten—Oberheidelberg)
- 25.) Müller, Andreas, Hauptlehrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg)
- 26.) Odenwald, Gottlieb, Regierungsamtman, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach)
- 27.) Popp, Robert, Buchbindermeister, Bogberg (K.B. Bogberg)
- 28.) Reutner, Theodor, Schlosser, Karlsruhe (ernannt)
- 29.) Dr. Ritter, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt)
- 30.) Riß, Karl, Landwirt, Lintenheim (K.B. Karlsruhe-Land)
- 31.) Rüdlin, Alfred, Studienrat, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt)
- 32.) Rudi, Heinrich, Landwirt, Kirchart (K.B. Sinsheim)
- 33.) Ruser, Otto, Gärtnermeister, Vörrach, Röttlerstr. 39 (K.B. Vörrach)
- 34.) Schäfer, Wilhelm, Oberlehrer a.D., Denzlingen (K.B. Emmendingen)
- 35.) D. Dr. Schäpf, Edmund, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt)
- 36.) Dr. Schmehel, Max, Architekt, Mannheim (ernannt)
- 37.) Schneider, Herrmann, Bürgermeister, Konstanz (K.B. Konstanz)

- 38.) **Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (K. B. Mosbach, Nekarbischofsheim)
- 39.) **Siegel**, Peter, Ing., Niefen (K. B. Pforzheim-Land)
- 40.) **Specht**, Karl, Pfarrer, Pforzheim (K. B. Durlach, Pforzheim Stadt und Land)
- 41.) **Töpfer**, Alexander, Kaufmann, Bruchsal (K. B. Bretten)
- 42.) **Trautmann**, Philipp, Profurist, Weinheim (K. B. Ladenburg—Weinheim)
- 43.) **Uhl**, Erwin, Studienrat, Wertheim (K. B. Wertheim)
- 44.) **Dr. Uhrig**, Theodor, Professor, Lahr (K. B. Lahr)
- 45.) **Dr. Umhauer**, Erwin, Minister a. D., Rechtsanwalt Karlsruhe (ernannt)
- 46.) **Weber**, Kilian, Kreisshulrat, Karlsruhe (K. B. Karlsruhe-Stadt)
- 47.) **Willauer**, Emil Gendarmerieleutnant i. R., Schwetzingen (K. B. Oberheidelberg)
- 48.) **Dr. Wolf**, Erik, Universitätsprofessor, Freiburg (K. B. Freiburg)
- 49.) **Zitt**, Robert, Pfarrer, Leigelshurst (K. B. Karlsruhe-Stadt [franz. Zone], Rheinbischofsheim)

III.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Baumann, Edwin, Hauptlehrer	34
Bender, D. Julius, Landesbischof	1ff., 4, 12, 21, 24, 25, 26, 28f., 33, 42, 43, 44f.
Bernleht, Georg, Pfarrer	11, 36
Bier, Dr. Helmut, Defan	29, 42
v. Dieke, Dr. Constantin, Universitätsprofessor	4, 17, 22, 23f., 32, 42, 43
Dürr, Karl, Oberkirchenrat	27, 38, 40
Eisinger, Ludwig, Pfarrer	29, 38
Franz, Albert, Pfarrer	4, 37f., 38f., 44
Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat	13, 18, 23, 29
Günther, Christian, Pfarrer	15, 26
Hammann, Ernst, Pfarrer	29ff., 32, 33f., 40
Haus, Friedrich, Pfarrer	15, 22, 25, 32, 34
Heib, Daniel, Landwirt	42
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Pfarrer	25, 34ff., 42
Huppfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor	7, 11, 13ff., 19ff., 24, 26, 41f.
Joest, Friedrich, Kirchenrat	4, 31
Kas, Hans, Oberkirchenrat	25
Kühlewein, Berthold, Pfarrer	11, 25
Kuhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	43
Mondon, Karl, Pfarrer	4
Mühlhaupt, Lic. Erwin, Pfarrer	22f., 24, 25f., 27f.
Müller, Andreas, Hauptlehrer	27
Ritter, Dr. Gerhard, Universitätsprofessor	11, 16f., 17f.
Riß, Karl, Landwirt	41
Rost, Gustav, Oberkirchenrat	27, 31, 32, 34, 35
Rüdlin, Alfred, Studienrat	13, 43
Ruser, Otto, Gärtnermeister	23, 24f., 30, 32, 34
Schmechel, Dr. Max, Architekt	5f., 10, 18f., 22, 27
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer	9, 41
Schneider, Hermann, Bürgermeister	13, 15f., 21f., 28, 29, 31, 37
Specht, Karl, Pfarrer	2, 8, 13, 15, 33, 39f., 44
Uhrig, Dr. Theodor, Professor	10, 11f., 19
Uhl, Erwin, Studienrat	37, 39, 40f., 41, 43
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Rechtsanwalt	3, 4f., 6, 11, 12, 15, 16, 21, 22, 27, 29, 33, 34, 35, 41, 42, 43, 44
Weber, Kilian, Kreisshulrat	36, 37
Wolf, Dr. Erif, Universitätsprofessor	3, 6ff., 8f., 9f., 12, 15, 16, 17, 18, 22, 24, 26f., 32f.
Zitt, Robert, Pfarrer	23

IV.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Ältestenrüsttage	34
Academie in Herrenalb	36
Altersversorgung der Gemeindegliederinnen	31f.
Arbeitsgemeinschaften evang. Erzieher	36
Aufteilung von Kirchenbezirken	7
Baden-Baden, Dekanat	7
Beichtgeheimnis	22ff.
Bezirkssynoden	34
Buß- und Bettag	4, 28f.
Christenlehre	37f.
CBM	39
Diakonie	39f.
Diakonissenmutterhaus Frankenstein	40f., 43
Dienstbezüge von vermißten oder nichtzurückgekehrten Geistlichen, Beamten und Angestellten	7
Donaueschingen, beschädigte Kirche	44
Entmythologisierung	4ff., 19ff., 44
Entnazifizierung	4
Errichtung neuer Kirchengemeinden	7
Evangelisation	35
Fastnachtsveranstaltungen	36
Film-Überwachungsausschüsse	37
Flüchtlinge	42
Frauenwerk	36
Gefängnisseelsorge	35
Gemeindegliederinnen	30ff.
Gesangbuch	27f.
Grundordnung der EKD	15ff., 21f., 44
Hilfswerk	8, 39, 41ff.
Hornberg, beschädigte Kirche	44
Innere Mission	39f.
Jugendarbeit	36f., 38f.
Kindergärten	37
Kinobesuch Jugendlicher	36f.
Kirchenbauwesen	44
Kirchenkonferenz	17f.
Kirchenmusikalisches Institut	33
Kirchenversammlung, Wahl der Mitglieder	9ff., 38
Kirchenvisitationen	34
Kirche und Gemeinschaften	32
Kirche und Rundfunk	41
Kirchliche Lebensordnung	3, 13ff.
Konfirmandenunterricht	37f.
Kriegsgefangenenseelsorge	35
Lehrpläne für den Religionsunterricht	37
Liturgische Kommission	25
Liturgie, Erweiterung	24ff., 41, 43
Ludwigshafen a. S., Errichtung einer Kirchengemeinde	13
Mannheim, Dekanat	7
Männerwerk	40f.
Organisten	33

VIII

	Seite
Ostpfarrer	30
Pfarrreibefehung	8, 12
Pfarrerstand	29f.
Pfarrkonferenzen	34
Pforzheim-Bröhlingen, Eingemeindung	13
Pforzheim-Dillweissenstein, Eingemeindung	13
Preßverband	39
Privatschulen	37
Reformationsfest	4
Religionsbücher	37
Religionsunterricht	36f.
Religionsunterricht an Fachschulen	37
Schulwesen	36f.
Schutz der Feiertage	29
Schwesternmangel	39f.
Setten	32
Sonntagsblätter	39
Studentengemeinden	32f., 35
Studentenseelsorge	35
Theologiestudentinnen	30
Theologischer Nachwuchs	30
Traut, Ökonomierat †	1
Unierter Konvent	9ff., 22
Verfassungsausschuß	12
Witarrinnen	8
Volksmission	35
Wahrsagerei	32
Wurth, Kirchenpräsident †	1

Verhandlungen

Die Landes Synode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Synode wurde am Montag, den 1. März 1948, abends um 18 Uhr, durch einen Gottesdienst in der Kirche in Langensteinbach eingeleitet, bei dem Landesbischof **D. Bender** über Galater 6, 2 predigte. Die Verhandlungen fanden im Bibelheim Bethanien in Langensteinbach statt.

Erste öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Dienstag, den 2. März 1948, vormittags 9 Uhr

Landesbischof **D. Bender** eröffnete die Synode mit folgender Ansprache:

Verehrte, liebe Brüder!

Ehe ich die Synode eröffne, müssen wir zweier Männer gedenken, die früher zu unserem Kreis gehört haben. Der eine ist Herr Kirchenpräsident **D. Wurth**, den wir in der letzten Woche in seiner alten Gemeinde in Bretten zu Grabe getragen haben. Dieser Mann, der wohl uns allen bekannt ist, hat als Pfarrer, als Mitglied der Synode und der Kirchenregierung und zuletzt als Kirchenpräsident in unserer Kirche und für unsere Kirche eine bedeutsame Arbeit getan. In all der Herbeität, die ihm anhaftete, wollte er nichts sein als ein Diener Jesu Christi. Und daß er selber angeordnet hat, daß an seinem Grabe kein anderes Wort laut wird als Gottes Wort, das war das letzte Zeugnis eines Knechtes, der seinem Herrn nicht im Wege stehen will.

Der andere Mann, dessen wir gedenken, ist das Mitglied der letzten Synode, Herr Ökonomierat **Traut** aus Lahr-Dinglingen, der beim Absprung aus dem fahrenden Zug ums Leben gekommen ist. Der Synodale Traut war ein stiller Mann und ein Mann, der in den letzten 2 Jahren durch viel Schweres hindurchgegangen ist. Wir gedenken auch an seinen Dienst bei aller Stille, in der er getan worden ist, in Dankbarkeit. — Die Synodalen erheben sich von ihren Plätzen.

Es folgt eine Minute der Stille. —

Lassen Sie mich nun zur Eröffnung der Synode ein kurzes Wort sagen. Ich möchte nicht zu den konkreten Aufgaben sprechen, die der Synode vorliegen. Ich möchte nur versuchen, mit einigen Worten den geistlichen Standort zu zeichnen, an dem wir mit unserer Kirche stehen. Auch als Christenleute und Glieder unserer Kirche leben wir ja in dieser Welt, und was sie ist und was sie bewegt, geht an uns nicht spurlos vorüber. Darum ein erstes Wort über die Lage der Welt, in der wir leben. Sie ist eine im Wanken begriffene Welt. Die Säulen, auf denen sie für

unser Gefühl so sicher geruht hat, sind zerbrochen und sind am Zerbrechen. Das politische Gefüge Europas ist aus dem labilen, aber doch bis 1939 immer noch einigermaßen gewahrten Gleichgewicht der Kräfte herausgetreten. Die Erschütterungen, die unser Volk und seine Nachbarvölker erlebt haben und erleben, scheinen nur Präludien neuer weltgeschichtlicher Bewegungen zu sein. Wir können diese Weltbewegungen, die ganze Völker von ihrem Lebensgrund losgerissen und einen chaotischen Zustand in den verschiedensten Teilen der Welt hervorgerufen haben, nicht vollkommen deuten. Wir wissen nicht, ob diese Weltkrise eine Krise zum Tode oder eine Krisis zum Leben ist. Aber ohne spekulative Seitenblende müssen wir feststellen, daß diese Zeit für uns — und ich sage betont: für uns — eschatologische Züge trägt.

Die Welt ist eng und klein geworden. Die technische Entwicklung der Verkehrs- und Nachrichtenmittel hat die trennenden aber zugleich auch schützenden Zwischenräume zwischen den Kontinenten zusammenschrumphen lassen. Jeder Druck, ob politischer, oder geistiger oder ökonomischer Art, pflanzt sich von jeder Stelle dieser kleinen Welt über das Ganze fort. Eine wohlthätig ausgeglichene Verteilung der politischen Kräfte der Erde hat aufgehört. Zwei Machtzentren sind nur noch vorhanden; darin liegt die eigentliche Bedrohung für die friedliche Entwicklung der Welt. Denn auf die Dauer gibt es keine Politik zu zweien. Wir ahnen heute deutlicher als früher, daß das Gefälle der Weltgeschichte nicht von Menschen reguliert wird. „Man glaubt zu ziehen und wird gezogen.“ Und zu dieser äußeren Erschütterung des Weltbildes kommt die innere Erschütterung des Menschen, der in dieser Welt steht. Erschüttert steht der Mensch vor der Fähigkeit und Fündigkeit seines Geistes, der in der Atombombe zuletzt nicht das Allheilmittel, sondern das Allzerstörungsmittel für die Menschheit entdeckt hat. Wer wird diese furchtbare Kraft auf die Dauer verwahren können? Darum ist das beherrschende Weltgefühl das Gefühl einer tiefen Verlegenheit, einer geheimen großen Angst vor den Dingen, die da

kommen werden. Und mitten in dieser Welt steht die Kirche, die Gemeinde Jesu Christi. Sie ist hineingezogen in die tiefen Bewegungen dieser Zeit. Es soll hier nicht von den äußeren Nöten und Schwierigkeiten geredet werden, mit denen das Leben der Kirche zu ringen hat. Wir denken vielmehr an die innere Ohnmacht, die der Kirche bei der Auseinandersetzung mit der sie umgebenden Welt zum Bewußtsein gebracht wird. Was wird heute nicht alles von der Kirche erwartet, erhofft, erbeten? Sie soll das lösende Wort sprechen, das aus Schwertern Pflugshare werden läßt. Sie soll die Mächtigen der Erde zur Einsicht, Gerechtigkeit und Milde rufen! Sie soll den Gefangenen zur Freiheit, den Heimatlosen zu einer Heimat, den Besitzlosen zu neuem Besitz verhelfen. Sie soll den Bauer bewegen, die Früchte seines Ackers nicht zurückzuhalten oder auf den schwarzen Markt zu bringen. Sie soll dem Staate sagen, daß er keine Gesetze erlasse, die nicht gehalten werden können. Sie soll zu all den Reformen: Bodenreform, Schulreform, Währungsreform ein richtungweisendes Wort sagen. Und hart neben diesen Erwartungen steht die bittere Enttäuschung und Kritik: Die Kirche hat versagt, sonst hätte es nach zweitausend Jahren dieser Geschichte nicht zu diesem trostlosen Zustand, gerade in einem „christlichen“ Abendlande kommen dürfen.

Was soll die Kirche in dieser Lage tun? Was kann sie tun? Soll sie, gezogen von allen Notrufen, sich hineinstürzen in das Werk des Wiederaufbaues der zerstörten Welt, soll sie sich verteidigen gegen die unheimlich scharfsichtige Kritik an ihrer geschichtlichen Erscheinung?

Die Kirche soll vor allem wissen und sich von der Hl. Schrift sagen lassen, daß sie die Weltnot weder meistern kann noch soll. Sie soll nicht so tun, als hätte sie in ihrer Apotheke für alle Schmerzen das Lindernde Mittel. Aber sie soll wie Johannes der Täufer auf dem Grünwaldischen Kreuzigungsbild, inmitten dieser turbulenten Welt hinweisen auf den, der der Herr und das Lamm dieser Welt zugleich ist. Sie soll Zeugnis geben, daß Christus für diese Welt gestorben und auferstanden ist. Sie soll locken, daß wir glauben sollen — allem Anschein zuwider, — daß Gott unser rechter Vater und wir doch seine rechten Kinder sind um Jesu Christi willen. Sie soll dieses Wort von dem Heiland Jesus Christus auch denen unerschrocken und fröhlich sagen, die dafür halten: Am Anfang stehe die Tat und nicht das Wort.

Die eigentliche Not, mit der die Kirche zu ringen hat, — und das möchte ich vor allem denen sagen, die nicht Theologen sind — ist die Not der Verkündigung. Hat die Kirche noch etwas zu sagen? Und was hat sie zu sagen? Diese Not, die nicht nur von den Fragenden unter der Kanzel und draußen vor der Kirchentür, sondern ebenso von den Predigern selbst empfunden wird, ist beschloffen in der Frage, ob und wie die dogmatische Predigt, ob die Predigt von Jesus Christus, der ins Fleisch gekommen ist, wie diese Predigt mit der Wirklichkeit dieses Lebens zusammenhänge.

Hier, verehrte Brüder, entscheidet sich die Zukunft der Kirche, nicht der Kirche Jesu Christi, aber der Kirche in unseren evangelischen deutschen Landen und in unserer Heimat. Darauf kommt alles an, ob sie noch weiß, daß diese Verbindung zwischen der dogmatischen Predigt und dem wirklichen Leben da ist, allerdings allein dem Glauben einsichtig, denn es ist und bleibt das Evangelium ein

Zeugnis von dem ewigen unsichtbaren Herrn. Aber wer an diesen Herrn glaubt, der wird seiner gewisser als alles dessen, was seine Augen sehen. Glaubte unsere Kirche? Glaubte sie nicht an ihre Güte, nicht an ihre Gerechtigkeit, auch nicht im Blick auf die vergangenen Jahre? Glaubte unsere Kirche, daß Jesus Christus der Herr dieser verlorenen Weltgeschichte ist, glaubte sie, daß Jesus Christus bei seinem Worte ist und selbst durch den Hl. Geist die Blinden und Zweifelsenden überführt? Oder glaubte sie das nicht, glaubte sie das nicht mehr? Dann wird sich ihr zwar tausendfältiger Ersatz für diese Predigt von der Gnade Gottes in dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn anbieten, dann wird sie sich hören lassen auf den Gassen, dann wird sie überall „dabei sein“, dann wird sie vielleicht erhebliche Werke tun, aber der Herr wird sie an seinem Tag nicht kennen, weil sie seinen elenden und verlorenen Brüdern das Wort des Lebens vorenthalten hat.

Mit dieser Predigt, mit der die Kirche die Herrlichkeit Christi bezeugt, bezeugt sie ihre eigene Unherrlichkeit. Wenn ich vorhin gesagt habe, daß die Kirche die heutige Weltituation nicht hinreichend deuten könne, so kann die Kirche doch in voller Gewißheit dieses sagen, daß die Weltnot mit der Sünde der Menschen, daß unsere deutsche Not mit unserer Sünde und mit unseren Sünden in einem ganz genauen Zusammenhang steht. Die Kirche, die glaubt, ist immer eine Kirche auf dem Bußweg. Darum kann sie sich nicht beteiligen an den unbußfertigen Gerichten, in welcher Form sie auch heute geübt werden. Die Kirche muß darum ringen, daß sie mit ihren Gliedern nicht der Verantwortung vor Gott ausweicht, indem sie die Schuld der andern ins Auge faßt, daß sie sich ja nicht wegbewegen läßt von dem Standort des Zöllners mit seinem: Kyrie eleison! Sie wird, wenn sie die Welt zur Buße ruft, es mit zerrissenem Gewand und mit der Asche auf dem Haupte tun. Aber sie wird, wie sie mit der eigenen Sünde zugleich den Sünderheiland vor Augen hat, so auch über dieser argen Welt den sehen, der nicht nur für uns, sondern für der ganzen Welt Sünde gestorben ist. Die Kirche wird barmherzig sein inmitten einer unbarmherzig gewordenen Welt. Die Kirche wird hingehen und arbeiten, soviel und solange sie kann, und sie wird tun, was die Liebe Christi ihr aufgibt und dabei gering von sich selber, aber groß von ihrem Herrn denken. Sie wird auf alle gewichtige Miene verzichten und dafür ein Stüchlein von der Unbekümmertheit des Kindes haben dürfen, die den verlorsten großen Leuten so verwunderlich ist und doch so wohl tut, denn die Kirche lebt in der Hoffnung, daß und weil ihr Herr kommt. Sie sieht nüchtern als andere die Weltformation. Sie weiß um die Unheimlichkeit dieses Lebens und wird keinen Ruhm von dieser Welt begehren; aber während diese Welt inmitten ihrer unglaublich großen Worte verzweifelt, weiß sie um das Geheimnis, daß es ihr Herr ist, der im Himmel die Siegel vom Buch der Geschichte löst und der die Gerichte über die Erde gehen läßt. Darum wird sie nicht klagen und anklagen, wohl aber leiden und mitleiden und dabei heimlich ihre Augen aufheben dem entgegen, der sich mit seiner Erlösung naht. Das wird die Kirche heute tun, wie sie es schon immer getan hat und tun wird, bis sie aus dem Glauben ins Schauen gekommen ist. Die Kirche wird das tun, — und wir? Sind wir Glieder dieser Kirche Jesu Christi, die da lebt und wandelt in der Buße und im Glauben und in

der Hoffnung? Oder sind wir Glieder einer fremden Kirche, die von anderen Gaben und darum auch von anderen Aufgaben träumen?

Danbar dürfen wir sehen, daß Gott unserer Landeskirche in ganz bestimmten Stücken in den letzten Jahren vorwärts geholfen hat. Zum erstenmal versammelt sich eine Synode, deren Glieder nicht auf Grund der Zugehörigkeit zu Gruppen, sondern auf Grund des Bekenntnisses zu Gottes Wort gewählt sind. Daß Gottes Wort, wie es unsere Väter als das eine wahre, rettende Wort erkannt haben, in dieser konkreten Weise auf den Leuchter unserer Kirche gerückt worden ist, das ist uns ein Zeichen von unserem Herrn. Mag der Widerspruch gegen dieses Stück der neuen Kirchenordnung auch da und dort laut geworden sein und laut sein, das nimmt uns die Freude nicht, daß Gottes Wort nicht nur rhetorisch, sondern faktisch das Leben unserer Kirche bestimmen soll. Die Angst, daß hier ein neuer enger Dogmatismus die Herrschaft der Kirche an sich gerissen habe, und die evangelische Freiheit gefährdet sei, kann, wenn überhaupt, so nur dadurch als falsch erwiesen werden, daß wir selber ganz persönlich nicht mit Hilfe des Wortes Gottes über andere herrschen, sondern dieses Wort Gottes über uns herrschen lassen.

Damit, daß unsere Kirche in ihrer Wahlordnung Christus und sein Wort als den Regenten anerkannt hat und anerkennt, der allein bestimmt, was in seiner Kirche rechtens ist, hat sie zugleich den entscheidenden Ansatzpunkt für die zu erneuernde Ordnung des kirchlichen Lebens festgestellt. In der Kirche regiert allein Christus. Darum steht die Kirche in all ihren Gliedmaßen in der Dienststellung. Geht nach der heute und heute wieder geltenden politischen Verfassung die Gewalt vom Volke aus, so geht sie in der Kirche allein von Christus aus. Darum beruht das Geheimnis der kirchlichen Ordnung nicht auf der Kunst der Trennung der Gewalten auch innerhalb der Kirche, sondern darin, daß die Glieder der Kirche ihre Dienstplätze erkennen und einnehmen und das wunderbare Zusammenspiel dieser Dienste begreifen lernen. Es haben nicht alle Glieder einerlei Dienst, aber alle haben sie den einen Dienstherrn, der sie regiert und am jüngsten Tage richten wird.

Es wird dieser Synode im Verlaufe der nächsten Jahre die Aufgabe gestellt, die bisherige Ordnung unserer Kirche daraufhin zu überprüfen, ob sie die Funktionen der Kirche, der recht verstandenen Kirche, zum Ausdruck bringt, und also deutlich werden läßt, daß die Kirche zwar in der Welt, aber in keinem Stück von der Welt ist. Dabei ist es gut, wenn wir uns vorhalten, daß alle Ordnungen eben nur ordnen können, was lebt und vorhanden ist. Von neuen Ordnungen neues Leben erwarten, heißt vom rechten Glauben abgefallen sein. Es weist uns wie die Not der Zeit so auch die kirchliche Ordnungsaufgabe zuletzt dahin, daß wir selbst uns dauernd prüfen lassen, ob wir Menschen Gottes, Schäflein Christi sind, nicht mit Worten und mit der Zunge, sondern mit der Tat und der Wahrheit...

Gebet: Herr, laß Deine Augen offen stehen über dieser unserer Synode. Leite uns mit Deinem Heiligen Geist, daß wir in brüderlichem Sinn miteinander beraten und das Rechte finden. Wehre allen bösen

Geistern, daß sie uns nicht verwirren und gegeneinander reizen dürfen und mache es, daß wir Deinen Schutz erfahren und Dich dafür loben und ehren. Amen.

Nach dem Gebet erklärte der Landesbischof die Synode für eröffnet. Vor der Verpflichtung der Synodalen nach der Kirchenverfassung wurde festgestellt, daß alle Glieder der Synode anwesend sind bis auf drei und zwar die Synodalen: Prof. Schlink, der in der Ostzone einen wichtigen Dienst tut; Frh. v. Gemmingen, der krankheitshalber an der Synode nicht teilnehmen kann; Oberlehrer Schäfer, der infolge Reiseschwierigkeiten erst später erscheinen konnte.

Der Landesbischof verpflichtete sodann die Abgeordneten gemäß § 100 Abs. 2 KV. Den Vorsitz übernimmt dann das älteste synodale Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrats, Pfarrer Specht-Pforzheim, der die zwei jüngsten Mitglieder der Synode (Pfarrer Dr. Heidland-Heidelberg und Pfarrer Ernst Hammann-Karlsruhe) zu Schriftführern bestimmte.

Es wurde hierauf in die Wahlprüfung eingetreten, wobei Abgeordneter Dr. Wolf bemerkte, daß den Bestimmungen genüge getan sei, wenn darauf hingewiesen wird, daß sich jeder anhand der vorliegenden Akten davon überzeugen könne, daß die Wahlen ordnungsgemäß stattgefunden haben. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen und damit auf die Vollmachtsprüfung verzichtet.

Bei der nun folgenden Wahl des Präsidenten fielen auf den

Abgeordneten Dr. Umhauer	28 Stimmen
Abgeordneten Schneider	17 Stimmen
Abgeordneten Dr. Wolf	1 Stimme.

Abgeordneter Dr. Umhauer übernahm daraufhin den Vorsitz der Synode mit Dank für das Vertrauen, das ihm durch diese Wahl geschenkt worden ist und versprach alles zu tun, um die Synode objektiv, recht und freundlich zu leiten.

Weiter werden durch Zuruf einstimmig gewählt: Abgeordneter Mondon zum Stellvertreter des Präsidenten und zu Schriftführern die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Schweikhart und Weber. (An Stelle des Abgeordneten Weber, der als Berichterstatter verhindert ist, das Schriftführeramts wahrzunehmen, wird später der Abgeordnete Kley zum Schriftführer gewählt).

Zu Mitgliedern der verschiedenen Ausschüsse werden folgende Abgeordnete gewählt:

Ältestenrat:

Dr. v. Dieze, Günther, Kühlewein, Dr. Kuhn, Specht. Der Ältestenrat wird später noch ergänzt durch die Wahl der Abgeordneten Joest und Dr. Uhrig.

Berfassungsausschuß:

Dr. v. Dieze, Baumann, Kley, Dr. Kuhn, Rücklin, D. Dr. Schlink (bzw. D. Hupfeld), Schneider, Schweikhart, Kühlewein, Dr. Wolf.

Hauptauschuß:

Frank, Hauf, Dr. Heidland, D. Hupfeld, Joest, Mondon, Müller, Lic. Mühlhaupt, Specht, Dr. Ritter, Dr. Schmedel, Töpfer, Uhl, Uhrig, Weber.

Der von dem Abgeordneten Lic. Mühlhaupt erbetene Ausschuss für Gesangbuchfragen wurde auf Vorschlag des Präsidenten dem Hauptausschuss überwiesen und diesem überlassen, einen Unterausschuss hierfür zu bilden.

Der Präsident ging sodann zu der Feststellung der Eingänge über. Die eingegangenen Vorlagen und Anträge werden an die einzelnen Ausschüsse weitergeleitet.

Nach einer Pause von 10 Minuten zogen sich die Mitglieder des Ältestenrates zur Beschlussfassung über den äußeren Verlauf der Verhandlungen zurück und schlugen sodann folgenden modus procedendi vor:

1. Die erste Plenarsitzung wird geschlossen; die Ausschüsse beginnen sofort ihre Tätigkeit.

2. Der Verfassungsausschuss wird sich zunächst nicht mit der Grundordnung beschäftigen, sondern mit den anderen ihm zugewiesenen Vorlagen, damit am Donnerstag nachmittag ¼4 Uhr die zweite Plenarsitzung gehalten werden kann.

Abgeordneter **Frank** stellte noch den persönlichen Antrag, der sich mit der Feier des Buß- und Bettages und des Reformationsfestes befaßt. Der Antrag, der schriftlich vorgelegt werden muß, wird sodann dem Hauptausschuss überwiesen.

Die Sitzung wird darnach mit Gebet, das Abgeordneter **Joest** spricht, geschlossen.

Zweite öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Donnerstag, den 4. März 1948, 15.30 Uhr

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung, Abgeordneter **Mondon** spricht das Eingangsgebet.

Landesbischof **D. Bender**: Ich glaube, der Synode ein Wort schuldig zu sein zu der Erklärung, die die Bischöfe der amerikanischen Zone am 6. Februar zur Frage der Entnazifizierung erlassen haben. Die Vorgeschichte zu dieser Erklärung ist folgende: Nach der Kanzelabkündigung der Hessischen Kirche, die von einer lebhaften Reaktion begleitet war, und zwar nicht nur von Seiten der amerikanischen Militärregierung, sondern auch von politischen Stellen und von der Presse, hat sich die Notwendigkeit ergeben, um ja die Einheit der kirchlichen Stellung deutlich werden zu lassen, ein gemeinsames Gespräch über diese Fragen zu haben und auf die Bitte von Kirchenpräsident Niemöller hat Landesbischof **D. Wurm** uns alle am 6. Februar nach Stuttgart eingeladen. Es hat sich bei unserer Aussprache über diese Fragen ergeben, daß wir uns zwar den Wortlaut der hessischen Kanzelabkündigung nicht in vollem Umfange zu eigen machen, daß wir aber in der grundsätzlichen Haltung durchaus uns mit dieser Kanzelabkündigung identifizieren konnten und es auch getan haben. Um ja die Gefahr zu vermeiden, daß etwa bei Interviews hier auch nur leicht abweichende Beurteilungen dieser Vorgänge sich herausstellten, sind wir zusammengekommen und haben uns in dem gemeinsamen Wort vereint. Wir haben in diesem Wort mit Bedacht an die frühere Verlautbarung vom letzten Jahr angeknüpft, einmal um zu zeigen, daß die Stellung der Kirche zur Frage der Entnazifizierung eine von Anfang an sich gleichbleibende gewesen ist, und zum anderen, um den Vorwurf abzuwehren, der da und dort schon auftauchte, als ob die Kirche reichlich spät käme, jetzt, wo die amerikanische Militärregierung im Begriff stünde, gewisse Erleichterungen zu schaffen.

Dieses der Synode zu sagen, habe ich für notwendig gehalten. Es wird die Kirche sich in keiner Weise ängstigen lassen, wenn nun da und dort allerlei Rumor entstanden ist. Ich las vorhin in der Presse den offenen Brief des Landtagspräsidenten Keil von Stuttgart an Landesbischof **D. Wurm** wegen dieser Erklärung. Die Sorge, die er ausspricht, daß durch diese Stellung der Kirche zur Entnazifi-

zierung den Feinden der Demokratie Vorstoß geleistet werden könnte, ist verwunderlich vor allem deshalb, weil sie von einem Mann ausgesprochen wird, dessen Partei zur gleichen Zeit ihren Entnazifizierungsminister mit der Begründung abberufen hat, daß die von der Besatzungsmacht aufgenötigte Art der Durchführung des Entnazifizierungsgesetzes für die Partei eine untragbare Belastung darstellt. Wir sind uns also in der Sache völlig einig; denn der Minister wurde erst abberufen, nachdem er verschiedene Milderungsanträge ohne Erfolg gestellt hatte. Wir sollen uns nicht erschrecken lassen, wenn wir tun, was recht ist.

Auf Wunsch wird der Wortlaut der Erklärung durch den Landesbischof verlesen.

Abgeordneter **Dr. v. Diege** stellt folgenden Antrag:

„Die Badische Landessynode nimmt mit dankbarer Zustimmung Kenntnis von der Erklärung, welche die evangelischen Landesbischofe der amerikanischen Besetzten Zone am 6. Februar 1948 zur Entnazifizierung abgegeben haben, namentlich von der Beteiligung unseres Landesbischofs an der genannten Erklärung.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt die Verpflichtung des Abgeordneten **Schäfer**, der erst nach Eröffnung der Synode eingetroffen ist.

Präsident **Dr. Umhauer**: Herr **Dr. Schmechel** hat einen Antrag betr. „Entmythologisierung der neutestamentlichen Verkündigung“ eingereicht. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Frage der Entmythologisierung der neutestamentlichen Verkündigung, die seit einigen Jahren von Theologen erörtert wird, beginnt weitere Kreise zu beschäftigen und zu beunruhigen. Die Landessynode wird gebeten, eine Klärung und Stellungnahme der Kirche in dieser Frage herbeizuführen.“

Langensteinbach, den 4. März 1948.

Dr. Schmechel, **Dr. Heidland**, **Lic. Mühlhaupt**, **Joest**, **Kühlewein**, **Zitt**, **Bernlehr**, **Uhl**, **Fischer**, **Töpfer**.

Herr **Dr. Schmechel** hat gebeten, zur Erläuterung dieses Antrags entgegen der Abung einige kurze Ausführungen machen zu dürfen. Ich frage die Herren Mitglieder der Synode, ob sie damit einverstanden sind. — Ich stelle Ihre

Zustimmung fest und erteile Herrn Dr. Schmechel das Wort.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Ich danke Ihnen für die Erlaubnis, einiges dazu zu sagen. Ich habe um diese Erlaubnis gebeten, weil ich annehmen muß, daß das Thema „Die Frage der Entmythologisierung der neutestamentlichen Verkündigung“ im großen und ganzen nur den Theologen bekannt sein wird. — Bei dem Eingangswort des Herrn Landesbischofs ist mir ein Satz besonders eindrücklich gewesen. Dieser Satz heißt: „Die eigentliche Not der Kirche ist die Not der Verkündigung“. Die Frage, wie die Verkündigung mit der Wirklichkeit zusammenhängt, ist die eigentliche Frage unseres kirchlichen Lebens. Wie hängt die Verkündigung mit der Wirklichkeit zusammen? Aus dieser Not ist die Frage nach der Entmythologisierung der Verkündigung geboren. Ich selber bin auf diese Frage dadurch gestoßen, daß ich in einem Bekanntschaftsverhältnis zu einem Lehrer der Kirche stehe, der ein Freund von Bultmann ist. Ich bin darauf gestoßen, welche Konsequenzen die Frage der Entmythologisierung für die mir bisher geläufigen Glaubenssätze hat. Und des weiteren bin ich auf diese Frage der Entmythologisierung durch Gespräche mit jungen Theologiestudenten, Freunden meines Sohnes, gestoßen, die von dieser Frage erfaßt waren. Wenn ich dieses Anliegen, das mich persönlich und diese jungen Menschen bewegt, nun aufgenommen habe, dann eben garnicht aus irgendwelchen theologischen Liebhabereien oder Spitzfindigkeiten, sondern weil diese Frage Not macht.

Um was handelt es sich? Es ist nicht leicht, dies kurz und umfassend zu erklären, und ich werde am besten tun, wenn ich einige Sätze aus dem Vortrag von Bultmann, Professor für neutestamentliche Theologie in Marburg, der mir vorliegt, herausnehme, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß diese wenigen Sätze natürlich keinen Anspruch darauf erheben können, Ihnen ein Bild von diesem gesamten Gedankenkomplex zu geben. Aber schon diese Sätze werden Ihnen zeigen, daß diese Dinge uns alle angehen. Es dreht sich darum, daß nach Bultmann das Heilsgeschehen im N. T. eingezeichnet ist in den — wie er das nennt — mythischen Raum der spätjüdischen Apokalypsil und in den Raum des gnostischen Erlösungsmythos, also in einen zeitgebundenen Raum. D. h. bestimmte Teile des heilsgeschichtlichen Geschehens im N. T. sind angeblich mythologische Rede und unglaubhaft für den Menschen von heute. Einige Proben. Mythologische Rede ist:

1. „Als die Zeit erfüllt war“, sandte Gott seinen Sohn. Dieser, ein präexistentes Gotteswesen, erscheint auf Erden als ein Mensch.
2. Sein Tod am Kreuz, den er wie ein Sünder erleidet,
3. schafft Sühne für die Sünden der Menschen.
4. Seine Auferstehung ist der Beginn der kosmischen Katastrophe, durch die der Tod, der durch Adam in die Welt gebracht wurde, zunichte gemacht wird.
5. Die dämonischen Weltmächte haben ihre Macht verloren.
6. Der Auferstandene ist zum Himmel erhöht worden zur Rechten Gottes.
7. Er ist zum „Herrn“ und „König“ gemacht worden.
8. Er wird wiederkommen auf den Wolken des Himmels, um das Heilswerk zu vollenden; dann wird die Totenauferstehung und das Gericht stattfinden,

9. dann werden Sünde, Tod und alles Leid vernichtet sein,

10. und zwar wird das in Bälde geschehen; Paulus meint dieses Ereignis selbst noch zu erleben.

11. Wer zur Gemeinde Christi gehört, ist durch Taufe und Herrenmahl mit dem Herrn verbunden und ist, wenn er sich nicht unwürdig verhält, seiner Auferstehung zum Heil sicher.

12. Die Glaubenden haben schon das „Angeld“, nämlich den Geist,

13. der in ihnen wirkt und ihre Gotteskindschaft bezeugt

14. und ihre Auferstehung garantiert.“

Das alles ist — ich zitiere Bultmann weiter — mythologische Rede, und die einzelnen Motive lassen sich leicht auf die zeitgeschichtliche Mythologie der jüdischen Apokalypsil und den gnostischen Erlösungsmythos zurückführen. Sofern es nun mythologische Rede ist, ist es für den Menschen von heute unglaubhaft, weil für ihn das mythische Weltbild vergangen ist. Die heutige christliche Verkündigung steht also vor der Frage, ob sie, wenn sie vom Menschen Glauben fordert, ihm zumutet, das vergangene mythische Weltbild anzuerkennen. Wenn das unmöglich ist, so entsteht für sie die Frage, ob die Verkündigung des Neuen Testaments eine Wahrheit hat, die vom mythischen Weltbild unabhängig ist; und es wäre dann die Aufgabe der Theologie, die christliche Verkündigung zu entmythologisieren. Bultmann fährt fort: „Hier schuldet der Theologe und Prediger sich und der Gemeinde und denen, die er für die Gemeinde gewinnen will, absolute Klarheit und Sauberkeit. Die Predigt darf die Hörer nicht im Unklaren lassen, was sie nun eigentlich für wahr zu halten haben und was nicht.“ — „Soll also die Verkündigung des Neuen Testaments ihre Gültigkeit behalten, so gibt es gar keinen anderen Weg, als sie zu entmythologisieren.“ Soweit Bultmann. Damit habe ich die Hauptsache gesagt. Ich will nur noch eine Probe geben, die zeigt, wie tief dieses Problem in den Glaubensinhalt eingreift. Ich zitiere Bultmann, wo er von der Auferstehung spricht: „Die Auferstehung kann nicht ein beglaubigendes Mirakel sein. — Es ist freilich nicht zu leugnen, daß im Neuen Testament die Auferstehung Jesu vielfach als solch beglaubigendes Mirakel aufgefaßt wird. So wenn es heißt, daß Gott den Beweis für Christi Anspruch dadurch geliefert hat, daß er ihn von den Toten erweckte (Act. 17, 31). So in den Legenden vom leeren Grabe und in den Ostergeschichten, die von Demonstrationen der Leiblichkeit des Auferstandenen berichten (bes. Luf. 24, 39—43). Aber zweifellos sind das spätere Bildungen, von denen Paulus noch nichts weiß. Freilich auch Paulus selbst will einmal das Wunder der Auferstehung durch Aufzählung der Augenzeugen als historisches Ereignis sicherstellen (1. Kor. 15, 3—8).“ Bultmann nennt das: „eine fatale Argumentation.“

Es wäre verfehlt zu meinen, Bultmann wolle das neutestamentliche Zeugnis entleeren. Das will er nicht. Er will frei vom Zeitgebundenen werden und das Eigentliche und Wirkliche freilegen. Die Frage ist nur, ob er recht hat mit dem, was er tut und wie er das tut.

Die Scheidung von Zeitgebundenem und Eigentlichem, wie Bultmann es machen will, ist meines Erachtens nicht möglich. Man stößt auf das Geheimnis vom Gottesmenschen, und dieses Geheimnis kann man nicht mit intellektuellen, professoralen Manipulationen entschleiern, mögen

sie einem noch so scharfsinnigen Gehirn entspringen. Es kommt einem der Zweifel, ob Professor Bultmann das Christusgeheimnis in seinem eigentlichen Sinn überhaupt erfaßt hat.

Aber zum Schluß: In dieser ansechtungsvollen Auseinandersetzung bin ich völlig allein gelassen worden. Wenn die Kirche in der Frage der Entmythologisierung wieder zuwartet, bis im Kampf um das Bekenntnis unzählige Leichen auf dem Schlachtfeld liegen, die am Glauben zweifeln, dann sind wir mitverhaftet mit dieser Schuld. Wenn das Wort vom Bekenntnis und Bekennen noch einen Sinn haben soll, dann muß sich das an dieser Frage erweisen. Ich habe oft den Eindruck, die konfessionelle Debatte besteht weithin darin, daß wir Luftstreichle führen in einem luftleeren Raum. Gestern Abend haben wir gehört: Lehre und Bekenntnis ist Sache der bekennenden Kirche. Hier bei dem Problem der Entmythologisierung haben wir es mit einer echten Bekenntnisfrage zu tun. Mein Wunsch ist: Möge die badische Landeskirche die notwendige Wegweisung in dieser ersten Frage geben.

Präsident Dr. Umhauer: Die angeschnittenen Fragen sind so tiefgründig und schwer, daß wir nicht ex abrupto in ihre Erörterung eintreten können. Ich schlage vor, den Antrag einem der Ausschüsse zur Vorberatung zu überweisen, mit der Maßgabe, beim nächsten Zusammenkommen der Synode darüber zu verhandeln.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Es lag mir fern, hier an Lehrsucht zu denken, es ging mir um eine theologische Klärung, an der allerdings auch Nichttheologen beteiligt sein dürften.

Darauf wird der Antrag dem Hauptausschuß überwiesen „mit dem Anheimgenben, einen Unterausschuß zu bilden, der sich schon in der Zwischenzeit dieser und der nächsten Tagung mit diesen Fragen befassen kann.“

Es folgt der Bericht des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf: Hohe Synode! Dem Verfassungsausschuß sind folgende Vorlagen zur Behandlung überwiesen worden:

1. Der vom EOK ausgearbeitete Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, vorläufige kirchliche Gesetze betr.
2. Der Entwurf eines kirchl. Gesetzes, die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Ludwigshafen am See und die Grenze des Kirchspiels der Evangelischen Kirchengemeinde Stodach betr.
3. Der Entwurf eines kirchl. Gesetzes, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Pforzheim-Bröhlingen und Pforzheim-Dillweissenstein mit der Evang. Kirchengemeinde Pforzheim betr.
4. Anträge der Bezirkssynoden Hornberg, Karlsruhe und Mannheim, das Pfarrstellenbesetzungs-gesetz betr.
5. Ein Antrag der Synodalen von Dieke, Hupfeld, Ritter, Schneider, Schweihart und Wolf, die Wahl der Mitglieder zur Kirchenversammlung betr.

Die Vorlage 1 befindet sich nebst der abgeänderten Fassung, die ihr der Ausschuß gegeben hat, in Ihren Händen. Die Vorlagen 2 und 3 werden Ihnen durch die vom Ausschuß bestellten Berichterstatter, Synodalen Schneider zu 2 und Synodalen Rüdlin zu 3, mit der Stellungnahme des Ausschusses vortragen und mündlich begründet werden. Die Vorlage 4 steht in sachlichem Zusammenhang mit der Vorlage 1; die Stellungnahme des Ausschusses zu den An-

trägen wird deshalb an diesem Ort mitvortragen sein. Die Vorlage 5 ist in einer vorläufigen Form, welche ihr der Ausschuß gegeben hatte, vervielfältigt und Ihnen zugeleitet worden; die endgültige Fassung trage ich nachher vor.

Außer den genannten Vorlagen hat der Verfassungsausschuß die Gelegenheit wahrgenommen, an weiteren Gegenständen zu besprechen: Die Bildung eines ständigen Verfassungsausschusses unserer Landeskirche, Fragen des kirchlichen Hilfswerks in Baden und den Abschnitt IX, überschrieben „Verfassung und Gesetzgebung“, des von der Kirchenleitung für die Synode vorbereiteten und ihr gedruckt überreichten Hauptberichtes. Die Ergebnisse unserer, zum Teil mit dem Hauptausschuß gemeinsam geführten Beratungen über das Hilfswerk wird Ihnen Synodale Hupfeld als dazu vom Verfassungsausschuß bestellter Sonderberichterstatter vortragen und begründen.

Demnach obliegt es mir, Ihnen zunächst über unsere Arbeit bezüglich der Vorlage 1 in Verbindung mit den Anträgen von Hornberg, Karlsruhe und Mannheim zu berichten; dann über die Vorlage 5, anschließend über den Vorschlag betr. Einsetzung eines ständigen Verfassungsausschusses und zuletzt über die Gedanken, die sich der Ausschuß zur Ergänzung des Abschnitts IX im Hauptbericht gemacht hat, Bericht zu erstatten.

I.

Die Vorlage des EOK betr. die Genehmigung bzw. Aufhebung oder Nichtmehrgültig-Erklärung der vorl. kirchl. Gesetze aus den Jahren seit der Auflösung der letzten ordentlichen Landessynode von 1934 hat der Ausschuß unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung und Tragweite der einzelnen Gesetze geprüft und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

1) Im Hinblick auf die formale Gestaltung des Gesetzentwurfs nahm der Verf.-Ausschuß eine Reihe von Änderungen vor, die Ihnen in der Neufassung des Entwurfs vorliegen. Zunächst war bei einer größeren Zahl der vom EOK gemäß § 120 LKB in seinem Entwurf mit der Bitte um nachträgliche Genehmigung vorgelegten vorl. kirchl. Gesetze zu unterscheiden zwischen solchen Gesetzen, die weiterhin gültig sind, und solchen, deren Geltung inzwischen abgelaufen oder rechtsgültig aufgehoben ist; für letztere bedarf es einer Genehmigung lediglich für die Dauer ihrer früheren Gültigkeit. Aus diesem Grunde hat der Verf.-Ausschuß die in der ursprünglichen Vorlage mit den laufenden Nummern 1, 2, 6, 9, 10, 11, 13, 15, 19, 20, 28, 29, 35, 36 bezeichneten vorl. kirchl. Gesetze in einem besonderen Artikel — den 2. der neuen Fassung des Gesetzentwurfs — zusammengefaßt.

Eine besondere Stellung im Rahmen des Gesetzentwurfes haben bereits in der Vorlage des EOK drei vorl. kirchl. Gesetze gefunden, die noch nicht aufgehoben oder in ihrer Geltung abgelaufen sind, aber mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt werden sollen, unbeschadet der nachträglichen Genehmigung ihrer bisherigen Geltung; diese sind in Art. 4 (Art. 2 ursprüngl. Fassung) genannt. Gleichfalls besonders ausgeführt, nämlich in Art. 5 (Art. 3 ursprüngl. Fassung), ist das Gesetz, den Treueid der Geistlichen betr. vom 20. 5. 1938, das der EOK bereits als nicht mehr gültig erklärt hat; denn dieses Gesetz bedarf weder der Genehmigung noch der Aufhebung mehr. Eine Abänderung der ursprünglichen Vorlage erschien dem Verf.-

Ausschuß sachlich notwendig hinsichtlich eines Gesetzes (Nr. 34), dessen Genehmigung er der Synode nur mit gleichzeitiger Geltungsbeschränkung bis zum Inkrafttreten einer neuen Landeskirchenverfassung empfiehlt; dieses Gesetz ist in dem neuen Art. 3 der Vorlage aufgeführt. Endlich bedurfte es noch zweier Änderungen am Text des ursprüngl. Entwurfs, die Sie beim Vergleich der Art. 1 alter und neuer Fassung und Art. 2 alter (4 neuer) Fassung finden. Das Gesetz Nr. 39, dessen Verlängerung der Verf. Ausschuß, wie die des Gesetzes Nr. 34 nur befristet empfiehlt, muß zwar in Art. 1 stehen bleiben, weil es, obwohl bereits in seiner Geltungszeit abgelaufen, nicht nur für die frühere Geltungszeit genehmigt, sondern auch weiterhin gültig sein soll, aber die Befristung, die wir der Synode empfehlen, muß dabei zum Ausdruck gebracht werden. Aus diesem Grund sind die Worte „bis auf weiteres“ in Art. 1 Satz 1 ursprüngl. Fassung ersetzt durch die Worte „bis zum 31. 8. 1949.“ Die zweite Textänderung stellt nur die Berichtigung eines Druckfehlers dar. Im alten Art. 2 (jetzt Art. 4) mußte unter Ziff. 1a statt des unrichtigen Datums (14. Sept.) das richtige (14. Dez.) eingesetzt werden.

2) Die sachliche Bedeutung der einzelnen genehmigungspflichtigen Gesetze ist sehr verschieden, ebenso ihre rechtliche Tragweite, nicht minder aber auch ihr geistliches Gewicht. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß sie in gegenständlich zusammengehörige Gruppen eingeteilt und dazu folgendermaßen Stellung genommen:

a) Eine Gruppe von insgesamt 14 Gesetzen hatte die Errichtung neuer Kirchengemeinden zum Gegenstand: es handelt sich dabei um die Nummern 3 (Philippsburg), 4 (Wiesental), 5 (Hinterzarten), 7 (Sonderriet), 8 (Ruppenheim), 12 (Altniedorf), 14 (Gottmadingen), 16 (Rappoldsdorf), 17 (Ottenhöfen), 21 (Hüfingen), 24 (Oppenau), 26 (Ketsch), 27 (Blumberg), 46 (Obermutschelbach). Da alle diese Gemeinden sich als kirchlich lebensfähig erwiesen haben, erscheint das seinerzeit erkannte sachliche Bedürfnis zu ihrer Errichtung auch nachträglich gerechtfertigt. Der Ausschuß hat deshalb (ohne weitere Aussprache) über diese Gesetze im einzelnen beschlossen, ihre Genehmigung der Synode zu empfehlen. **Einstimmig angenommen.**

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf:

b) Eine weitere Gruppe von insgesamt 8 Gesetzen betraf die Vereinigung von Kirchengemeinden, oder ihre Zuteilung zu einem anderen Kirchenbezirk, oder auch die Aufteilung von Kirchenbezirken; es handelt sich dabei zunächst um die Nr. 18 (Vereinigung der Kirchengemeinde Mannheim-Nekarau mit Mannheim), 23 (Aufteilung des Kirchenbezirks Eppingen), 25 (Vereinigung der Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof mit Mannheim), 32 (Vereinigung der Kirchengemeinde Mannheim-Sandhofen mit Mannheim), 40 (Zuteilung der Kirchengemeinde Karlsruhe-Knielingen zum Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt), 45 (Zuteilung der Kirchengemeinde Eberbach zum Kirchenbezirk Nekaragmünd). In allen diesen Fällen hat die bisherige Erfahrung die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidung bestätigt. Der Ausschuß empfiehlt deshalb der Synode unbedenklich die Genehmigung dieser Gesetze.

Einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf: Ein gleiches gilt von dem in diesem Zusammenhang erörterten Gesetz Nr. 33, betr. die Errichtung eines hauptamtl. Dekanats

Mannheim; die Errichtung des hauptamtl. Dekanats hat das Gemeindeleben in Mannheim wesentlich gefördert. Bedenken wurden im Ausschuß lediglich in Bezug auf das Gesetz Nr. 30 geäußert. Hier wurde geltend gemacht, daß die Wiederherstellung des Dekanats Baden-Baden angebracht sei, nachdem auch Stimmen aus der Gemeinde in dieser Richtung laut geworden sind. Nicht nur die gegenwärtigen, infolge der Zonengrenze erschwerten äußeren Verhältnisse, sondern auch die innere Struktur der betroffenen Gemeinden, worüber dem Ausschuß aus besonderer Sachkenntnis berichtet worden ist, lasse es wünschen, die Synode möge den Oberkirchenrat bitten, seinerseits zu prüfen, ob diese getroffene Regelung rückgängig gemacht werden könne. Mit dieser Maßgabe empfehlen wir der Synode die Genehmigung des Gesetzes Nr. 30.

Abgeordneter D. Hupfeld: Die Ausdrücke „Errichtung, Wiedererrichtung oder Neuerrichtung eines ständigen Dekanats“ sind mißverständlich. Es handelt sich um die Selbstständigkeit des (hauptamtlichen) Dekanats zu einer selbstständigen Stelle. Es ist ein singulärer Fall, daß es einen hauptamtlichen Defan gibt, der keine Gemeinde hat.

Nach kurzer Debatte wird der Ausdruck „Neuerrichtung“, in „Umwandlung in ein hauptamtliches Dekanat“ geändert.

Der Antrag wird sodann einstimmig **angenommen.**

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf:

c) In eine dritte Gruppe gehören 8 Gesetze, welche Besoldungs- und Haushaltsfragen betreffen. Von diesen enthalten die Nr. 10, 11, 15 und 37 Vorschriften über die Gehaltskürzung der Geistlichen und kirchl. Bediensteten, welche inzwischen teils überholt, teils aufgehoben sind. Die Gesetze 38 und 41 (verlängert durch das Gesetz Nr. 47) regeln den jetzigen Zustand mit Kürzungssätzen, die gegenüber früher ermäßigt sind. Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, alle diese Gesetze, welche finanztechnischen Bedürfnissen und Verwaltungserfordernissen gedient haben oder noch dienen en bloc zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf: Hinsichtlich des zu dieser Gruppe zu rechnenden Gesetzes Nr. 43, das die Bezüge vermögter oder noch nicht zurückgekehrter Geistlichen, Beamten und Angestellten und die Wiederbesetzung verwaister Pfarrstellen ähnlich regelt, wie es andere Landeskirchen getan haben, empfiehlt der Ausschuß, es zwar zu genehmigen, aber den DRK zu bitten, soweit es sich um die finanzielle Seite des Gesetzes (§§ 1, 2) handelt, in Härtefällen nach Billigkeit zu entscheiden. Der Ausschuß denkt dabei an Fälle, wo die Eltern eines ledigen Geistlichen, Beamten oder Angestellten bisher nachweislich von ihm unterstützt worden sind oder in ihren gegenwärtigen Verhältnissen mutmaßlich unterstützt würden (wenn der Betreffende in der Heimat wäre). Bei einer gesetzlichen Neufassung dieser Bestimmungen soll eine derartige Härteklausele in das Gesetz aufgenommen werden. Wir bitten die Synode, auch diesen Wunsch an den Oberkirchenrat sich zu eigen zu machen.

Diese Anregung wird einstimmig **angenommen.**

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf:

d) Eine vierte Gruppe bilden die verfassungsändernden Gesetze, wobei zwischen den vor und nach 1945 erlassenen zu unterscheiden ist. Zunächst empfehlen wir der Synode in Anerkennung der damit angestrebten Bemühungen,

die Kirche vor ihr wesensfremden Einflüssen zu sichern, die Genehmigung des Gesetzes 1, durch welches die mit ungeistlichen Mitteln erreichte Eingliederung in die deutsch-christliche Reichskirche aufgehoben wurde und der ÖRK damals die Wahrnehmung der Aufgaben des ÖKA übernommen hat.

Einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf: Weiter schlagen wir vor, die Genehmigung der früher geltenden Regelung der Pfarreibesetzung in dem Gesetz Nr. 6 nebst den es verlängernden Gesetzen Nr. 19, 28 und 29. Materiell ist diese Regelung ersetzt worden durch das Gesetz Nr. 31. Bei der Beratung dieses Gesetzes hat der Ausschuß die sich darauf beziehenden Anträge der Bezirksynoden Hornberg, Karlsruhe und Mannheim auf stärkere Beteiligung der Gemeinden bei der Pfarrstellenbesetzung mitbesprochen und sich zu eigen gemacht. Als Ergebnis dieser Beratung schlagen wir vor, die Synode möchte den Oberkirchenrat bitten: 1.) die Bezirksynoden damit zu beauftragen, bis zum 1. Oktober 1948 Vorschläge in diesem Sinne zu machen; 2.) schon jetzt alle im Rahmen des Gesetzes bestehenden Möglichkeiten wahrzunehmen, um die Gemeinden stärker an der Pfarreibesetzung zu beteiligen und begründete Wünsche der Gemeinden möglichst zu erfüllen.

Abgeordneter Specht: Ich bin im Zweifel, ob die Bezirksynoden bis zum 1. Oktober dazu Stellung nehmen können. Wir wissen noch nicht, wann die Bezirksynoden zusammentreten; vor Mitte September werden wir kaum mit Bezirksynoden rechnen können.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf: Es steht nichts entgegen, wenn eine längere Frist gesetzt wird.

Anstelle des 1. Oktober wird der 1. Dezember 1948 vorgeschlagen, und der Antrag mit dieser Änderung einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf: Von den beiden Gesetzen Nr. 35 (Wiederherstellung des ÖKA) und Nr. 36 (Bildung einer vorläufigen Landesynode) ist das erste durch das zweite sachlich überholt, muß aber für die Zeit seiner Geltung nachträglich genehmigt werden. Der Ausschuß billigt ausdrücklich diese Gesetze und schlägt Ihnen vor, sie zu genehmigen; womit zugleich die von der vorläufigen Landesynode erlassenen kirchlichen Gesetze und Beschlüsse, namentlich die Bischofswahl, die Errichtung der Kreisdekanate, das Gesetz zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes und die Wahlordnung anerkannt sind. Oberkirchenrat Dr. Friedrich hat dem Ausschuß über die Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes eingehend berichtet. Der Ausschuß hat daraus die Überzeugung gewonnen, daß dieses, allein der Lehrzucht dienende Gesetz vom Oberkirchenrat mit Liebe und Sorgfalt ausgeführt worden ist.

Einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf:

e) Als fünfte Gruppe hat der Verfassungsausschuß die Gesetze bezüglich der Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden geprüft. Er hat sich davon überzeugt, daß diese Regelung vielerorts einem echten kirchlichen Notstand in anerkennenswerter Weise abgeholfen hat. Wir bitten deshalb die Synode, dem Gesetz Nr. 2 mit seinen Verlängerungsgesetzen Nr. 9 und 13, deren Geltung in der Zwischenzeit abgelaufen ist, nachträglich die

Genehmigung zu erteilen für die Zeit ihrer Geltung; ferner das letzte dieser Verlängerungsgesetze, das noch nicht aufgehoben ist (Nr. 1a) zu genehmigen und mit sofortiger Wirkung außer Kraft zu setzen.

Einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf:

f) Die sechste Gruppe genehmigungspflichtiger Gesetze umfaßt den Rest des uns vorgelegten Materials, soweit es im Art. 1 des Gesetzentwurfs ursprünglicher Fassung aufgezählt ist. Von diesen Gesetzen schlägt Ihnen der Ausschuß unbedenklich zur Genehmigung vor: die Nr. 20 (Kirchenbeamte betr.); es enthält eine inzwischen durch die Entwicklung überholte Regelung, welche seinerzeit die kirchliche Auslegung für zwingend anzuwendende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechtes betraf. Ferner empfehlen wir zur Genehmigung die Nr. 22, betr. die Besetzung der Kirchenmusikstellen, die Nr. 44, betr. die Stellung der Geistlichen im Dienst der Inneren Mission und die Nr. 48, betr. die Rechtsstellung der Ostpfarrer. Es handelt sich bei diesen Gesetzen um sachbedingte Zweckmäßigkeitsregelungen. Bemert sei, daß die finanzielle Stellung der Ostpfarrer bei uns günstiger ist als in anderen Landeskirchen, weil nur eine verhältnismäßig kleine Zahl zu uns gekommen ist.

Einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf: Eingehend beriet der Verfassungsausschuß das **Bitarinnengesetz** (Nr. 34) und das **Gesetz über das Evang. Hilfswerk** (Nr. 42). Unter voller Würdigung der kirchlichen Bedürfnisse, welche zum Erlaß des Bitarinnengesetzes geführt haben, und mit Anerkennung des Bemühens, das Amt der Bitarin in jeder Hinsicht so zu gestalten, daß es als echtes Amt der Kirche in Erscheinung tritt, aber doch von der Stellung ordinierter Pfarrer abgehoben ist, erschien dem Verfassungsausschuß die theologische Grundlage dieser Einrichtung noch zu unabgeklärt, um die hier getroffene Regelung auf unbestimmte Zeit gut zu heißen. Aus diesem Grunde schlagen wir der Synode vor, das Gesetz zwar zu genehmigen, aber in seiner Geltung bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung zu befristen. Wir regen an, die Synode möge den Oberkirchenrat bitten, die Bezirksynoden zu beauftragen und die evang. theol. Fakultät der Universität Heidelberg zu bitten, in der Zwischenzeit dieser Frage sich anzunehmen und Vorschläge für die endgültige Gestaltung der künftigen Rechtsstellung der Bitarinnen auszuarbeiten.

Einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf: Auch das Hilfswerk-Gesetz bitten wir zu genehmigen. Indessen erscheint es dem Ausschuß angesichts der Bedeutung dieses Werkes und der mit seiner Durchführung verbundenen Gefahren fürsorglich angebracht, der Synode vorzuschlagen: sie möge den Oberkirchenrat bitten, von seinen gesetzlichen Aufsichtsbefugnissen allseitig und sorgfältig Gebrauch zu machen, damit unsere Landeskirche die große finanzielle, aber auch moralisch gar nicht ernst genug zu nehmende Verantwortung für das Hilfswerk mittragen kann.

Einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Wolf:

g) Als letzte, ihm in diesem Zusammenhang gestellte Aufgabe hatte der Ausschuß die im jetzigen Artikel 4 genannten Gesetze Nr. 2a und 3a zu prüfen. Wir schlagen

Ihnen beide Gesetze zur Genehmigung vor, weil es sich dabei um die Behebung von wirklichen Notständen handelte. Da diese Gesetze noch nicht außer Kraft getreten, inzwischen aber durch die tatsächliche Entwicklung überholt sind, bitten wir die Synode, sie möge beide Gesetze mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen.

Einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter **Dr. Wolf**: Das Treueid-Gesetz, welches in Art. 5 aufgeführt ist, wurde vom EK als nicht mehr gültig erklärt und damit deutlich gemacht, daß er in dieser Sache anders denkt als die Darstellung im Hauptbericht Seite 17, Spalte 1, vermuten lassen könnte. Wir schlagen der Landesynode vor, diesen Beschluß, der eine Selbstverständlichkeit ausdrückt, gut zu heißen und zu genehmigen.

Einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Schweighthart** als Schriftführer verliest darauf den vom Verfassungsausschuß umgearbeiteten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, vorläufige kirchliche Gesetze betreffend.

Die Landesynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen was folgt:

Artikel 1

Nachstehenden seit der Tagung der Landesynode am 6. Juni 1934 vom Erweiterten Oberkirchenrat bzw. Evang. Oberkirchenrat gemäß § 120 LKB erlassenen vorläufigen Gesetze hat die Landesynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt mit der Maßgabe, daß das Gesetz Nr. 39 bis zum 31. August 1949 verlängert wird:

3 4 5 7 8 12 14 16 17 18 21 22 23 24 25 26 27
30 31 32 33 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48

Artikel 2

Nachstehend aufgeführten gemäß Art. 120 LKB erlassenen Gesetzen, deren Geltungszeit abgelaufen ist oder die inzwischen rechtsgültig aufgehoben sind, hat die Landesynode nachträglich für die Dauer ihrer Gültigkeit die Genehmigung erteilt:

1 2 6 9 10 11 13 15 19 20 28 29 35 36

Artikel 3

Das Gesetz, die Vikarinnen betr., vom 14. März 1944 (WBl. S. 10) hat die Landesynode mit Befristung bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung genehmigt.

Artikel 4

Nachstehend aufgeführten Gesetzen hat die Landesynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt und sie mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

- 1a) die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr. vom 14. Dezember 1937, WBl. S. 116
- 2a) die Besetzung der Stelle des Landesbischofs betr. vom 15. Februar 1938, WBl. S. 31
- 3a) die Abordnung von Geistlichen in andere Kirchengemeinden und die Zuruheetzung von Geistlichen betr., vom 17. 5. 43, WBl. S. 29

Artikel 5

Das Gesetz, den Treueid der Geistlichen betr., vom 20. 5. 1938 (WBl. S. 58) hat der Erweiterte Oberkirchenrat als nicht mehr gültig erklärt. Es bedarf auch nicht mehr der Genehmigung und Aufhebung.

Die Landesynode genehmigt diesen Beschluß des Erweiterten Oberkirchenrats.

Artikel 6

Die in Artikel 1 und 3 aufgeführten Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den ... März 1948.

Der Evang. Landesbischof

Das Gesetz wird daraufhin in der verlesenen Fassung einstimmig angenommen.

II.

Berichterstatter, Abgeordneter **Dr. Wolf**: Es obliegt mir nun ferner, die Stellungnahme des Verfassungsausschusses zu dem Antrag betr. die Wahl der Mitglieder zur Kirchenversammlung vorzutragen. Der Antrag lautet jetzt in der Form, welche er durch die Beratung im Verfassungsausschuß gefunden hat:

Hohe Synode wolle beschließen: Die ordentliche Landesynode von 1948 erwartet von ihren zur Kirchenversammlung gewählten Mitgliedern und gegebenenfalls ihren Stellvertretern, daß sie, entsprechend dem Bekenntnisstand unserer Kirche, sich dem unierten Konvent der Kirchenversammlung anschließen, falls dieser nach § 8 der VO. über das Zustandekommen einer Grundordnung der EKID zusammentritt.

gez. von Dieke, Wolf, Ritter, Hupfeld, Schweighthart, Schneider.

Zur Begründung dieses Antrags ist folgendes zu sagen: § 8 der Verordnung über das Zustandekommen einer Grundordnung der EKID bestimmt: „Werden in der Kirchenversammlung gegen Bestimmungen des zur Beratung stehenden Entwurfs einer Grundordnung Bedenken erhoben mit der Begründung, daß sie dem lutherischen, reformierten oder unierten Bekenntnis widersprechen, so können sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent versammeln. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Vor der ersten Sitzung der Kirchenversammlung erklärt jedes Mitglied, welchem Konvent es angehört.“ Weiter heißt es, daß „Mitglieder aus unierten Kirchen entweder dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten können, der ihrem persönlichen Bekenntnis entspricht.“

Gegen diese Fassung ist vom unierten Mitglied des Verfassungsausschusses der EKID schon beim ersten Vorschlag Widerspruch erhoben worden, aber leider erfolglos. Die Bestimmung verkennt die Lage in den Gliedkirchen mit sog. Konsensus-Union, wie wir sie in Baden haben, völlig. Aber auch für die sich einfach „evangelische“ nennenden Unionskirchen paßt die Bestimmung nicht. Sie kann sinngemäß nur in einer sog. Verwaltungsunion Anwendung finden. Die badische Landeskirche würde ihren eigenen Bekenntnisstand als Bekenntnisunion aufgeben, wollte sie diese Möglichkeit für sich anerkennen. Praktisch könnte sich daraus der unleidliche Fall ergeben, daß von den beiden Mitgliedern, welche sie zur Kirchenversammlung gewählt, keines dem unierten Konvent beiträte. Eine Weisung, wie sie § 2 Absatz II der genannten Verordnung verbietet, ist unseren Abgeordneten zur Kirchenversammlung damit nicht gegeben. In keiner Weise sollen die von uns Gewählten gebunden werden, eine bestimmte Auffassung zu vertreten: es steht ihnen frei, im Rahmen des unierten Konvents jede persönliche Ansicht zur Geltung zu bringen. Aus diesen Gründen beantragt der Verfassungsausschuß, die Synode möge diesen Antrag zum Beschluß erheben.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich würde im Falle, daß ich Mitglied dieser Kirchenversammlung wäre, mich dem unierten Konvent anschließen. Ich bitte mir zu glauben, daß ich hinter meinem Wort stehe, auch wenn ich im nicht wirklichen Bedingungsfall spreche. Aber das Bedenken wegen der Weisung, die in § 2 als nicht verbindlich bezeichnet wird, ist mir durch die Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht genommen. Ich bin daher nicht in der Lage, dem Antrag zuzustimmen, denn ich kann mich nicht durch eine Zustimmung mit etwas belasten, was ich an und für sich als nicht mit der Grundordnung vereinbar ansehe. Ich muß mich auch deutlich distanzieren von dem Geist, in dem unsere badische Union zusammengekommen ist. Das ist nicht der Geist, auf dem ich die Kirche sich gründen sehen möchte. Aus diesem Grunde enthalte ich mich der Stimme.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Auch ich fühle mich innerlich gezwungen, gegen diesen Antrag zu stimmen, nicht weil ich irgendwie Bedenken hätte, einem solchen Konvent anzugehören, ebensowenig wie ich je Bedenken hatte, der badischen Unionskirche anzugehören. Was mich in innere Spannung bringt, ist das Gefühl, hier einem konfessionellen Denken gegenüberzustehen, das mir fremd ist. Die konfessionelle Frage hat mein Interesse insoweit, als hier das Suchen nach der Wahrheit eine Rolle spielt. Ich bin aber gänzlich abhold einem Suchen nach der Wahrheit in der Form einer machtpolitischen oder einseitig verfassungsrechtlichen Zielsetzung. Zwar mag letztere nicht gänzlich zu vermeiden sein, aber ich sehe sie heute nicht als das wesentliche Moment an. Es geht heute um Wichtigeres. Wenn man nämlich ernstlich mit der Gefahr des Bolschewismus rechnet und wenn man in einer solchen Situation um die christliche Wahrheit ringt, dann muß dieses Ringen um die Wahrheit anders vor sich gehen, als in der Form, in der heute weithin die konfessionelle Frage ausgetragen wird. Ich habe nicht erwartet, daß diese mir fremde Art der Wahrheitsfindung mit machtpolitischer Zielsetzung nun auch ausgerechnet in der Unionskirche Geltung bekommt. Ich habe mir bei dem unbefriedigenden Stand des konfessionellen Gesprächs Fehler vorgeworfen, indem ich für möglich gehalten habe, daß der unbefriedigende Stand seinen Grund nicht nur in der Unionslage, sondern auch in der unzulänglichen Gesprächsführung seinen Grund hat. In der Erkenntnis der eigenen Unzulänglichkeit habe ich mir vorgestellt, daß konfessionelle Auseinandersetzungen sich künftig in neuer Form und in neuem Geist abspielen müßten. Was ich nun von Prof. Wolf gehört habe, zeigte mir, daß ich von dem Konfessionalismus der Union noch keine rechte Ahnung gehabt habe. Dieser Konfessionalismus, den ich bedaure, hat die Spannung in mir verschärft. Ich weiß augenblicklich noch nicht, ob ich für den Antrag oder gegen ihn stimmen werde. Ich habe den Eindruck, daß der Antrag in der Richtung eines konfessionellen Denkens liegt, von dem ich mir nichts versprechen kann. Wenn die Gefahr besteht, daß das, was in dem Antrag zum Ausdruck gebracht wird, andere in der falschen Richtung bestärkt — was kann ich dann anderes tun als beiseite stehen und gegen den Antrag stimmen?

Abgeordneter **Dr. Wolf**: Nach diesen Worten des Herrn Dr. Schmechel komme ich mir vor wie jemand, der vor dem Bild einer grünen Wiese steht und dem plötzlich ein anderer zur Seite tritt und sagt: Sehen Sie einmal, dieses

Landschaftsbild ist ja knallrot! Ich habe alles andere erwartet, was zu diesem Antrag gesagt werden konnte. Denn es ist nun wirklich unmöglich, meinen Antrag, der in gerader Richtung gegen den Konfessionalismus (in dem von Dr. Schmechel mit Recht abgelehnten Sinn) sich richtet, als Ausdruck des Konfessionalismus zu verstehen. Dieses Mißverständnis erschüttert mich, weil die Äußerung zeigt, wie sehr unseren aktiven Nichttheologen in der Kirche eine klare Übersicht über die Situation innerhalb der EKD fehlt. Angesichts dessen muß ich etwas über die Vorgeschichte des Antrags sagen. Im Verfassungsausschuß der EKD wurde der Gedanke einer Aufspaltung der Unierten in die beiden Konvente der Lutheraner und der Reformierten zuerst vorgetragen. Ich habe sofort dagegen erklärt, daß es in der Bekenntnisunion ein persönliches Bekenntnis in dem Sinn, wie es hier gemeint ist, eigentlich nicht gibt. Die Mitglieder der Bekenntnisunion haben eine Bekenntnisgemeinschaft, die beispielsweise in Baden bis zur Abendmahlsfrage hin einen, wenn auch nicht vollkommen befriedigenden, aber doch eigenständigen Ausdruck gefunden hat. Es wurde mir auch alsbald zugestanden, daß man bei der Formulierung eigentlich nur an die Verwaltungunion gedacht habe. Der Vorschlag ging nämlich vom Vertreter der altpreussischen Union aus, in der altpreussischen Union halte ich diesen Vorschlag auch durchaus für berechtigt.

Wenn Herr Kollege Uhrig gesagt hat, daß ihn der Geist der Entstehungszeit der Union nicht befriedige, so muß ich dazu bemerken: Um diesen Geist handelt es sich in unfremd Antrags ja gar nicht, sondern es handelt sich um die Bezeugung bereits bestehender geistlicher Gemeinschaften. Ich habe schon dreimal bezeugt: In Frankfurt, in Treysa und nochmals in Treysa, und ich werde es nun wieder in Kassel bezeugen, daß in der badischen Union seit 120 Jahren eine geistliche Gemeinschaft von evangelischen Christen besteht. Ohne schwere Gewissensbelastung ist — glaube ich — kaum einer von uns heute imstand zu sagen, wenn er auf sein persönliches Bekenntnis hin geprüft würde, er sei Lutheraner, oder er sei reformiert. Wir leben in dieser Union in einer Lebens- und Geistesgemeinschaft, in der gelegentlich auch mehr lutherisch oder mehr reformiert getönte Gedanken auftauchen können. Aber gerade diesen Richtungsverschiedenheiten wollen wir ja Raum geben. Jeder, der dem unierten Konvent angehört, kann in diesem unierten Konvent eine mehr aus lutherischem Bekenntnisgut oder eine mehr aus reformiertem Bekenntnisgut stammende Ansicht vertreten.

Ihre zweite Frage, Herr Kollege Uhrig, hat auch mir sehr auf der Seele gelegen: Die Frage, ob wir mit unserem Antrag die Bestimmung der WO über das Zustandekommen der Grundordnung der EKD verletzen könnten, die Weisungen ausschließt, zumal diese Bestimmung auf meinen eigenen Antrag hineingekommen ist. Aber was wir wollen ist ja keine Weisung, wir sprechen lediglich eine Erwartung aus, die wir aus dem eben geschilderten geistigen Gemeinschaftsgefühl heraus hegen. Mehr geschieht dadurch nicht.

Endlich möchte ich noch sagen: Als wir die Bestimmung über die Ausschließung von Weisungen in den Gesetzesentwurf einarbeiteten, dachten wir — und das wird jeder von ihnen mitempfinden — natürlich an Weisungen im Sinne von etwa ranggleichen kirchlichen Parteien, Leitungsorganen

oder Gruppen, die sich in der Kirche bilden oder auch an Weisungen, die sich auf lokale oder partikuläre Interessen einer Gliedkirche beziehen. Derartiges wollten wir ausschließen. Da aber im Gesetz ausdrücklich steht: Lutheraner gehen in den lutherischen, Reformierte gehen in den reformierten Konvent und das nicht als eine Weisung angesehen wird, sondern als eine selbstverständliche Folge ihres Bekenntnisstandes, scheint mir diese Bestimmung auf eine Bekenntnisunion unanwendbar zu sein, und sie trifft nicht zu.

Ganz abgesehen von dem allem: — vergessen Sie bitte nicht: Wenn es wirklich dahin käme, daß in der Kirchenversammlung Mitglieder der unierten Kirchen auf ein „persönliches Bekenntnis“ sich berufend, in die anderen Konvente gingen, würden alle die, die stets gegen die Unionskirchen eingestellt waren, mit Recht sagen: Da steht man es. Ihr habt kein Bekenntnis. Jetzt gebt ihr es zu. Freilich wissen wir, daß unser Bekenntnis nicht so klar formuliert und eindeutig umgrenzt ist wie dasjenige anderer Kirchen. Das ist für uns eine Last, die wir tragen, und wir alle kämpfen schon lange mit der Sorge, die daraus erwächst. Aber wir sehen darin auch eine gesunde Unruhe für die Gesamtkirche etwa in dem Sinn jener nie verstummenden Frage nach dem wahren Wesen Christi: wer dünkt Euch nun dieser? Es hat mich tief berührt, daß Herr Pfarrer Kühlewein diese Frage in seiner Abendandacht mit Ernst gestellt hat. Unser Antrag kommt aus diesem Gebiet der Union; er ist die Frucht jener auf Frieden und Einheit der evangelischen Bekenntnisse gerichteten Gesinnung, die wir im Verlaufe des Kirchenkampfes erlebt und bejaht haben.

Abgeordneter Kühlewein: Ich möchte bezweifeln, daß eine grundsätzliche Frage des Bekenntnisses mit dem Antrag verbunden ist. Ich würde niemals glauben, daß die Zustimmung zu diesem Antrag schon eine Zustimmung zu dem Zustandekommen der Union nach 120 Jahren wäre; oder daß die Zustimmung bedeute, daß innerhalb der Union ein persönliches Bekenntnis lutherischer oder reformierter Art nicht möglich oder garnicht vorhanden sei, sondern es handelt sich um eine ganz praktische Frage: Wenn die badische Landeskirche Abgeordnete zur Kirchenversammlung schickt, dann könnten sie doch gar nirgends anders ihren Platz haben als im unierten Konvent, weil die badische Landeskirche eine unierte Kirche ist.

Abgeordneter Bernlehr: Ich persönlich muß bekennen, daß ich bis zu den letzten Ausführungen von Herrn Prof. Wolf auch nicht für den Antrag hätte stimmen können, sondern mich hätte der Stimme enthalten müssen, da ich den Satz in der Grundordnung für richtig gehalten habe. Ich könnte dem Antrag zustimmen, wenn irgendwie noch beigefügt würde, daß die Mitglieder ihre persönliche Einstellung in dem unierten Konvent zum Ausdruck bringen können. (Zuruf: Das ist selbstverständlich!)

Präsident Umhauer: Ich glaube, daß das selbstverständlich ist.

Abgeordneter Dr. Hupfeld: Man muß einmal den Fall sehen, es würde so werden, daß wir einen lutherischen und einen reformierten Konvent hätten und der unierte würde etwa nicht zustandekommen. Dann wäre das allerdings eine sehr deutliche Stellungnahme überhaupt gegen die Union, und ich glaube, das ist etwas, das in keiner Weise verantwortet werden kann. Da nun einmal an eine

solche Aufgliederung gedacht ist, so können selbstverständlich auch im unierten Konvent die ganzen Fragen sehr lebendig zum Austrag gebracht werden. Er ist für den Unierten der kirchliche gegebene Ort. Und da soll man sich hinstellen, wo man kirchlich hingehört. Das erwartet man, darum handelt es sich. Es ist etwas, was im Grunde selbstverständlich sein sollte, was aber in die Form der Erwartung gekleidet worden ist, weil man bei dem eigentümlichen individualistischen Denken unseres protestantischen Menschentums tatsächlich damit rechnen muß, daß unter Umständen nicht das Selbstverständliche getan wird, sondern etwas, was dann freilich in seiner Rückwirkung kirchlich sich sehr kräftig symbolisch abzeichnen würde. Es ist die Selbstverständlichkeit eines Konvents, daß man sich darin frei ausspricht.

Abgeordneter Dr. Ritter: Ich habe den Antrag auch unterschrieben und möchte glauben, daß was Herr Prof. Uhrig und Herr Dr. Schmechel gesagt haben, ein Mißverständnis darstellt. Es ist ganz klar: Keiner der Antragsteller wünscht, daß es auf dem Kirchentag zur Bildung konfessioneller Konvente kommt. Was die Bildung von Sonderkonventen für eine Qual ist, muß man miterlebt haben. Ich habe es in Trenja miterlebt, wo der lutherische Konvent den „Reformierten“ und dem Reichsbrudertrat gegenüberstand. Durch Boten haben sich die Konvente verständigt. Es gab eigentlich nur diplomatische Verhandlungen von Konvent zu Konvent, eine richtige Aussprache kam überhaupt nicht zustande. Das ist der Tod jeder echten Gemeinschaft; wenn das wieder so käme, müßte es die übelsten Folgen haben. Unser Antrag aber ist so gemeint: wenn es, was Gott verhüten möge, eine Spaltung in Konvente gibt, dann sollte es nicht nur einen lutherischen und einen reformierten, sondern auch einen unierten geben. Der könnte dann vermittelnd wirken und Ausgleich befördern. Wie nötig das ist, weiß ja jeder, der die großen Spannungen kennt etwa zwischen dem bayrischen und rheinischen Kirchenwesen. Nur dies also ist gemeint. Im übrigen soll unser Antrag keineswegs eine Entscheidung bedeuten über den theologischen Wert einer Unionskirche im Vergleich etwa mit einer rein lutherischen. Er soll nur festlegen, daß unsere Delegierten, wenn es zur Spaltung in Konvente kommt, sich verpflichten sollen, ihre badische Landeskirche als Unionskirche zu vertreten. Das aber halten wir für unbedingt notwendig, auch im Interesse der deutschen Kirchengemeinschaft.

Abgeordneter Uhrig: Es wäre das Beste, den Antrag fallen zu lassen, denn 1. hat sich herausgestellt, daß niemand der Meinung ist, er trete als Abgeordneter der Kirchenversammlung nicht dem unierten Konvent bei, wenn er gebildet wird. 2. Ich bin von dem Gefühl ausgegangen, daß da jemand etwas wider seinen Willen aufgestülpt werden soll durch diesen Antrag. Ich bin vor allem unter dem Eindruck gestanden, als ob die Union idealisiert werden sollte und bin dem Herrn Berichterstatter und Prof. Dr. Ritter vor allem, aber auch den anderen Rednern dankbar dafür, daß darauf hingewiesen worden ist, daß die badische Union doch nicht ein Ideal ist, das wir alle besonders zu preisen hätten.

Meine Bedenken, daß der § 2 nicht berührt wird, sind nicht ausgeräumt. Und da unsere badischen Vertreter in den unierten Konvent gehen und in diesem Punkt eine

Meinungsverschiedenheit nicht besteht, scheint mir der Antrag gegenstandslos.

Landesbischof **D. Vender**: Wir wollen uns die Sache nicht schwerer machen, als es notwendig ist. Es ist ja nun von den verschiedensten Seiten so deutlich geworden, daß es bei diesem Antrag ganz einfach um ein Stück kirchlicher Ordnung geht. So wie ich in dieser Kirche lebe, so werde ich sie auch nicht verleugnen, wenn ich zu einer Kirchenversammlung gehe, wobei es ganz ohne Frage ist, daß damit in keiner Weise ein noch so leiser geistlicher Zwang und Druck ausgeübt wird, sondern daß wir auch dann in der Freiheit der von Christus erlösten Brüder stehen. Und ich sage: Wo ich bin, bin ich, was ich bin, und deswegen werde ich, wenn es dahin kommt, in den unierten Konvent gehen.

Abgeordneter **Dr. Wolf**: Was ich noch sagen wollte hat sich erledigt durch die wichtigen Worte des Herrn Landesbischof, für die wir alle dankbar sind. Ich möchte nur hinzufügen, daß es auch mir garnicht leicht gewesen ist, diesen Antrag vorzulegen. Wenn ich auch nur im leisesten das Gefühl gehabt hätte, in meiner Gewissensentscheidung durch diesen Antrag gedrückt zu sein, dann hätte ich ihn nicht vorgelegt. Sollte ich in die Kirchenversammlung gewählt werden, so gehe ich in den unierten Konvent. So Gott Gnade gibt, werden wir im unierten Konvent so zusammen reden dürfen, wie es heute geschehen ist.

Präsident **Dr. Umhauer**: Zu der Anregung des Herrn Prof. Dr. Uhrig möchte ich — nicht in meiner Eigenschaft als Vorsitzender, sondern als Synodaler — sagen: Ich würde nicht unterstützen, den Antrag zurückzuziehen, sondern wir müssen diese Frage klären. Eine Kirche, die sich uniert nennt, hat einen Anspruch darauf, daß diejenigen Delegierten, die in die Kirchenversammlung gehen, auch die unierte Kirche nach außen und ihre Zugehörigkeit dazu bekunden; daß kein Gewissenszwang ausgeübt wird, sondern nur ein Prinzip der Auslese. Wer sich dem nicht unterwerfen will, kandidiert nicht als Abgeordneter einer unierten Kirche. So sehe ich den Antrag.

Damit ist die Diskussion beendet, die weitere Beratung und Beschlußfassung über diesen Antrag wird auf morgen vertagt.

Berichterstatter, Abgeordneter **Dr. Wolf**: Der Verfassungsausschuß hat die Überzeugung gewonnen, daß durch die verfassungsändernden Bestimmungen der neuen Wahlordnung und gemäß der in ihr zum Ausdruck gelangten Erkenntnisse, die uns in den Jahren des Kirchenkampfes über das Wesen der Kirche geschenkt worden sind, eine Gesamtreform der Verfassung unserer Kirche notwendig erscheint. Er schlägt deshalb der Synode vor, einen ständigen Verfassungsausschuß einzusetzen und zu Mitgliedern dieses Ausschusses Kreisdekan Hof, Prof. D. Schlink und Prof. Dr. Wolf sowie als ständige Stellvertreter Pfarrer Kühlewein, Prof. Dr. v. Dieze und Bürgermeister Schneider zu wählen. Der ständige Verfassungsausschuß wird von der Synode beauftragt, sobald wie möglich den Entwurf einer Grundordnung der Vereinigten Evang. Prot. Landeskirche Badens auszuarbeiten. Hohe Synode möge das beschließen.

Der Antrag des Verfassungsausschusses auf Einsetzung eines ständigen Verfassungsausschusses wird von der Synode einstimmig angenommen. Ebenso billigt die Synode

die Zusammensetzung dieses Ausschusses entsprechend dem vom Berichterstatter vorgelegten Vorschlag.

Berichterstatter, Abgeordneter **Dr. Wolf**: Zum Schluß meines Berichts habe ich den Auftrag, die Synode zu bitten, davon Kenntnis zu nehmen, daß der Verfassungsausschuß sich mit der in Teil IX des Hauptberichts enthaltenen Darstellung der Verfassung und Gesetzgebung beschäftigt hat. Er macht dazu folgende kritische und ergänzende Bemerkungen. In der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des innerkirchlichen Rechts wird mit auffällender Kühle auf S. 15 festgestellt, daß auf der Synode vom Juli 1934 die Eingliederung unserer Kirche in die sog. Reichskirche „infolge des Widerstandes der kirchlich positiven Vereinigung nicht erreicht wurde“. Wenige Zeilen weiter wird von dem „Eingliederungswerk“ des Reichsbischofs Müller und des Rechtswalters Jaeger gesprochen. Des weiteren wird unter völligem Stillschweigen über die Gründung, die Tätigkeit, die Kämpfe und die Organe der Bekennenden Kirche die Entwicklung geschildert; der Landesbruderrat, die Ortsbruderräte, die unzähligen Bekenntnisgottesdienste hin und her im Land, die Mitwirkung der Laien — nichts von alledem ist im Bericht zu lesen. Wir verkennen nicht den Beitrag, den die Kirchenleitung mit ihrer Gesetzgebung seit Oktober 1934 zur Gesundung der kirchlichen Verhältnisse in Baden geleistet hat. Aber so einfach lagen die Dinge denn doch nicht, daß wir einer Erklärung, wie der auf Seite 16 Spalte 1. wonach die Kirchenleitung „in biblischer-reformatorischer Weise ihren Auftrag ausgeführt“ habe, ohne weiteres zustimmen könnten. Ein weiteres Bedenken ergab sich dem Ausschuß angesichts der Bemerkung auf Seite 16 Spalte 2 des Berichts, wo gesagt ist, daß der Wunsch, den Gemeinden das alte Pfarrwahlrecht einzuräumen, „sicherlich durch Motive aus dem politischen Raum“ mitbestimmt sei. Das Pfarrwahlrecht wird, wo immer eine bekennende Gemeinde es fordert, auf geistliche Gründe gestützt. Von politischen Motiven im kirchlichen Raum sollte so besser überhaupt nicht gesprochen werden, und wenn es geschieht, dann nicht in einseitiger Weise. Ergänzungsbedürftig erscheint uns weiterhin die Schilderung des Entstehens der Vorläufigen Landesynode. Wiederum ist nichts davon gesagt, daß die Initiative dazu von der Bekennenden Kirche ausging, daß die Vorbedingungen für das Zustandekommen dieser Regel auf der synodalen Zusammenkunft der Bekennenden Kirche in Freiburg vom August 1945 geschaffen wurde und das Vertrauen des Kirchenvolkes in die Arbeit der Kirchenleitung wie der Vorläufigen Landesynode aus der langjährigen Arbeit der Bekennenden Kirche in den Gemeinden wesentlich erwachsen ist.

Bei der Mitteilung über die Berufung des damaligen Pfarrers Karl Dürr in den Oberkirchenrat im Februar 1946 wird zwar erwähnt, daß er schon einige Monate kommissarisch dort tätig war. Der innere Grund aber, aus dem er berufen wurde, nämlich als Vorsitzender der Bekenntnisgemeinschaft in Baden, wird aus dem Bericht nicht ersichtlich. Diese Beispiele werden lediglich erwähnt zur Begründung des Antrags des Verfassungsausschusses an die Synode, den Hauptbericht in diesem Teil zwar zur Kenntnis zu nehmen, aber sich nicht mit seinem Inhalt zu identifizieren.

Der Antrag wird mit allen Stimmen bei drei Enthaltungen angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter **Rüdlin**: Das Gesetz betreffend **Eingemeindung der evangelischen Kirchengemeinden Pforzheim-Dillweihenstein und Pforzheim-Bröhlingen** mit der evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim hat folgenden Wortlaut:

„Die Landesynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die Kirchengemeinden Pforzheim-Bröhlingen und Pforzheim-Dillweihenstein werden im Umfang ihrer bisherigen Kirchspiele mit der Kirchengemeinde Pforzheim vereinigt.

Artikel 2.

Die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates erfolgt nach § 2 der kirchlichen Wahlordnung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.“

Zur Begründung der Vorlage ist folgendes zu sagen: Die Vororte Bröhlingen und Dillweihenstein sind schon seit 1911 politisch nach Pforzheim eingemeindet, aber als Kirchengemeinde selbständig geblieben. Es besteht aber schon seit längerer Zeit ein Kirchensteuerzweckverband. Durch die fortschreitende Bebauung sind natürliche Grenzen zwischen diesen drei Kirchengemeinden nicht mehr vorhanden, sie stoßen unmittelbar aneinander und der Grenzverlauf wird vielfach als willkürlich und unzweckmäßig empfunden. Durch die Zerstörung der Stadt am 23. Februar 1945 sind die Einwohner der Kirchengemeinde Pforzheim zum größten Teil in Randgebiete und in beide Vorortgemeinden abgedrängt worden. Die einzige erhaltene Kirche ist die Christuskirche in Bröhlingen, die heute allen größeren kirchlichen Veranstaltungen der Kirchengemeinde Pforzheim dienen muß. Der Kirchenbau stellt alle drei Gemeinden vor Aufgaben, die nur gemeinsam gelöst werden können und von einer gemeinsamen kirchlichen Stelle aus bearbeitet werden müssen. Der schon lange bestehende Wunsch nach Vereinigung der drei Kirchengemeinden hat dadurch seinen Auftrieb erhalten. Die Kirchengemeinderäte der drei Gemeinden haben ihre Zustimmung beschlußmäßig gegeben. Das Landesdirektorium, Abteilung für Kultus und Unterricht, hat seine Zustimmung unterm 19. 11. 47 ausgesprochen und der Verfassungsausschuß empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Abgeordneter **Specht**: Die beiden Kirchengemeinden Bröhlingen und Dillweihenstein sollen mit der Kirchengemeinde Pforzheim vereinigt werden. Solange die Selbständigkeit der beiden Kirchengemeinden nicht aufgehoben wird, ist der Staat für die Kirchen dieser beiden Gemeinden baupflichtig. Es hat sich der Verfassungsausschuß auch mit der Frage befaßt, was mit dieser Baupflicht des Staates wird. Wenn diese Kirchengemeinden, in denen die Baupflicht des Staates besteht, aufgehoben werden, geht dann diese Verpflichtung des Staates automatisch auf die neue Kirchengemeinde Pforzheim über, oder wie ist die rechtliche Lage?

Oberkirchenrat **Dr. Friedrich**: Durch die Eingemeindung verlieren die Kirchengemeinden Bröhlingen und Dillweihenstein ihren Anspruch gegen den Staat auf Neuerrichtung und bauliche Unterhaltung ihrer Kirchen nicht. Dieser

Anspruch wird künftig von der Gesamtkirchengemeinde Pforzheim für die beiden Kirchengebäude gegenüber dem Domänenamt geltend zu machen sein.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter **Schneider**: Das Gesetz betreffend die **Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Ludwigshafen a. See**. Die Vorlage hat folgenden Wortlaut:

„Die Landesynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Der kirchliche Nebenort Ludwigshafen a. See wird mit Wirkung vom 1. April 1947 eine evangelische Kirchengemeinde, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bodmann a. See, Espasingen, Stahringen und Wahlwies umfaßt.

Artikel 2.

Die Kirchengemeinde Ludwigshafen a. See wird dem Kirchenbezirk Konstanz zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.“

Karlsruhe, den 1948.

Der Evang. Landesbischof.

Die Vorlage ist aus zwei Gesichtspunkten zu begründen und zu bejahen.

- Die evangelische Gemeinde Stodach ist eine der ältesten des Seebezirks, bestand dort ursprünglich als einzige neben Konstanz und hatte ein außergewöhnlich großes Pastoralionsgebiet. Wenn auch durch Neuerrichtung von Gemeinden immer mehr Randgebiete abgetrennt wurden, so verblieb doch bis heute noch ein so großes Kirchspiel, daß es mit 5 Predigt- und 12 Unterrichtsstationen, und insgesamt 20 Diasporaorten von einem Pfarrer nicht mehr ordnungsgemäß betreut werden kann.
- Die rund um das Ende des Überlinger Sees gelegenen Orte Ludwigshafen a. See, Espasingen, Wahlwies, Stahringen und Bodman haben durch Evakuierte und Ostflüchtlinge starken Zuwachs an Evangelischen gewonnen. In Wahlwies wurde ein deutsches Pestalozzidorf gegründet, in welchem wohl eine namhafte Zahl evangelischer Kinder untergebracht werden wird, deren Unterricht vordringlich ist.

Die Zusammenfassung der 5 Dörfer ist gut zu heißen, da an der Bodenseegürtelbahn dem Geistlichen verkehrsmäßig sehr günstige Vorbedingungen für seine Arbeit geschaffen sind. Der Amtssitz in Ludwigshafen ist in der Stärke der dort schon 250 Seelen zählenden evangelischen Gemeinde begründet. Auch könnten von dort Aushilfen nach Stodach oder Überlingen leicht bewerkstelligt werden.

Der O.K. hat am 6. 3. 1947 die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Ludwigshafen bewilligt, die Staatsgenehmigung ist durch das Ministerium für Kultus und Unterricht Freiburg unterm 4. 12. 47 erteilt worden. Der Verfassungsausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter **Hupfeld** erhält das Wort zu dem weiteren Punkt der Tagesordnung: **Die Einsetzung**

eines Ausschusses zur Vorbereitung der kirchlichen Lebensordnung. Seitens der Pfarrer des Dekanats Hornberg ist an die Landesynode der Antrag gestellt worden, die Landesynode wolle eine Ordnung des kirchlichen Lebens beschließen. Wir haben gestern vormittag in einer vorläufigen Sitzung beraten, was diesen Antrag begründet und inwiefern ihm zu folgen ist und möchten folgenden Antrag an die Synode stellen:

Die hohe Synode wolle die Einsetzung eines Ausschusses bestimmen, der — nicht befristet — die Vorlage einer Ordnung kirchlichen Lebens vorbereiten soll.

Es hat sich dabei herausgestellt, daß es sich im wesentlichen um 3 Aufgaben handelt:

- 1) um die Herstellung einer für die Pfarrer bzw. auch die Ältesten bestimmten Ordnung, bei der es im wesentlichen darum geht, daß der Pfarrer und die Ältesten Bescheid wissen, wie es mit den Ordnungen steht, die sich auf die kirchlichen Handlungen beziehen. Dabei kommen insbesondere auch die Maßnahmen, die man als Kirchenzuchtmaßnahmen bezeichnen kann, für die Fixierung dieser Ordnungen in Frage. Man muß sich also das herzustellen Hefchen als in §§ unterteilt vorstellen.
- 2) handelt es sich vor allem um die Herstellung einer kirchlichen Lebensordnung als Handreichung für die Gemeindeglieder. Hier geht es darum, den Gemeindegliedern in einer in allem sorgsam geformten Weise deutlich zu machen, was christliche Sitte ist.
- 3) würde es sich darum handeln, daß durch diese Kommission ein gewisses Schema gegeben würde für Feststellungen über die örtliche kirchliche Sitte, die in jeder einzelnen Gemeinde vom Pfarrer zu machen sind.

Ich möchte zu allen drei Punkten eine kurze Begründung geben. Erstlich zum 2. Punkte: Das Bedürfnis nach einer Lebensordnung für Gemeindeglieder ist schon lange sehr groß. Es ist in vielen anderen Kirchen längst verwirklicht worden. Ein Heft, das in ganz schlichter Weise festlegt, wie sich christliche Gemeindeglieder im Ganzen der kirchlichen Ordnungen zu verhalten haben kann außerordentlich dazu dienen, von vornherein den Gemeindegliedern eine Weisung zu geben, wie sie ihr Leben kirchlich auszurichten haben, wie sie sich z. B. kirchlichen Handlungen gegenüber zu verhalten haben, was wichtig ist bei der Frage der Mitarbeit der Gemeindeglieder bei der kirchlichen Erziehung bis zur Konfirmation und darüber hinaus in Christenlehre usw., was auch von Bedeutung ist zu wissen bezüglich Trauung und Beerdigung, aber auch bezüglich ihres Berufslebens und ihrer gottesdienstlichen und sonstigen kirchlichen Betätigung. Wir müssen bei einem solchen Buch selbstverständlich das bisher Erarbeitete zugrundelegen. Es hat schon bisher in vielen Gemeinden solche Hefte oder Merkblätter gegeben, und sie haben wahrscheinlich auch durchaus ihren Segen ausgeübt. Jetzt aber werden wir vielleicht noch viel umfassender als bisher ein solches Heft wie in anderen Kirchen zu gestalten haben.

Ein nicht geringeres Bedürfnis besteht aber zweitens für die Pfarrer selber, genau Bescheid zu wissen darüber, was landeskirchliche Ordnung z. B. hinsichtlich — einiges herausgegriffen — der Taufe: Haus-, Kirchentaufe,

Kinitttaufe usw.; bezüglich bestimmten Fragen, die immer wieder sehr aktuell sind bei der Trauung — ich denke an die Trauung Geschiedener usw., — was auch von Bedeutung ist bei Beerdigungen z. B. bei Selbstmördern etc., welche Tragweite Kirchnaustritte haben, welche Folgen sie besitzen für diejenigen, die ausgetreten sind, (das gehört übrigens auch in das Gemeindebuch hinein!), welche Kirchenzuchtmaßnahmen in solchen Fällen einzutreten haben usw., was überhaupt in dieser Beziehung evtl. auch aufzubauen wäre an notwendigen Maßnahmen, die den Zweck haben, auf der einen Seite die kirchliche Ordnung sicherzustellen und auf der anderen Seite den Menschen aus der Unordnung in die Ordnung hinein zu verhelfen. Denn bei Kirchenzucht kann es sich niemals um Maßnahmen zur Strafe handeln, sondern um solche, die werben, die den Versuch machen, die Menschen wieder zur Gemeinde zu führen. Es werden sich eine Menge von sehr schweren Fragen ergeben, die dabei grundsätzlich zu regeln sind. Es kann leicht auch ein „Ordnungssinn“ entstehen, der vor lauter Gesetz das Evangelium nicht mehr recht verkündet. Es wird nach dieser Seite hin einer ausgiebigen und sorgfältigen theologischen Besinnung bedürfen.

Wir scheint auch, daß der dritte Gedanke von Bedeutung ist. Besonders bei Stellenwechsel ist es außerordentlich peinlich, wenn ein neu eintretender Pfarrer nicht weiß, was örtlich eigentlich an Brauch gilt, z. B. a) an Läutebrauch, b) bei der Art, wie beerdigt wird, oder an Brauch im Gottesdienst. Ich habe selber auf diesem Gebiet in meiner Thüringer Dorfgemeinde wunderbare Erfahrungen gemacht und habe seit der Zeit, als ich ins Rheinland kam, darauf gedrängt, daß auch dort etwas derartiges gemacht wurde. Und das hat sich sehr günstig und klärend ausgewirkt.

Ich halte es für nötig, daß in jedem Pfarrarchiv ein Aktenstück liegt: „Lagerbuch kirchlicher Sitte“ im Rheinland genannt. So wie es ein Lagerbuch gibt bezüglich der kirchlichen Gebäude und Grundstücke, sollte es auch etwas derartiges geben. Das müßte vom Pfarrer im Gespräch mit seinen Ältesten erarbeitet werden — eine wunderschöne Aufgabe — mit denen vor allem, die in der kirchlichen Tradition ihrer Gemeinde stehen. Dafür müßte ein Schema gegeben werden, damit man auf die notwendigen Fragen aufmerksam wird. Man muß Gesichtspunkte, Überschriften geben, und dann kann nach diesen Überschriften festgestellt werden, welche Sitte besteht: wann etwa die Kirche geschmückt wird, in welcher Form usw. Es gibt eine Fülle derartiger Einzelgebräuche, die nicht im allgemeinen festzulegen sind, sondern die örtlich gebunden sind, wohl auch in Baden im Süden und Norden völlig verschieden sind, in Wertheim anders wie in der Freiburger Gegend.

Außerdem ist wohl der Kommission noch eine Aufgabe zuzuweisen, etwa die Ausgabe eines Kirchenpasses vorzubereiten. Es stellt sich heraus, daß es durchaus notwendig wäre, daß z. B. bei der Taufpatenzulassung die Betreffenden irgendwie eine Bestätigung vorlegen können, daß sie wirklich der Kirche angehören. Das kann man heute nicht ohne weiteres wissen und nicht etwa auf Aussagen hin nur annehmen. Es müßte bewiesen werden können. Es müßte aus solchem Paß auch hervorgehen, daß nichts gegen sie vorliegt. Das würde auch bezüglich der Wahlfähigkeit eine Bedeutung haben. Es ist das eine Aufgabe, die im Grunde nur landeskirchlich geregelt wer-

den kann. Ich hoffe, daß gerade auch die EKD nach dieser Seite hin eine Ordnung geben wird. Denn mit einer rein landeskirchlichen Ordnung ist hier nicht viel zu machen, da z. B. beim Taufpatenverhältnis die Taufpaten vielfach aus anderen Kirchen herüberkommen und man dann darauf angewiesen ist, daß ihre Aussagen glaubhaft sind.

Zum Schluß: Es handelt sich um folgendes: daß erstens einmal die Synode den Antrag entgegennimmt und hoffentlich annimmt, daß eine solche Kommission, ein solcher Ausschuß, eingesetzt werden soll, der in möglichster Schnelligkeit eine solche Lebensordnung in dieser dreifachen Form vorbereitet. Dabei wird unterdessen von unserem Arbeitskreis empfohlen, daß das Thema der Lebensordnung auch den Bezirksynoden übergeben wird, damit sie daran arbeiten.

Abgeordneter **Specht**: Ich möchte hinzufügen, daß auch die Bezirksynode von Karlsruhe-Land einen gleichen Antrag gestellt hat.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es handelt sich um zwei Anträge: 1. einen Ausschuß einzusetzen mit der Aufgabe, einen Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung auszuarbeiten, und 2. die Besetzung dieses Ausschusses.

Der erste Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bitte um Vorschläge über die Zahl der Mitglieder und die vorzuschlagenden Persönlichkeiten.

Berichterstatter, Abgeordneter **D. Hupfeld**: Wir haben uns auch darüber Gedanken gemacht. Der ständige Verfassungsausschuß ist ja im wesentlichen in Freiburg domiciliert. Da der Ausschuß der Meinung gewesen ist, daß die Leitung dieses Ausschusses ich selbst übernehmen sollte, so würde sich in diesem Fall empfehlen, ihn im wesentlichen um Heidelberg herum zu domiciliieren. Daraus ist die Auswahl von Persönlichkeiten, die wir vorschlagen, zu erklären. Wir möchten folgenden Vorschlag machen daß an Pfarrern gewählt werden: Hauß, Dr. Heidland, Bernlehr, Zitt, Mondon; ferner: die Synodalen Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Trautmann, Siegel, Schäfer. Ebenso ist daran gedacht, die beiden Kreisdekane und Herrn Prof. Schlink heranzuziehen. Es ist anzunehmen, daß Oberkirchenrat Dr. Friedrich, soweit die rechtlichen Fragen in Betracht kommen, uns seine Mitarbeit schenken würde.

Neben diesem Ausschuß soll ein kleiner Arbeitsausschuß gebildet werden, während der große Ausschuß erst wieder

auf der nächsten Tagung der Synode zusammentrifft und seine Beratungen aufnimmt. Der kleine Ausschuß hätte die Aufgabe, das Material durchzuarbeiten und Vorschläge zu machen. Es war einmal beinahe so weit, daß eine für die Pfarrer bestimmte Ordnung beschlossen wäre. Der verstorbene Kirchenpräsident D. Wurth hat seinerzeit noch eine Vorlage gemacht, die schon im Mai 1934 beraten worden ist. Das Material, das dabei vorlag, ist da und wird für uns eine Basis sein, auf der wir weiterarbeiten können. Aber ich stelle zunächst einmal die Frage, ob Sie mit diesem Ausschuß im ganzen einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß in diesem Ausschuß auch einige Synodalen sind.

Abgeordneter **Dr. Wolf**: schlägt deshalb vor, den eigentlichen Ausschuß ganz klein zu halten, dann aber Stellvertreter zu ernennen, die das Recht haben, an jeder Sitzung teilzunehmen, ohne Mitglied zu sein. Die Landesynode setzt drei Männer ein, von denen einige zum Verfassungsausschuß gehören, aber gleichzeitig zum Lebensordnungsausschuß.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir sollten hier bloß vorbereitende Arbeitsausschüsse von ganz kleinem Umfang haben, die arbeitsfähig sind, einen Vorentwurf zu machen; dieser Vorentwurf wird dann der Synode vorgelegt. Wir setzen dann einen größeren Ausschuß ein zur Beratung und Beschlusfassung über diesen Entwurf. Das scheint mir das Richtige zu sein. Ich würde also glauben, daß mehr als 5 Mitglieder nicht in diesem Ausschuß sein dürften.

Berichterstatter, Abgeordneter **Dr. Hupfeld**: Es könnte zunächst ein ständiger Ausschuß gebildet werden. Die Arbeit kann vorerst nur in Etappen aufgenommen werden. Ich muß erst das Material bekommen. Dann müssen sich auch die Bezirksynoden dazu äußern. Aber dazu müßten wir schon vorher die Arbeit aufgenommen haben, um bestimmte Fragen zu stellen.

Nach längerer Debatte erklärt sich die Synode mit folgendem Arbeitsausschuß einverstanden: Dekan Joest, Dr. Kuhn, Kreisdekan D. Maas und Prof. D. Hupfeld. Sobald die Ergebnisse des Arbeitsausschusses vorliegen, soll ein Synodalausschuß bestellt werden, der diese Fragen bearbeitet und darüber im Plenum berichtet.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen. Pfarrer **Hauß** spricht das Schlußgebet.

Dritte öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Freitag, den 5. März 1948, 8.45 Uhr

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung, Abgeordneter **Günther** spricht das Eingangsgebet.

Berichterstatter, Abgeordneter **Schneider**: Der Verfassungsausschuß hat die Beratung des „Entwurfes einer Grundordnung der EKD“ welcher Ihnen allen vorliegt, unter dem tiefen Eindruck der beiden einführenden Referate der Herren Prof. Dr. Wolf und Oberkirchenrat Dr. Friedrich durchgeführt. Es konnte sich dabei nicht darum handeln, daß wir, als Synode einer Gliedkirche, eine Durchberatung des Entwurfes in allen Einzelheiten vornehmen. Vielmehr sollte Ziel, sowohl der Vorträge als

auch unserer Beratung und unseres Gesprächs sein: eine vorläufige grundsätzliche Meinung der Synode zu ermitteln zu einem solchen Versuch, zwar der Lage entsprechend noch nicht eine Einheit, aber wenigstens eine Einheitlichkeit der evangelischen Kirchen Deutschlands durch eine Grundordnung zu schaffen.

Referat und Korreferat vom Mittwoch Abend hatten zwei Punkte aufgezeigt, in welchen die Auffassungen des Herrn Prof. Wolf als verdienter Mitschöpfer des Entwurfes, und Oberkirchenrat Dr. Friedrich als Vertreter der Kirchenbehörde sich nicht deckten.

- a) Artikel 1, der von den Grundlagen der EKd spricht.
 b) Artikel 28, in welchem die Stellung und Rechte der Kirchenkonferenz umrissen werden.

Dazu war noch die Frage der Bestellung eines kirchlichen Gerichtshofes gestellt worden, die aber von beiden Seiten als zweckmäßig bejaht wurde.

Zu 1. Von den Grundlagen der EKd.

Die Frage, ob nicht die Festlegung der Bekenntnisgrundlage in Artikel 1 (3) zu schwach und farblos sei und durch eine klare Berufung etwa auf das Augsburgische Glaubensbekenntnis ersetzt werden könnte, wurde geprüft und dabei festgestellt, daß bei der derzeitigen Lage innerhalb der EKd eine Übereinstimmung und Festlegung auf die EA nicht erzielt werden dürfte. Als wünschenswert wurde bezeichnet, daß bei 1 (2) die altkirchlichen Bekenntnisse einzeln aufgeführt würden.

Wie die in 1 (4) angeführten und bejahten Entscheidungen der Bekenntnissynode von Barmen zu aktivieren wären, etwa als Lehrverpflichtung oder Ausnahme ins Ordinationsgelübde, ist nach Ansicht des Verfassungsausschusses Frage und Aufgabe der Gliedkirchen. Schließlich wurde es noch als zweckmäßig erachtet, zu empfehlen, daß der gesamte Artikel 1 als Präambel zum Gesetz besonders herausgestellt würde.

Zu 2. Artikel 28 über Stellung und Rechte der Kirchenkonferenz.

Das Anliegen des Korreferats Friedrich war: Stellung und Rechte der Kirchenkonferenz, die nach 28 (2) von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet wird, zu stärken, etwa durch Mitwirkung bei der Berufung des Rates der EKd, bei Vorberatung der Gesetze und Haushaltsplan und Besetzung der Kanzlei. Dem könnte z. B. bei der Ratsberufung durch Bildung eines gemeinsamen Wahlkörpers — Synode plus Kirchenkonferenz — entsprochen werden. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Kirchenkonferenz durch das Amts- und Persönlichkeitsgewicht ihrer Mitglieder großen Einfluß an sich haben werde.

In der Frage der Gesetzgebung sei die Befürchtung eines Übergewichts der Synode bzw. der Zurücksetzung der Kirchenkonferenz wirklich unbegründet, weil nach Art. 10b neue gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen nur erlassen werden können, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind.

Wegen der Bestellung eines kirchlichen Gerichtshofes zur Klärung etwaiger Meinungsverschiedenheiten über Auslegung von Bestimmungen der Grundordnung bestand volle Übereinstimmung, daß die Errichtung zweckmäßig sei.

Schließlich wurde im Verfassungsausschuß festgestellt, daß es ein tiefes und echtes Anliegen der lebendigen Kreise unserer Gemeinden sei, daß doch die im Kirchenkampf geschenkte Einigkeit, wie sie in der Bekenntenden Kirche Wirklichkeit geworden war und ist, erhalten bleibe, und daß volle Zustimmung erwartet werden dürfe, wenn in einer Grundordnung dies sichtbar festgelegt sei.

Der vorliegende Entwurf wird vom Verfassungsausschuß als wertvolle Grundlage hierfür angesehen, welche zwar — entsprechend der derzeitigen äußeren und inneren Lage unserer Evang. Kirche — die volle glaubensmäßige Einheit noch nicht festlegen kann, aber Anfang und Rahmen sein möge, daß diese Einheit — letzten Endes als Gnade Gottes — weiter wachsen und werden kann.

Der Verfassungsausschuß schlägt deshalb der Synode einstimmig folgende Entschliebung vor:

Die Landesynode der Bad. Evang. Landeskirche begrüßt in Übereinstimmung mit den Wünschen ihrer Gemeinden auf einen engeren Zusammenschluß der Evang. Kirchen, den Entwurf des Verfassungsausschusses der EKd für eine Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland als wertvolle Grundlage für die weiteren Beratungen und Beschlüsse.

Sie bittet alle beteiligten Männer der EKd dafür zu wirken, daß die Grundordnung so bald wie möglich ohne grundlegende Änderungen des Entwurfes in Kraft gesetzt wird.

Präsident Dr. Umhauer: Meine Herren, Sie haben den Antrag des Ausschusses gehört. Er geht also dahin, daß eine Entschliebung des eben verlesenen Inhalts gefaßt werden möge. Ich eröffne die Aussprache darüber.

Abgeordneter Dr. Wolf: Ich wollte nur — damit kein Mißverständnis aufkommt — bemerken, daß die Fassung in dem Antrag „Evangelische Kirche“ nicht förmlich gemeint war. Im Text wird das natürlich in die genaue Bezeichnung unserer Kirche: „Bereinigte Evang.-prot. Landeskirche Badens“ geändert, damit nicht der Eindruck entsteht, wir änderten hier die Bezeichnung unserer evangelischen Landeskirche.

Abgeordneter Dr. Ritter: In dem Vortrag von Oberkirchenrat Dr. Friedrich wurde noch Artikel 11 bemängelt, wonach die Gliedkirchen vor der Wahl ihrer Landesbischöfe Zählung mit dem Rat der EKd nehmen sollten. Herr Dr. Friedrich meinte, das würde große praktische Schwierigkeiten machen und empfahl, den Artikel zu streichen. Ich möchte wissen, wie der Ausschuß sich zu diesem Punkt stellt. Wichtiger noch ist ein zweiter Einwand, den Herr Dr. Friedrich gemacht hat, nämlich daß die Stellung der Landeskirchenleitungen in der Kirchenkonferenz zu schwach sei. Dieser Einwand scheint mir sehr bedeutsam. Man könnte ja wohl sagen, daß die Gliedkirchen Gelegenheit hätten, sich innerhalb des Kirchentages zur Geltung zu bringen, der ja aus Abgeordneten der einzelnen Synoden der verschiedenen Landeskirchen hervorgeht, sodaß schon dadurch das Gewicht der einzelnen Landeskirchen sehr stark zum Ausdruck kommt. Es ist aber doch die Frage, ob das genügt und ob nicht in irgendeiner Weise die Kirchenkonferenz bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen beteiligt werden sollte. Geschieht das nicht, dann entsteht die Gefahr, daß sich die Betätigung der Gliedkirchen nachher in Protesthaltung erschöpft, statt daß sie von vornherein mitarbeiten. Das würde eine gefährliche Lähmung der gesamtkirchlichen Arbeit werden. Ich denke vor allem an solche Landeskirchen, die innere Hemmungen haben, sich einer Gesamtregelung anzuschließen. Man sollte diesen keine Gelegenheit geben zu nachträglicher Protesthaltung, sondern sie lieber in einer Weise mitarbeiten lassen, welche gegenseitige Mißverständnisse möglichst ausschließt. Es ist gut, wenn der einzelne Landeskirchenleiter seinen Leuten sagen kann: Ich habe mich an den Vorbereitungen dieses Gesetzes beteiligt, ich weiß, welche Gedanken dahinter stehen, und es ist für unsere Interessen schon gesorgt worden.

Es wäre also wünschenswert, daß der Einfluß der Kirchenkonferenz auf die Gesetzgebung verfassungsmäßig festgelegt und nicht dem Zufall überlassen wird, ob einzelne

Persönlichkeiten sich irgendwie durchsetzen können. Natürlich dürfte der Apparat der Gesetzgebung nicht zu kompliziert werden. Aber ich glaube auch nicht, daß das nötig ist und möchte an die Parallele des deutschen Bundesrates im Bismarck'schen Reich erinnern. Dort wurden ja auch alle Gesetze vorberaten, ehe sie vor den Reichstag kamen. Das war eine sehr segensreiche Einrichtung, weil dadurch partikularistische Hemmungen praktisch beseitigt wurden. Die Tätigkeit der Landessynodalen auf dem Kirchentag genügt schon deshalb nicht, weil wir keine Garantie haben, daß sie dieselbe Sachkunde besitzen bei der Bearbeitung von Gesetzesvorlagen, wie sie den einzelnen Kirchenregierungen zur Verfügung steht.

Abgeordneter **Dr. v. Diehe**: Wir haben uns im Ausschuß darauf beschränkt, die Dinge zu erörtern, die uns die wichtigsten zu sein schienen, namentlich die Punkte, in denen die Referenten und Korreferenten nicht übereinstimmen. Den Artikel 11 haben wir ganz unerörtert gelassen, weil sein Wegfall wirklich keine grundlegende Änderung wäre.

Was die Befugnisse der Kirchenkonferenz betrifft, so sind wir da auch nicht in die Erörterung der Einzelheiten eingegangen. Die Erwägungen, die Herr Prof. Ritter hier zu bedenken gibt, werden sicherlich irgendwo angestellt worden sein, namentlich in einem späteren, hoffentlich einmal kommenden Stadium, wenn die Gesetzgebung eine größere Bedeutung hat. Einstweilen ist die Zustimmung der Gliedkirchen erforderlich. Ehe dieses Stadium überwunden ist, können die vorgebrachten Erwägungen kaum praktische Bedeutung erlangen.

Wir haben ferner davon gesprochen, in welcher Weise man der Kirchenkonferenz durch Zusammensetzung des Rates oder durch gemeinsame Wahlkörper oder durch das Recht eine gewisse Zahl von Ratsmitgliedern von sich aus zu stellen, eine größere Bedeutung geben würde und ob dies ratsam wäre. Wir sind der Überzeugung: Wenn man das eine tut, daß man die Kirchenkonferenz an der Bildung des Rates beteiligt, dann ist das zweite, sie noch in die Gesetzgebung einzuschalten, entbehrlich. Wir sind aber der Meinung, daß es sich dabei nicht um grundlegende Änderungen des Gesetzes handeln würde. Wir können deshalb voller Vertrauen die Entscheidung in die Hände derer legen, die in der EKD die Sache zu entscheiden haben, mit dem Wunsche, es möglichst bald durchzuführen. Wenn unsere Kirchenleitung etwa die stärkere Beteiligung der Kirchenkonferenz im Sinne des Referenten Friedrich wünschen würde, würden wir darin gar keinen Widerspruch zu der von uns vorgeschlagenen Resolution sehen. Wir glauben, daß die Synode sich auf den Inhalt der Resolution beschränken würde und beschränken könnte.

Abgeordneter **Dr. Wolf**: Herr Kollege v. Diehe hat schon dargelegt, daß der Artikel 11 im Ausschuß nicht näher besprochen worden ist. Nachdem aber von Kollege v. Diehe die Frage aufgeworfen wurde, möchte ich eine Erläuterung dieser Fassung des Artikels 11 geben. Wir müssen bedenken, daß eine der großen Schwierigkeiten der künftigen Arbeit der EKD nicht so sehr darin liegt, daß es EKD und Gliedkirchen gibt, sondern daß es zwischen der EKD und den Gliedkirchen Zusammenschlüsse von Gliedkirchen gibt, die mit einer eigenen Leitung versehen sind und von denen erwartet werden muß, daß sie auch auf ihnen angehörige Gliedkirchen einen ziemlich starken Einfluß üben werden. Darum sollten Artikel 11 und andere Artikel

sichern, daß die einzelne Gliedkirche in einer direkten Führung mit dem Rat der EKD bleiben kann. Wir wollten betonen, daß eine Gliedkirche, wenn sie über ihre Leitung bestimmt, das mit der EKD als Ganzem tut, aber nicht mit der Leitung eines territorialen und konfessionellen Sonderzusammenschlusses von Kirchen. Es ist das ein delikater Punkt, der zu den umstrittensten gehört und in anderen Zusammenhängen noch eine Rolle spielt.

Nun noch zur Kirchenkonferenz. Zu dem, was Kollege v. Diehe schon gesagt hat, möchte ich noch eines betonen. Wir erwarten und verstehen durchaus, wenn von den Kirchenleitungen her der Wunsch ausgesprochen wird, die Kompetenzen der Kirchenkonferenz zu erhöhen, aber eben in dieser Kirchenkonferenz spielt das Problem der Zusammenschlüsse von Gliedkirchen eine nicht unerhebliche Rolle, denn die Persönlichkeiten in der Kirchenkonferenz sind ja eben zum Teil die Repräsentanten oder die leitenden Persönlichkeiten dieser Zusammenschlüsse, z. B. der VELKD. Die Entwicklung ist ja noch ganz im Flusse. Es können sich noch mehr solche Zusammenschlüsse bilden. Es ist durchaus möglich, daß eine Reihe anderer lutherischer Kirchen wieder einen anderen Zusammenschluß bildet, z. B. auf dem Boden des sog. Detmolder Kreises. Es ist möglich, daß die reformierten Kirchen auch einen Zusammenschluß eingehen. Es wäre auch möglich, daß die unierten noch einen Zusammenschluß eingehen. Mit Rücksicht auf diese Zusammenschlüsse wollten wir die Kompetenzen der Kirchenkonferenz nicht erhöhen. Ich kann aber sagen, daß ich mich damit einverstanden erkläre, die Kirchenkonferenz in gewissem Ausmaß nicht nur an der Zusammensetzung des Rates mitzubeteiligen, sondern auch an der Gesetzgebung. Ich wäre dankbar, wenn wir diese Frage nicht obenhin erörterten, denn es ist eine solche, die schon das Auseinandertreten in Konvente notwendig machte; für das reformierte Verständnis nämlich ist die Beteiligung der Kirchenkonferenz an der Gesetzgebung eine sehr intrikate Frage. Sie würde eine ganze Debatte über das Wesen der Synode entfesseln. Die wollten wir vermeiden. Es kam alles darauf an, einen Ausgleich zwischen lutherischer und reformierter Auffassung zu finden: zwar eine Synode zu bilden, aber ihr Gesetzgebungsrecht so zu gestalten, daß keine Gliedkirche in ihrer eigenen Entfaltung sich gehemmt fühlen kann.

Das ist eine sehr sorgsam ausgewogene Sache, von der ich hoffe, daß sie so bleibt, denn wenn sie nicht so bleibt, ist das ein Punkt, an dem sehr schwere Gegensätze auftreten könnten.

Abgeordneter **Dr. Ritter**: Man sieht auch aus diesen Ausführungen des Herrn Kollegen Wolf, wie schwierig, ich möchte sagen tüftelig die Vorbereitung dieser ganzen Verfassung war. Auch ich bin der Meinung des Herrn v. Diehe, daß wir garnicht in der Lage sind, unsere Vertreter mit detaillierten Abänderungsvorschlägen auf einen bestimmten Kurs festzulegen, ohne das Zustandekommen des Ganzen zu gefährden. Das möchten wir doch gewiß nicht. Auch ich bin also der Meinung, daß in die Stellungnahme der Synode keine einzelnen Abänderungsvorschläge aufgenommen werden sollten, um nicht unnötige Komplikationen zu erzeugen. Trotzdem erscheint es mir wertvoll, wenn hier auf der Synode auch noch Einzelfragen besprochen werden, schon deshalb, damit unsere Kirchenleitung in der Lage ist,

die Ansicht der Synodalen über den einzuschlagenden Kurs zu kennen.

Was nun die Frage anbelangt, welchen Einfluß die Kirchenkonferenz auf die Zusammensetzung des Rates der EKD haben soll, so finde ich das nicht allzu wesentlich, ob bei einer solchen Personenauswahl die Kirchenleitungen zur Hälfte beteiligt sind oder der Kirchentag. Das kann nicht ein Punkt von Bedeutung sein, denn im großen und ganzen liegt ja der Kreis der für den Rat der EKD in Frage kommenden Persönlichkeiten ziemlich fest.

Anderes steht es mit der Frage des Anteils der Kirchenkonferenz an der Gesetzgebung. Ich kann den Einwand nicht gelten lassen, daß sie unwichtig sei, weil ja der Kreis der Gesetzgebung der EKD außerordentlich eng begrenzt sei und zwar mit Rücksicht auf die Bedenken der lutherischen Kirchen und auf ihren Zusammenschluß im lutherischen Sonderrat, der sie gewissermaßen von der deutschen Gesamtkirche abschirme. Das ist ja an sich richtig, aber wir wollen doch nicht, daß diese Schwierigkeiten dauernd erhalten bleiben und daß die Gesetzgebung der EKD dauernd so beschränkt bleibt. Ich glaube, daß unser Kirchenvolk als Ganzes den dringenden Wunsch hat, die EKD möge ein recht kräftiges Leben entfalten. Wenn wir aber die Gesetzgebungskompetenzen der EKD nicht dauernd beschränkt halten wollen, dann müssen wir auch daran denken, dieser sich entwickelnden Kirchengesetzgebung möglichst viele Steine des Anstoßes aus dem Weg zu wälzen. Eben darum möchte ich wünschen, daß durch eine Beteiligung der Kirchenkonferenz an der Vorbereitung der Gesetze eine bessere Qualität der Gesetze garantiert werden könnte. Je mehr das der Fall ist, umso weniger brauchen wir uns auf eine Beschränkung des synodalen Gesetzgebungsrechtes der EKD einzulassen.

Abgeordneter Dr. Wolf: Es steht in Artikel 28, daß die Kirchenkonferenz die Aufgabe hat, die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu besprechen und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. — Vorlagen an die Synode können selbstverständlich auch Gesetzesvorlagen sein.

Abgeordneter Dr. Ritter: Es ist doch ein Unterschied, ob ich sage, die Kirchenkonferenz hat das Recht, Vorlagen an den Rat oder an den Kirchentag gelangen zu lassen, oder ob ich sage, sie hat bei der Vorbereitung der Gesetze mitzuwirken. Ich halte daran fest, daß ich eine Änderung wünsche, die eine Überprüfung aller Gesetzesvorlagen durch die Kirchenkonferenz vor ihrer Vorlage an den Kirchentag in irgendeiner Weise garantiert. Ich bin aber nicht der Meinung, dies als förmlichen Beschluß der Synode formulieren zu wollen. Es sollte unseren Vertretern als Anregung mitgegeben werden, nicht mit der Absicht, die unitarische Tendenz — oder wie Sie es nennen wollen — zu bremsen, sondern im Gegenteil, um Gefahren abzuwehren, die ihr sonst drohen.

Oberkirchenrat Dr. Friedrich: Zwei Dinge darf ich als Ergebnis der Beratungen feststellen, einmal, die Synode geht mit der Kirchenleitung darin einig, daß der vorliegende Entwurf der Grundordnung eine geeignete Unterlage für die Schaffung einer solchen Grundordnung bietet. Zweitens zeigt die Aussprache in der Synode, daß man über die einzelnen Gestaltungen verschiedener Meinung sein kann. Unsere Auffassung, daß die Kirchenkonferenz

sowohl bei Bildung des Rates wie bei der Gesetzgebung in stärkerem Maße eingeschaltet werden soll, hat von der einen Seite Zustimmung, von der anderen Seite Bedenken erfahren. Schließlich darf festgestellt werden, daß die Synode die Kirchenleitung ermächtigt, an der Weitergestaltung des Entwurfes mitzuwirken unter Wahrung der im Entwurf enthaltenen Grundlinien. Abänderungsvorschläge wie ich sie in meinem Referat vorgetragen habe, dürften als grundlegende Änderungen nicht angesehen werden. Eine grundsätzliche Änderung würde vorliegen, wenn etwa hinter den Zustand von 1933/34 zurückgegangen wird, also etwa ein Kirchenbund, wie er 1922 geschaffen wurde, angestrebt würde. Andererseits wären die Grundlinien des Entwurfs ebenfalls verlassen mit Änderungen, die auf eine unitarische Gestaltung der Evang. Kirche Deutschlands hinausgingen.

Abgeordneter Dr. Schmehl: Der Gesichtspunkt, unter dem ich die ganze Frage sehe, ist derselbe, in dem ich gestern einen „Notschrei“ in einer bestimmten Richtung ausstieß, nämlich der Gesichtspunkt, daß wir mit unserer EKD die Lebensfragen unserer Kirche nur dann recht anfassen, wenn wir von dem loskommen, was man gemeinhin Konfessionalismus nennt, lutherischen Konfessionalismus, reformierten und, was ich hier zu sehen glaube, auch Unionskonfessionalismus — letzteren gibt es ja merkwürdigerweise auch! Und meine Freude ist nun doch nicht zu unterdrücken, daß wir uns in der Richtung bewegen, diesen Konfessionalismus nicht nur bei den anderen zu kritisieren, sondern zu erkennen, daß jeder davon ein Stück in seinem Herzen hat, und daß die zur Schau getragene Abscheu vor dem Konfessionalismus gar keinen Wert hat, wenn wir diesen Restbestand bei uns nicht erkennen und dagegen ankämpfen. Diese Bestimmung scheint ja nun im Gange zu sein.

Ich verzichte darauf, noch auf Einzelheiten einzugehen. An einem Punkt möchte ich aber noch Bemerkungen machen, weil ich da derselben Meinung bin wie Professor Ritter und weil ich trotz dieser Übereinstimmung zu anderen Folgerungen komme. Ich stimme mit Herrn Professor Ritter darin überein, daß in der Ausgestaltung der Kirchenkonferenz keine grundlegende Änderung zu sehen sein soll. Infolgedessen könnten wir auch auf grundsätzliche Schlüsse verzichten. Ich bejahe das und begrüße es, daß er gesagt hat, es sei ganz gut, wenn wir dennoch hier die Meinung der Synodalen hörten. Wir müssen endlich dahin kommen, daß wir auf das abzielen, was der echten Konfession zu Grunde liegt, nämlich auf die Aktualisierung der Wahrheit und daß wir einen falschen Konfessionalismus ausschalten, dem lediglich darum zu tun ist, recht viele Anhänger auf seine Seite zu bringen und sie womöglich um jeden Preis in einer Union zu vereinigen. Ich möchte sagen, daß ich bei der Kirchenkonferenz keine besondere Furcht davor habe, daß ihr Einfluß in der Gesetzgebung auf dem Papier nicht sehr groß ist. Eine Ausfoderung wäre gar kein Schaden, und ich würde die Art und Weise, die hier vorgesehen ist, durchaus mit in Kauf nehmen. Dagegen sehe ich die Verhältnisse in Sachen des Rats doch etwas anders an. Zunächst halte ich den Rat für ein viel einflußreicheres Organ, als es auf dem Papier erscheint. Der Rat war schon bisher die wichtigste Komponente. Der größte Einfluß geht immer von der Stelle aus, wo die Dinge gemacht werden. Das ist bei uns in Baden auch so.

Wenn wir auf unseren Synoden einmal etwas wollen und sagen, dann ist das manchmal wenig genug gegenüber denen, welche im Oberkirchenrat wirklich an der Macht sind. Und das ist in der EKD genau so, und deshalb glaube ich, daß die Gestaltung des Rats besonders wichtig ist. Nichts ist manchmal so unübersichtlich und so wenig im Voraus zu bestimmen wie die Personalfragen an bestimmten Einflußpunkten, und ich bin davon überzeugt, daß die Bildung des Rats nicht immer so gehen wird, wie man es sich im Voraus vorgestellt hat, wenn der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit in der Reichssynode gewählt wird. Ich weiß aus parlamentarischer Erfahrung, wie es geht, wenn Leute in bestimmte Gremien hineingebracht werden sollen, deshalb würde ich es schon gerne sehen, wie gerade bei dieser Frage des Rats Männer auf Grund freier Entscheidung der Reichssynode in den Rat gewählt werden würden, Persönlichkeiten, die nicht nur aus bestimmten machtpolitischen Vereinbarungen hervorgegangen sind. Ich bin überzeugt, daß diese Frage ein Brennpunkt der wirklichen Entscheidungen bleiben wird. Dieses als Anregung für unsere Abgeordneten und für unsere Kirchenleitung bei der Wahl der Ratsmitglieder! Ich möchte diese Bemerkung nicht abschließen, ohne darauf hinzuweisen: so wichtig diese Bestimmungen sind und so sorgfältig sie getroffen werden müssen, die Hauptsache ist doch, daß wir alles im rechten Geiste und ganz nüchtern betrachten und beeinflussen.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Es ist in dem Antrag des Ausschusses gesagt, daß die Synode in Übereinstimmung mit den Gemeinden den Entwurf begrüßt. Ich möchte fragen, ob derartige Verlautbarungen von Gemeinden vorliegen. Darüber ist im Ausschußbericht nichts erwähnt gewesen.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: In der Verfassungskommission wollte man zum Ausdruck bringen, daß hinter dem Anliegen, um das es sich hier handelt, der Wunsch unserer badischen Gemeinden steht. Dabei haben wir uns darüber unterhalten, wie wir das formulieren. Erst sollte es ein dritter Punkt für sich sein. Und nun bringen wir in dieser Form zum Ausdruck, daß wir von dem Wunsch der Gemeinden sprechen, der nicht auf Zersplitterung, sondern auf Einigung geht. Ich habe manchmal das Gefühl, daß die sachlich sicher sehr notwendigen konfessionellen Erörterungen im Grunde in den Gemeinden nicht verstanden werden; sie verstehen nicht, daß der Bau einer Evangelischen Kirche in Deutschland solche Mühe macht, daß die Menschen sich da so streiten. Wir sind so durcheinandergeworfen worden, die Flüchtlingsströme sind über das Land gegangen, wir sind durch die Not jetzt viel einheitlicher geworden als vorher. Es kommt — glaube ich — den Gemeinden vielfach so vor, als ob nur eine unbegreifliche Querköpfigkeit die Kirche hindere, den Weg zur Einheit zu finden. Angesichts einer ungeheuren seelischen Not fabrizieren wir Steine, statt daß wir Brot geben. Die Kirche ist doch dazu da, in die ganze tiefe Not hinein ewiges Lebensbrot zu geben. Statt dessen stehen die Leute stur gegeneinander und machen die größten Schwierigkeiten, wenn es gilt, aus gemeinsamer Verantwortung heraus den Weg zu einer Gemeinsamkeit zu finden.

Verzeihen Sie, wenn ich einmal meinem noterfüllten Gemeindegliedherzen hier Luft mache. Vielleicht muß der Theologe gelegentlich, wie mein alter Lehrer Martin Rähler einmal sagte, der Sprecher der Gemeinde sein. Ich

wollte, daß auf dieser Kirchenversammlung des Jahres 1948 ein Mann aufstünde, der genau, wie das im Jahre 1848 Wichern bei dem Wittenberger Kirchentag getan hat, den Notschrei der heutigen Zeit so lebendig zum Ausdruck brächte, daß das Eis der gegeneinanderstehenden Herzen zerschmelze! Das wäre die jetzt notwendige Tat — und nicht die Beratung eines noch so fein ausgeklügelten Gesetzes, bei dem man vorsichtig einen Weg sucht, der wenigstens für die Zukunft nicht die Möglichkeit für ein Zusammenfinden verbaut!

Aber nun fühle ich mich doch verpflichtet, einiges zu dem zu sagen, was Herr Dr. Schmechel gestern vorgetragen hat, d. h. zu dem Entmythologisierungproblem. Ich möchte zunächst betonen: Sie dürfen das, was ich jetzt sage, nicht so verstehen, daß Sie sagen: eine Krähe haßt der anderen kein Auge aus; also nicht in dem Sinn, daß ich mich etwa schüßend vor meinen Kollegen stellen wollte. Davon kann keine Rede sein. Sie werden an dem, was ich sagen will, merken, daß ich durchaus geneigt wäre, zwar nicht ein Auge auszuhaden, aber meinen Widerspruch auch kräftig zum Ausdruck zu bringen. Aber als erstes möchte ich die lieben Freunde hier, die sogenannten Laienmitglieder unserer Synode, bitten, doch Verständnis für die Aufgabe der Theologie als Wissenschaft zu haben. Theologie sein heißt, ein Stück stellvertretenden Leidens für die Gemeinde ausüben zu müssen. Es ist nicht leicht, in der theologischen Wissenschaft arbeiten zu müssen. Denn es müssen die Fragen, die durch die Zeit, durch die Lage gestellt sind, wirklich ernst genommen werden. Dabei gibt es selbstverständlich die Möglichkeit des Irregehens. Sie muß auf sich genommen werden. Es gibt auch die Möglichkeit schwerer, notwendigen Ringens. Es ist hier nicht alles nur einfach, es gibt nun einmal Probleme, die große Not machen. Das ist in der Lage begründet, die uns unser Gott vor die Füße legt. Deshalb möchte ich als erstes Sie bitten, die Arbeit der theologischen Wissenschaft nicht etwa nur mißtrauisch zu betrachten, sondern aufs betende Herz nehmen. Sie ist schwer, und sie führt manchmal in eine Not hinein, die, wenn man die Größe der Aufgabe und die geringe Kraft, die wir einzusetzen haben, vergleicht, das Herz schwer belastet. 2. Ich möchte zur Sache selber sagen: Das Anliegen, das die Theologie als Wissenschaft hat, auch gerade das Anliegen, das ein Mann wie Bultmann bei seiner ganzen Fragestellung hat, ist ein Anliegen ganz praktischer Art. Es geht um die Verkündigung der Kirche. Es geht um die Glaubhaftigkeit der Verkündigung der Kirche für ihre Glieder. Es ist die Aufgabe der Kirche, eine Heilsbotschaft zu verkündigen, die Botschaft von dem großen Heil, daß Gott nicht ein schweigender Gott ist, sondern daß er in seiner unergründlichen Gnade uns in seinem Sohn Jesus Christus sein Herz erschlossen hat, sich unser annehmen will und uns in die Gotteskindschaft rein aus seiner Gnade heraus ruft. Dieses Heilsgeschehen ist es, das im Mittelpunkt der Verkündigung steht. Wir dürfen der Welt zurufen: Euch ist der Heiland geboren. Und das ist eine Freudenbotschaft für alle, die daran glauben. Aber diese Freudenbotschaft richtet sich an Menschen und soll Menschen erreichen, die nun doch in einer ganz bestimmten Situation sind, auch in einer geistigen Situation, die nicht identisch ist mit der geistigen Situation, in der etwa im Jahre 50–100 das Evangelium verkündet worden ist. Das ist das Problem, um das es sich handelt. Inzwischen hat sich

manches zugetragen. Das ganze Weltbild hat sich geändert. Wir wissen das alle. Wie hat sich die Welt sowohl zeitlich wie räumlich seitdem ausgeweitet! Wir leben in einem ganz anderen Weltgefühl. Infolgedessen ist sehr ernsthaft das Problem gestellt: Wie kann heute die große Heilsbotschaft von dem Gott, der sich unser in Christus angenommen hat, so verkündigt werden, daß nicht von vorn herein die Botschaft deswegen unglaubhaft erscheint, weil sie mit Weltbildmomenten verbunden ist, die wir heute nicht mehr zu teilen vermögen. Man kann natürlich sagen, daß für die Heilsverkündigung auf dem Weltbild kein entscheidender Ton liegt. Aber immerhin, es kann hier leicht eine solche Situation entstehen, daß der Hörende mit einer gewissen geistigen Anstrengung etwas, was er im Grunde nicht zu glauben vermag, nun doch aus dem Gehorham des Glaubens sich entschließt, für glaubhaft halten zu wollen. Dabei wird aber das Wort Glaube in seinem Sinn verkehrt. Denn im Sinne des NT ist der Glaube nicht eine Anstrengung des Menschen, sondern eine Gabe Gottes, erwachsend als Antwort auf das Wort. In dem Augenblick, wo der Glaube eine Anstrengung des Menschen wird, eine intellektuelle Anstrengung, die er sich abringt, wird er ein Werk. Das ist also die Frage: wie kann die Botschaft so verkündigt werden, daß Glaube wirklich Glaube bleibt, d. h. daß es wirklich dahin kommt, daß ich als Glaubender auf die Botschaft hin es auf meinen Gott nun wage, zu leben und zu existieren; daß ich als Glaubender mich dem anvertraue, der durch das Dunkel der Zeit mich in sein Licht führt; daß ich als Glaubender mich vom Heiland zu seinem Eigentum gewinnen lasse, Ihm zu leben und zu sterben und Ihm zu gehören im Leben und im Sterben. Sicherzustellen, was Glaube ist, darum kämpft Bultmann. Was Bultmann über den Glauben sagt und seine Eigenart, davon hat Herr Schmehel (mit Recht, weil er nur einen Auszug gab), nichts entscheidendes mitteilen können. Bultmann hat hier wirklich wesentliches zu sagen.

Dazu noch etwas anderes: Bultmann liegt es am Herzen, die ganze Ernsthaftigkeit dessen, was Glauben und was Nachfolge Christi in einem Leben, das an den Gekreuzigten gebunden ist, heißt, herauszuarbeiten. Man denkt so leicht, Glaube sei dies: gewisse Vorstellungen etwa in sich tragen von Gott, von Christus und seinem Werk usw. Und das tut gar nicht weh. Man steht fest auf dem Boden des Bekenntnisses, aber im Grunde ist man durch diese Dinge gar nicht erschüttert. Das Großartige aber der Grundauffassung, die uns bei Bultmann entgegentritt und die der echte Bultmannschüler auch weiterzugeben vermag in einer Weise, daß es die Gemeinde erschüttert, ist, daß hier die evangelische Botschaft aus aller Harmlosigkeit herausgenommen wird, daß hier zum Ausdruck kommt: Wenn du sagst, ich glaube an Jesus Christus, meinen Herrn, dann ist das eine Aussage über dich, daß du nicht mehr dein Leben nach deinem eigenen Geschmack führen kannst, sondern daß du einem anderen gehörst, der dein Herr geworden ist. Und so werden die Glaubensausagen nicht nach ihrem Vorstellungsgehalt vor allem ausgerichtet, sondern nach ihrem Beanspruchungsgehalt (ich suche nach einem deutschen Wort für existentielle Theologie): hier geht es um unsere Existenz. Daher erklärt es sich auch, daß Prof. Bultmann seinerzeit einer der radikalsten Führer im Kirchenkampf gewesen ist. Denn er existenzialisierte, er nahm ernst das Herrenverhältnis oder das Dienstver-

hältnis zu seinem Herrn, auch in der Situation, die ihm das Konzentrationslager hätte einbringen können.

Das zur positiven Bewertung dessen, was hier zu sagen ist. Ich will nicht die Entscheidung vorausnehmen, die etwa in der Arbeitskommission, die sich damit zu beschäftigen hat, präzisiert wird. Ich wollte nur Herrn Schmehel gegenüber sagen: Wenn er sagt, was glaubt Bultmann nicht, so würde ich sagen: was glaubt er, was ist für ihn Glaube. Was er darüber zu sagen hat, hat auf mich immer einen tiefen Eindruck gemacht. Ich habe den Vortrag seinerzeit gehört, um den es sich hier handelt. Es ist mir damals genau so gegangen wie den anderen Zuhörern, daß mich auf der einen Seite ein gewisses Entsetzen erfaßte, auf der anderen Seite war es so, daß meine Frau, eine rein laienhaft urteilende Persönlichkeit, sagte: Mir ist durch den Vortrag etwas geschenkt worden, wofür ich dankbar bin. Ich habe besser verstehen gelernt, was mit dem Wort „glauben“ gemeint ist.

Nun meinerseits kritisch folgendes:

1. Ich glaube, daß Bultmann insofern von irrigen Voraussetzungen ausgeht, als er merkwürdigerweise das sogenannte moderne Weltbild als eine fertig abgeschlossene Sache ansieht, und das in einem Augenblick, in dem es gerade am Zerbrechen ist und in dem wir mit einer völligen Veränderung der Weltbildsituation zu rechnen haben. Das macht die Frage, die uns beschäftigt, nicht weniger dringlich. Denn auch das neue Weltbild der heutigen Physik ist nicht etwa so ohne weiteres identisch mit dem Weltbild der christlichen Antike. Aber es zeigt, wie schnell auf diesem Gebiete die Götter wechseln, die angebetet werden, und daß man sich nicht an eine Zeitvorstellung verkaufen darf. Es besteht jedenfalls kein Zweifel, daß das neue Weltbild eine viel größere Offenheit für die Verkündigung des Evangeliums hat, sodaß für die Arbeit der Kirche eine viel aufgelockerte Situation entstanden ist, während das bisher gültige von der früheren Naturwissenschaft her geformte Weltbild eine ausgesprochene Resistenz gegen alle Religion erzeugte. Dadurch, daß sich Bultmann vor diesem Weltbild verbeugt, hat er meiner Ansicht nach vieles falsch gesehen.

2. Ich glaube, daß bei Bultmann insofern ein Fehler vorliegt, als er die Unvermeidlichkeit des Gebrauchs mythologisch gearteter Vorstellungen für die Glaubensausagen verkennet. Ob man hier von mythologischen Vorstellungen spricht oder von symbolischen oder wie man es sonst nennen will, — jedenfalls sind wir gezwungen, von im Grunde Unanschaulichem anschaulich zu sprechen, wobei wir mit dabei eingestehen müssen, daß im Grunde all unsere menschlichen Worte und irdischen Vorstellungen inadäquat sind. Das gibt aller theologischen Arbeit eine Vorläufigkeit, über der das Wort steht: Jetzt erkenne ich es Stückweise, dann aber werde ich ganz erkennen, jetzt im Spiegelbild, dann von Angesicht zu Angesicht. Übrigens liegt hier bei Bultmann eine eigentümliche Inkonsistenz vor. Auch er redet „mythologisch“; er spricht von „Heilsgeschehen“, von „Offenbarung“; er meint, er könne das unbedenklich tun, da ihm Philosophen, die er für maßgeblich hält, das nicht verwehren. Aber es ist doch bedenklich, sich davon abhängig zu machen, was uns Menschen zu sagen erlauben; vielmehr muß man sich doch überlegen, zu welchen Aussagen uns die in der Offenbarung begegnende Wirklichkeit zwingt.

Und in diesem Zusammenhang möchte ich doch allen hier Versammelten zu ihrer Beruhigung folgendes sagen: Sie sollen doch nicht befürchten, es könnte ein Theologe, selbst wenn er der radikalsten Richtung angehört, von der uns von Gott erschlossenen Offenbarungswirklichkeit auch nur ein Tüttelchen abbrechen. Es handelt sich doch bei allem, was wir Menschen zu sagen vermögen, immer nur um den Versuch einer teilweisen, einer stückweisen Aneignung dieser Wirklichkeit. Dazu kommt, daß jeder einzelne sich verhältnismäßig wenig aneignen kann; ist dieses Wenige aber ernsthaft angeeignet, dann soll man es achten. Im übrigen dürfen und wollen wir uns selbst alle ohne Vorbehalt unter die ganze Herrlichkeit der biblischen Botschaft stellen und wollen Gott um seinen Geist bitten, darum, daß er es uns schenke, daß unser kleiner Glaube, von dem wir bekennen müssen: „Herr ich glaube, hilf meinem Unglauben“, davon lebendig angefaßt werde, und daß von dem Licht, das uns aufgegangen ist, dann auch ein Leuchten in die Welt, die uns umgibt, hineingehe.

Ich glaube, ich habe genug gesagt, Sie sehen daraus, daß ich mich durchaus nicht mit Bultmann identifiziere. Ich möchte Sie aber bitten, daß Sie all der theologischen Arbeit, die unseren jungen Theologen nicht erspart werden kann, die den und jenen sicherlich in manche Anfechtung bringen wird, eine Anfechtung, die wir ihm leider nicht ersparen können, betend gedenken. Unser Gott wird alles so wenden, daß Seinem Ruhm und Seiner Ehre kein Abbruch geschieht.

Präsident Dr. Umhauer: Die Ausführungen des Herrn Prof. D. Hupfeld über den Antrag Dr. Schmechels gehörten ja nicht zu dem Thema, über das wir gegenwärtig sprechen. Aber ich habe sie gern zugelassen und hoffe auf Ihre Zustimmung. Ich habe es dankbar begrüßt, daß Herr Prof. Hupfeld auch heute schon außerhalb der Tagesordnung Gelegenheit genommen hat, die Unruhe, die weitgehend eine Folge des Antrags und der Begründung des Herrn Dr. Schmechel gewesen ist, zu zerstreuen, und ich danke Ihnen. Ich möchte aber bitten, daß wir damit die Erörterung über den Antrag Schmechel abschließen. Wir werden bei der nächsten Tagung Gelegenheit haben, dazu zu sprechen.

Landesbischof D. Bender: Ich fühle mich gezwungen ein Wort zu sagen. Ich habe versucht, auf die innersten Töne zu hören, die durch alle Gespräche hindurchklingen. Was mich am tiefsten nicht bloß bewegt, sondern getroffen hat, war dieser Hinweis, auf dieses Stück Not in unserer Kirche. Es geht hier nicht um ein Rehergericht, das über einen Theologen gehalten werden soll, sondern es geht darum, ob unser Reden von Schrift und Bekenntnis glaubhaft bleibt, wenn wir allmählich und langsam in einen doppelten Schriftgebrauch hineingeraten. Wir müssen uns prüfen, ob wir den biblischen Heilstatsachen nur noch mit einer gewissen Verlegenheit gegenüberstehen und vielleicht selbst kein ganz gutes Gewissen mehr haben, die Sätze des Apostolismus, in welchem doch die ganze Heilsgeschichte Gottes für uns zusammengefaßt ist, einfältig zu bekennen und zu glauben, wie die Worte lauten. Ich weiß als Theologe, in welche Tiefen und Antiefen das Denken über die Heilstatsachen hineinführt, es kann ja auch nicht anders sein, weil das theologische Denken in die unergründlichen Tiefen der Gottheit hineinführt, und weil wir dabei an die engen und schnell auftauchenden Grenzen unserer Fassungskraft stoßen. Aber klar muß für uns die Grenze sein, an

der wir anzuhalten haben, und diese Grenze ist durch das Wort bezeichnet. Meine Sorge ist, daß unsere Kirche bei dieser letzten Einfalt des Gehorsams bleibe, denn es geht nicht nur um die Aufrichtigkeit meines subjektiven Glaubens, sondern es geht um die Frage: Worauf soll dieser Glaube ruhen? Es geht um die Bezeugung der großen göttlichen Wahrheit, von der der Apostel Johannes gesagt hat, daß, wenn wir nicht mehr bekennen, Jesus sei ins Fleisch, in die Geschichte gekommen, wir nicht mehr Christen sind. Wenn man die Heilsgeschichte in Mythos auflösen und den heilsgeschichtlich verantworteten Glauben für ungereimt erklären will, so will ich lieber ein Narr sein, auch ein Narr vor einer gewissen Existentialphilosophie, als an der leiblichen Auferstehung Jesu Christi zweifeln. Ich bleibe bei dem hochheiligen, gottseligen Geheimnis, daß Christus ins Fleisch gekommen ist, und daß allem Eindringen in dieses Geheimnis dort Halt geboten ist, wo wir uns mit dem Geheimnis und den Tatsachen selbst in Widerspruch setzen.

Ich sehe hinein in die Not unserer jungen Theologen, die ihnen aus der Beschäftigung mit der Bibel entsteht, und ich weiß auch, daß wir ihnen das Argernis und die harte Arbeit nicht ersparen können. Aber es kommt so viel darauf an, was sie von ihren Lehren hören: Nicht wir sollten ihnen Zweifel an dem heiligen Wort Gottes machen, arg genug, daß sie sich von selber einstellen.

Es ist hier eine Not angerührt, eine Frage gestellt, auf die die Kirche eine Antwort geben muß. Es ist noch nicht lange her, daß uns der Vorwurf gemacht wurde, wir hätten eine doppelte geistliche Buchführung. Es war der Vorwurf der alten liberalen Theologie. Die Kirche hat eine solche Stellung zum Worte Gottes, daß sie nicht eine doppelte Sprache spricht: auf der Kanzel und vor dem Forum der sogenannten Wissenschaft. Weil aber die Gefahr einer gebrochenen Stellung zu den in der Schrift bezeugten Heilstatsachen herauszuziehen droht, so ist es gut, wenn auf unserer Synode von einem Laien ein Signal hochgezogen wird nicht zu dem Ende, daß wir billig und schnell zu einem Urteil über Bultmann kommen, sondern damit wir Gott mit Ernst bitten, Er möge uns sein Wort lassen.

Abgeordneter Schneider: Wir müssen uns wieder zu der Grundlage zurückfinden, auf welche der Beschluß und die Stellungnahme unserer Landessynode zu diesem Entwurf der Grundordnung der Evangelischen Kirche gestellt werden soll. Ich darf zunächst noch in Erinnerung rufen, daß im Bericht zum Ausdruck gebracht wurde, daß unser Verfassungsausschuß ganz klar festlegt, daß es sich nicht darum handeln soll, daß wir als Gliedkirche eine Durchberatung des Entwurfs in allen Einzelheiten vornehmen, sondern vielmehr darum, daß durch unsere Sicht und unser Gespräch eine Meinung der Synode ermittelt würde, die dann unserem Synodalen, Herrn Dr. Wolf, für seine Weiterarbeit und auch unserer Kirchenleitung wertvolles Material und Grundlagen geben könnte. Es ist nun in der Aussprache diese Begrenzung, die sich der Verfassungsausschuß selbst gegeben hat, wohl nicht ganz eingehalten worden. Das schadet ja nicht, sondern es ist damit das Bild etwas gerundet worden. Ich war vor allen Dingen dafür dankbar, daß die Frage nach der Richtigkeit unserer Behauptung, die Gemeinden verlangten nach einer Einheit oder Einigkeit, gestellt wurde. Es ist vielleicht

wertvoll zu präzisieren, daß zwar die Einstellung der Gemeinden zu dieser Grundordnung ja gar nicht vorliegt, nicht vorliegen kann, aber daß die Einigung der Kirchen ein Grundanliegen unserer Gemeinden ist. Darüber herrscht kein Zweifel bei demjenigen, der an dem Herzschlag unseres Gemeindelebens lebt und horcht. Das ist das Beglückende gewesen in der Zeit des Kirchentampfes, daß man spürte und fühlte: nun sind wir endlich eine einheitliche Schar aller derer, die an den Herrn Christus glauben, das hat sich doch gezeigt, und wir, die wir das erlebt haben und darin gestanden sind, wir möchten jetzt erleben, daß das nicht verloren geht, sondern daß das erhalten bleibt. Daß dies in eine gewisse Form und Ordnung kommt, sofern das in der gegenwärtigen Lage der Kirche möglich ist, und daß auf dieser Ordnung im Rahmen der Kirche weitergebaut werden kann und, so Gott will, auch weitergebaut werden wird, was dann auch zu dieser inneren Einheit weiterführt.

Es war hocherfreulich, daß in den Äußerungen des Herrn Oberkirchenrat Friedrich diese Übereinstimmung so klar und deutlich zum Ausdruck kam, und ich war ihm sehr, sehr dankbar, daß er diese Linie aus diesem Kampf unserer Kirche bis zum Wiederaufbau so eindeutig zog. Auch das möchte ich ihm danken und möchte nicht unterlassen, hier aber auch zum Ausdruck zu bringen, wie dankbar wir dafür sind, daß einer aus unserer Mitte es war, der an der Schöpfung dieser Grundordnung seit vielen Monaten tätig war und damit diese Grundlage geschaffen hat: Prof. Dr. E. Wolf. Wir danken Ihnen von ganzem Herzen und wünschen Ihnen Gottes Segen für Ihre weitere Arbeit.

Und dann darf ich vielleicht den Wortlaut dieser Vorlage noch einmal vorlesen und sagen, daß in dem Gespräch zum Ausdruck gebracht wurde, daß nicht der einzelne Entwurf den Wünschen der Gemeinden schon entspricht, sondern daß es das Grundanliegen der Gemeinde wäre:

Die Landesynode der Bad. Evang. Landeskirche begrüßt in Übereinstimmung mit den Wünschen ihrer Gemeinden auf einen engeren Zusammenschluß der evangelischen Kirchen den Entwurf des Verfassungsausschusses der EKvD für eine Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland als wertvolle Grundlage für die weiteren Beratungen und Beschlüsse.

Sie bittet alle beteiligten Männer der EKvD, dafür zu wirken, daß die Grundordnung so bald wie möglich ohne grundlegende Änderungen des Entwurfs in Kraft gesetzt wird.

Ich bitte die Synode, damit wir zum Abschluß kommen können, daß sie dem zustimmt und daß damit eine grundsätzliche Stellungnahme und Befassung der Bemühungen um eine Grundordnung der Synode ausgesprochen wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Sie haben den Antrag gehört. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Damit können wir diesen Punkt der Tagesordnung verlassen; wir kommen zu dem schon gestern angeschnittenen Punkt 2.

Berichterstatter, Abgeordneter **Dr. Wolf**: Die hohe Synode wolle beschließen:

Die Badische Landesynode erwartet von den Männern, die sie zu Mitgliedern der Kirchenversammlung und zu deren Stellvertretern wählt, daß sie sich nach dem Be-

kenntnisstand unserer Kirche dem unierten Konvent anschließen, falls dieser nach § 8 der Verordnung über das Zustandekommen einer Grundordnung der EKvD zusammentritt.

Abgeordneter **Hauß**: Ich empfinde diesen Antrag als ein gewisses Mißtrauen gegen das Verhalten der Betroffenen. Wenn es so selbstverständlich ist, wie es gestern besprochen wurde, daß die gewählten Mitglieder sich an diesen Konvent anschließen, dann braucht es doch nicht von uns beschlossen zu werden. Ist es aber nicht selbstverständlich, warum beschließen wir es?

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich habe mich entschlossen, dem Antrag zuzustimmen. Ich will damit zeigen, daß wir alle, jeder an seinem Teil, zueinander Vertrauen fassen sollen und daß wir, wenn möglich, dem anderen zu Willen sein sollen und dabei wissen, daß das geschieht in gegenseitiger Freiheit, die uns dann eint.

Abgeordneter **Dr. v. Dieze**: Ich bin von Herzen dankbar für das, was Herr Dr. Schmechel eben gesagt hat, insbesondere für das Wort Vertrauen. Es war in dem, was Pfarrer Hauß sagte, Mißtrauen, und wir haben leider in diesen Tagen gesehen, daß immer wieder Mißtrauen zum Ausdruck gebracht wurde, als ob wir mit unserem Antrag Attaden reiten oder jemand hätten verletzen wollen. Es ist wirklich nicht die Grundlage des Antrages, daß wir Mißtrauen hätten. Aber der Antrag ist, glaube ich, nicht überflüssig; denn wir sind ja als Synode in der Lage, auch Männer zu wählen, die nicht unsere Mitglieder sind. Wenn wir dann vorher, ehe wir jemand wählen, zum Ausdruck bringen: Wir erwarten von Dir nur diese eine Außerlichkeit, keine Festlegung Deiner Gesinnung, so ist das doch wahrhaftig kein Mißtrauen. Es kann vorkommen, daß jemand gewählt wird, der nicht in unserem Kreise ist, dem das nicht selbstverständlich ist.

Der Antrag wird mit allen Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen.

Es folgt der Bericht des **Hauptauschusses**:

Berichterstatter, Abgeordneter **Lic. Mühlhaupt**: Über die **Wahrung des Beichtgeheimnisses**.

Der Antrag lautet in der ersten Fassung folgendermaßen:

Die Landesynode möge zum Ordinationsgelübde folgenden Zusatz beschließen: „Das Beichtgeheimnis treulich zu wahren.“

Die Geistlichen sollen bei ihrer Ordination dadurch ausdrücklich auf die Wahrung des Beichtgeheimnisses verpflichtet werden. Die Verpflichtung soll bei der Einführung den mitfeiernden Gemeindegliedern zur Kenntnis und in Erinnerung gebracht werden.

Außerdem soll es bei Kirchenvisitationen Aufgabe der Kreisdekanate sein, darauf hinzuweisen.

Aber diesen Antrag hat sich der Hauptauschuß folgendermaßen ausgesprochen:

Die Veranlassung zu diesem Antrag bildet die Tatsache, daß in manchen Gemeinden die Erfahrung gemacht wird, daß, wie der Ausdruck lautet, der Pfarrer plaudert auch über seelsorgerlich ihm anvertraute Gespräche. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß sich Gemeindeglieder aus diesem Grunde in seelsorgerlichen Angelegenheiten nicht mehr unmittelbar an den Pfarrer wenden, sondern bei anderen Leuten eher das Vertrauen haben, seelsorgerlichen Trost zu empfangen. An sich besteht die Möglichkeit zur Beichte

und zum seelsorgerlichen Gespräch in unserer Abendmahlsliturgie, indem am Schluß dieser Liturgie die Wendung ausgesprochen ist: Sollte jemand ein seelsorgerliches Anliegen haben, so kann er sich an den Geistlichen wenden. Aber in den meisten Fällen ist unmittelbar nach Aussprechen dieser Worte keine Gelegenheit dazu da, weil sich die Feier des hl. Abendmahls anschließt. Praktisch kam es in meiner Gemeinde nur einmal vor, daß Vorbereitung und Feier des hl. Abendmahls getrennt vor sich ging, am Karfreitag. Außerdem wurde von diesem Satz in der Abendmahlsliturgie erfahrungsgemäß und tatsächlich von vielen Geistlichen kein Gebrauch gemacht.

Nun verkennt der Hauptausschuß zwar nicht, wie ihm von der Kirchenleitung aus nahe gelegt wurde, daß eine Einfügung eines solchen Satzes zur Wahrung des Beichtgeheimnisses ins Ordinationsgelübde keine absolute Sicherung und Garantie bietet, daß das Anliegen der Antragsteller wirklich zur Ausführung kommt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß das Ordinationsgelübde leider keine unbedingte Bindung z. B. für manche DC-Pfarrer in der vergangenen Zeit dargestellt hat. Das Wesentliche und Letzte und Eigentliche zur Ausführung des Anliegens der Antragsteller müßte durch eine geistliche Erziehung von uns Pfarrern in Pfarrkonventen, in der brüderlichen Aussprache und wenn möglich in einem künftigen Predigerseminar geschehen. Das versprache mehr Erfolg in dieser Richtung.

Dennoch ist der Hauptausschuß zu dem Entschluß gekommen, die Synode zu bitten, daß die Kirchenleitung gebeten werden möge, einen seelsorgerlichen Brief an die Geistlichen zu senden, der sie ausdrücklich zur Wahrung des Beichtgeheimnisses ermahnen soll, und daß auch in geeigneter Weise den Gemeinden davon Kenntnis gegeben werden soll. Gleichzeitig wird an die Kirchenleitung die Bitte gerichtet zur Weiterbehandlung dieses Anliegens mit dem Ziel der Aufnahme eines entsprechenden Satzes in das Ordinationsgelübde. So erhielt der Antrag folgende Formulierung:

Bei der Volksmissions- und Männerarbeit, wie in der Arbeit des Gemeindepfarrers hat sich gezeigt, daß ein starkes Bedürfnis nach Seelsorge vorhanden ist. Das wäre noch mehr der Fall, wenn nicht bei vielen Pfarrern und Gemeinden Unkenntnis und Mißverständnis über das Wesen der Seelsorge und nachlässiges Handeln und Furcht vor Bruch des Beichtgeheimnisses herrschte.

Die Synode bittet deshalb den Herrn Landesbischof, sofort in einem Hirtenbrief an die Pfarrer auf ihre seelsorgerliche Aufgabe und unsere Pflicht, das Beichtgeheimnis zu wahren, hinzuweisen und zu veranlassen, daß diese Frage zu einem Thema der Pfarrerkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten gemacht werde. Die Gemeinden sollen auf die in unserem Katechismus ausgesprochene Möglichkeit der seelsorgerlichen Aussprache und die Verpflichtung der Pfarrer, das Beichtgeheimnis zu wahren, aufmerksam gemacht werden. Besonders hat die Belehrung im Konfirmandenunterricht zu geschehen. Bei der Ankündigung einer Abendmahlsfeier ist auf die Möglichkeit einer persönlichen Anmeldung mit seelsorgerlicher Aussprache ausdrücklich zu verweisen. In der notwendig werdenden Neufassung des Ordinationsgelübdes möge die Verpflichtung des Pfarrers zur

Wahrung des Beichtgeheimnisses ausdrücklich genannt werden.

Abgeordneter **Ruser**: Ich kann dem Antrag in der jetzt vorliegenden Form zustimmen, nachdem ich anfangs dagegen war, diesen Satz ins Ordinationsgelübde aufzunehmen. Denn es widerspricht mir, noch einmal besonders betonen zu müssen, was selbst im bürgerlichen Leben als Mannesehre gilt, nämlich daß man das, was einem anvertraut ist, als Geheimnis betrachtet. Beichte läßt sich nicht kommandieren, sie beruht auf gegenseitigem Vertrauen. Man offenbart dem andern, was einem bewegt und schafft sich durch die Beichte Erleichterung. Das sollte beim Seelsorger ganz selbstverständlich sein, daß er das ihm Anvertraute wirklich auf betendem Herzen trägt. Dann werden die Gemeindeglieder von selbst kommen. Ich bin dafür, daß unsere Studenten dahin erzogen werden.

Abgeordneter **Zitt**: Ich gebe Herrn Ruser vollkommen recht, daß es eine Selbstverständlichkeit sein sollte, daß das, was mir anvertraut wird, in seelsorgerlicher Weise, nicht weitergetragen wird. Wir müssen aber auch an folgendes denken: Das Beichtgeheimnis steht ja unter dem Schutze des Strafrechts. Für den katholischen Priester ist es ganz klar, daß das, was ihm im Beichtstuhl anvertraut wird, unter dem Schutze des Rechts steht, daß er in keiner Weise dazu veranlaßt werden kann, davon Gebrauch zu machen. Ich sehe vorläufig im evangelischen Kirchenrecht keine Stelle, wo für den evangelischen Pfarrer ebenso klar und deutlich herausgestellt wird, daß er als Beichtiger Geheimnisse anvertraut bekommt, die ihm ebenfalls nicht abgenötigt werden können. Ich glaube, daß es gerade von hier aus gesehen eine Notwendigkeit ist, daß an diesem Punkt auch kirchenrechtlich eine Sicherung angebracht wird zum Schutze des Beichtgeheimnisses.

Oberkirchenrat **Dr. Friedrich**: Daß ein Pfarrer darüber, was ihm als Beichtgeheimnis anvertraut ist, Dritten gegenüber nicht sprechen darf, ist eine Selbstverständlichkeit. Der Synodale Ruser hat mit Recht darauf hingewiesen, in seiner Schweigepflicht ist der Pfarrer rechtlich geschützt, sowohl durch Bestimmungen in der Strafprozessordnung wie in der Zivilprozessordnung. Dieser Schutz gilt ganz gleichmäßig dem evangelischen wie dem katholischen Pfarrer.

Abgeordneter **Dr. v. Diehe**: Es ist vom seelsorgerlichen Gespräch und vom Beichtgeheimnis gesprochen worden. Mir scheint da doch ein Unterschied zu bestehen, ob eine Beichte im strengen Sinn, Beichte wie im lutherischen Katechismus umschrieben, oder ob lediglich ein seelsorgerliches Gespräch mit Beichtcharakter gemeint ist. Ich fasse die Aufnahme in das Ordinationsgelübde so auf, daß hier das Beichtgeheimnis im Sinne einer katechismismäßigen Beichte gemeint sein soll und nicht jedes Beichtcharakter tragende seelsorgerliche Gespräch. Auch ich halte es für selbstverständlich, daß ein Geheimnis bewahrt wird. Aber da können Konflikte entstehen. Wenn mir als Freund etwas anvertraut wird, und ich habe nachher das Empfinden, daß ich mit der Wahrung dieses Geheimnisses ein fürchtbares Unheil anrichte, dann kann ich in einen schweren Konflikt kommen. Aber wenn es dem Pfarrer in der Beichte wie bei den Katholiken im Sakrament der Beichte anvertraut ist, dann ist es ein unbedingtes Geheimnis. Deshalb würde ich in der Aufnahme ins Ordinationsgelübde nichts entwürdigendes sehen, und ich glaube auch,

daß kein Soldat es als unwürdig empfunden hat, wenn er im Fahneid auf Tapferkeit verpflichtet wurde. Es fragt sich nur: Handelt es sich um Beichte im kirchlich geregelten Sinn, oder soll es sich nur um ein priesterliches Gespräch handeln?

Landesbischof D. Bender: So wie die Dinge in der evangelischen Kirche stehen, müssen wir das Beichtgeheimnis auf das seelsorgerliche Gespräch ausdehnen, denn wir haben die formelle Einzelbeichte in unserer Kirche nur in ganz vereinzelt Fällen. (Prof. Dr. Wolf: Aber sie ist zulässig.) Sie ist zulässig und auch schon geübt. In unserer Kirche aber sind das bis heute ganz verschwindende Einzelfälle, denn im Bewußtsein unserer Gemeinden besteht die Einzelbeichte in der kirchlich geordneten Form nicht, im Gegenteil, unsere Kinder werden in der Kirchengeschichte gelehrt, daß es geradezu ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber der katholischen Kirche sei, daß man dort die Einzelbeichte hat, und daß wir sie nicht haben. Trotzdem gibt es mehr Einzelbeichte, als es den Anschein hat, weil jedes Gespräch am Krankenbett oder im Pfarrhaus oder selbst auf der Straße, bei dem Menschen sich mir in ihrer Seelennot öffnen, weil ich eben Pfarrer bin, als Beichte angesehen werden muß, auch wenn es nicht als Beichte firmiert ist; ich muß es jedenfalls als eine solche ansehen. Würden wir den Antrag nur auf die formelle Einzelbeichte beschränken, so wäre dem Sinn des Antrags in der Praxis nicht in vollem Umfange Genüge getan. Der Wert der Aufnahme einer solchen Klausel in das Ordinationsgelübde besteht ja nicht nur darin, daß der Pfarrer in einem entscheidenden Augenblick seines Lebens, nämlich bei der Ordination, auf diese selbstverständliche Pflicht des Seelsorgers angesprochen wird, und er sich in aller Form darin bindet. Die Ordination findet ja im Angesicht der Gemeinde statt, und die Gemeinde hört, wie ihr junger Pfarrer daraufhin angesprochen wird, und das erweckt in der Gemeinde das Gefühl: wenn der Mann das ernst meint, was er versprochen hat, dann können wir mit Vertrauen zu ihm kommen. Also das Ordinationsgelübde hat eine Bedeutung nicht nur für den Pfarrer, sondern auch für die Gemeinde, vor der und für die er das Gelübde ablegt. Ich freue mich über den Antrag.

Abgeordneter D. Hupfeld: Nur ein Satz: Das hat zur Folge, daß die Pfarrer sehr vorsichtig sein müssen, in der Predigt von Ereignissen in der Gemeinde zu erzählen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Lic. Mülhaupt: Über die Erweiterung der sonntäglichen Liturgie. Über diesen Punkt ist ein ganz kurz gefaßter Antrag zuerst beim Hauptauschuß eingegangen, welcher lautete:

„Die Synode bittet die Kirchenleitung, eine Kommission zu bestimmen, welche die Formulare und Gebete des Kirchenbuches im Blick auf die uns wieder geschenkten Erkenntnisse von dem Wesen der Kirche, ihren Gebetsdienst, ihrer Stellung zur Obrigkeit und ihrer Erwartung des wiederkommenden Herrn überprüft und bis zur Schaffung eines neuen Kirchenbuches entsprechende Ergänzungen, insbesondere auch für die Gebete bei Taufen und Beerdigungen, gegebenenfalls in Form eines kleinen Anhangs vorschlägt.“

Es hat sich in der Aussprache ergeben, daß der Wunsch nach einer reicheren Liturgie im ganzen Lande vorhanden

ist. In zahlreichen Gemeinden hat es sich herausgestellt, daß die Pfarrer mit der Liturgie und Gottesdienstordnung, wie sie unser Kirchenbuch von 1930 enthält, nicht mehr überall auskommen, namentlich nach den Erfahrungen, die man mit dieser Liturgie im Kirchenkampf in den letzten 20 Jahren gemacht hat. Dies war die eine Seite. Die andere Seite war die mehrfach ausgesprochene Sorge um die in vielen Gemeinden entstandenen Verwirrungen in liturgischen Dingen. Es hat sich sogar der Notstand ergeben, daß in einer einzigen Kirche zwei Pfarrer mit verschiedener Liturgie arbeiten. Es hat sich ergeben, daß Pfarrer und Visitatoren, die neu in eine Gemeinde kommen, sich erst erkundigen müssen, wie der liturgische Gebrauch in der betreffenden Gemeinde sei, da man nicht annehmen könnte, daß die seit 1930 eingeführte und noch geltende Agende tatsächlich noch im Gebrauch sei.

Aufgrund dieser beiderseitigen Aussprache, einerseits über das reiche liturgische Leben und Sehnen, das infolge der Erlebnisse der letzten 12 Jahre aufgekommen ist, andererseits in der Sorge, welche um die liturgische Willkür sich erhoben hat, auf Grund dieser beiden Seiten hat der Antrag eine Änderung erfahren, die nun der Synode zur Äußerung und Abstimmung vorgelegt werden soll. Der Antrag lautete am Ende:

„Die Synode erkennt in den in unserer Landeskirche neuerlich sich regenden Bestrebungen zur leichteren und sinnvolleren Ausgestaltung des liturgischen Teiles unseres Gottesdienstes ein berechtigtes Anliegen, insbesondere auch in den Bestrebungen zu lebendigerer Beteiligung der Gemeinden an der Liturgie in Anbetung, Lob und Bekenntnis. Sie sieht indessen mit Sorge, daß eine ständig wachsende Willkür die Folge der liturgischen Bemühungen einzelner Pfarrer und Gemeinden ist, die zur Verwirrung und Ärgernis führt, am meisten da, wo mehrere Pfarrer mit verschiedenen liturgischen Bräuchen an derselben Kirche nebeneinander amtieren. In der Erwägung, daß einerseits diesem Notstand schleunigst abgeholfen werden sollte, während andererseits die endgültige Neugestaltung unserer Gottesdienstformen eine ebenso verantwortungsvolle wie schwierige Aufgabe ist, die nicht überstürzt werden darf, wünscht die Synode folgende Maßnahmen:

- 1.) Sie bittet den Oberkirchenrat, eine liturgische Kommission mit geeigneten Fachmännern einzuberufen mit dem Auftrag, noch in diesem Jahr eine vorläufige Form der Neuregelung des allsonntäglichen Gottesdienstes zu befinden.
- 2.) Diese Neuregelung soll sich auf eine Bereicherung der allsonntäglichen Liturgie durch Stücke der jetzt geltenden Festtagsliturgie beschränken.
- 3.) Jeder Neuregelung muß eine gründliche Vorbereitung der Gemeinde in Kirchengemeinderat, Männer- und Frauenkreisen, Einübung in Kirchenchor und Jugendkreis vorangehen.“

Abgeordneter Rufer: Zur Einführung einer besseren Liturgie oder sagen wir „Bereicherung unserer Gottesdienste“ ist ebenso notwendig, daß man das Material rechtzeitig den Gemeinden zur Prüfung zuleitet. Viele Gemeinden haben Neues eingeführt. Die älteren Glieder unserer Gemeinden sagen einfach: „Jetzt sind wir auf dem Wege, katholisch zu werden.“ Meine Bitte geht deshalb dahin, man möchte behutsam und rücksichtsvoll vorgehen.

Die katholische Kirche kommt ihren Gläubigen entgegen, sie macht es ihnen leichter, sie gibt ihren Gläubigen etwas zum Anschauen, zum Anbeten usw., etwas für die Sinne. Bei uns kommt der Glaube aus der Predigt, und die Predigt wiederum soll aus dem rechten Glauben kommen. Bei der Liturgie droht die Gefahr, daß die Form zum Inhalt wird. Nicht aber die Form, der Inhalt ist maßgebend. Wenn die Form das Leben schaffen soll, endet es im Tod. Nur wenn das innere Leben der Gemeinde die Form schafft, ist es ein echtes Bedürfnis der Anbetung in Wahrheit. Wir leben im Glauben, nicht im Schauen.

Abgeordneter Kühlewein: Wir wollen uns auf der einen Seite es nicht zu schwer machen, daß wir das, was das berechnete Anliegen in der Bewegung zur Bereicherung des Gottesdienstes ist, immer wieder abschätzen gegenüber dem Katholizismus oder dem Innersten, was unseren Gottesdienst bestimmen soll. Auf der anderen Seite sollten wir aber doch es uns leicht machen dadurch, daß wir sagen, es muß in einem rechten evangelischen Gottesdienst die Anbetung, der gemeinsame Dank, das gemeinsame Gebet so gepflegt werden, daß auch die Gemeinde wirklich sich beteiligt. Es darf nicht so sein, daß der Pfarrer am Altar einen Monolog hält und die Gemeinde stumm der Sache anwohnt, sondern daß das so lebendig wird, daß die Gemeinde auch wirklich mit bekennt, mit betet, mit sich stellt unter das Bekenntnis der Sünde und dann gemeinsam lobt und dankt. Und das ist das einzige, was wir durch die Bereicherung unseres Gottesdienstes wollen. Und wie die Gemeinde darauf wartet, das weiß jeder, der in seiner Gemeinde einen Schritt in dieser Richtung vorgegangen ist.

Einen Hinweis noch: Wir haben in Freiburg eine lutherische Gemeinde, die sehr tätig ist. Wenn die Bewegung zur lutherischen Gemeinde hin sehr groß ist, ist es sicher auch dieser Grund, daß die Gemeinde dort aktiv beteiligt ist und mitmachen kann. Deshalb möchte ich bitten, daß wir hier einen Schritt weitergehen und daß der Oberkirchenrat möglichst bald die Freiheit gibt, daß wir die erweiterte Form des Gottesdienstes gebrauchen dürfen.

Abgeordneter Dr. Heidland: Ich möchte darauf hinweisen, daß der Antrag sehr maßvoll gehalten ist. Gemeint ist nicht, daß womöglich bis zum Ende des Jahres eine neue Liturgie aus dem Boden gestampft wird, sondern daß aus der bereits in unserem Kirchenbuch befindlichen erweiterten Gottesdienstordnung durch den liturgischen Ausschuß einige Stücke den Pfarrern empfohlen werden zur Einführung in ihren Gottesdienst. Es handelt sich dann praktisch darum, daß — nicht ohne Genehmigung der Landesynode, der dieser Ausschuß den Vorschlag unterbreitet — den Gemeindepfarrern anheimgestellt wird, nach der Rücksprache mit dem Kirchengemeinderat und Einübung in den Männer-, Frauen- und Jugendkreisen das kleine Gloria einzufügen, vielleicht sonntäglich das Glaubensbekenntnis, vielleicht noch den Wechselgruß: „Der Herr sei mit euch — und mit deinem Geiste.“ Vermutlich kommt es auf diese drei Stücke an, die der Pfarrer, wenn die Gemeinde es wünscht, einführen kann.

Landesbischof D. Bender: Ich kann diesem Antrag nur von Herzen zustimmen und habe aber dazu eine Frage an die Synode: Es lautet der 2. Abschnitt dahingehend, daß bis Ende des Jahres die Kirchenleitung eine vorläufige liturgische Ordnung herausgeben möchte. Dazu möchte ich

sagen, was eben schon gesagt worden ist: auch eine vorläufige liturgische Ordnung kann nicht ohne die Synode gegeben werden, und zum andern bitte ich doch von einer vorläufigen Liturgie Abstand zu nehmen. Wenn wir doch auf eine endgültige Lösung dieser Frage hinsteuern, dann nicht noch einmal ein Zwischenprovisorium; das bringt die Gemeinden in Aufregung. Wenn jetzt ein Provisorium käme und nach 2 Jahren ein endgültiger Status, dann wäre das Unglück größer als jetzt. Ich leide auch unter der Willkür in der Ordnung unseres gottesdienstlichen Lebens. Ich habe mir auch überlegt, welche Wege bleiben: Soll man den Gemeinden einfach zur Auflage machen, sich an die Agende zu halten? Das aber, was gewachsen ist, kann man nicht einfach wieder beseitigen. Deshalb würde ich sagen: wir wollen den merkwürdigen Zustand, in dem sich unsere Liturgie befindet, lassen bis zur endgültigen Festsetzung der Liturgie, die aber beschleunigen und in- zwischen den Pfarrern — vielleicht auf dem Wege eines Briefs oder Gesprächs — nahelegen, sich dessen verantwortlich zu sein, was es heißt, in einer Gemeinde eine liturgische Erneuerung einzuführen.

Punkt 3 ist so wichtig, daß das in der Gemeinde vorbereitet und in rechter Weise erklärt werden muß. Dann kann die Angst, daß hier katholisiert wird, meiner Meinung nach nicht aufkommen.

Deshalb geht meine Frage dahin, ob die Synode sich dessen bewußt ist, was es in der Praxis heißt, jetzt eine vorläufige Liturgie einzuführen und nach 1—2 Jahren eine endgültige.

Abgeordneter Haug: Ich schlage vor, den Antrag auf Anregung des Herrn Landesbischofs etwas abzuändern.

Abgeordneter Lic. Mühlhaupt: Das Wort „vorläufig“ könnte weggelassen werden. Der Antrag würde dann lauten:

„Die Synode bittet den Oberkirchenrat, eine liturgische Kommission mit geeigneten Sachmännern einzuberufen mit dem Auftrag, noch in diesem Jahr eine neue Regelung des allsonntäglichen Gottesdienstes zu befinden“, statt eine vorläufige Form der Neuregelung.

Es könnte dann freilich sein, daß das „noch in diesem Jahr“ gestrichen werden müßte und an dessen Stelle treten müßte „so bald wie möglich.“

Oberkirchenrat Kah: Die letzte Synode hat beschlossen, daß die liturgische Neuregelung bearbeitet werden und kommen soll, und daß die Pfarrer ersucht werden, bis dahin von jeder Neueinführung liturgischer Stücke abzusehen. Wir haben in diesem Beschluß das, was wir brauchen nach dem Wort des Herrn Landesbischof. Man könnte nur noch einmal darauf hinweisen.

Berichterstatter, Abgeordneter Lic. Mühlhaupt: Der erste Absatz lautet also:

„Sie bittet den Oberkirchenrat, sofort eine liturgische Kommission mit geeigneten Sachmännern einzuberufen mit dem Auftrag, so bald wie möglich eine Neuregelung des allsonntäglichen Gottesdienstes zu befinden.“

Der zweite Absatz lautet:

„Diese Neuregelung soll sich auf eine Bereicherung der allsonntäglichen Liturgie durch Stücke der jetzt geltenden Festtagsliturgie beschränken.“

Wichtig ist auch die sinngemäße Ausführung der jetzigen Liturgie.

„Jeder Neuregelung muß eine grundsätzliche Vorbereitung vorangehen.“

Das „jeder“ soll gestrichen werden und soll heißen: „der“ Neuregelung.

Landesbischof **D. Bender**: Soll durch diese Bestimmung jetzt schon die Marschroute dahin abgegrenzt werden, daß keinerlei neue Stücke über die in der bisherigen Festtagsliturgie hinaus genommen werden dürfen? Das würde bedeuten, was Bruder Heidland andeutete, daß der Gottesdienst mit der gegenseitigen Fürbitte eröffnet wird: „Der Herr sei mit Euch...“ Das wäre unmöglich, denn dieses Stück steht nicht in unserer Festtagsliturgie.

Aus dem Kreis der Synodalen wird darauf hingewiesen, daß das Responsorium mit drin steht.

Landesbischof **D. Bender**: Ich bin gegen eine grundsätzliche Beschränkung, weil nachher, wenn über die Reform gesprochen wird, jede Möglichkeit gegeben ist, etwaige Auswüchse zu beschneiden. Die Liturgie ist eine Sache, die aus einem Guß kommen muß, und nicht aus allen möglichen Stücken zusammengesetzt werden kann. Daran leidet unsere Liturgie, daß sie auf diese Weise entstanden ist.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Eigentlich liegt die Sache ja so, daß ein merkwürdiger Widerspruch darin besteht, daß gerade die so aktiv aufgezugene reformierte Gemeinde in der Liturgie sich so passiv verhält. In ganz Oberdeutschland ist die sogenannte reformierte Ordnung im weiten Umfang auch für lutherische Kirchen maßgebend geworden. Aber eigentlich entspricht dem Sinn unserer südwestdeutschen Kirchen doch wohl ein stärkeres Beteiligtsein an der Liturgie. In den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts haben die Positiven bei uns in Baden eine Gottesdienstordnung durchgesetzt, die eine reichhaltigere Liturgie vorsah, — aus dem richtigen Empfinden heraus, daß lebendige Gemeinde sich auch in der Liturgie lebendiger beteiligen müsse, diese Liturgie aber war an sich ein Fremdkörper in unserer Kirche, der Einbruch einer liturgischen Form, die ganz anderen Voraussetzungen entstammte, als sie hier im Süden gültig waren, schloß sie sich ja doch an das Schema etwa der deutschen Messe Luthers an. Unter den z. T. mit der Einführung dieser als katholisch empfundenen Liturgie entstandenen Kirchenwirren um 1861 verschwand sie in der Versenkung und ist in unserem Kirchenbuch nur an dieser merkwürdig verborgenen Stelle als Liturgie für besonders festliche Gelegenheiten am Leben geblieben. Ich bin sehr damit einverstanden, daß wir diese Liturgie wieder beleben. Ich habe dafür aber noch einen anderen Grund; und da komme ich wieder auf die durch die heutige Zeit gestellte Frage zurück: wie können wir unseren Flüchtlingen das Heimischwerden bei uns erleichtern? Kirchlich wird ihnen jedenfalls dies Heimischwerden dadurch sehr erschwert, daß unsere Gottesdienstform sehr viel larger ist, als sie es aus den östlichen Kirchen her gewohnt sind. Irgenwie werden wir die Pflicht haben, eine Liturgie zu schaffen, die ihnen dies Heimatgefühl erleichtert.

Abgeordneter **Günter**: Hätte in den Antrag nicht auch die Ausstattung des Altars ausgenommen werden können? Nicht bloß die Bereicherung der Liturgie, sondern auch die Ausstattung der Kirche selbst (Kreuzifix, Kerzen usw.), damit hier mehr Einheitlichkeit in unseren Kirchen zustande käme, gerade auch für unsere Flüchtlinge, die vieles in unseren Kirchen vermissen.

Berichterstatter, Abgeordneter **Lic. Mühlhaupt**: Wenn ich ein kurzes Wort dazu sagen darf, dann kann ich mich jetzt nicht ganz des Gefühls entschlagen, daß nach der Aussprache, die jetzt stattgefunden hat, nicht nur stückweise, sondern sehr starke Veränderungen an dem Antrag vorgenommen sind. Man verzeihe — das ist sicher übertrieben — wenn ich an die Emser Depesche denke; vorher klang es wie eine Schamade, jetzt wie eine Fanfare. Das ist sicherlich übertrieben, ich bitte mir das zu verzeihen, aber angesichts der Worte von Herrn Rufer habe ich doch den Eindruck, daß der Antrag sich erst Mühe gegeben hat, diesen Stimmen eines großen Teils der mehr reformiert eingestellten Gemeinden unseres Landes Rechnung zu tragen. Das war der Tenor des Antrages vorher, und jetzt hat man den Eindruck: jetzt ist ganz und gar ohne Hemmung den liturgischen Wünschen der lebendigen Gemeinden Tür und Tor aufgetan.

Es ist auch zur Sprache gekommen, daß, was sehr wohl verständlich ist, den zahlreichen Flüchtlingen in unseren Gemeinden wohl auch ein Gottesdienst besichert werden könnte, der es ihnen erleichtert, sich daheim zu fühlen. Ich gestehe, daß ich etwas die Rücksicht auf unsere badischen Gemeinden selbst und auf die badische Tradition vermissen. Wie war es denn in unseren badischen Gemeinden, die die badische Kirche ausmachen und die nun in einer teils hundertjährigen und teils — in der Pfalz — etwa vierhundertjährigen Tradition stehen. Jedenfalls hat ihre größere Armut in liturgischen Dingen nicht verhindert, daß sich auch bei uns lebendiges gottesdienstliches Leben der Gemeinde entfalten konnte. Die Worte, die hier Herr Rufer gesprochen hat, haben mir einen tiefen Eindruck gemacht. Wenn die Liturgie aus einem Leben herauskommt, dann ist sie wertvoll. Aber man darf nicht sagen, daß der Mangel an Liturgie dies auf jeden Fall verhindere. Ich war nicht bei den Antragstellern gewesen, ich hatte nur zu berichten.

Landesbischof **D. Bender**: Ich möchte nur um eines bitten. Wenn wir uns überhaupt mit der Frage der Liturgie befassen, daß wir sie nicht mit der konfessionellen Frage — reformiert oder lutherisch — belasten. Damit verbauen wir uns von vornherein den Weg, weil jeder Angst hat, es könnte der andere sich durchsetzen, sondern wir wollen wirklich fragen: Wie hat eine glaubende Gemeinde in der rechten Weise vor ihrem Herrn mündig zu werden? Oder, wie darf sie mündig werden? Wenn wir die Frage der Liturgie auf die konfessionelle Ebene schieben, dann wird diese Frage nur ein Zankapfel und nicht zu einer Frage der Auserbauung unserer Gemeinden. Wir sind ja Brüder untereinander. Wenn wir die Vorlage einer Gottesdienstordnung bekommen, dann werden wir uns in aller Brüderlichkeit darüber aussprechen.

Abgeordneter **Dr. Wolf**: Ich bin bei dem, was der Herr Landesbischof sagte, nicht anwesend gewesen. Gewiß ist die Frage, ob Liturgie überhaupt, oder Liturgie wesentlich zum rechten Gottesdienst gehört oder nicht, eine völlig gemeinsame Frage, sowohl für Lutherische wie für Reformierte wie auch für Unierte und kann auf diese Weise ohne Rücksicht auf das durch die Konfession gegebene Trennende behandelt werden. Aber sobald sich die Frage der Liturgie auf das Gemeinsame der Liturgie richtet, ist es doch wohl nicht anders möglich, als zu wissen, daß eben das Liturgieerbe teils aus lutherischen, teils aus reformierten Kirchen kommt. Und soweit man eben nicht nur

die Liturgiebewegung im Raum der lutherischen Kirchen mit Aufmerksamkeit verfolgt, sondern auch im Raum der reformierten Kirche, wo sie eine sehr ausgearbeitete Planung und Verfügung und Ausgestaltung gerade der reformierten Liturgie besitzt, da kann man es doch nicht ausschalten, denn darüber müssen wir uns klar sein, daß dies ein Punkt ist, wo wir mit aller Offenheit brüderlich miteinander reden und austauschen müssen, und gerade hier ist der Punkt, wo wir uns auf keine Weise von vornherein wechselweise zurückschieben oder das Wort abschneiden dürfen, denn die Liturgie ist dann für mich eine ganz entscheidende Gewissensfrage, und ich möchte bemerken, daß dann doch alle Brüder dies dabei bedenken möchten.

Oberkirchenrat Rost: Wir waren uns im Ausschuß eigentlich einig, daß diese Frage eines grundsätzlichen Umbaus der Liturgie nicht angeknipst werden sollte. Was in den Worten des Herrn Amtsbruders Mülhaupt zum Ausdruck gekommen ist, war wohl auch die Erinnerung daran, daß es bei der eigenartigen Zusammensetzung unserer badischen Landeskirche auch ein gewisses Brauchtum von den Vätern her gibt. Das muß wie in der Pfalz und in Bayern auch bei uns weithin berücksichtigt werden. Man muß bedenken, daß unsere badischen Gemeinden doch auch ein Recht auf ihren Gottesdienst haben, und daß man nicht leicht zu einer alle verbindenden liturgischen Form kommt.

Dagegen hege ich Befürchtungen in Bezug auf die Anregung des Herrn Amtsbruders Günther, daß man eine größere Ausschmückung des Altars vorsieht; das wird unmöglich sein. Unsere Gemeinden haben in dieser Beziehung ihre Überlieferung, und das erfordert Rücksichtnahme.

Wir sind aus den verschiedensten Elementen zusammengeleht. Es mag sein, daß in der Wurzel auch da reformierte in lutherische Überlieferungen mit hinein spielen. Man darf aber nicht vergessen, daß gerade die Französisch-Reformation von Württemberg uns unseren Gottesdienst sehr verarmt hat. Ich vergesse dabei nicht, daß es wieder andere gegeben hat, die liturgisch stark bewegt waren. Wir haben gehört, daß es Gemeinden gibt, die eine reich ausgebaute Liturgie haben, während sie bei anderen fehlt.

Ich bedaure, daß wir in extenso in die Aussprache hineingekommen sind. Der Wunsch des Ausschusses, wenn ich recht verstanden habe, war der, in der Liturgie der Anarchie zu wehren und auch jenen Amtsbrüdern, die vergessen haben, daß sie nicht selbständig sind, sondern Pfarrer einer Gemeinde, und die darauf hören sollen, wie ihre Ältesten sich dazu stellen, bevor sie ihre Neuerungen einführen.

Präsident Dr. Umhauer: Um zu diesem Punkt zum Schluß zu kommen, erlaube ich mir die Anregung, daß Änderungen des Antrages fallen gelassen werden mit der einzigen Ausnahme, daß an Stelle einer Interimslösung einer vorläufigen Neuordnung lediglich die „völlige“ Neuordnung tritt, wie sie vorhin skizziert worden ist.

Abgeordneter Dr. Schmel: Ich bedauere, sagen zu müssen, daß das nicht geht. Es liegt nicht im Sinne der Ausschußbesprechungen, durch Weglassen von „vorläufig“ eine Richtung für endgültig zu erklären. Durch das Weglassen wird beschlossen, daß die endgültige Form der Liturgie beschränkt bleibt auf den Raum der Festtagsliturgie. Das ist vielleicht möglich, aber dazu reichen unsere Vorarbeiten nicht aus für eine solche schwerwiegende Entscheidung.

Abgeordneter Müller: Ich bitte davon abzusehen. Ich bin mit Skepsis an die Sache herangegangen, verspreche mir aber von einer guten Liturgie großen Segen im Gottesdienst. Ich hoffe, daß alle Befürchtungen, die ich auch im Ausschuß geäußert habe, hinfällig sind. Aber das scheint mir sicher zu sein: Wenn die Einführung schrittweise geht, vorläufig und wieder ein Stück usw., bringt das eine Unsicherheit und Unruhe in die kirchlichen Gemeinden hinein, sodaß allmählich die Hauptsache im Gottesdienst, die Predigt, in den Schatten gestellt wird. Ich war daher dankbar für das, was der Herr Landesbischof gesagt hat, und glaube, daß das der richtige Weg ist: Einstweilen bei dem Bestehenden zu verbleiben und dann in einem Zug zum Neuen überzugehen. Dafür wird dann bei einer guten Liturgie das Kirchengesamte zu haben sein.

Oberkirchenrat Dürr: Wenn der Antrag unter Streichung des „vorläufig“ angenommen wird, müßte nochmals auf den Antrag der letzten Synode verwiesen werden, daß bis zum Herauskommen dieser neuen Arbeit keine liturgischen Neuerungen von den einzelnen Gemeinden vorgenommen werden dürfen, sondern die Gottesdienstordnung unseres Kirchenbuches verbindlich ist. Durch den ursprünglichen Antrag aber bestand die Hoffnung, in kurzer Zeit ein Interim zu schaffen für solche Gemeinden, wo eine liturgische Bereicherung vorgenommen werden soll. Dabei sollen sie nicht über diese Grenzen hinaus gehen. Sobald das „vorläufig“ gestrichen wird, stehen wir vor der Tatsache, daß die Willkür, von der die Rede ist, und die eingedämmt werden soll, noch weitergeht. Es war aber das Anliegen dieses Antrages, daß das vermieden werden soll. Deshalb wäre der Vorschlag von Oberkirchenrat Rost anzunehmen, daß es in den Gemeinden, die bisher in der alten Ordnung geblieben sind, bis zur möglichst bald, in etwa 1—1½ Jahren, zu erwartenden Neugestaltung des Gottesdienstes beim Alten bleiben soll, d. h. daß die Gemeinden, die Neuerungen eingeführt haben, diese nicht abschaffen, die anderen Gemeinden bei ihrer jetzigen Ordnung bleiben sollen. Allerdings müßte über die Dekanate und Pfarrkonvente dafür gesorgt werden, daß es auch wirklich dabei bleibt.

Präsident Dr. Umhauer: Ich schlage vor, die Beschlüßfassung bis zum Nachmittag zurückzustellen, um den Antrag neu zu formulieren.

Die Synodalen sind damit einverstanden.

Berichterstatter, Abgeordneter Lic. Mülhaupt: Bericht über die **Vorarbeiten für ein neues Gesangbuch.** Der Wunsch, daß unser Gesangbuch und die Gesangbücher in der Deutschen Evangelischen Kirche überhaupt zu einer größeren Einheitlichkeit kommen möchten und zwar vor allem auch zu einer äußeren Einheitlichkeit, ist alt. Und er hat durch das Erleben des Kirchenkampfes und die darin zu Tage tretende Einheitlichkeit evangelischer ernster Glaubenshaltung eine Stärkung und Vertiefung erfahren. Dem sollte nun ein Antrag dienen, der von den Herren Joest und Mondon eingebracht wurde und auch von der Mannheimer Gemeinde in seinem Grundsätzlichen nahegelegt war. Der Antrag lautete:

Die Synode möge beschließen:

1. Die Vorarbeiten zu einem neuen Gesangbuch sollen in der Richtung der Aufnahme des Deutschen Evangelischen Gesangbuches gehen, das bereits in 8 großen Landeskirchen Aufnahme gefunden hat; eine etwaige

Revision dieses D.E.G. soll nur gemeinsam mit den Landeskirchen vorgenommen werden, die es bereits aufgenommen haben.

2. Die Gestaltung des 2. Teils des kommenden Gesangbuches (Landeskirchlicher Anhang), sowie die der Zusätze zu ihm soll einer Kommission übertragen werden, die Herr Landesbischof D. Bender mit Pfarrer Lic. Mühlhaupt baldmöglichst zur Arbeit berufen soll.

Die Begründung für den Gesangbuchantrag wird am besten durch einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Bemühungen um die Neugestaltung unseres badischen Gesangbuches seit etwa 1928 gegeben.

1927 nahm das neugeschaffene Frankfurter Gesangbuch zum erstenmal das sog. Deutsche Evangelische Gesangbuch (342 Lieder) als ersten Teil auf und fügte dem einen sog. provinziellen oder landeskirchlichen Anhang hinzu. Im Lauf der nächsten 6 Jahre nahmen 8 große deutsche evangelische Kirchengebiete das Deutsche Evangelische Gesangbuch ebenfalls in ihre neugeschaffenen Gesangbücher auf.

Trotz dieser auf Aufnahme des DEG gehenden Entwicklung glaubte ein 1928 im Oberkirchenrat hergestellter Entwurf eines neuen badischen Gesangbuches, das DEG nicht aufnehmen zu sollen, und zwar allein deswegen, weil das 1928 neugeschaffene bayrische Gesangbuch ebenfalls auf DEG verzichtet hatte.

Nach mündlichen Informationen aus der Synode entstand jedoch 1931 eine badische Gesangbuchkommission, in der sich bereits Stimmen für Aufnahme des DEG erhoben haben.

In der allerletzten Zeit wurde nun aber ein neuer Entwurf eines Deutschen Evangelischen Einheitsgesangbuches von Prof. Mahrenholz bekannt, der nach dem Willen von Prof. Mahrenholz künftig an die Stelle des DEG treten soll. Die Eigenart dieses Entwurfs läßt es jedoch geraten erscheinen, die Synode ausdrücklich zu bitten, auf dem bereits 1932 betretenen Wege zu verharren und in einem künftigen badischen Gesangbuch nicht den neuen Mahrenholz'schen Entwurf, sondern das DEG aufzunehmen.

Dazu bewegen uns vor allem zwei Gründe. Erstens zeigt der Mahrenholz'sche Entwurf gegenüber dem DEG eine ausgesprochen einseitige Vorliebe für Lieder des 16. und 17. Jahrhunderts, selbst wenn sie in einem sprachlich kaum mehr verständlichen Text überliefert sind. In einem Gutachten über den Mahrenholz'schen Entwurf, das der Oberkirchenrat von Pfarrer Jöbeleu-Baiertal erbeten hat, sind diese Bedenken ausführlich begründet.

Zweitens ist nach allen Entwicklungs- und Wachstumsgeboten bei Gesangbüchern nicht anzunehmen, daß die 8 großen evangelischen Kirchengebiete, die das DEG erst seit 15 oder 20 Jahren aufgenommen haben, sich bereitfinden würden, den so andersartigen und einseitigen Mahrenholz'schen Entwurf zu akzeptieren. Die Basis, auf der die allgemeine und wahrlich berechtigte Sehnsucht aller evangelischen Deutschlands nach einem einheitlichen evangelischen Gesangbuch Erfüllung finden kann, wird für längere Zeit das DEG sein; denn das DEG ist ein gediegen und besonnen ausgewähltes Buch, das wohl einer Revision fähig ist, aber niemals durch den Mahrenholz'schen Entwurf ersetzt werden kann.

Im Hinblick darauf, daß die ersehnte Einigkeit der deutschen Evangelischen, der die Anfechtung des Kirchenkampfes uns alle näher gebracht hat, an keinem Punkte so augenfällig und für jedermann erlebbar sein wird als auf dem Gebiete des Gesangbuches, das in jedermanns Hand ist, wird der Synode die entschlossene Weiterarbeit in der Richtung der Aufnahme des DEG besonders herzlich empfohlen.

Der zweite Teil des Antrags ist — wenn der erste angenommen wird — von einer sekundären Bedeutung, insofern, als er dann ohne weiteres Annahme finden wird. Es würde sich nur darum drehen, daß in diesem landeskirchlichen Anhang den berechtigten Wünschen jeder Landeskirche nach dem ihnen besonders lieben, vertrauten, wertgeschätzten Liedgut Rechnung getragen ist. Wie dieser zweite Teil dann gestaltet wird, das ist eine notwendige, aber nach Erledigung des ersten Teils sekundäre Frage, und es ist vom Hauptausschuß angeregt worden, daß eine Kommission gebildet werden soll, die sich namentlich mit der Gestaltung des zweiten Teils befassen soll und die nicht zu groß sein soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Lic. Mühlhaupt: Die Feier des Buß- und Bettages. Es ist beim Hauptausschuß ein Antrag folgenden Wortlautes eingegangen:

„Die Synode wolle beschließen, daß das Reformationsfest auf den 31. Oktober, der Buß- und Bettag auf den Mittwoch vor dem Totensonntag festgelegt wird.“

Der Antrag wird von den Antragstellern zurückgezogen, weil sowohl die kirchliche wie die staatliche Regelung des Bußtages und Reformationstags sich noch im Fluß befinden und von der Kirchenleitung aus bereits alle Schritte getan sind oder getan werden, um eine Regelung im Sinne des Antrags zu erreichen.

Abgeordneter Schneider: Auch dieser Antrag wurde ja schon im Jahre 1945 bezüglich des Bußtages in der vorläufigen Synode gestellt, und ich habe nur den einen Wunsch, daß nachdem die Festlegung des Bußtages als Feiertag mitten in der Woche vor dem Totensonntag durchgelämpft wurde, der Bußtag auch so gefeiert wird, selbst auf die Gefahr hin, daß in der Landeskirche nun zwei Termine sind. Denn das würde nun nicht verstanden werden, wenn — wohlgemerkt — nicht aus eigener persönlicher Initiative, sondern auf Grund von Verhandlungen der Kirchenleitung mit der südbadischen Regierung der Bußtag nun als staatlich anerkannter Feiertag auch für die katholischen Gemeinden als — wie wir dort sagen — ein aufgerichtetes Zeichen in unserem Volk gefeiert werden soll, daß dann die Kirche nicht davon Gebrauch machen würde.

Ich gestehe, daß das etwas schwierig ist. Ich möchte auch nicht, daß wir darüber viel debattieren, aber die Bitte möchte ich doch aussprechen, daß dieses Recht, das nun erkämpft ist, nicht freiwillig preisgegeben wird und ich könnte mir denken, daß durch diese Feier in Südbaden ein neuer Anknüpfungspunkt gegeben ist, auch in Nordbaden diese Feier anzuerkennen. Es sollte aber nicht so weit kommen, daß man diese Regelung in Südbaden wieder fallen läßt, weil sie in Nordbaden noch nicht vorhanden ist.

Landesbischof D. Bender: Es ist zu hoffen, daß wir in der amerikanischen Zone auch dahin kommen, aber selbst wenn es nicht dahin käme, hätte ich keine Bedenken, das, was in Südbaden errungen ist, stehen zu lassen und den

Zustand zu ertragen, daß tatsächlich in einer Kirche an zwei verschiedenen Tagen Buß- und Bettag gefeiert wird. Denn die Einheit einer Kirche kann nicht in der Einheit ihrer Zeremonien liegen.

Oberkirchenrat **Dr. Friedrich**: Auf eine Anfrage teilt das Ministerium in Stuttgart mit, daß der Landtag unterm 17. Oktober 1947 ein Gesetz zum Schutz der Feiertage beschlossen hat. Das Gesetz ist allerdings bis jetzt noch nicht veröffentlicht. Tritt es aber in der uns bekannten Fassung in Kraft, dann ist der Bußtag als Festtag geschützt, allerdings nur in Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören. Für Südbaden sieht der dort ausgearbeitete Entwurf vor, daß in Gemeinden, in denen die Evang. Kirche Pfarrechte besitzt, der Buß- und Bettag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres geschützt wird. Wie die Bestimmung für Nordbaden im einzelnen nun zur Anwendung kommt, läßt sich mit Sicherheit noch nicht sagen. Ich würde dem Oberkirchenrat vorschlagen, bei der für Nordbaden zuständigen Stelle dahingehend vorstellig zu werden, daß der Bußtag, der bei uns

auch am Sonntag einen erhöhten Schutz hat, den Feiertagschutz für den Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres in allen Gemeinden erhält. Es geht ja nicht an, daß wir in unserer Landeskirche den Bußtag an verschiedenen Tagen feiern, je nachdem die Gemeinde in der amerikanischen oder französischen Zone liegt. Was wir in Südbaden erlangt haben, muß in Nordbaden auch anständig sein.

Abgeordneter **Schneider**: Auch wir haben um die Formulierung, in welchen Gemeinden der Bußtag und die anderen evangelischen Feiertage gefeiert werden sollen, sehr gerungen. Es ist versucht worden, die Giltigkeit der konfessionellen Festtage an die Formulierung „in überwiegend evangelischen, bzw. katholischen Gemeinden“ zu binden, während ich darum bat und erreicht habe, sie da einzuführen, wo wir Pfarrechte besitzen, weil sonst Gemeinden von z. B. 45 Prozent Minderheit nach strengem Wortlaut nicht feiern dürfen. Auch hier ist die südbadische Ordnung ein gewisses Vorbild für die amerikanische Zone.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Sitzung hiermit geschlossen. Der Präsident bittet den Ältestenrat zu einer kurzen Besprechung. Dafür spricht das Schlußgebet.

Vierte öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Freitag den 5. März 1948, 15.30 Uhr

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung, Abgeordneter **Eisinger** spricht das Eingangsgebet.

Zu Beginn der Sitzung spricht der Präsident dem Leiter des Bibelheims Bethanien, Herrn Pfarrer Beck, den Dank für die gewährte Gastfreundschaft aus und bittet ihn, diesen Dank auch an seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weiter zu leiten. Herr Pfarrer Beck erwidert, daß das Heim diesen Dienst der Kirche freudigen Herzens getan hat und wünscht, daß den Beratungen der Synode ein reicher Segen erwachse.

Berichterstatter, Abgeordneter **Hammann**: Der Ausschuß, in dessen Auftrag ich Ihnen heute Bericht erstatten soll, beschäftigte sich mit dem Bericht des Oberkirchenrats an die Ordentliche Landesynode von 1948. Dieser Bericht liegt der Synode vor. Auf eine allgemeine Vorbesprechung wurde verzichtet, ebenso auf die Besprechung des dem Bericht vorausgehenden geschichtlichen Rückblicks. Statt dessen wurde an Hand der einzelnen Teile und Abschnitte sofort die Einzelberatung durchgeführt. Da der Bericht in Ihren Händen ist, sei es mir gestattet, in der Berichterstattung auf die einzelnen Abschnitte zu verweisen.

I. Die Pfarrerschaft, der theol. Nachwuchs und die Gemeinden.

a) Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes.

Dieses von der Vorläufigen Synode unterm 29. 11. 1945 beschlossene Gesetz stellt die Rechtsgrundlage dar, auf der inzwischen Maßnahmen durchgeführt wurden. Nach diesem Gesetz wurden 3 Pfarrer entlassen, 16 Pfarrer zur Ruhe gesetzt und 16 Pfarrer suspendiert. Von den letzteren wur-

den 10 nach gewissenhafter Prüfung durch die Kirchenleitung vorläufig wieder in kirchlichen Dienst gestellt. Soweit es schon übersehen werden kann, hat sich die vorläufige Wiederaufnahme dieser 10 Pfarrer bis jetzt bewährt.

Hinsichtlich der suspendierten Pfarrer wurde die Erklärung des Herrn Landesbischofs vor dem Ausschuß dankbar begrüßt, daß die wirtschaftliche Lage dieser Pfarrer so sei, daß im Rahmen des Möglichen jeder der Betroffenen als vor der schlimmsten Not geschützt angesehen werden dürfe. Der Ausschuß war sich einig, daß die Frage ihrer Wiederverwendung im kirchlichen Dienst nicht nur unter dem sozialen Aspekt behandelt werden darf. Denn mit diesem Gesetz hat sich die Kirche selbst das Zeichen aufgerichtet, daß in ihr nichts gelehrt werden kann, was wider Gottes unverkürztes Wort ist. Deshalb ging es bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht um Einzelerwägungen sozialer Art, sondern um die grundsätzliche Stellungnahme, die vom Bekenntnis her geboten ist. Eine Abhilfe der dadurch sich im einzelnen ergebenden Spannungen, inneren und äußeren Nöte kann nach der Erklärung des Herrn Landesbischofs entscheidend nicht von der Kirchenleitung, sondern von den Pfarrern der Kirchenbezirke geschehen. Diese seien gefragt, wie weit sie die betreffenden Pfarrer mit gutem helfendem Verstehen umgeben wollen. Auf die Frage, was etwa den von den Spruchkammern suspendierten Pfarrern gegenüber erfolgen sollte oder könne, etwa durch nochmalige Aufnahme eines seelsorgerlichen Gesprächs der Kirchenleitung mit ihnen, hat der Herr Landesbischof auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung durch die Kirchenleitung hingewiesen, ob ein solcher oder ein anderer Weg jetzt beschritten werden soll, da diese Angelegenheit ein

persönliches seelsorgerliches Moment darstellt, das seine weittragenden Auswirkungen haben kann.

b) **Pfarrerschaft.** Inhalt der Besprechungen waren die außerordentliche Arbeitsbelastung der Pfarrer und die Erwägungen einer Abhilfe. Der Ausschuß hat mit großer Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß die Abhilfe ein vordringliches Anliegen der Kirchenleitung ist. Wirksame Erleichterungen sind zur Zeit fast so gut wie nicht möglich. — Infolge dieser Lage bleiben manche Aufgaben liegen oder können nur gehetzt getan werden. In manchen Gemeinden wird es besonders als Not empfunden, daß der Pfarrer keine Sammlung zu seelsorgerlichen Gesprächen finde. Die Möglichkeit, den Pfarrer dadurch fühlbar zu entlasten, daß der Religionsunterricht neuerdings wieder mehr durch andere Kräfte erteilt werden könnte, kann heute ebenfalls weithin noch nicht fruchtbar gemacht werden, da die Wohnfrage gerade in Nordbaden die größeren Probleme stellt als die Personallage. Während sich in der französischen Zone wenigstens für die Zukunft dadurch eine kleine Erleichterung zeigt, daß mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums Philologie-Studenten als weiteres Fach Religion wählen und in einer abgekürzten Ausbildung unterwiesen werden können, liegt eine entsprechende Genehmigung für Nordbaden noch nicht vor. Gerade durch Einschränkung des Religionsunterrichtes der Überbelastung des Pfarrerstandes abzuwehren, erscheint nicht geraten. Es sollte im Gegenteil jede Möglichkeit benützt werden, der Jugend das Evangelium zu bringen. — Auf Grund dieser fast unlösbar erscheinenden Notlage scheint die Befinnung dringlich zu werden, ob nicht ganz andere und ganz neue Wege begangen werden müssen, die Arbeit zu bewältigen, ob mit den in den Gemeinden zur Verfügung stehenden oder erst heranzubildenden geeigneten Kräften, Altesten, Gliedern der Frauen- und Männerkreise, eine gewisse Arbeitsteilung versucht und gewahrt werden muß. Die zentrale Aufgabe des Pfarrers in Wortverkündigung, Seelsorge und Unterricht wird stets von ihm selbst vordringlich im Auge behalten werden müssen, während andererseits manche anderen Gebiete auch nicht so vom Pfarrer gewertet werden sollten, als müsse er selbst alles allein durchführen. — Der Ausschuß begrüßt die zur Vertiefung, Selbstbefinnung und Weiterbildung von der Kirchenleitung angeführten und noch geplanten Pfarrfreizeiten in Süd- und Nordbaden.

Die Synode billigt den Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter, Abgeordneter Hammann:

c) **Stpfarrer.** Der Ausschuß nahm den Bericht des Oberkirchenrates zur Kenntnis. Er hatte nichts hinzuzufügen. Das gleiche gilt für

d) **Die unständigen Geistlichen.**

e) **Der theologische Nachwuchs.** Der Ausschuß beschäftigte sich im wesentlichen mit den Ergänzungen zu dem Bericht der Kirchenleitung, die der Dekan der Theol. Fakultät Heidelberg, Herr Prof. D. Hupfeld, in einer eingehenden Schilderung der großen, teilweise völlig unlösbaren, durch die Einführung des numerus clausus und die Wohnraumnot verursachten Schwierigkeiten machte. Erst wenn in zwei Jahren eine größere Anzahl der Studierenden das Studium beendet haben wird, wird bei den jetzigen Bestimmungen eine Erleichterung zu erwarten sein. Abhilfen wurden dadurch versucht, daß der Umfang der Wohnmöglichkeit der Studierenden für Heidelberg möglichst weit

gefaßt wurde. Der Ausschuß nahm Kenntnis von dem Vorschlag der Konferenz der Dekane der Theol. Fakultäten in Göttingen 1947, wonach dem Studienbeginn eine Art „Diatonat“ vorauszuschicken versucht werden soll, ähnlich dem Dienst „mit der blauen Schürze“ in Bethel und anderen geeigneten Anstalten. Es wurde in Einzelfällen auch schon geraten, sich bis zur Studienmöglichkeit in den Sprachen weiterzubilden — nur etwa 10 Prozent der Theologiestudenten kommen zur Zeit aus Gymnasien — oder sich handwerklich zu betätigen. Die Kirchenleitung wird gebeten, in einer gemeinsamen Aktion mit der Fakultät Heidelberg bei der Militär-Regierung zwecks Aufhebung oder Erleichterung des num. cl. vorstellig zu werden.

Im Hinblick darauf, daß einer Anzahl Theologiestudentinnen die spätere Aufnahme nicht zugesagt werden konnte, empfiehlt der Ausschuß, die Kirchenleitung zu bitten, die Pfarrerschaft anzuweisen, daß frühzeitig die Berufswahl der in Frage kommenden geeigneten Mädchen in ihren Gemeinden dahin gelenkt werden möge, wo der Diensteinsatz zur Zeit dringlicher erscheint, etwa in Richtung des Gemeindefördererinnenendienstes. — Der Ausschuß begrüßt dankbar die Abiturientenfreizeiten und solche für Theologiestudenten. Dieses ganze Aufgabengebiet benötigt dringend des treuen Fürbittedienstes der Gemeinden!

Noch eine Richtigstellung in dem Bericht des Oberkirchenrats Seite 4, wo die Rede ist von Dr. Vestreicher, dessen „Initiative das Studienhaus seine Entstehung“ verdanke: das Studienhaus in Heidelberg wurde durch Geheimrat Lemme 1917/1918 gegründet.

Abgeordneter Kuser: In dem Bericht ist ausgeführt worden, daß man den jungen Studierenden empfehlen sollte, weil es für sie heute schwierig ist, bei den Universitäten anzukommen, sich in der Zwischenzeit im Diatonat oder im Handwerk oder in der Landwirtschaft umzusehen. Ich habe schon oft die Erfahrung gemacht, daß Pfarrer, die aus Beamten- oder Pfarrfamilien, aus der Stadt kommen, dem praktischen Leben in den Landgemeinden hilflos gegenüber stehen. Es wäre gut, wenn jeder Pfarrer ein Jahr in der Landwirtschaft tätig wäre, damit er dann das Evangelium der Eigenart der Landgemeinde entsprechend verständlicher verkündigen könnte. Auch hierin war unser Herr Jesu Lehrmeister und Vorbild und hat seine Beispiele und Gleichnisse aus der Natur und dem praktischen Leben genommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Hammann:

f) **Gemeindefördererinnen.** Unsere Landeskirche hat als eine der ersten dieses Amt vor einem Vierteljahrhundert geschaffen und darf nun mit Dank zu Gott auf eine reich gesegnete Entwicklung dieses Dienstes zurückblicken! Dank der vorausschauenden und für die Ausbildung und Vertiefung der Gemeindefördererinnen besorgten Tätigkeit des Referenten im Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Rost, ist durch die Kampffahre der Vergangenheit bis heute eine Dienstschar erhalten geblieben, die nicht mehr wegzudenken ist aus dem Raum der Kirche.

Einige Fragen haben sich neuerdings um die Gemeindefördererinnen selbst ergeben. Die eine ist die der Verwendung der älter gewordenen Gemeindeförderin besonders im Religionsunterricht. Seitdem dieser infolge Ausfalls der Lehrerschaft für diesen Dienst mehr und mehr von den Pfarrern und hierzu befähigten freien Kräften übernommen werden mußte, sind die Gemeindefördererinnen in

sie heute oft überlastender Weise als Hilfs-Religionslehrer eingereiht worden, sodas die eigentliche Aufgabe des Seelsorgedienstes in der Gemeinde, Hausbesuche, Jugendarbeit usw. zu kurz zu kommen drohen. Absicht ist aber, die Gemeindegliederin möglichst wieder für diese Dienste freizubekommen. — Bei der Fülle der Aufgabengebiete dürfte auch für die ältere Gemeindegliederin die geeignete Dienstmöglichkeit gefunden werden und, soweit hierfür Begabungen vorhanden sind, auch noch da und dort im Religionsunterricht gewiesen sein.

Eine andere Frage ist, wieweit den oft völlig auf sich selbst gestellten, ohne Familienanschluß lebenden Gemeindegliederinnen entsprechend der Besonderheit ihres Dienstes und dem heute in ihren Reihen zunehmenden Verlangen „Heimstätten“ und Zusammenschlüsse im Rahmen der Inneren Mission oder in Anlehnung an die Diakonie gegeben werden sollen und können, wodurch auch gleichzeitig eine gewisse Versorgung im Alter gewährleistet würde. Gespräche hierüber sind schon zwischen Innerer Mission, Gemeindegliederinnen und Diakonie geführt worden; sie bedürfen aber weiterhin auf allen Seiten noch der gegenseitigen Klärung der anzustrebenden Ziele und der hierzu vorhandenen Möglichkeiten. Die Kirchenleitung wird gebeten, in Verbindung mit der Inneren Mission (z. B. zwecks Übernahme einer Heimleitung) geeignete Wege hierfür zu überprüfen.

Ein weiteres Anliegen ist die derzeitige gehäufte Büro-tätigkeit vieler Gemeindegliederinnen im Pfarramt; hier sollte festgehalten werden, das die Gemeindegliederin nicht die „Sekretärin“ des Pfarrers, sondern seine Gehilfin in der Seelsorge ist. Es ist ferner verständlich, das bei der gegenwärtigen Häufung aller Dienstgeschäfte die persönlichen Anliegen der Gemeindegliederinnen und die Seelsorge des Pfarrers an seiner Mitarbeiterin leicht übersehen werden und zu kurz kommen. Dies wird manchmal von den Gemeindegliederinnen schmerzhaft empfunden.

Diese Überlegungen und die Absicht, den Gemeindegliederinnen eine Ermutigung für ihren schweren Dienst in der Zukunft zuteil werden zu lassen, fanden ihren Ausdruck in den zwei Anträgen, die der Ausschus Hoher Synode zur Annahme empfiehlt. Der 1. Antrag enthält ein Wort der Synode an die Gemeindegliederinnen, der 2. Antrag eine Bitte der Synode an die Kirchenleitung.

1. Die Synode wolle beschließen, das folgendes Wort an die Gemeindegliederinnen gerichtet wird:

Die Synode hat mit dankbarer Freude Kenntnis genommen von dem reich gesegneten Dienst, der in unserer Landeskirche nun schon seit einem Vierteljahrhundert im Amt der Gemeindegliederin selbstlos und opferbereit geleistet wird. Für diesen Einsatz unter schwierigen Verhältnissen spricht die Synode herzlichen Dank aus.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, das im Rahmen des heute Möglichen auch alles getan werden wird, um die spätere Altersversorgung sicherzustellen.

Der Herr der Kirche bevollmächtigt diesen Dienst und wolle fernerhin lebendige Glieder unserer Gemeinden dazu willig machen!

2. Die Synode wolle beschließen: Die Synode bittet die Kirchenleitung, 1) die Altersversorgung der Gemeindegliederinnen zu erwägen, 2) Sorge zu tragen, das die Pfarrer und die Gemeindegliederinnen wieder mehr zu ihrer eigentlichen Seelsorgeaufgabe kommen und es sich angelegen

sein lassen, geeignete Gemeindeglieder auf diesen Beruf aufmerksam zu machen.

Abgeordneter Schneider: Ich bin sehr dankbar dafür, das in dem Bericht über die Gemeindegliederinnen der Satz steht und auch von dem Herrn Berichterstatter so stark unterstrichen wurde: Die eigentliche Aufgabe der Gemeindegliederinnen dürfte auf dem Gebiet der Besuchstätigkeit liegen. Ich möchte das ganz hart formulieren, obwohl ich weiß, das das nur tageweise erfolgen kann. Die Gemeindegliederinnen müssen auch zur Unterrichtserteilung herangezogen werden, sie müssen aus dem Sekretariat, sie müssen aus der Kinderstube des Pfarrers herauskommen.

Eine zweite Frage, die sich hier aufstut, wenn wir diese besondere Tätigkeit des Besuchs und damit verbunden der Seelsorge berühren, ist die, das oft diese jungen Menschen für diesen Dienst zu allein stehen. Wenn sie von der sozialen Frauenschule kommen, gehen sie mit einer großen Freude an die Arbeit. Aber es kann ja nicht damit getan sein, das sie nun, wie so schön von einem Pfarrer gesagt wurde, Sonnenschein in die Stubchen der Alten und in die Wohnungen der kinderreichen Familien bringen, sondern sie müssen auch die Botschaft bringen, und das wird oft einem so jungen Menschen schwer. Es müßte ihm eine Hilfe gegeben werden, sei es in Verbindung mit der Pfarrkonferenz, das sie einmal zusammenkommen und ihre Erfahrungen austauschen könnten. Ich glaube hier liegt eine Aufgabe und eine Verpflichtung, die wir ihnen gegenüber haben und die wir sehr ernst nehmen müssen, damit einmal die Praxis der Seelsorge in ihnen entwickelt wird, durch den Erfahrungsaustausch mit Älteren, das sie zugerüstet werden, den Mut dazu bekommen. Denn sonst ist es zu leicht, das sie gehemmt sind, das sie zurückschrecken und die so große Kunst und Gabe des seelsorgerlichen Gesprächs ihnen garnicht so recht zum Bewußtsein kommt.

Abgeordneter Joest: Ich möchte dem widersprechen, was eben gesagt wurde, damit nicht der Eindruck entsteht, als ob in dieser Beziehung nichts geschähe. Ich weise auf die Einrichtung in Mannheim hin, wo jeden Samstag morgen die Gemeindegliederinnen im Dekanat zusammen kommen und dort eine wirkliche Arbeits- und Lebensgemeinschaft haben. Dasselbe geschieht in Pforzheim und in anderen Städten.

Oberkirchenrat Keß: Ich danke sehr als Referent für diese Arbeit für die Worte des Herrn Bürgermeisters Schneider. Seine Ausführungen sind für seine Sicht der Sache absolut richtig. In Mannheim ist es so, wie es Herr Kirchenrat Joest geschildert hat. Das gilt auch für Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg. Schwieriger ist die Sache in der französischen Zone und dort wieder in den kleineren Städten, wo das Zusammenkommen außerordentlich schwierig ist. In Konstanz befinden sich z. Bt. 3 Gemeindegliederinnen, in Billingen 2, in St. Georgen 1. Die sind nicht so leicht zusammenzubringen, um an ihnen den Dienst zu tun, wie er hier als erwünscht bezeichnet wurde und wie es auch notwendig ist. Das ist unsere Not. Diese Gemeindegliederinnen fühlen sich oft vereinsamt; sie stehen in besonders schwierigem Dienst. Wenn wir versuchen, sie von der Landeskirche aus in Freizeiten zusammenzubekommen, ist das nur ein Notbehelf. Aber es ist richtig, was gesagt worden ist. Vielleicht läßt es sich mit der Zeit machen, das da und dort in größeren Gemeinden solche lange

vereinsamten Gemeindefürsorge Anstellung finden. Dann kann es die Aufgabe der Dekane sein, diese Gemeindefürsorge in der dargestellten Weise zusammenzubringen und zu betreuen.

Es wird auch immer wieder eine Frage der Geldmittel der Kirche sein, inwieweit sie dieses Gemeindefürsorgeamt ausdehnen kann. Jetzt haben wir 89, bis Ostern etwa 100. Wir fürchten, daß nach den bisherigen Erwägungen die Möglichkeiten weiterer Anstellungen damit erschöpft sein werden. Ich benütze gerne die Gelegenheit, auch hier nochmals auszusprechen, daß wir hier eine Arbeitschar haben, die mit großer Freudigkeit im Dienst unserer Landeskirche steht.

Die beiden Anträge werden nochmals verlesen.

Abgeordneter von Diehe: Ich habe Bedenken zum zweiten Antrag. Es würde für die Gemeindefürsorge entmutigend wirken, zu lesen, daß der Oberkirchenrat die Altersversorgung „erwägen“ wolle.

Oberkirchenrat Koff: Ich schlage vor, diesen Passus zu ändern in: „Die Altersversorgung in die Wege leiten“

Aber diese Fassung des Antrags wird abgestimmt und der Antrag einstimmig angenommen.

Berichterstatter, Abgeordneter Hammann:

a) Die Gemeinden.

Zu dem ersten Absatz des Berichtes der Kirchenleitung Seite 5 glaubt der Ausschuß, in voller Würdigung der in diesen Jahren beobachteten Zunahme kirchlichen Lebens den Satz des Berichtes noch einmal unterstreichen zu sollen, daß die Not heute „viele nicht zur Buße und zum Glauben, sondern zur inneren Verhärtung und zum Zweifel an Gottes Gerechtigkeit und Güte geführt“ hat. Hier hat die Predigt der Kirche zeitnah und im ständigen Ringen um ihre Anschaulichkeit die Botschaft von der Realität Gottes im Gericht und in der Gnade Jesu Christi zu verkündigen. Hinzu komme die Selbstprüfung des Pfarrers, in bevollmächtigter eigener Bußhaltung vor Gott diese Realität zu predigen.

Zu dem zweiten Absatz: Verhältnis von Kirche und Gemeinschaften, begrüßt der Ausschuß die von der Kirchenleitung begonnenen Gespräche. Denn dadurch und durch die auch in vielen Kirchengemeinden von beiden Seiten erstrebte Brüderlichkeit kann der Dienst des Pfarrers neu getragen und zu dem wirklichen Priesterdienst in der gesamten Kirchengemeinde vertieft werden.

Erschwert wird aber dieses Neuerwerden in manchen Gemeinden unserer Heimatkirche dadurch, daß z. Bt. einige freie Evangelisten und Leiter kleinerer Konventikel sektenhafte Ansätze und Bestrebungen verfolgen, die zu einer ungesunden Entwicklung führen. An einer „lehrmäßigen“ Klärung kann zur Zeit wenig oder nicht eingesetzt werden; andererseits aber ist gerade dadurch, daß solche Evangelisten meist außerhalb der Landeskirche stehen, die Entwicklung deutlich. Gesammelte Wachsamkeit unserer Pfarrer über der biblisch-reformatorischen Grundlage auch der Gemeindeglieder ist hier am Platze. Deshalb wird bei der im Bericht in dem 3. Absatz erwähnten neuerlichen Entfaltung der Sekten dankbar Kenntnis genommen von der Absicht der Kirchenleitung, demnächst im Sonntagsblatt „Für Kirche und Gemeinde“ fortlaufend Artikel über neuerdings stark auftretende Sekten und sektenhafte Kreise zu veröffentlichen. Dies entspricht einem dringenden Bedürfnis.

Abgeordneter Haug: Wenn hier im Bericht gesagt wird, daß von einer tiefgreifenden geistigen Bewegung unter dem Gericht Gottes nicht gesprochen werden kann, dann hat das auch eine Ursache, die uns in der Volksmission überall in erschreckender Weise begegnet. In der Unsicherheit über die Zukunft der Gefangenen und Vermißten in Rußland sind sehr weite Kreise unseres Volkes dazu geführt worden, bei den Wahrsagern ihre Zuflucht zu suchen. Das legt einen Bann auf viele Menschen, die dann innerlich einfach in einem Machtbereich finsterner Mächte festgehalten sind und den Zugang zum Evangelium verlieren. Ich würde es begrüßen, wenn bei der Wichtigkeit der Sache ein Wort der Synode an die Öffentlichkeit gerichtet würde gegen die Zufluchtnahme unseres Volkes in seiner Not zur Wahrsagerei und zu den okkulten Mächten.

Abgeordneter Kuser schließt sich diesem Antrag an: Ich freue mich, daß die Synode in Langensteinbach stattfindet, was vor 40 Jahren beim Bau dieses Hauses nicht möglich gewesen wäre. Von ganzem Herzen begrüße ich es, daß zwischen den Leitern der Gemeinschaft und dem Evang. Oberkirchenrat Gespräche geführt werden, die zum Segen für beide Teile sein mögen. Die Gemeinschaften sind aus der Notzeit des Liberalismus entstanden und von Männern ins Leben gerufen worden, die das Evangelium wieder auf den Leuchter gestellt haben. Wir haben diesen Männern viel zu verdanken. Sie stehen auf dem gleichen Bekenntnis wie die Kirche, sie sind nicht aus der Kirche ausgetreten, sondern in der Kirche geblieben und haben viel Segen in die Kirche hineingetragen.

Abgeordneter von Diehe: Ich habe bei der Besprechung am 19. 2. im Erweiterten Oberkirchenrat bereits zu diesem Abschnitt des Berichtes zum Ausdruck gebracht, daß ich mich zunächst von der Kürze dieses Teils des Berichtes etwas enttäuscht gefühlt habe. Es schien mir nicht recht im Verhältnis zu der Bedeutung der Gemeinden und ihres Lebens und der Bedeutung der äußeren Dinge zu stehen, wenn hier den Gemeinden eigentlich nur ein Abschnitt gewidmet ist und die darin enthaltenen ersten Feststellungen nicht durch einzelnes belegt sind. Der Herr Landesbischof hat mich in der Sitzung dahin aufgeklärt, daß es technisch nicht möglich gewesen ist, diesen Abschnitt über die Gemeinde reichlicher zu gestalten, und daß mit der Kürze des Anteils, der den Gemeinden am Gesamtbericht zu Teil geworden ist, keineswegs verkannt wurde, daß die Gemeinden schließlich die Hauptsache sind, mit denen der Bericht sich zu beschäftigen hat.

Berichterstatter, Abgeordneter Hammann: Eine wirksame und umfassende Formulierung eines Wortes an die Gemeinden hinsichtlich der Zauberei scheint mir jetzt wegen der Kürze der Zeit nicht durchführbar zu sein. Deshalb möchte ich vorschlagen, daß der Oberkirchenrat gebeten wird, in der Form eines Wortes an die Gemeinden dieses Anliegen, das die Abgeordneten Haug und Kuser vorgebracht haben, in einer ausführlichen und auf Einzelheiten eingehenden Weise durchzuführen.

Abgeordneter Dr. Wolf: Von diesem Abschnitt des Berichtes habe ich den gleichen Eindruck gehabt wie Herr von Diehe. Ich möchte deshalb das von ihm Gesagte mit einem Beispiel unterstreichen: Die Studentengemeinde in Freiburg zählt etwa 100 Mitglieder ohne einen Theologen. Die Arbeit ist ein Jahr lang ohne einen Studentenspfarrer im wesentlichen von Laienkräften getragen worden. Wir

sind der Kirchenleitung überaus dankbar, daß sie jetzt unserem Bedürfnis nach einem Studentenfarrer in so entgegenkommender Weise abgeholfen hat. Aber es hätte mich gefreut, wenn hier ein Wort über diese lebendige Gemeinderealität gesagt worden wäre. Diese Studentengemeinde hat allein im letzten Jahr 2 Freizeiten mit Tübinger und Mainzer Studenten durchgeführt. Auf diesen Freizeiten haben Pfarrer und Professoren sich in den Dienst der Sache gestellt. Vom 1.—6. April führe ich selbst eine Arbeitsgemeinschaft mit der Freiburger Studentengemeinde in Beuggen durch unter Mitwirkung von 4 schweizerischen Theologen. Alle diese Arbeit ist nicht etwa von der Professorenschaft, sondern von der Studentenschaft, die von sich aus die Professoren herangezogen und ermuntert hat, ausgegangen. Das ist nur ein Beispiel; auch andere würden zeigen, daß etwas mehr vom Gemeindeleben hätte gesagt werden sollen und nicht nur zu betonen, daß das Gemeindeleben nicht so sei, wie man es sich eigentlich wünscht.

Landesbischof **D. Bender**: Ich wäre sehr dankbar gewesen, wenn von all diesen Dingen nicht nur auf zufälligen Berichtswegen, sondern von der Studentengemeinde aus eine Nachricht gekommen wäre. Aber gerade die Studentengemeinde in Freiburg hält sich für mein Gefühl doch in einer leichten Distanzierung zur Kirche. Es ist eine Tatsache, daß die Freiburger Studentengemeinde die Kirchenleitung an ihrem Leben und Ergehen von sich aus auf jeden Fall nicht in besonderer Weise teilnehmen läßt. Und ich habe deswegen nicht besonders daran gedacht, auf diesen Punkt einzugehen, zumal wir über die Studentengemeinde im allgemeinen gesprochen haben und ähnliche Berichte auch von den Studentengemeinden in Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim hätten gegeben werden können.

Abgeordneter **Dr. Wolf**: Damit kein einseitiger Eindruck entsteht, möchte ich hierauf erwidern, daß die Beteiligung der Kirche an der Arbeit der Studentengemeinde durchaus rege war. An unserer ersten Rüstzeit hat Kreisdekan Hof teilgenommen und uns in Bibelstunden und Abendmahlsfeier gedient. Auch an anderen Rüstzeiten haben Pfarrer der Landeskirche teilgenommen. Darin liegt gewiß keine Distanzierung zur Kirche. Ich glaube, näher kann man sich nicht zur Kirche stellen, als daß man an einem Ort, der weit weg ist von der Kirchenleitung, lebendige Kirche wachsen zu lassen sich bemüht. Ich möchte damit nur darauf hinweisen, daß bei uns wirklich etwas geschehen ist. Darüber einen Bericht zu verfassen, war nicht meine Sache. Ich glaube auch, daß ein seelsorgerliches Gespräch mit einem Studenten für das Leben der Kirche wichtiger ist als ein noch so schöner Bericht, den man ausarbeitet. Im übrigen kann ich nicht verstehen, wie bei der Kirchenleitung der Eindruck von einer Distanzierung der Freiburger Studentengemeinde zu ihr entstanden ist. Es müßte schon der Vorwurf erhoben werden, daß ich mich selbst von der Landeskirche distanzieren, der ich das Vertrauen dieser Studentengemeinde genieße. Ich weiß nicht, durch welches Faktum ein solcher Eindruck entstanden ist; ich möchte ihn aber, was an mir liegt, zerstreuen.

Abgeordneter **Specht**: Wir haben im Hauptauschuß nicht Anstoß daran genommen, daß der Abschnitt über die Gemeinden verhältnismäßig kurz ausgefallen ist, weil wir der Meinung sind, daß die Darstellung über die Entwick-

lung des sittlichen und religiösen Lebens in den Gemeinden eine Aufgabe der Bezirkssynoden ist. Die Bezirkssynoden aber haben seit dem Kriege noch nicht wieder getagt, sodaß eine ins einzelne gehende und umfassende Darstellung über die Entwicklung des sittlichen und religiösen Lebens hätte gegeben werden können. Die Berichte der Bezirkssynoden dienen dann der Kirchenleitung dazu, sich über das, was in den Gemeinden geht oder wird, ein Bild zu verschaffen. Diese Möglichkeit hatte die Kirchenleitung nicht, weil einfach die Unterlagen dazu fehlten. Andererseits hat der Hauptbericht ja auch nur die Aufgabe, das darzustellen, was von Seiten der Kirchenleitung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens geschehen ist. Der fragliche Abschnitt ist nur deswegen hereingekommen, weil offenbar die Kirchenleitung das Empfinden hatte, man kann die Gemeinden nicht ganz übergehen. Aber zu einer umfassenden und ins einzelne gehenden Darstellung des kirchlichen Lebens fehlten meines Erachtens die zuverlässigen Unterlagen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich nehme an, daß die Erörterung der Materie erschöpft ist und bitte Herrn Pfarrer Hauf, seinen Antrag vielleicht mit der Modifikation, die Herr Pfarrer Hammann vorgetragen hat, zu formulieren, daß die Synode an den Herrn Landesbischof das Ersuchen richtet, gegen die Zauberei usw. ein entsprechendes Wort zu sagen.

Berichterstatter, Abgeordneter **Hammann**: Zu dem Abschnitt h) des Hauptberichts (Statistik) hatte der Auschuß nichts zu bemerken.

Zu dem Abschnitt i) (das kirchenmusikalische Institut): Eingehend beschäftigte sich der Ausschuß mit dem drittletzten Absatz des Berichtes der Kirchenleitung Seite 6, zweite Spalte. Hier wird erwähnt, daß seit anderthalb Jahren Kantoren ausgebildet werden: hauptamtliche Organisten, die befähigt und bereit sind, Religionsunterricht zu erteilen. Im Juni d. J. werden die ersten, etwa 12, ihr Studium beendet haben. Im wesentlichen werden diese Kirchenmusiker schon aus finanziellen Gründen nur in größeren Großstadt-Kirchengemeinden eingesetzt werden können. Hier aber obliegt ihnen auch eine außerordentlich wertvolle Aufgabe, die als Dienst der Anbetung angesprochen werden darf. Die Kirche erwartet von diesem Dienst manche Anregung und Vertiefung des kirchenmusikalischen Lebens, z. B. eine neue Pflege des Choralgesangs in den Schulen, eine bewußtere Näherung und Angleichung mancher Kirchenschöre an das kirchliche Aufbauleben und schließlich auch eine vertiefte, zuchtvolle Beteiligung des Organisten selbst am Gottesdienstverlauf.

Es wäre zu prüfen, ob besonders befähigte Kirchenmusiker mit Hilfe landeskirchlicher, nicht nur geringer örtlicher Mittel in den für diesen Dienst sehr dankbaren Kirchengemeinden gehalten werden sollten und könnten. — In diesem Zusammenhang wurde gebeten, daß die Kirchenleitung die Verwendung des Kirchenmusikers und Vertoners zeitgenössischer Choralschöpfungen, Simon, der in einem südbadischen Dorf in wirtschaftlich schwerster Bedrängnis lebt, erwägen möge.

Die Frage erhob sich, ob unsere Lehrer-Organisten infolge dieser Entwicklung des Kantorenamtes in ihrer kirchlichen Einsatzfreude gehemmt werden könnten, wenn die größeren Orgeln des Landes ihnen mehr und mehr unzugänglich werden. Die Lehrerschaft zwar wird, im gan-

zen gesehen, auf diese Entwicklung mit Sorge blicken. Bei etwaigen Verfehlungen wird die da und dort im einzelnen bewährte Dienstverbundenheit mit dem kirchlichen Leben durch das Aufgeben dieses speziellen Amtes beeinträchtigt werden können. Es darf nicht übersehen werden, daß von manchen lebendig in der Kirche stehenden, tief im Wort Gottes gegründeten Lehrern auf Jahrzehnte hinaus reicher Segen entstehen kann und entstanden ist. Andererseits aber mußten zur pflegerischen Förderung der Kirchenmusik in unseren Gemeinden auch diese neuen Wege beschritten werden.

Auf Grund dieser Überlegungen empfiehlt der Ausschuß der Synode, die Kirchenleitung zu bitten, daß

- 1.) den Lehrer-Organisten, die in schwierigen Verhältnissen auf ihrem Posten ausgeharrt haben, der Dank für die treuen Dienste ausgesprochen werde; und
- 2.) darauf geachtet werde, daß in solchen Gemeinden, in denen befähigte und kirchlich lebendige Lehrer-Organisten sind, diese nicht durch Einstellung von Kantoren verdrängt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Hauß** hat inzwischen seinen Antrag formuliert:

„Die Synode bittet den Herrn Landesbischof, ein Wort an die Gemeinden zu richten gegen die stark zunehmende Wahrsagerei, zu der sich viele in der Unsicherheit ihrer eigenen Zukunft oder der ihrer Angehörigen verleiten lassen.“

Abgeordneter **Kußer**: Besser als ein Wort an die Gemeinden, das im Gottesdienst verlesen wird, wäre ein kleines Heftchen über Wahrsagerei und Sektten, das man jedem Gemeindeglied nach dem Gottesdienst mit nach Hause geben kann.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich schlage vor, daß wir es dem Herrn Landesbischof überlassen werden, welche Form er zur Erfüllung dieses Wunsches für geboten hält. Der Antrag des Abgeordneten **Hauß** wird einstimmig angenommen.

Aber Abschnitt II (Bezirksynoden und Kirchenvisitationen) des Berichtes führt Abgeordneter **Dr. Heidland** als Berichterstatter des Hauptausschusses zu diesem Abschnitt folgendes aus:

Der Ausschuß stellte Überlegungen darüber an, wie oft zukünftig die Bezirksynoden einberufen werden und welches die Beratungsgegenstände sein sollen. Beides hängt miteinander zusammen. Den inoffiziellen Inhalt bildete bisher die Gestellung eines Tätigkeitsberichtes über das kirchliche Leben des Bezirkes zur Vorlage an die Kirchenleitung. In ruhigen Zeiten genügte für diese geistliche Bestandsaufnahme ein Zusammentritt der Synode alle zwei Jahre. Aber schon wenn diese Aufgabe die einzige wäre, ist in unserer bewegten Zeit eine häufigere Einberufung geboten.

Indessen sieht der Ausschuß in dem Tätigkeitsbericht nur einen Teil der Aufgaben. Wenn wir die Tatsache ernst nehmen, daß die Synode nicht eine zufällige, willkürliche oder durch menschliche Wahlmandate zu Stande gekommene Versammlung von Gemeindevertretern ist, sondern ein Ältestenkreis, der dem Herrn der Kirche verantwortlich und durch die Gemeinde, in der dieser Herr gegenwärtig

ist, im tiefen Sinne des Wortes berufen ist, dann muß die Bezirksynode auch zu allen den Bezirk betreffenden Fragen in lebendiger Zusammenwirkung mit dem Bezirkskirchenrat Stellung nehmen und Beschluß fassen. Solche Aufgaben wären z. B.: Beratung über Pfarrwahlordnung, Lebensordnung, Bitarinnenamt, Liturgie.

So verlangen auch diese Gründe eine häufigere Einberufung.

Die neuerdings veranstalteten Ältestenrüsttage stellen keinen Ersatz der Bezirksynode dar, da ihnen einerseits der Charakter einer verantwortlichen berufenen Versammlung fehlt. Andererseits sollen bei ihnen die Ältesten für die Aufgaben, die ihnen in der Gemeinde und der Bezirksynode zufallen, überhaupt erst zugerüstet werden.

Ein festes Gesetz über die Häufigkeit der Bezirksynoden aufzustellen, hält jedoch der Ausschuß nicht für ratsam.

Kirchenvisitationen: Zu dem im Bericht der Kirchenleitung Gesagten werden keine weiteren Feststellungen getroffen.

Abgeordneter **Baumann**: Wäre es nicht möglich, die Antwort des Oberkirchenrats bezüglich der Kirchenvisitationen etwas rascher zu erhalten. Der Eindruck auf die Gemeindevertretung wäre wesentlich größer, wenn die Antwort nicht über ein halbes Jahr auf sich warten ließe.

Oberkirchenrat **Kost**: Der Wunsch ist begreiflich; er besteht auch auf unserer Seite. Aber bei der Arbeitsüberlastung heute ist es vielfach den Referenten des Oberkirchenrats nicht möglich, die Visitationsbescheide früher zu bearbeiten. Die gründliche Bearbeitung eines Visitationsberichts, der sich über eine Zahl von 40–50 Punkten zu erstrecken hat, nimmt gut 3–4 Tage in Anspruch. Die Vorbereitung der Synode, die Notwendigkeit, nach auswärts zu Konferenzen zu gehen, da und dort anwesend sein zu müssen, belastet uns derart, daß dies tatsächlich der Grund ist, weshalb eine Verbescheidung der Visitationen nicht rascher erfolgt. — Wir sehen die Notwendigkeit und Berechtigung der Anfrage durchaus ein.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Heidland**: **Pfarrkonferenzen**.

Es wird betont, daß die Aufgabe der Pfarrkonferenz die wissenschaftliche Weiterbildung des Pfarrers ist. Nach einer einleitenden gründlichen Bibelarbeit ist ein wissenschaftliches Thema eingehend zu behandeln. Die Anwesenheit von Mitgliedern der Kirchenleitung bei solchen Konferenzen wird begrüßt.

Die Pfarrkonferenz darf freilich nicht die einzige Gelegenheit sein, die die Pfarrer zusammenführt. Die Pfarrerschaft ist eine Bruderschaft, und die Brüder müssen häufig und regelmäßig sich zusammensuchen zu Konventen, Textkreisen, theologischen Arbeitsgemeinschaften und brüderlich-seelsorgerlichem Austausch, wie dies durch die Arbeit der Volksmission und der Bekennenden Kirche bereits hin und her im Lande üblich geworden ist. So gewiß eine solche Zusammenkunft nur bei freiwilliger Teilnahme ihren vollen Segen hat, so muß es doch ein Anliegen sein, gerade den Eigenbrötler aus seiner Reserve in die brüderliche Mitte zu ziehen. Eine solche Zusammenkunft will eine Konzentration auf die Mitte des Glaubens sein, kein cliquemäßiger Abschluß nach außen. Sie soll die um Christus Gesammelten gerade offen machen für den Bruder, den Theologen und den Nichttheologen.

Da keine Wortmeldungen zu diesem Abschnitt vorliegen, erteilt der Präsident dem Abgeordneten **Dr. Heidland** das Wort zur weiteren Berichterstattung über Abschnitt III (Der besondere Seelsorgerdienst der Kirche) des Berichtes:

a) **Studentenseelsorge.** Die Entwicklung der evangelischen Studentenschaft hin zur Studentengemeinde wird begrüßt, weil damit der Weg der Studenten zur Gemeinde überhaupt gebahnt wird. Wir dürfen in den Studentengemeinden ein Reservoir künftiger Gemeindeglieder sehen. In den Universitätsstädten ist auch schon eine erfreuliche aktive Mitwirkung der Studenten in den mannigfachen Zweigen der kirchlichen Arbeit zu beobachten.

Es will aber auch scheinen, als sei die Studentengemeinde erst noch auf dem Wege, eine rechte Lebensordnung des evangelischen Studenten zu finden. Intensive Bibelarbeit muß mit extensiver Missionskraft unter der Studentenschaft verbunden werden. Ein solcher Lebensstil muß gleich anziehend sein durch seine Weltoffenheit wie durch seine Glaubenstiefe. b) **Seelsorge an Kriegsgefangenen und Internierten.** Der Ausschuß nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den vielartigen, das Menschenmögliche erschöpfenden Bemühungen der Kirchenleitung, durch Ordnung der Seelsorge und durch persönliche Verwendung bei der Militärregierung die seelische und leibliche Lage der Gefangenen und Internierten zu erleichtern.

Oberkirchenrat **Kost** gibt auf Befragen Auskunft über die verschiedenen Bemühungen des Oberkirchenrats, das Schicksal der Gefangenen und Internierten zu erleichtern, und sagt dann u. a.: In diesem Zusammenhang möchte ich auch an die Ältesten und Pfarrer unter uns die Bitte richten, sich der Angehörigen der Internierten daheim anzunehmen. Da wird oft ganz unbekannt ein außerordentlich schweres Schicksal getragen. Dazu kommt, daß viele dieser Familien in gewisser Weise ein Mal tragen, das fast vor der näheren Beziehung zu ihnen warnt. Viele meinen, sie kämen dadurch in Schwierigkeiten, wenn sie mit diesen Familien in nähere Beziehung treten. Ich glaube, es ist unsere Aufgabe, auch diese Menschen immer wieder spüren zu lassen, daß sie unsere Brüder und Schwestern sind, und daß wir diesen Dienst an ihnen zu tun haben. Ich möchte herzlich bitten, daß gerade nach der neuen Bestimmung auf die Aufgabe unserer Ältesten auch nach dieser Richtung hin gearbeitet wird, daß sie sich auch dieser Familien annehmen und Hausbesuche machen. Ein verstehendes Wort wird immer wieder eine dankbar empfundene Hilfe sein. Dazu kommt dann noch vor allem die Aufgabe, sich der aus Interniertenlagern Heimgekehrten anzunehmen. Wir haben nach vorliegenden Berichten festgestellt, daß im allgemeinen die innere Erfahrung, die religiöse Erneuerung der aus Interniertenlagern Kommenden eine weit tiefere ist als der Männer, die aus Kriegsgefangenenlagern kommen. Auch darin besteht hier eine Aufgabe, der wir uns unterziehen müssen, diesen Männern, die doch durch eine sehr schwere innere Umkehr gegangen sind, nun die Rückkehr in die einst verlassene Gemeinde zu erleichtern.

Präsident **Dr. Umhauer:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf schließen, daß die Synode mit den Ausführungen des Ausschusses einig geht, wonach die Synode dem Herrn Landesbischof und dem Oberkirchenrat Dank sagt für seine Bemühungen um die Seelsorge an Kriegs-

gefangenen und Internierten und an ihren Familien. Ich befinde mich offenbar mit Ihnen in dieser Hinsicht im Einklang.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Heidland:** c) **Gefängnisseelsorge.** Der Ausschuß hat dem Bericht nichts hinzuzufügen — es wird durch die Kirchenleitung ergänzend hinzugefügt, daß die Seelsorge in den Krankenhäusern in Mannheim, Freiburg und in Heidelberg durch hauptamtliche Kräfte, an letzterem Ort sogar durch zwei Pfarrer ausgeübt wird. In Karlsruhe steht der Wohnungsmangel der Beauftragung einer hauptamtlichen Kraft hindernd im Wege. Auch sei es schwierig, für diesen Dienst geeignete Persönlichkeiten zu finden. Kirchenleitung und Ausschuß sind sich darüber einig, daß alles versucht werden muß, um eine geregelte Vernehmung dieses außerordentlich wichtigen Dienstes zu ermöglichen.

Da hierzu niemand das Wort wünscht, stellt der Präsident fest, daß auch dieser Abschnitt Gefängnisseelsorge „ergänzt durch Krankenhausseelsorge“ erledigt ist.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Heidland** erhält das Wort zu Abschnitt IV des Berichtes (Der missionarische Dienst der Kirche): a) **Volksmission.** Der Ausschuß erkennt die Notwendigkeit einer gehäuftten Wortverkündigung in Verbindung mit dem Angebot seelsorgerlicher Aussprache an, er sieht auch dankbar die Früchte, welche die Arbeit der Volksmission schon sichtbar tragen durfte, und hört mit Freuden von der Vielzahl der Ruhe nach volksmissionarischen Veranstaltungen. Er beschäftigte sich deshalb mit der Frage, ob nicht geeignete Pfarrer hauptamtlich für diesen Dienst freigemacht werden könnten. Abgesehen davon, daß auch hier die Wohnungsfrage Hemmnisse bereitet, scheint es doch auch schon für den Pfarrer selbst zu gefährlich, wenn er von seinem Gemeindepfarramt entblößt wird. Die Gemeinde ist der Mutterboden des lebendigen Glaubens auch für den Pfarrer. Ganz besonders dann, wenn er als Evangelist den Teufel bei den Hörnern zu packen hat, bedarf er der Rückendeckung durch seine fürbittende Heimatgemeinde. Aber auch diese selbst wird von der Evangelisationsarbeit ihres Pfarrers einen Segen haben. Einmal weil diese Fürbitte sie über den eigenen engen Lebenskreis hinaus in das Ganze des Leibes Christi hineinstellt. Dann weil sie ihren Pfarrer auch mit einem kleinen Missionstrupp aus den eigenen Reihen begleiten kann. Drittens weil der Pfarrer aus einer solchen Evangelisation selber einen Segen mit heim bringt durch mannigfaltige neue Erfahrungen und Eindrücke. Und endlich weil jede Berausgabung im Dienste des Reiches Gottes eine Bereicherung an Segen nach sich zieht. Der Ausschuß empfiehlt darum, durch Versekung evangelistisch begabter Pfarrer in kleinere Gemeinden, die ihnen eine gewisse Bewegungsfreiheit gewähren, eine Lösung zu finden. Auch dürfte die Berordnung der Kirchenleitung, durch die dem Gemeindepfarrer nur drei Evangelisationen jährlich erlaubt sind, in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Es sollte sich jedoch von selbst verstehen, daß diese Ausnahmen nicht dem Belieben eines einzelnen Pfarrers überlassen bleiben. Richtgedanke wird immer sein müssen, daß die eigene Gemeinde über dem Dienst an anderen nicht vernachlässigt wird.

b) **Männerwerk:** Der Ausschuß stimmt dem Ziel und der Methode des Männerwerkes zu. Ziel ist, den Mann aus seiner passiven und privatistischeren Haltung in die

tätige Lebensgemeinschaft der Gemeinde zu führen. Der Ausschuß legt besonderen Wert auf die Feststellung, daß das Gespräch des Mannes mit der Bibel der Mittelpunkt der Männerarbeit ist. Wenn nicht die Bibel das Buch des Mannes wird, ist nach menschlichem Ermessen die Kirche und der Mann selbst dem apokalyptischen Sturm nicht gewachsen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß aus solcher Bibelarbeit ein Männerkreis ganz von selbst aus einer geruh-samen Selbsterbauung in die Betätigung in der Haus-gemeinde, der Kirchengemeinde, in Beruf und Öffentlichkeit gedrängt wird. In dem Einsatz des Mannes in der Gemeindegemeinschaft, wie sie ein Aufsatz von Pfarrer Dr. Bieder-mann in der zweiten Nummer der theologischen Zeitschrift „Für Arbeit und Befähigung“ eingehend darstellt, ist eine entscheidende Hilfe zu sehen zur Entlastung des Pfarrers, zur Verlebendigung der Gemeinde und auch zur Gewinnung des Mannes selbst, dessen Interesse mit dem Maß der ihm geschenkten Verantwortung wächst.

Die neben der regelmäßigen Bibelarbeit von Zeit zu Zeit stattfindenden Männerversammlungen öffnen die Tür weit zu den Außenstehenden. Die Männerwochen, d. h. die Evangelisation der Gesamtgemeinde mit besonderer Schwerpunktsetzung bei der Männerwelt durch abendliche Männerversammlungen laden zum Eintritt ein. Die Rüstzeiten stärken durch die mehrtägige Lebensgemeinschaft den Glauben und die Dienstwilligkeit. In den sozialen Arbeits-gemeinschaften wird ein Rat für die brennenden Fragen des sozialen und politischen Lebens gesucht, sodaß — jeden-falls in der Planung des Werkes — von allen Seiten der Hebel zur Verlebendigung der Gemeinde angefaßt ist.

Angefaßt der Vordringlichkeit dieser Arbeit ruft der Ausschuß die hier noch säumigen Gemeinden ans Werk, so lange es Tag ist.

c) **Frauenwerk:** Auch für das Frauenwerk gilt, daß die Bibelarbeit in den Mittelpunkt gerückt werden muß.

Abgeordneter Bernlehr: Im vergangenen Winter wurde auf Anregung von Frauen meiner Gemeinde eine Land-frauenfreizeit durchgeführt, die reichen Segen gebracht und viel Leben und heilige Freude in die Gemeinde hinein-getragen hat. Es wäre erwünscht, wenn mehr solche Land-frauenfreizeiten neben den allgemeinen Freizeiten für Frauen und Mütter in den Wintermonaten veranstaltet würden.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Heidland: d) **Evange-lische Akademie.** Der Ausschuß begrüßt das Wagnis dieses neuen Unternehmens, dem es in der Tat gelungen ist, das Gespräch auch mit Fernerstehenden zu eröffnen und die Bereitschaft zu wecken, auch im Berufsleben den Herrn zu bezeugen.

Zum Ganzen der kirchlichen Werke betont der Ausschuß die Notwendigkeit der Zusammenordnung der einzelnen Werke. Die Gemeinde soll durch sie nicht zersplittert, son-dern zusammengefügt werden. Die Aktivität der Werke darf die Gemeinde nicht in einen vielgeschäftigen Betrieb stürzen, sondern in ihr Frieden und Freude im Heiligen Geist erwecken. Das Verhältnis solcher Werke zueinander ist nicht Konkurrenz, sondern Dienst aneinander und an der Gemeinde, ein jegliches mit der Gabe, die es empfan-gen hat.

Der Präsident stellt fest, daß Wortmeldungen nicht vor-liegen. Die Auffassung des Ausschusses wird gebilligt.

Es folgt der Bericht über Abschnitt V (**Die Arbeit der Kirche an der Jugend**). Es erhält das Wort zu Va Reli-gionsunterricht und Schulwesen Berichterstatter, Abgeord-neter **Weber:** Aus allen Gebieten des badischen Landes werden Klagen vorgetragen über die bei den Fastnachts-veranstaltungen sich zeigende sittliche Verwilderung, die geeignet ist, das Gewissen der Jugend schon frühzeitig ab-zustumpfen. Der Synode schlagen wir deshalb vor, den Herrn Landesbischof zu bitten, jeweils in einem vor Beginn der Fastnachtszeit erscheinenden Hirtenbrief auf die schweren sittlichen Gefahren hinzuweisen, die Erwach-sene und Jugendliche bedrohen.

Der Hauptausschuß nimmt auch Stellung zum Kino-besuch der noch Schulpflichtigen. Unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen ist allerdings die Polizeibehörde nicht befugt, den Besuch zu überwachen. Die Synode und Kirchenleitung sollten jedoch ins Auge fassen, auch poli-tische Parteien darüber aufzuklären, daß die kapitalistisch orientierten Unternehmer infolge des Massenbesuchs der beanstandeten Filme ungewöhnliche Gewinne erzielen und dies auch auf Kosten der geistig-seelischen Gesundheit der Jugend. Die Kirchenleitung wird wegen Abstellung der Mißstände mit dem Kultminister Fühlung nehmen.

a) **Religionsunterricht und Schulwesen.** Beim Vollzug der Verordnung des Oberkirchenrats über die Neuordnung der christlichen Unterweisung und Einführung der Lehrer in ihr kirchliches Amt ergeben sich da und dort noch Schwierigkeiten. Doch wächst die Zahl der Lehrer, die sich der vorgeschriebenen Verpflichtung unterziehen. Der Haupt-ausschuß empfiehlt, bei der Durchführung des Erlasses mit Behutsamkeit und Geduld zu verfahren. Dem Oberkirchen-rat ist es ein besonderes Anliegen, das Zustandekommen eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Pfarrern und Lehrern zu fördern, die alle berufen sind, sich als wirkliche Bruderschaft an der Verkündigung des Wortes zu beteiligen. Die vor etwa einem Jahr gebildeten Ar-beitsgemeinschaften evangelischer Erzieher (Geistliche und Laien) haben sich im Blick auf die didaktische Seite des Religionsunterrichts als eine leistungsfähige, im Blick auf die Bildungswirkung der christlichen Unterweisung als eine sehr segensreiche Einrichtung erwiesen.

Der Ausschuß begrüßt die Maßnahmen, welche der Ober-kirchenrat, belehrt durch die Erfahrungen der jüngst ver-gangenen Zeit, ergriffen hat, um die Kontinuität der religiösen Unterweisung sicher zu stellen. Die in diesem Zusammenhang auftretende Frage der Konfessionalisie-rung der Lehrerbildung berührt auch das eigentliche vom Geist der Bibel bestimmte Bildungsideal evangelischer Erziehung, nämlich die Forderung der Bekenntnisschule. Die Kirchenleitung hat auf die Einführung dieser Schul-form noch nicht endgültig verzichtet; sie kann an der ver-fassungsmäßig verbürgten christlichen Gemeinschaftsschule nur so lange festhalten, als diese im Stande sein wird, ihre Erziehungsaufgabe im Geiste des Christentums zu erfüllen.

Die Aussprache über die Schulplangestaltung des Ver-waltungsgebietes Württemberg-Nordbaden mußte zurück-gestellt werden, weil die Vorarbeiten zum Entwurf be-kanntlich noch nicht abgeschlossen sind. Der Oberkirchenrat behält sich seine Stellungnahme für den geeigneten Zeit-punkt vor.

Da aber nach den bisherigen Verlautbarungen die Verstaatlichung der Kindergärten befürchtet werden muß, schlägt der Hauptausschuß der Synode vor, etwaige Übergriffe eines gewissen Statismus auf dem Gebiete der Kindergartenerziehung zurückzuweisen. Ein entsprechender Antrag des Herrn Landesbischof ist vom Hauptausschuß einstimmig angenommen und wird hiermit auch der Synode zur Annahme empfohlen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die vom 1. bis 6. März in Langensteinbach tagende Synode der Evangelischen Landeskirche hat mit Sorge von der Absicht Kenntnis genommen, die Kindergärten im Zuge der Schulreform zu verstaatlichen. Die Kindergärten unseres Landes sind fast ausschließlich, zum Teil seit über hundert Jahren, von kirchlichen Kräften (Diakonissen und christlichen Kindergärtnerinnen) geleitet. Eine Verstaatlichung der Kindergärten würde nicht nur keinem sachlichen Bedürfnis entsprechen, sondern einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern bedeuten und die bisherige segensreiche christliche Erziehungsarbeit der Kindergärten in Baden gefährden."

(gez.) Landesbischof D. Bender

Der Antrag wird von der Synode einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Weber**: Die Synode stellt sich hinter die Kirchenleitung, wenn sie geltend macht, sie werde unter gewissen Voraussetzungen von dem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch machen, um private, von der Evangelischen Kirche geleitete Schulen zu errichten.

Der Hauptausschuß stimmt sodann einer Entschließung des Oberkirchenrats zu, wonach der Ertrag der diesjährigen Subsidia-Kollekte zur Finanzierung der Ausbildung würdiger evangelischer Lehrer verwendet werde.

Der Hauptausschuß bittet die Kirchenleitung, bei den zuständigen Stellen immer wieder dafür einzutreten, daß der Kirche die für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln erforderlichen Papiermengen bereitgestellt werden.

Da nach dem Bericht eines Ausschußmitgliedes in seinem Bezirk Geistliche geneigt seien, die religiöse Unterweisung an Fachschulen zu Gunsten des Religionsunterrichts an höheren Lehranstalten zurückzustellen, die Direktoren der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sich aber für die Beibehaltung der religiösen Unterweisung einsetzen, wird die Kirchenleitung gebeten, so bald als möglich hauptamtlich tätige Lehrkräfte zuzuweisen.

Der Synode wird schließlich Kenntnis davon gegeben, daß

- 1.) der Oberkirchenrat zur Zeit für alle Schulgattungen Lehrpläne ausarbeitet, die zu Beginn des neuen Schuljahres vorliegen sollen,
- 2.) die Lieferung der herkömmlichen Religionsbücher vorerst noch nicht erfolgen kann, weil nach einer Anweisung der französischen Militärregierung die Herstellung von Neudrucken verboten ist.

Abgeordneter **Schneider**: In Südbaden wurde der Antrag gestellt, daß die örtlichen Film-Überwachungsausschüsse, die vor 1933 vorhanden waren und in denen auch die Kirchen durch die Ortsgeistlichen vertreten sind, wieder eingeführt werden möchten. Wir halten das für eine gute Sitte, damit festgestellt werden kann, was alles heute

unserer Jugend vorgekehrt wird. Ob wir damit durchkommen, weiß ich nicht. Ich wollte nur erwähnen, daß in dieser Richtung hier ein Versuch gemacht wird.

In der anschließenden Debatte wird von den Disziplinschwierigkeiten vor allem in den Gewerbeschulen und in den höheren Klassen der Mittelschule gesprochen.

Abgeordneter **Uhl** verweist darauf, daß die Berufsschulen 92% aller Jugendlichen über 14 Jahren erfassen und daß sich an keiner anderen Lehranstalt der Kirche solche Möglichkeiten bieten wie hier, den Arbeiter Nachwuchs zu erfassen und zu gewinnen.

Von einzelnen Synodalen wird noch einmal die Bitte ausgesprochen, der Oberkirchenrat möchte sich mit allem Nachdruck dafür einsetzen, daß möglichst bald die Religionsbücher gedruckt werden.

Der Antrag des Hauptausschusses an den Oberkirchenrat, bei den zuständigen Stellen dafür einzutreten, daß der Kirche die für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln erforderlichen Papiermengen bereitgestellt werden, wird einstimmig angenommen.

Der Präsident erteilt daraufhin das Wort dem

Berichterstatter Abgeordneter **Franck**: b) **Konfirmandenunterricht und Christenlehre**. Die Kinder, die zum Konfirmandenunterricht kommen, bringen vor allem in den Städten heute nur sehr geringe Kenntnisse in den biblischen Wahrheiten, Katechismus und Kirchenlied mit. Es taucht darum die Frage nach einer Verlängerung der Zeit des Konfirmandenunterrichts auf. Gleichzeitig besteht vielfach die Schwierigkeit, die Konfirmandenstunden zu einer auch nur einigermaßen günstigen Zeit festzulegen, da die Kinder in den Städten häufig 6—7 Schulstunden zuvor haben. Es wird vorgeschlagen, die 13jährigen Kinder bereits als Hörer am Konfirmandenunterricht teilnehmen zu lassen, womit man mancherorts gute Erfahrungen bei einer begrenzten Schülerzahl gemacht hat. Von anderer Seite wird die Einrichtung eines Vorkonfirmandenunterrichts empfohlen, den die 13jährigen Kinder allein besuchen sollen. Die Kirchenleitung hofft, daß es durch eine Intensivierung des Religionsunterrichts in den nächsten Jahren gelingt, die Vorarbeiten zu leisten, auf denen der Konfirmandenunterricht besser als bisher aufbauen kann. Von einer Mehrbelastung der Pfarrer, die jetzt schon mit Arbeit überlastet sind (vielfach 15—18 Religionsstunden), soll im Zusammenhang mit dem Konfirmandenunterricht abgesehen werden. Es kommt weniger auf die Zahl der Stunden und das intellektuell angeeignete Wissen als vielmehr darauf an, daß der Eindruck eines Gott gesegneten Zeugnisses mitbestimmend aus dem Konfirmandenunterricht ins Leben mitgeht. Das heiße Eisen des Konfirmandengelöbnisses wurde nicht angerührt. Von einer dem Individualismus entspringenden Änderung des Gelübdes durch einzelne Geistliche muß auf alle Fälle abgesehen werden. Es können in diesem Punkte nur gesamt kirchliche Entscheidungen getroffen werden.

Die Christenlehre stellt in den Städten vielfach eine brennende Wunde dar. Sie wird mancherorts als Anhängsel empfunden und weist nur geringen Besuch auf. Konfirmierte, die während der Vorbereitung sich an den Gottesdienst gewöhnt hatten, besuchen nach der Einsegnung in vielen Fällen nur die Christenlehre, aber nicht den Gottesdienst der Gemeinde. Nach Ende der Christenlehre

pfligt hört dann der Besuch des Gottesdienstes überhaupt auf. Wäre es angesichts dieser Lage nicht richtiger, die Christenlehre aufzuheben und die Abung des Gottesdienstbesuchs der Gemeinde von Seiten der jungen Generation fortzuführen und zu vertiefen? — Diesen Feststellungen gegenüber wurde betont, es könne sich, abgesehen von der Verankerung der Christenlehre in der Unions-Altunde keineswegs um ein Ende der Christenlehre handeln. Es gelte einen neuen Anfang mit Freudigkeit zu wagen, wozu die Hilfsmittel für eine rechte, lebensnahe Gestaltung geboten werden sollten. Der Sinn, die Kinder in der Christenlehre festzuhalten, sei der, mit ihnen in einem inneren Kontakt zu stehen und zu leben in den Jahren, da die Weichen des Lebens gestellt werden. Die Zukunft wird erweisen, ob die Christenlehre Existenzberechtigung im kirchlichen Lebensraum behält oder einer anderen Zuordnung des jungen Menschen im Leben seiner Gemeinde weichen muß.

Abgeordneter Eisinger: Ich glaube, man muß doch vor einer allzulangen Ausdehnung des Konfirmandenunterrichts warnen; denn ein sich über eine längere Zeit hinziehender Unterricht wird dem Zweck, Vorbereitung auf die Konfirmation zu sein, nicht gerecht werden. Namhafte führende Männer unserer Kirche wie Bezzel haben 6wöchigen Konfirmandenunterricht befürwortet. Freilich wird darauf hingewiesen, daß viel nachzuholen ist. Das stimmt. Aber was in 6—8 Jahren versäumt wurde, wird man auch in einem um etliche Monate verlängerten Konfirmandenunterricht nicht nachholen können. Auch gegenüber der im Hauptauschuß vertretenen Praxis, die Schüler der 7. Klasse im Konfirmandenunterricht hospitieren zu lassen, hätte ich Bedenken. Einmal wegen der Verdoppelung der Zahl der Konfirmanden (in größeren Gemeinden 80—100), zum anderen weil es für aufgeweckte Schüler ermüdend sein muß, zweimal am gleichen Unterricht teilzunehmen und weil dadurch der Konfirmandenunterricht seine besondere Bedeutung und Schätzung noch mehr einbüßen dürfte. Wenn man schon Lücken ausfüllen will, dann vermehre man die Religionsstunden oder halte einen Vorkonfirmandenunterricht. Der Konfirmandenunterricht selbst sollte auf alle Fälle nicht wesentlich verlängert werden.

Der **Präsident** unterbricht an diesem Punkt die Aussprache. Es wird nun die Wahl der Abgeordneten für die Kirchenversammlung vorgenommen. Nach § 4 Ziffer 7 der „Verordnung über das Zustandekommen einer Grundordnung der EKd“ sind zwei Mitglieder zu wählen, von denen — gemäß § 4 Absatz II — einer ein Theologe und einer ein Nichttheologe sein muß. Außerdem sind für jedes Mitglied 2 Stellvertreter zu wählen. Der Präsident empfiehlt getrennte Wahlgänge in geheimer Abstimmung und bittet um Vorschläge. Als theologischer Abgeordneter für die Kirchenversammlung werden vorgeschlagen: Oberkirchenrat Dürr, die Pfarrer Hammann, Dr. Heidland und Specht.

Oberkirchenrat Dürr: Der Oberkirchenrat ist der Überzeugung, daß die Synode einen Synodalen und nicht einen Mann aus der Kirchenleitung wählen sollte, wenn er schon in dieser Eigenschaft als Mitglied der Kirchenleitung bei der Wahl gedacht ist. Es geht vor allem dabei um den Gedanken, wie das von den Gemeinden und in der ganzen

Kirche aufgefaßt würde, wenn von den drei Männern, die von Baden aus auf diese Kirchenversammlung kommen, außer dem Herrn Landesbischof auch noch ein Mitglied des Oberkirchenrats gewählt würde, also zwei Theologen, die Mitglieder der Kirchenleitung sind. Das sind vor allem die Gründe, die bei den Erwägungen im Oberkirchenrat ausgesprochen wurden und denen ich mich nicht verschließen kann.

In der nun folgenden Wahl erhalten

Pfarrer Dr. Heidland	15 Stimmen
Pfarrer Hammann	13 Stimmen
Oberkirchenrat Dürr	9 Stimmen
Pfarrer Specht	8 Stimmen

Darauf findet Stichwahl zwischen Pfarrer Dr. Heidland und Hammann statt, die folgendes Ergebnis hat:

Pfarrer Dr. Heidland	27 Stimmen
Pfarrer Hammann	17 Stimmen
	1 weißer Zettel

(2 Abgeordnete waren bei der Abstimmung nicht mehr anwesend.)

Damit ist Pfarrer Dr. Heidland gewählt, der die Wahl annimmt.

Als erster Stellvertreter wird Pfarrer Hammann durch Akklamation gewählt. Als zweiter Stellvertreter wird Oberkirchenrat Dürr und Pfarrer Kühlewein vorgeschlagen. Eine förmliche Abstimmung wird nicht gewünscht. Durch Handaufheben wird einstimmig Pfarrer Kühlewein als zweiter theologischer stellvertretender Abgeordneter gewählt.

Als nichttheologischer Abgeordneter für die Kirchenversammlung wird Prof. Dr. v. Dieze vorgeschlagen. Ein anderer Vorschlag wird nicht gemacht, der Präsident erklärt deshalb, daß eine schriftliche Wahl nicht notwendig ist. Durch Handaufheben wird Prof. Dr. v. Dieze einstimmig bei eigener Stimmenthaltung gewählt. Herr Dr. v. Dieze nimmt die Wahl an „in Erwartung, daß Prof. Dr. Wolf berufen wird.“

Als erster Stellvertreter werden vorgeschlagen Herr Dr. Schmechel und Bürgermeister Schneider.

Die schriftliche Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

Bürgermeister Schneider	25 Stimmen
Dr. Schmechel	15 Stimmen
Stimmenthaltungen	4 Stimmen

als weißer Zettel gilt 1 Stimme, die nicht abgegeben wurde.

Damit ist Bürgermeister Schneider als erster Stellvertreter gewählt, der die Wahl annimmt, als zweiter Stellvertreter wird Dr. Schmechel vorgeschlagen und durch Zuruf gewählt.

Die Wahl der Mitglieder zur Kirchenversammlung ist damit beendet.

Die Sitzung wird um 18.55 Uhr abgebrochen.

Um 20.15 Uhr wird die Sitzung weitergeführt. Präsident Dr. Umhauer erteilt das Wort dem

Berichterstatter Abgeordneter Frank: c) **Kirchliche Jugendarbeit.** Neben der erfreulichen Feststellung, daß in den Jahren nach der Katastrophe in den Gemeinden hin und her kirchliche Jugendarbeit wieder ins Leben getreten ist, darf eine bestrebende Feststellung nicht verschwiegen werden: In Kreisen des CBW, der in den 12 Jahren des vergangenen Systems im schützenden Raum der Kirche

lebte, sind Bestrebungen im Gange, sich der Leitung der Kirche und der Einordnung in die Gemeinde zu entziehen und einer Selbständigkeit ohne kirchliche Bindung zuzusteuern. Den Ausführungen des Landesjugendpfarrers ist zu entnehmen: Der hoffnungsvolle Anlauf des Jahres 1945/46, eine einheitlich ausgerichtete und geführte kirchliche Jugendarbeit zu bekommen, ist mit dem Selbständigerwerden des LWJ und im Zusammenhang mit seiner Weltverbindung fraglich geworden. Als Ziel schwebte vor, daß die Gemeindejugend und die wiedererstehenden kirchlichen Jugendvereine in gemeinsamer Arbeit stünden und in der Leitung die Verantwortung geteilt werde. Vorsitzender des LWJ und Landesjugendpfarrer sollten einander zugeordnet werden. Mehr und mehr ist eine Distanzierung des LWJ von der Kirche festzustellen. Es wird die Absicht erkennbar, einen eigenen Kurs zu steuern. Berichte aus einzelnen Stadtgemeinden erhärten diese Feststellung des Landesjugendpfarrers. Demgegenüber soll nichts unversucht bleiben, in der bisherigen Gemeinsamkeit kirchlicher Jugendarbeit zu bleiben. Es ist der Wunsch der Kirche, daß die aus früheren kirchlichen Verbänden (BK—Bibelkreis, BKJ, LWJ) kommenden Älteren nicht ein eigenes Steckenpferd reiten, sondern ihrer Kirche und Gemeinde dienend zur Verfügung stehen. Das Ziel muß sein, aus der lebendigen Gemeinde kommend für die lebendige Gemeinde da zu sein. Es kann nicht um Kompetenzstreitigkeiten und die Forderung eigener Lebensform gehen, sondern darum, daß alle Kräfte dem Ganzen der Kirche zugeordnet werden und jeder Dienst mithilft, daß Gemeinde gebaut werde zur Ehre des Herrn Christus. Nur dann geschieht Jugendarbeit in rechter Weise, wenn die Glieder der einzelnen Kreise Glieder der Gemeinde werden. Wie sich die Verkaufsbuden an der Heiliggeistkirche in Heidelberg an die Kirche anschmiegen, so müssen alle Kreise kirchlicher Jugendarbeit innerlich mit Gemeinde und Kirche verbunden sein.

Der Referent des Evang. Oberkirchenrats bittet, man möge sich in dieser Frage nicht in Verstimmungen hineinreihen lassen, sondern man möge mit allen Kreisen und ihren Vertretern Geduld haben und Barmherzigkeit an ihnen üben. Die Pfarrer sollten nicht fürchten, es gehe alles schief, wenn sie nicht alles in Händen hätten im Blick auf die Entwicklung der Kirche und der Jugendarbeit. Es gehe auch hier wachstümlich zu und hänge von der Entfaltung geistiger Kräfte ab. Als Ziel müsse der Leib vorschweben mit seinem Haupt und den vielen verschiedenen Gliedern.

Es wird weiter ausgeführt, der LWJ dürfe seinerseits nicht undankbar die Augen vor der Vergangenheit verschließen. Er solle seine geistige Herkunft nicht vergessen. Spannungen dürften nicht zu Spaltungen führen. Es wird aus der Mitte des Hauptausschusses der jetzt tagenden Landesynode der Antrag an die Synode gerichtet, sie wolle folgendes Wort an die evangelische Jugend im Bereich unserer Kirche richten:

„Die Synode freut sich, wenn die junge Generation überall sich sammelt. Sie hat Verständnis dafür, daß die männliche Jugend selbständige Verantwortung erstrebt. Daß diese Bewegung Dienst an der Einheit der Gemeinde sein soll, ist die Erkenntnis eines großen Teils unserer evangelischen Jugend. Das ist auch der Wille unseres Herrn Christus, der gebetet hat, daß sie alle

eins seien. Wo Er der Meister ist, da sind wir alle Brüder und bereit, einander zu dienen, damit der Leib Christi in der Gesamtkirche erbaut werde. Die Synode erwartet, daß die evangelische Jugend sich als Bestandteil ihrer Gemeinde und Landeskirche weiß, sowie daß die Gemeinden genügend Kräfte und Mittel für die Jugend bereitstellen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt der Bericht über Abschnitt VII (Das Schrifttum der Kirche). Es erhält das Wort

Berichterstatte Abgeordneter Uhl: Wegen der vorgeschrittenen Zeit verzichtete der Hauptausschuß auf die Besprechung von Punkt VI des Hauptberichtes „Liebestätigkeit der Kirche“ und erklärte sich mit den Ausführungen des Berichtes voll einverstanden.

Aber die Tätigkeit des Hilfswerkes wurde bereits in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Verfassungsausschuß referiert. Außerdem hat der Hauptgeschäftsführer des Hilfswerkes, Pfarrer Schmidt, in einem Sonderreferat über die Tätigkeit des Hilfswerkes berichtet.

In der Aussprache über das Schrifttum der Kirche wurde lediglich das Verdienst der kirchlichen Sonntagsblätter Nord- und Südbadens hervorgehoben. Dem Leiter des Evang. Presseverbandes für Baden, Pfarrer Meerwein, wurde für seine umsichtige und mühevoll geleitete besondere Dank gesagt.

Es wurde der Kirchenleitung der Wunsch des Hauptausschusses vorgetragen, sich künftig noch stärker wie bisher für erhöhte Papierzuteilung einzusetzen. Der Synode wird folgender Antrag zur Beschlußfassung vorgelegt:

„Die Synode hat davon Kenntnis genommen, daß die weitere Herausgabe kirchlich wichtiger Veröffentlichungen (Sonntagsblätter, Gesangbücher und kirchlicher Lehrbücher) durch die geringe Papierzuteilung stark gefährdet ist. Sie bittet den Oberkirchenrat, bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden und sich dafür einzusetzen, daß die Papierzuteilung in der Weise geregelt wird, daß die wenigen kirchlichen Blätter ihr Erscheinen nicht einstellen müssen und dem immer größer werdenden Mangel an Gesangbüchern und Lehrbüchern für den Religionsunterricht abgeholfen werden kann.“

Der Präsident weist darauf hin, daß noch ein besonderer Punkt der Tagesordnung über dasselbe Thema, nämlich „Bericht des Verfassungsausschusses über das Evang. Hilfswerk“, Berichterstatte: Prof. D. Hupfeld, vorgelesen sei; insoweit könne diese Frage hier auf sich beruhen bleiben.

Abgeordneter Specht: In der Besprechung des Hauptausschusses wurde über die Innere Mission nicht gesprochen. Dies geschah nicht deshalb, weil wir nichts darüber zu sagen gehabt hätten und auch nicht deshalb, weil die Innere Mission etwa in der Gefahr stünde, im Schatten des Titanen, des Hilfswerkes, übersehen oder vergessen zu werden, sondern die Besprechung unterblieb, weil die vorgeriückte Zeit unserer Aussprache ein unerwünschtes Ende gesetzt hat. So möchte ich doch hier sagen, daß die Innere Mission im Bewußtsein und im Herzen unserer Gemeindeglieder tief verwurzelt ist. Wir begegnen ihrem gesegneten Dienst in unseren Gemeinden auf Schritt und Tritt, vom Kindergarten an über Jugendfürsorge und Gefährdetenfürsorge bis hin zur Fürsorge für Kranke und Alte oder

sonst an Leib und Seele notleidende Menschen. Die Kollekten der beiden letzten Jahre mit einem Ertragnis von nahezu 1½ Millionen sind m. E. ein bereiteter Ausdruck des Dankes, den wir und die Gemeinden der Inneren Mission schulden und auch freudig bringen.

Ein Beweis unserer Dankbarkeit wäre vielleicht auch das, wenn wir immer wieder Anlaß nehmen, junge geeignete Menschen zum Dienst und zur Arbeit in der Inneren Mission zu ermuntern. Ich bin überzeugt, daß die Synode mit mir einig ist, wenn ich in dieser Stunde das noch ausspreche und der Inneren Mission und ihrer nicht leichten, aber bitter nötigen Arbeit in herzlicher Dankbarkeit gedenke, damit nicht bei den Männern und Frauen der Inneren Mission der Eindruck entsteht, als gehe man in einer Synode über ihre Arbeit stillschweigend zur Tagesordnung über.

Abgeordneter Hammann: Gestatten Sie mir, ein Wort zur Diakonie zu sagen: Zunächst möchte ich Herrn Pfarrer Specht für seine Ausführungen im Namen der Inneren Mission herzlichen Dank sagen. Die Lage in der Diakonie droht sich aber wegen des katastrophalen Schwesternmangels in den nächsten Jahren zu einer Notlage auszuwachsen, die ich sehr aufs Herz zu nehmen bitte. Fast jedes Mutterhaus sollte zur Zeit, um der Aufgabe gerecht zu werden, an die 100 Schwestern mehr haben. Seit 1945 läuft der Nachwuchs an Schwestern langsam an, aber noch nicht so, daß dies genügt. Die Schwesternschaft ist überaltert, sodaß die jetzt vorhandenen Arbeitsfelder kaum mehr gehalten werden können. Ich kann wegen der Kürze der Zeit nicht auf sämtliche Ursachen und Gründe dieser Lage eingehen; ich weise nur auf einige hin:

Es ist klar, daß der Zeitgeist dieser und der vergangenen Jahre durchaus nicht dazu angetan ist, jungen Mädchen den Weg zur Diakonie zu weisen. Wir dürfen nicht meinen, daß wir die geistigen Einflüsse des Nationalsozialismus auf diesem Gebiet etwa überwunden hätten. Ferner: die Form der Mutterhausdiakonie, die jetzt auf 100 Jahre ihres gesegneten Bestehens zurückblicken kann, scheint immer mehr in dem Denken der heutigen Jugend veraltet und deshalb auf keinen Fall mehr anziehend zu sein. Unser Kaiserswerther Verband der deutschen Mutterhäuser glaubt aber trotzdem, an der bisherigen Form der Mutterhausdiakonie festhalten zu sollen, weil einmal eine Landeskirche größere Aufgaben der Stellenbesetzung in ihrem Lande ohne die feste Form eines Mutterhauses einfach nicht durchführen kann. Und zum anderen glauben wir, daran festhalten zu dürfen, weil diese Mutterhausform bis zum heutigen Tag der Besonderheit der Lage der unverheirateten Frau am besten gerecht werden kann. Die meisten Anfragen aus Gemeinden, von Krankenhausleitungen oder Kindergartenleitungen müssen aus Mangel an Schwestern leider abgelehnt werden.

Die inneren Gründe liegen uns aber mehr am Herzen. Wir haben dank der Anregung unseres Herrn Landesbischof hier in Baden schon wiederholt Gespräche geführt zwischen Kirchenleitung, Landesjugendpfarramt und den Vertretern der Mutterhäuser. Es ist den Mutterhäusern völlig klar, daß wir die Ursachen, die von außen her uns diese Lage bestimmt haben, nicht als Hauptursache ansehen dürfen. Heute sind die Mutterhäuser selbst von unserer kirchlichen Jugend gefragt auf die Klarheit ihres Zusammenlebens, auf die gegenseitige Tragfähigkeit und vieles

andere mehr. Ich möchte hier nur versichern, daß diese Lage schon seit Kriegsende unsere Mutterhäuser samt der Schwesternschaft in ernste Buße führt, und daß wir, soweit wir können und soweit Gott uns den Blick dafür gibt, Schäden der Tradition, hartgewordene Formen und Gefährlichkeiten durch die Macht des Wortes Gottes und offene klare Aussprachen klären lassen möchten.

Wir sind keine Freunde der Propaganda. Zum Diakonissenamt gehört vor allen Dingen mehr als nur ein verstandesmäßiges Ergreifen der Heilsgüter. Es gehört dazu, daß in der Tat das Sterben des alten Menschen, die Hingabe zu diesem entgegungsvollen Weg praktiziert wird. Unsere Jugendarbeit will heute in die Breite wachsen. Ist sie auch in die Tiefe gewachsen? Sie freut sich des Heils in Jesus Christus, versteht aber kaum, daß für die Diakonie mehr Hingabebereitschaft des alten Menschen gefordert ist, um überhaupt diesen schweren Dienst zeitlebens zu übernehmen. Es wird unser aller Anliegen noch werden müssen, daß Gott eine lebendige Erkenntnis und einen rechten Gehorsam in dieser Richtung unter uns wirke. Deshalb erscheint mir der erste Ruf zu einer Förderung dieses Anliegens, die demütige Bitte um lebendige Gemeinden und um die Bevollmächtigung junger Menschen zu sein, in diesem Lebensberuf einen Dienst an der Kirche Jesu Christi zu sehen, wie er im verborgenen Segen gar nicht tiefer geübt werden kann! Jeder von uns hat wohl aus seiner Jugend oder seinem Leben Erinnerungen an Schwestern, an ihren stillen, verinnerlichten Dienst.

Ich richte die Bitte an Sie alle, in Ihren Kreisen nicht nur dieses Anliegen weiterzugeben, sondern Fürbitte zu tun, daß dieser Zweig des Dienstes der Kirche nicht sterbe. Es könnte der Augenblick kommen, wo unsere Gemeinden es zu spät einsehen.

Oberkirchenrat Dürr: Als Referent für Innere Mission möchte ich zunächst noch einmal bestätigen, was Bruder Specht vorhin gesagt hat, wie sehr die Arbeit der Inneren Mission in den Herzen unserer Gemeinden lebt. Wenn Sie hören, daß das Opferertragnis am Tag der Inneren Mission 1947 über ¼ Million mehr ergeben hat als 1946, dann ist das eine sehr berechende Sprache. Nun wird in diesem Jahr die Innere Mission ihr bedeutungsvolles 100. Jubiläum feiern. Der Zentralausschuß für Innere Mission hat bereits beschlossen, daß die Woche vom 19.—26. September als Jubiläumswoche der Inneren Mission ausgetaktet und in den Gemeinden und Kirchen gefeiert werden soll. Der Rückblick auf die 100 Jahre wird einen lauten Dank erwecken für die Gabe der Inneren Mission. Es wird dieser Rückblick aber auch die Frage in uns erwecken, ob es nun nicht an der Zeit wäre, den Gedanken der Inneren Mission, wie er von Wichern im Jahre 1848 ausgesprochen worden ist, so zu verwirklichen, wie er ihm vorgeschwebt hat. Ich möchte heute in diesem Zusammenhang und auch um der fortgeschrittenen Zeit willen nicht näher darauf eingehen. Wahrscheinlich werden die Tage, von denen gesprochen ist, Veranlassung geben, die evangelische Christenheit in Deutschland erneut auf das aufmerksam zu machen, was Wichern in jener Stunde prophetisch eingegeben worden war, und an dessen Vermächtnis weiterzuarbeiten Aufgabe der Inneren Mission in dem 2. Jahrhundert ihres Bestehens sein wird.

Abgeordneter Uhl weist auf eine Denkschrift hin, die ihm der Vorsteher des Diakonissenmutterhauses Franken-

stein in Wertheim mitgab, und führt u. a. aus: Erlauben Sie mir, daß ich ganz kurz sage, in welcher Not sich dieses Mutterhaus befindet. Der Pastor des Mutterhauses gliedert seinen Bericht in 3 Gruppen: „Was wir verloren haben“, „Was uns geblieben ist“ und „Was Gott uns finden ließ“. Er schreibt, daß 35 Menschen auf einem Lastwagen gepfercht, an Hab und Gut nur noch das, was auf dem Wagen mit verfrachtet wurde, ihr eigen nannten. Sonst hatten sie nichts mehr. Er berichtet weiter: „Viele unserer Schwestern, die Monate lang unftet und flüchtig umhergeirrt sind, haben nicht einmal soviel hindurchgerettet, sondern besitzen nur, was sie auf dem Leibe hatten und etwas, was im Rucksack oder Handkoffer nicht dem Zugriff der Begehrlichkeit anheimgefallen war. Nun fangen das letzte Kleid, die letzte Habe, das letzte Wäschestück, die letzten Schuhe an, brüchig zu werden. Sonst waren diese Schwestern gewöhnt, sich mit allen solchen Nöten und Kümernissen einfach an das Mutterhaus zu wenden, und wußten, daß ihnen geholfen wurde. Für das Mutterhaus bedeutet es eine schwere Last, daß es nur völlig unzureichend und oft überhaupt nicht die nur allzu berechtigten Wünsche erfüllen kann. Es ist nicht viel, was uns an materiellen Gütern geblieben ist.“ Das möchte ich Ihnen sagen und alles andere Gott befehlen und Sie bitten, wenn es geht, diesen Schwestern zu helfen, die nicht einmal einen Waschtisch haben, nicht einmal eine Waschkübel für alle Schwestern. Und ich möchte Sie bitten, ihrer auch in Fürbitte zu gedenken.

Abgeordneter **Rig**: Die Not, die von den Mutterhäusern berichtet ist, ist mir tief ans Herz gegangen. Diesen brennenden Ruf wollen wir selbst brennend aus Herz nehmen und weitergeben, wenn wir in unsere Gemeinden und in unsere Umgebung zurückkommen. Es ist ein dringender Ruf von den Mutterhäusern, wie furchtbar der Schwesternmangel sich auszuwirken beginnt. Die Jugendarbeit, von der geredet worden ist, liegt vielfach noch brach. Wir wollen uns verpflichten, daß diesem Notstand, den uns der Herr jetzt gezeigt hat, wirkliches Verständnis in unseren Gemeinden und in den Jugendkreisen entgegengebracht wird. Und die Hilfe wird nicht ausbleiben.

Nach Abschluß der Aussprache stellt der Präsident fest, daß sich die Synode den Antrag betr. kirchlicher Blätter und Lehrbücher zu eigen macht.

Hierauf verliest Abgeordneter **Schweikart** als Schriftführer folgenden Antrag vom 4. März 1948:

„Die Synode bittet die Kirchenleitung, eine Kommission zu bestimmen, welche die Formulare und Gebete des Kirchenbuches im Blick auf die uns wieder geschenkten Erkenntnisse von dem Wesen der Kirche, ihrem Gebetsdienst, ihrer Stellung zur Obrigkeit und ihrer Erwartung des wiederkommenden Herrn überprüft und bis zur Schaffung eines neuen Kirchenbuches entsprechende Ergänzungen, insbesondere auch für die Gebete bei Taufen und Beerdigungen, gegebenenfalls in Form eines kleinen Anhangs vorschlägt.“

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Uhl**: Mit dem Abschnitt VIII (Kirche und Rundfunk) erklärt sich der Hauptausschuß ebenfalls einverstanden, ohne in eine nähere Diskussion eingetreten zu sein.

Der **Präsident** stellt fest, daß eine Diskussion über diesen Abschnitt nicht gewünscht wird und daß damit die Verhandlung über diesen Abschnitt des Hauptberichts abgeschlossen ist.

Es folgt der Bericht des Verfassungsausschusses über VIc des Hauptberichts, betr. das **Evangelische Hilfswerk**. Das Wort erhält

Berichterstatter Abgeordneter **Supfeld**: Als der Verfassungsausschuß das Gesetz, das Evangelische Hilfswerk betreffend, das in der gestrigen Plenarsitzung von der Synode bestätigt wurde, beriet, wurden seitens einiger Mitglieder so gewichtige Bedenken und Besorgnisse geäußert, daß der Ausschuß sich entschloß, den Hauptausschuß zu bitten, mit ihm gemeinsam noch einmal umfassend den gesamten Fragenkomplex zu besprechen. Das ist in einer gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse am Mittwoch Nachmittags geschehen. Im Zusammenhang damit wurde der Wunsch nach einer persönlichen Aussprache mit dem Hauptgeschäftsführer Pfarrer Schmidt laut, die am Donnerstag abend in ausgiebiger Weise stattgefunden hat.

Das Ergebnis dieser Aussprache war sehr erfreulich. Es muß freilich ausdrücklich betont werden, daß auch schon in den vorausgehenden Verhandlungen der Ausschüsse die Dankbarkeit für die Leistungen des Hilfswerks vielfältig zum Ausdruck gekommen war, daß auch die große Organisationsgabe, der hingebende Eifer und die kluge und gewandte Geschäftsführung des Leiters volle Anerkennung gefunden hatte. Eine konkrete Kritik an der bisher geleisteten Arbeit wurde auch kaum geübt, im Gegenteil mehrfach betont, daß die gelegentlich in den Gemeinden zutage tretende Unzufriedenheit sicherlich im Ganzen unbegründet sei. Immerhin wurden z. B. Zweifel daran geäußert, ob man in der Wahl untergeordneter Organe (etwa in der französischen Zone), immer eine ganz glückliche Hand gehabt habe. Vor allem wurde auf die Gefahren hingewiesen, die ein Werk, das über so große Mittel verfüge, in sich tragen könnte, besonders im Hinblick darauf, daß eben doch die mit dem Geld verbundene Macht leicht zu unbesonnenen Maßnahmen verführen könne, die sich etwa bei plötzlich eintretenden wirtschaftlichen Umstellungen — man denke an die Währungsreform — rächen könnten. Schließlich wurde vermißt, daß man durch den der Synode vorliegenden Bericht keinen klaren Einblick in die Rechnungsführung gewinne.

Diesen Besorgnissen und Anständen gegenüber waren schon im Ausschuß durch den Sachbearbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats beruhigende Erklärungen abgegeben worden. Die Erläuterungen und Ergänzungen, die dann Herr Pfarrer Schmidt selbst am Donnerstag Abend in sehr lebendiger Weise zu dem der Synode vorliegenden Arbeitsbericht gab, haben wohl so gewirkt, daß man allseitig vor der hier geleisteten Arbeit Respekt gewann. Es wurde von ihm der aus gewichtigen Gründen im gedruckten Bericht nicht enthaltene Kassenbericht nachgeholt, der den Synodalen die große Opferwilligkeit unserer badischen Gemeinden vergegenwärtigte, der zugleich eindrücklich machte, in welcher umfassender Weise doch auch Hilfe geleistet werden durfte, vor allem an den Flüchtlingen und anderen unverschuldet in Not Geratenen. Dabei spürte man durchaus in allen Planungen (z. B. in der Frage der Siedlungen) neben aller Großzügigkeit doch eine große Vorsicht, die sich bisher jedenfalls aller gefährlicher und etwa durch die

Währungsreform gefährdeter Unternehmungen spekulativer Art enthalten hat. Auch sonst konnten manche der vorgebrachten Bedenken aus dem Wege geräumt werden. Die Synode hat deshalb allen Anlaß, mit Dank und Anerkennung von den Leistungen des Hilfswerks Kenntnis zu nehmen.

Immerhin ist die Verantwortung, die die Badische Landeskirche mit diesem Hilfswerk auf sich genommen hat, groß und ernst. Ihr ist von den Gemeinden und ihr wird vom Ausland ein großes Vertrauen geschenkt, das unter keinen Umständen enttäuscht werden darf. Es wird in keiner Weise in Zweifel gezogen, daß der Evangelische Oberkirchenrat von seinem Aufsichtsrecht schon bisher einen sorgfamen Gebrauch gemacht hat. Auf dieser Linie muß aber weiter gearbeitet werden auch dadurch etwa, daß der im Gesetz § 5 vorgesehene Sachverständigenausschuß zur Beratung des OVK in seiner Beaufsichtigung des Hilfswerks gebildet wird.

Demgemäß schlägt der Verfassungsausschuß der Synode vor, folgender Resolution zuzustimmen:

„Die Synode nimmt mit Dank und Anerkennung Kenntnis von den Leistungen des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Baden. Sie bittet den Oberkirchenrat, von seinen gesetzlichen Aufsichtsbesugnissen auch fernerhin so Gebrauch zu machen, daß unsere Landeskirche die große, finanzielle und moralische Verantwortung für das Hilfswerk unbedenklich tragen kann.“

Abgeordneter Heib nimmt Stellung zu dem Reserat von Pfarrer Schmidt und seinen Äußerungen über die Flüchtlinge: Es hat mich schmerzlich berührt, daß hier von maßgebender Seite gesagt wurde, daß die Flüchtlinge nicht arbeiten wollten. Ich fühle mich verpflichtet, hier zu sagen, daß in Karlsruhe — soweit es sich um meinen Bekanntenkreis handelt, alle arbeitsfähigen Flüchtlinge in der Arbeit eingesetzt sind. Daß es auch Arbeitsunwillige gibt, will ich nicht bestreiten, aber soviel ich weiß, sind in Karlsruhe die Arbeitsfähigen alle zur Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber eingesetzt.

Landesbischof D. Bender: Es ist mir ein wirkliches Bedürfnis, daß Sie Herr Heib keinen falschen Eindruck von der Synode mit nach Hause nehmen, gerade in dem Punkt, der Sie am allernächsten berührt. Sie haben vielleicht die Äußerung von Herrn Pfarrer Schmidt zu stark als allgemeines Urteil gehört. Wir wissen, und ich weiß es aus meinen Beziehungen zu Ihren Landsleuten, welche Mühe man sich da gibt, wieder in den Arbeitsprozeß eingeschaltet zu werden, und wie schwierig das ist. Wenn nun gestern auf gewisse Erscheinungen hingewiesen worden ist, dann möchte ich dazu nur sagen: Einmal trifft das nicht bloß auf solche Menschen zu, die aus dem Osten zu uns gekommen sind, sondern auch auf unsere eigenen Landsleute. Und zum andern müssen wir ein besonderes Verständnis dafür haben, wenn solche Leute, die alles verloren haben, der großen Versuchung erliegen, nun auf irgend eine Weise für sich und die Ihren den Lebensunterhalt zu verdienen. Wollen Sie das, Herr Heib, bitte recht verstehen. Sie sollen nicht den Eindruck mitnehmen, als ob die Kirche an ihren Leuten in Bausch und Bogen Kritik übe.

Abgeordneter Bier: Es liegt hier ein Mißverständnis vor. Pfarrer Schmidt hat nicht gesagt, sie wollten nicht arbeiten, sondern sie wollten nicht siedeln. Die Hälfte der

Siedler aber müßten Flüchtlinge sein, die andere Hälfte Ausgebombte und Altbürger mit vielen Kindern. Und dabei werde die Erfahrung gemacht, daß die Flüchtlinge zum Siedeln nicht zu bewegen waren, bis zum Schluß gesagt worden sei: Diejenigen, die mitarbeiten, können siedeln. Wir haben jetzt einige Flüchtlinge bekommen, aber wenige, weil diese denken, daß sie in ihre Heimat zurückkehren. Und das wird der Hauptgrund sein. Wir haben das in Adelsheim erlebt.

Abgeordneter Dr. v. Diege: Es ist zum mindesten den Herren vom Oberkirchenrat bekannt aus der Besprechung vom 19. Februar im Erweiterten Oberkirchenrat, daß ich gegenüber irgendwelchen Bemerkungen, die nach meiner Ansicht den Vertriebenen oder Flüchtlingen nicht ganz gerecht werden, nicht unempfindlich bin. Ich habe nun gestern die Leitung gehabt bei der Verhandlung, und ich muß sagen, daß die Bemerkung von Pfarrer Schmidt nicht gerade im Gedanken an die vielen Vertriebenen aus der Ostheimat, die ich kenne und die mir verwandtschaftlich und freundschaftlich nahe stehen, nicht verlegt hat. Es ist vielleicht etwas überhört worden. Wenn nämlich Pfarrer Schmidt sagte, daß es bei den Flüchtlingen viele gebe, die bei der Siedlung nicht mit an der Arbeit anpacken wollten, sagte er dazu und brachte zum Ausdruck: Die um ihrer Familien willen zum Tausch gehen müssen. Es sind leider Gottes so unendlich viele in der Lage, daß sie es sich nicht leisten können, ihre Arbeit bei der Siedlung anzusehen. Wenn Kinder da sind, müssen die zum Tausch gehen. Das ist nichts, was wir ihnen verdenken können. Das hat Pfarrer Schmidt zum Ausdruck gebracht, daß sie es aus der Not heraus tun müssen, um ihre Angehörigen durch diese schwere Zeit hindurchzubringen. So habe ich es aufgefaßt, sonst hätte ich Pfarrer Schmidt gebeten, es richtig zu stellen und richtig zum Ausdruck zu bringen. Sie können überzeugt sein, daß gerade diese Dinge mir bei meiner Herkunft außerordentlich stark am Herzen liegen. Ich glaube nicht, daß wir uns durch die Art von Pfarrer Schmidt verletzt fühlen müßten. Es ist auch mir ein Anliegen, daß Sie die Überzeugung von hier mitnehmen, daß alles geschieht, um kein unrechtes Urteil auskommen zu lassen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich hatte denselben Eindruck wie Herr v. Diege. Ich war auch nicht verletzt durch die Äußerungen von Pfarrer Schmidt, obwohl ich in dieser Hinsicht empfindlich bin. Herr Heib kann beruhigt sein, es sollte keine Kränkung der Flüchtlinge im einzelnen oder im gesamten sein. Eine Erklärung ist von Herrn v. Diege gegeben worden.

Abgeordneter Dr. Heibland: Es hat sich gestern Abend gezeigt, daß die Bedenken, die man über die Verwaltung des Hilfswerks aus Vorsicht haben konnte, zerstreut worden sind. Es wurde gestern auch einigemal ein Wort gegen den Geist des Mißtrauens gesprochen. Wenn wir nun, nachdem wir gesehen haben, daß der Oberkirchenrat seine Aufsichtspflicht bis in das Kleinste hinein ausgeübt hat, ihn dennoch noch einmal ausdrücklich ermahnen, sich an eine Verordnung auch fernerhin zu halten, die er ja selbst mit uns zusammen beschlossen hat, dann atmet diese Ermahnung Mißtrauen und nicht die Gesinnung, die wir uns bemühen zueinander zu hegen. Nur wenn Sie mir dieses Bedenken zerstreuen können, werde ich für diesen Antrag stimmen.

Abgeordneter v. Dieze: Ich verstehe, daß die Befürchtung bei Dr. Heidland zum Ausdruck kommt. Aber ich glaube, sie zerstreuen zu können. Wir haben den Text dieser Entschliebung heute nachmittag sorgfältig redigiert in Anwesenheit und unter Zustimmung von Herrn Oberkirchenrat Dürr. Es ist also kein Mißtrauen etwa gegen den Oberkirchenrat, insbesondere gegen den Sachbearbeiter im Oberkirchenrat, darin empfunden worden, daß wir für die Zukunft nicht ganz ohne Sorgen sind, das glaubten wir allerdings nicht verschweigen zu können. Es ist ja ausdrücklich gesagt in dieser Entschliebung: auch fernerhin. Es ist also keineswegs damit ein Vorwurf verbunden, — das soll und darf es nicht — als habe der Oberkirchenrat bisher seine Befugnisse nicht sorgfältig genug ausgeübt. Aber für die Zukunft stehen sicherlich ernste Situationen bevor. Durch alles, was wir über das Hilfswerk erfahren haben, gerade auch aus den Äußerungen von Herrn Pfarrer Schmidt, ist uns für die Vergangenheit, was an Sorgen da war, genommen worden. Trotzdem glauben wir, daß für die Zukunft doch einige ernste Gedanken oder gar Sorgen noch vorhanden sind und sein müssen, und daß deswegen diese Entschliebung — wir haben es auch erwogen sie fallen zu lassen — doch der Synode noch vorgelegt werden sollte. Aber nachdem sie in Übereinstimmung mit Herrn Oberkirchenrat Dürr formuliert worden ist, glaube ich doch, daß die Befürchtung des Mißtrauens nicht mehr aufrecht erhalten zu werden braucht.

Präsident Dr. Umhauer: Auch ich teile die Auffassung. Ich halte die Formulierung der Entschliebung für sehr glücklich und glaube, daß der Herr Landesbischof und der Oberkirchenrat keinerlei Anstoß zu nehmen brauchen.

Der Antrag wird sodann mit allen Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

Schriftführer, Abgeordneter Dr. Kuhn verliest folgenden von den Abgeordneten Uhl, Dr. Umhauer und Schweikhart unterzeichneten Antrag:

„Die ordentliche Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens hat von den Nöten des Mutterhauses Frankenstein/Schlesien in Wertheim Kenntnis genommen. Sie gedenkt der Schwestern herzlich und bittet den Oberkirchenrat, das Diakonissenmutterhaus weitgehendst zu unterstützen.“

Landesbischof D. Bender: Ich würde es begrüßen, wenn wir nicht nur eine herzliche Erklärung geben, sondern eine kleine Tat folgen ließen dergestalt, daß wir aus den ja bis jetzt uns doch immerhin in genügendem Maße zur Verfügung stehenden Geldern dieses arme Mutterhaus, das völlig aus der Hand in den Mund lebt, auch mit einer kleinen Geldgabe bedenken würden. Es haben Mutterhäuser von sich aus schon versucht, dem Frankensteiner Haus über die ersten Anfänge hinwegzuhelfen. Aber wenn man ein so großes Wort der Teilnahme sagt, fände ich es ärmlich, wenn dieses Wort nicht mit einer tatsächlichen Hilfe verbunden wird. In der Diakonie gibt es kein Wort ohne die Tat.

Präsident Dr. Umhauer schlägt auf Anregung des Abgeordneten Dr. v. Dieze vor, eine Sammlung für das Mutterhaus Frankenstein unter den Synodalen zu veranstalten, um damit den Grundstein für etwaige weitere Sammlungen zu legen. Die Synodalen sind damit einverstanden. Der Herr Landesbischof gibt noch bekannt, daß aus der Landeskirchenkasse 25 000.— RM für das Franken-

steiner Mutterhaus gespendet werden. Die Sammlung unter den Synodalen ergab, wie am Schluß der Sitzung bekannt gegeben wurde, 789.— RM. Abgeordneter Uhl dankt im Namen des Mutterhauses für die warmen Worte und für diese Spende.

Schriftführer, Abgeordneter Dr. Kuhn: verliest hierauf folgenden Antrag der Synodalen Hauf, Hammann und Kühlewein:

„Die Synode erkennt in den in unserer Landeskirche neuerlich sich regenden Bestrebungen zur reicheren Ausgestaltung des liturgischen Teils unserer Gottesdienste ein berechtigtes Anliegen, insbesondere auch in den Bestrebungen zu lebendiger Beteiligung der Gemeinde an der Liturgie in Anbetung, Lob und Bekenntnis. Sie sieht indessen mit Sorge, daß eine ständig wachsende Willkür die Folge der liturgischen Bemühungen einzelner Pfarrer und Gemeinden ist, die zu Verwirrung und Argernis führt, am meisten da, wo mehrere Pfarrer mit verschiedenen liturgischen Bräuchen an derselben Kirche nebeneinander amtieren. In der Erwägung, daß einerseits diesem Notstand schleunigst abgeholfen werden sollte, während andererseits die endgültige Neugestaltung unserer Gottesdienstformen eine ebenso verantwortungsvolle wie schwierige Aufgabe ist, die nicht überstürzt werden darf, wünscht sie folgende Maßnahmen:

- 1.) sie bittet den Oberkirchenrat, eine liturgische Kommission einzuberufen mit dem Auftrag, so bald als möglich, die Einführung der bisher nur für Festtage vorgesehenen erweiterten Gottesdienstordnung für den allsonntäglichen Gottesdienst vorzubereiten.
- 2.) Dieser Einführung muß eine gründliche Vorbereitung der Gemeinden vorausgehen in Kirchengemeinderat, Männer- und Frauenteils, Einübung in Kirchenchor und Jugendkreisen.“

Abgeordneter Küllin: Ich glaube, es darf einmal ausgesprochen werden, daß bei diesen Bestrebungen nach Erweiterung der Liturgie es sich nicht nur um einige liturgiebesessene Pfarrer handelt, sondern daß tatsächlich in der Gemeinde der Wunsch da ist, aus der rein passiven Haltung im Gottesdienst herausgeführt zu werden. Wir stehen auch vor der Tatsache, daß im Kindergottesdienst eine reichere Liturgie da ist als bei den Erwachsenen. Nun kommen die Kinder aus ihrem Gottesdienst in den Erwachsenengottesdienst und hoffen, da sei es noch schöner, und sind dann überrascht, daß es dort viel trodener und nüchterner ist.

Allerdings sind wir Laien der Ansicht, daß das eine Sache ist, die nicht auf die konfessionelle Linie geschoben zu werden braucht und werden darf. Da bei uns in der Unions-Kirche nun einmal keine Rückwärtsbewegung möglich ist, sondern auch in der liturgischen Frage es nur ein Vorwärtsschreiten geben kann, so haben wir den Wunsch, daß dieser Ausschuß in vorsichtiger und sachverständiger Erwägung und Durchdenkung dieser Fragen die Form finden möge, die dem Wesen einer lobenden, dankenden und anbetenden und bekennenden Gemeinde entspricht. Und daß dies nicht erst in ein oder zwei oder drei Jahren der Fall sein möge, sondern so bald als dies möglich ist.

Der Antrag wird bei 2 Stimmenthaltungen einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Specht**: In der gestrigen Sitzung wurde dem Hauptauschuß ein Antrag des Abgeordneten Dr. Schmechel über Entmythologisierung der neutestamentlichen Verkündigung zur Bearbeitung zugewiesen. Der Hauptauschuß hat übereinstimmend beschlossen, diesen Antrag dem Herrn Landesbischof zur weiteren Behandlung und Bearbeitung zu überweisen. Wir bitten die Synode, diesem Beschluß des Hauptauschusses zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Frank**: Der Hauptauschuß ist in seiner Aussprache nicht dazu gekommen, zum Kirchenbauwesen zu sprechen. Ich bitte, dem Bericht des Oberkirchenrats nachzutragen, daß auch die Kirche in Hornberg beschädigt und die Kirche in Donaueschingen schwer beschädigt sind.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Punkte X und XI des Hauptberichtes sind zurückgestellt worden. Sie werden später einmal besprochen; in dieser Sitzung kann das nicht mehr geschehen, weil der Auschuß noch nicht darüber beraten hat.

Zum Schluß erhält der Herr Landesbischof das Wort:

Liebe Brüder! Es ist nicht leicht, die Eindrücke, die wir auf der Synode empfangen haben, gleichsam im Brennspiegel eines kurzen Wortes zusammenzufassen. Lassen sie mich nur ein paar Gedanken Ausdruck geben, die mich bewegen im Rückblick auf die vergangenen Tage. Das erste ist, daß Gott uns eine reiche Arbeitsgemeinschaft geschenkt hat. Es ist wirklich erstaunlich, was für ein Pensum von Arbeit in diesen Tagen hat erledigt werden dürfen. Wir haben unsere Zeit ausgekauft. Es wurde wirklich gearbeitet. Vielleicht haben manche von unseren Synodalen, die zum erstenmal auf einer Synode sind, dann und wann den Gedanken gehabt, warum man sich mit dem oder jenem Gegenstand solange und so eingehend befaßt. Ich denke etwa an die Erledigung der Gesetze. Aber gerade da ist es mir eindrücklich gewesen, daß man in der Kirche versucht, nach der apostolischen Mahnung zu handeln: „Regiert jemand, so regiere er sorgfältig“. Freilich, darauf müssen wir achten, daß wir bei unserer Arbeit um die äußeren Dinge unserer Kirche, die bis ins kleinste in Ordnung sein sollen und müssen, immer im rechten inneren Verhältnis zu dem Arbeitgeber, unserem Herrn Christus stehen.

Der andere Eindruck ist für mich noch tiefer: Gott hat uns sehr gnädig ein Stück Kampf des Glaubens durchlämpfen lassen. Er hat uns an unsere Schranken geführt und hat es uns wieder einmal gezeigt, daß wir auch mit unserem besten Willen nicht die völlige Einigkeit in Gedanken und Ansichten erreichen können. Er hat uns gezeigt, wie groß die Gefahr ist, und wie schwach wir ihr gegenüber sind, daß sachliche Differenzen hinübersiedern ins Persönliche. Aber noch größer ist, daß Er uns in dem allem sehr gnädig durchgeholfen hat. Ja, daß Er dann und wann mit uns Fraktur geredet hat und uns nicht hat ausbrechen lassen. Er hat es uns einfach nicht erlaubt, daß wir ausbrechen aus der Gemeinschaft, die nicht in der Einheit und Uniformität unserer Gedanken besteht, sondern darin, daß Er da ist und auf Seine geheimnisvolle Weise seine Leute beieinanderhält.

Wenn ich die Frage beantworten sollte: „Seid ihr auf der Synode einig gewesen?“, so läme ich in eine gewisse Berlegenheit, und doch auch wieder zu einer letzten für

mich beseligenden Antwort. Einig, was man so unter Menschen einig nennt, wohl nicht. Das ist in dieser Welt bei den verschiedenen Augen, die wir haben, und bei der verschiedenen Denkstruktur, kein Wunder. Aber einig sind geworden wir um deswillen, daß der eine Herr da war, der immer wieder so treulich sein Bl auf die hochgehenden Wellen des Herzens gegossen und uns verboten hat, die Sonne über irgendwelche Beschwerden und beschwerenden Gedanken untergehen zu lassen. Er gab uns doch immer wieder einen Zugang zueinander.

Liebe Brüder, das ist ein Wunder. Das gibt es in der Welt nur an einer einzigen Stelle; nur in der Gemeinde Jesu Christi. Daß Er uns davon ein Stück gezeigt hat, das ist mein stärkster Eindruck von unserer Synode.

Für uns sind diese Feststellungen ja nicht erhebend. Aber für Ihn sind sie eine Ehre, wenn wir sehen, wie es bei den Menschen unmöglich ist, zu einer Einmütigkeit des Geistes zu kommen, und Einmütigkeit des Geistes ist nach dem Neuen Testament ja nicht einerlei Gedanken und Anschauungen zu haben, sondern das ist etwas, was höher ist als alle Vernunft. Wenn diese Schwierigkeit sich schon in unserem kleinen Kreise, in unserer Kirche so abspiegelt, wieviel mehr erst, wenn es um den großen Kreis der EKD geht. Das möchte ich deswegen besonders zum Bedenken geben, daß wir, wenn aus unseren Gemeinden Stimmen drängender Anruhe kommen, nüchtern bleiben. Nüchtern, nicht gleichgültig, aber daß wir nicht so tun, als läge die noch nicht sich einstellende Einheit nur daran, daß da vorne, ganz vorne an der unsichtbaren Spitze so ein paar störrische Theologen stehen, die eben nicht zu bewegen sind, von ihrer Störrigkeit zu lassen, und hinten steht das Volk, dessen flammendes Herz zur Einheit drängt. Liebe Brüder, es ist wohl gut, daß der Schub von hinten kommt. Aber es ist auch notwendig, daß alle unsere Dinge eben, wie in der Liebe so auch in der Wahrheit geschehen. Denken Sie an das, was wir allein über den Art. 1 der Grundordnung gesprochen haben. Ich sage das nicht dazu, um mir oder Ihnen eine Steppis ins Herz zu legen. Das sage ich dazu, damit wir wissen, was uns zulezt zu tun bleibt und was zulezt allein die Verheißung hat, nämlich daß wir, wenn wir nüchtern und einsächtig und aufrichtig bleiben, merken: es ist der Herr, der die Schranken allein hochreißt, und dann kann Sein Volk zueinander kommen. Vergessen wir nicht, daß das Wort, das wir uns immer wieder vorhalten: „auf daß sie alle eines seien“, eine Bitte unseres Heilandes an Seinen Vater gewesen ist und nicht eine Aufforderung an die wohlmeinenden Jünger.

Den Eindruck habe ich auch von der Synode mitgenommen: Wir müssen noch stärker und einsächtiger Gott darum bitten, daß Er uns erlaubt, die Schritte zu tun, die wir von uns aus nicht tun können, auch wenn tausend Leute uns kniefällig darum bäten. Er macht es, aber Er macht es auch ganz gewiß, und das Angeld, das Er uns in diesen Tagen in unserem Kreise gegeben hat, ist ein Angeld für mehr und für Größeres. Ich möchte, daß Sie mit mir jetzt am Ende der Synode an jenes Wort denken, mit dem das Matthäus-Evangelium den Bericht von der Verkündung Jesu schließt, wo es von den Jüngern heißt, als sie herunterkamen von dem Berg: „Da sie aber ihre Augen aufhoben, sahen sie niemand denn Jesum allein.“ Daß wir doch unsere Augen aufheben, sie immer wieder wegwenden von der Arbeit, in die wir hineingezogen sind,

und in der wir stehen müssen, immer wieder weg von den Menschen, mit denen wir es zu tun haben; immer wieder weg von den Verhältnissen, mit denen wir ringen und die uns umringen, und den Blick frei bekommen auf Den, der ja nur ein Wort spricht und dann geschieht's. Und noch viel mehr: Es ist das Allergrößte, daß es uns überhaupt ermöglicht wird, unsere Augen aufzuheben. Unsere Augen sind auch in den vergangenen Tagen manches Mal magnetisch nach unten gezogen worden. Und es ist allein die wunderbare Macht unseres Herrn Jesu Christi gewesen, daß Er den Strom im Magnet ausgeschaltet und es möglich gemacht hat, daß wir unsere Augen dann doch und zuletzt

immer wieder aufheben konnten, ja mußten und Ihn sahen und dann von Lasten frei wurden.

Wir beschwerten uns das Herz so oft mit Bürden, die wir uns selber anlegen durch Zielsetzungen, von denen wir meinen, sie seien uns befohlen, bis Er uns sagt: Wenn ich es tue, dann geschieht's, und wenn ich es nicht tue, kannst du dich zu Tode arbeiten. „Und da sie ihre Augen aufhoben, sahen sie niemand als Jesum allein.“ Etwas davon ist geschehen und geschieht auch unter uns, und dafür wollen wir noch zusammen danken.

Nach dem Schlußgebet des Herrn Landesbischof vertagt sich die Synode auf unbestimmte Zeit.

Bericht

an die ordentliche Landessynode von 1948

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung: Kurzer geschichtlicher Rückblick

	Seite		Seite
I. Die Pfarrerschaft, der theologische Nachwuchs und die Gemeinden.	2	IV. Der missionarische Dienst der Kirche.	7
a) Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes,	2	a) Volksmission,	7
b) die Pfarrerschaft,	3	b) Männerwerk,	8
c) Ostpfarrer,	3	c) Frauenwerk,	8
d) die unständigen Geistlichen,	3	d) Evang. Akademie.	9
e) der theologische Nachwuchs,	4	V. Die Arbeit der Kirche an der Jugend.	9
f) die Gemeindegewerinnen,	4	a) Religionsunterricht u. Schulwesen,	10
g) die Gemeinden,	5	b) Konfirmandenunterricht u. Christenlehre,	12
h) Statistik,	5	c) Kirchliche Jugendarbeit.	12
i) das Kirchenmusikalische Institut.	5	VI. Die Liebestätigkeit der Kirche.	13
II. Bezirkssynoden und Kirchenvisitationen.	6	a) Innere Mission,	13
a) Bezirkssynoden,	6	b) Diakonie,	14
b) Kirchenvisitationen,	6	c) Hilfswerk.	14
c) Pfarrkonferenzen.	6	VII. Das Schrifttum der Kirche.	14
III. Der besondere Seelsorgedienst der Kirche.	7	VIII. Kirche und Rundfunk.	15
a) Studentenseelsorge,	7	IX. Verfassung und Gesetzgebung.	15
b) Seelsorge an den Kriegsgefangenen und Internierten,	7	X. Das kirchliche Bauwesen.	21
c) Gefängnisseelsorge.	7	XI. Die finanzielle Lage der Landeskirche.	27

Einleitung: Kurzer geschichtlicher Rückblick.

Der Zeitraum des Berichts beginnt mit Anfang Juni 1945, da erst von da an von einer einigermaßen geordneten Tätigkeit der Kirchenleitung nach dem Waffenstillstand gesprochen werden kann. Es ist aber doch erforderlich, kurz den Uebergang vom Krieg in diese Berichtszeit zu erwähnen.

Durch die Einsetzung der Finanzabteilung im Mai 1938 ist der Evang. Oberkirchenrat in seiner Tätigkeit immer mehr eingeschränkt worden. Alle seine Maßnahmen von finanzieller Auswirkung bedurften der Zustimmung dieser Finanzabteilung, die ständig darauf bedacht war, ihre Zuständigkeit auszudehnen und den Oberkirchenrat einzuengen. Es würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen, wollte man die täglichen Auseinandersetzungen zwischen der Kirchenleitung und der Finanzabteilung und die oft sehr unerquicklichen Verhandlungen mit dem Reichskirchenministerium in Berlin zur Darstellung bringen. Diese Hinweise und einige unter „Verfassung und Gesetzgebung“ sich ergebende Darlegungen mögen hier genügen.

Bei dem Fliegerangriff auf Karlsruhe am 27. September 1944 wurde auch das Dienstgebäude des Oberkirchenrats durch Brandbomben so getroffen, daß der ganze Dachstock abbrannte. Mit Beginn der kalten Jahreszeit wurde deshalb das Gebäude immer mehr unbrauchbar, und der Oberkirchenrat siedelte am 15. November 1944 gegen den Willen der Finanzabteilung nach Herrenalb über, wo er in den 3 Häusern des Landesvereins der Inneren Mission eine gastliche Aufnahme fand. Die Finanzabteilung verlegte sich nach Heidelberg in das Kirchenmusikalische Institut.

Nach der Besetzung unseres Landes durch die alliierten Streitkräfte fing zuerst ein Mitglied des Oberkirchenrats am 9. Mai 1945 mit den sich langsam einfindenden Beamten und Angestellten an, das auch anlässlich der Besetzung stark in Mitleidenschaft gezogene Dienstgebäude soweit aufzuräumen, daß wenigstens der Anfang einer Verwaltung wieder gemacht werden konnte. Zugleich wurden auch die Verhandlungen mit der damals in Karlsruhe befindlichen französischen Besatzungsbehörde aufgenommen. Soweit die erforderlichen Räume verwendungsfähig gemacht werden konnten, nahmen auch die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats ihre Tätigkeit auf mit Ausnahme von Oberkirchenrat Voges, der aus politischen Gründen zurücktreten mußte. Oberkirchenrat D. Karl Bender ist in den folgenden Monaten schwer erkrankt und dann im Hinblick auf seine leidende Gesundheit in den Ruhestand getreten. Ihm wurde für seine hervorragenden Dienste der Dank der Landeskirche ausgesprochen. Oberkirchenrat Dr. Doerr wurde von der franz. Militärregierung entlassen, nachdem naturgemäß die Finanzabteilung Anfang Mai 1945 ihre Tätigkeit eingestellt hatte und der Heidelberger Zweig der kirchlichen Verwaltung als eine Abteilung des Oberkirchenrats weiterarbeitete. Im Spätherbst 1945 war es möglich, diese Abteilung auch in das Dienstgebäude nach Karlsruhe herüberzunehmen. Mancherlei Bemühungen ist es schließlich auch gelungen, im Laufe des Jahres 1946 das Dienstgebäude mit einem Notdach zu versehen und es damit vor weiteren schädlichen Witterungseinflüssen zu bewahren und das Gebäude wieder verwendungsfähig zu machen.

I. Die Pfarrerschaft, der theologische Nachwuchs und die Gemeinden.

Die erste Aufgabe der Kirche und ihrer Leitung ist die Sorge für das Predigtamt, denn nach evangelischer Ueberzeugung kommt der Glaube aus der Predigt des Wortes Gottes, d. h. es ist dafür zu sorgen, daß Pfarrer nicht nur in der erforderlichen Zahl, sondern auch mit der nötigen äußeren und inneren Zurüstung den Gemeinden zur Verfügung stehen, und daß den Pfarrern die für ihre Lebens- und Amtsführung unentbehrlichen Hülfsen zuteil werden.

a) Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes:

Als die Kirche nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches ihre Handlungsfreiheit nach innen wieder gewonnen hatte, mußte die in Barmen bezugte Ablehnung der „Nationalkirchlichen Einung Deutscher Christen“ mit ihren evangeliumswidrigen Lehren und Praktiken in ganz konkreter Weise erfolgen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen, für die das von der Synode unterm 29. November 1945 beschlossene Gesetz „Zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes“ die rechtliche Grundlage gab, bestanden darin, daß 3 Pfarrer entlassen, 16 Pfarrer zur Ruhe gesetzt und 16 Pfarrer suspendiert wurden. Mit allen suspendierten Pfarrern wurde die in § 5 des genannten Gesetzes vor-

gesehene vertrauliche Rücksprache genommen, die ihnen das innere Verständnis dieser kirchlichen Maßnahme ermöglichen sollte. Es hat sich gezeigt, daß bei den betreffenden Amtsbrüdern fast ausnahmslos die Bereitschaft zu hören und zu lernen vorhanden war, aber auch, welche tiefen Schäden der Geist dieser kirchenfremden Bewegung in den Seelen vieler Pfarrer angerichtet hat. Nur 3 Pfarrer haben gemäß § 6 des genannten Gesetzes die Spruchkammer angerufen, in einem Fall wurde die Aufhebung der Suspendierung verfügt, im andern die Suspendierung aufrechterhalten, der dritte Pfarrer hat den erhobenen Einspruch gegen seine Suspendierung zurückgezogen.

Die suspendierten Amtsbrüder wurden zusammen mit aus dem Krieg heimgekehrten zu zwei 8tägigen Freizeiten auf dem Thomashof eingeladen, die unter der Leitung des Landesbischofs standen und zu einer guten Gemeinschaft unter dem Worte Gottes führten. Von den 16 suspendierten Pfarrern wurden 10 auf ihren Antrag und nach gewissenhafter Prüfung durch die Kirchenleitung vorläufig wieder in den kirchlichen Dienst gestellt. Um zu verhüten, daß die Pfarrer der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, wurde für die Zeit ihrer Außerdienststellung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes verfahren.

b) Die Pfarrerschaft.

Unsere Pfarrer stehen unter dem Druck einer ungewöhnlichen Arbeitslast. Wohl konnte nach Rückkehr gefangener Pfarrer und Vikare und infolge der Einstellung von Ostpfarrern mancher bisher notwendige Mitversehungsdienst abgenommen werden, aber zu einer eigentlichen Entlastung ist es trotzdem nicht gekommen, denn in der nach 1945 neu sich entfaltenden Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie in der Arbeit des Evang. Hilfswerkes sind unseren Pfarrern auch neue Aufgaben zugewachsen, die zusammen mit den Hauptaufgaben in Predigt, Seelsorge und Unterricht bewältigt werden sollen. Besonders auf den Pfarrern der großen und mittleren Städte lag bei dem Mangel an Vikaren (lt. Statistik der unständigen Geistlichen fehlen ca. 80 Vikare) ein Uebermaß an Arbeit. Dazu kamen die äußeren Erschwerungen der Arbeit: das Fehlen von Räumen für die vielfältige Gemeindegemeinschaft infolge Beschlagnahme für die Ostflüchtlinge (in der amerikanischen Zone) und der Mangel an Lehrbüchern für den Unterricht. Die rechte kirchliche Versorgung von Filialen vor allem in der Diaspora litt unter den unzureichenden Verkehrsmitteln. Aus Gründen die a. a. O. dargestellt sind, lag die Hauptlast des Religionsunterrichts auf den Pfarrern.

Bei dieser Lage unserer Pfarrer hielt es die Kirchenleitung für ihre Pflicht, durch besondere Pfarrfreizeiten den Amtsbrüdern zu Tagen äußerer und innerer Ruhe und zugleich neuer Anregung aus Gottes Wort zu verhelfen. An 6 einwöchigen Freizeiten, für die das schön gelegene „Haus Gottestreu“ in Badenweiler seine Pforten öffnete, konnten insgesamt ca. 120 Amtsbrüder aus allen Kirchenbezirken der französischen Zone teilnehmen. Es soll mit diesen Freizeiten in diesem Jahr in der französischen Zone fortgefahren und in der amerikanischen Zone begonnen werden.

c) Ostpfarrer.

Neben der allgemeinen Sorge für die Flüchtlinge, über die das Hilfswerk berichtet, ist der Kirche die besondere Sorge für die Ostpfarrer und ihre Familien auferlegt. Die badische Kirche befindet sich den Ostpfarrern gegenüber insofern in einer anderen Situation als andere Landeskirchen, als sie keine Pfarrer für die Flüchtlingsarbeit benötigt wie etwa Bayern, Hannover, Schleswig-Holstein u. a. Im Bereich unserer Kirche sind durch Flüchtlingszuzug keine neuen evang. Gemeinden entstanden, die die Errichtung eigener Pfarreien nötig gemacht hätten. Wenn auch anfänglich einige Pfarrer mit der Betreuung von Flüchtlingen beauftragt wurden, so geschah das nur deshalb, damit diesen von Haus und Hof vertriebenen deutschen Brüdern und Schwestern das Einleben in die neue Heimat erleichtert wurde. Es war von vornherein klar, daß diese Arbeit nur vorübergehenden Charakter tragen konnte. In der Hauptsache kam für uns demgemäß die Uebernahme von Ostpfarrern zur Ergänzung unseres durch Krieg und ungenügenden Zugang dezimierten Personalbestandes in Frage. Dadurch war sowohl die Verantwortung für die Kirchenleitung als auch die Anforderung an die Ostpfarrer besonders groß. Die mit unserer Kirche und ihren Gemeinden, mit Volkstum,

Sitten und Gebräuchen, Sprache und Wesensart nicht vertrauten Pfarrer sollten in dieser ihnen fremden Situation Verkündiger des Evangeliums, Seelsorger sowie Erzieher unserer Jugend sein. Daß hier sich Schwierigkeiten ergeben würden, war jedem Einsichtigen klar. Haben wir aber einen Ostpfarrer verwendet und ist er mit seiner Familie zugezogen, so kann er nur sehr schwer wieder aus dem Dienst entfernt werden. Es muß festgestellt werden, daß unsere Gemeinden ein großes Maß von Liebe, Geduld und Opferwilligkeit bewiesen, mußten sie doch sehr oft diese neuen Pfarrer mit allem Lebensnotwendigen ausstatten. Von den Ostpfarrern mußten wir erwarten, daß sie ihre Vorstellung von Dienst und Stellung des Pfarrers unserer süddeutschen Auffassung annäherten. Eine weitere Schwierigkeit ergab sich bei einer ganzen Reihe von Pfarrbrüdern aus dem Osten daraus, daß sie durch die Erlebnisse der Flucht, der Bedrückung, des totalen Verlustes ihrer Habe und der erlittenen Gewalttätigkeiten körperlich und seelisch so angeschlagen waren, daß sie keine Entschlußkraft mehr aufbrachten und im gegebenen Moment versagten. Die Kirchenleitung war deshalb immer neu zu Vorsicht und Geduld gezwungen. Es muß aber auch festgestellt werden, daß eine ganze Anzahl tüchtiger, verantwortungsfreudiger und zupackender Amtsbrüder zu uns kam, die die Herzen ihrer Gemeinden gewannen und nach menschlichem Urteil in einem gesegneten Dienst stehen.

Die praktische Durchführung der Hereinnahme der Ostpfarrer begegnet mancherlei Schwierigkeiten. Gewöhnlich handelt es sich um die Uebernahme großer Familien, deren Unterbringung sich zum Teil als unmöglich erweist. Eine Trennung der Familien ist in den meisten Fällen undurchführbar. So kann es vorkommen, daß einerseits ein empfindlicher Personalmangel herrscht, andererseits Ostpfarrer vor der Türe der Landeskirche stehen und wir doch nicht helfen können. Weiterhin gilt es zu bedenken, daß wir nach der Heimkehr der noch gefangenen badischen Pfarrer die schließbaren Lücken in der Personalversorgung unserer Gemeinden wohl alle schließen können. Sollen dann die übernommenen Ostpfarrer in die Pfarreien einrücken, müssen unsere betagten Amtsbrüder in den sicher vielfach ersehnten Ruhestand gehen. Dies ist aber bei der heutigen Wohnungslage mit großen Schwierigkeiten verknüpft.

Die a. a. O. aufgeführten Zahlen beweisen, daß wir unsere Schultern der Last, die durch die Freimachung des Ostens auf unser Volk gelegt ist, bei Berücksichtigung der geschilderten Verhältnisse nicht entziehen.

Ueber die Rechtsstellung der Ostpfarrer in unserer Kirche und ihren Heimatkirchen gegenüber gibt der Bericht a. a. O. Auskunft.

d) Die unständigen Geistlichen.

Die Berichtsjahre 1945-1947 sind gekennzeichnet durch einen empfindlichen Mangel an Vikaren.

Vikariatsstellen am 1. 1. 1948:	118
davon besetzt:	33
unbesetzt:	85

Unständige Geistliche am 1. 1. 1948	57
davon verwendet als Vikare:	33
als Religionslehrer:	5
als Studentenpfarrer:	2
beauftragt mit der Versehung einer Pfarrei:	17

Die Verwendung der wenigen zur Verfügung stehenden Vikare wird dadurch erschwert, daß nur 16 von ihnen unverheiratet sind, daß aber die wenigsten in Betracht kommenden Gemeinden eine Wohnung für einen verheirateten Vikar zur Verfügung stellen können. Dadurch wird die Versorgung vor allem unserer zerstörten Großstädte mit Vikaren sehr erschwert, zum Teil unmöglich gemacht.

Noch zwei Jahre werden wir unter diesem Mangel an unständigen Geistlichen zu leiden haben.

Wie aus der Statistik unter I e ersichtlich ist, wird erst vom Jahre 1950 an mit einem stärkeren Zugang von Pfarrkandidaten zu rechnen sein.

e) Der theologische Nachwuchs.

Schon vor dem Krieg war unter dem Einfluß des Nationalsozialismus der Zugang zum Theologiestudium stark zurückgegangen, im Krieg ist er fast ganz versiegt. Mit wenig Ausnahmen stand die ganze junge Theologenschaft im Kriegsdienst. 16 Studenten und Kandidaten der Theologie sind gefallen.

Seit dem Kriegsende ist die Zahl der Theologiestudenten zunehmend gewachsen.

Das 2. theologische Examen bestanden:

1935	14 Kandidaten
1936	27 "
1937	27 "
1938	28 "
1939	26 "
1940	4 "
1941	8 "
1942	3 "
1943	2 "
1944	0 "
1945	1 "
1946	7 "
1947	9 "

Für die folgenden Jahre sind zu erwarten:

1948	4 Kandidaten
1949	6-7 "
1950	über 20 "
1951	etwa 30 "

Am 1. Januar 1948 studierten, soweit festgestellt werden konnte, an den verschiedenen Universitäten 95 Theologiestudenten und 17 Theologinnen, die in den badischen Kirchendienst einzutreten beabsichtigen.

1945 meldeten sich 23, 1946 37, 1947 38 Theologiestudenten, dazu kommen noch Theologiestudentinnen: 1946 8, 1947 6. Die Kirchenleitung ist bestrebt, durch persönliche Fühlungnahme mit den Theologiestudenten und ihren akademischen Lehrern rechtzeitig festzustellen, in welchen Fällen die Fortsetzung des Theologiestudiums zu widerraten ist.

Seit 1945 besteht auch für die theologische Fakultät Heidelberg ein „Numerus clausus“, der eine starke Beschränkung für den theologischen Nachwuchs zur Folge hat und infolge des beschränkten Wohnraumes kaum wesentlich erhöht werden wird. Die Folge davon ist, daß die Theologiestudenten viel-

fach gezwungen sind, ihr ganzes Studium an einer einzigen Universität durchzuführen.

Zur Herstellung einer engeren und persönlichen Fühlung zwischen Kirchenleitung und den badischen Theologiestudenten veranstaltet der Theologendienst im Auftrag der Kirchenleitung jedes Jahr eine Abiturientenfreizeit für die angehenden Theologiestudenten.

Auch für die Theologiestudenten selbst wird jedes Jahr in den Semesterferien mindestens eine Freizeit durchgeführt, die der Kirchenleitung Gelegenheit gibt, einige Tage mit den Studenten gemeinsam zu erleben.

Mit Dank muß des Dienstes gedacht werden, den das Theologische Studienhaus in Heidelberg unserem theologischen Nachwuchs leistet. Ueber 30 Studenten wohnen dort in einer christlichen Lebensgemeinschaft unter der Leitung eines Ephorus, dem bis vor kurzem ein jüngerer Theologe als Inspektor des Hauses beigegeben war. Fast 20 Jahre hindurch, vom Tag der Eröffnung des Studienhauses an, hat Pfarrer i. R. D. Th. Oestreicher, dessen Initiative das Studienhaus seine Entstehung verdankt, das Ephorat inne gehabt. Zu Beginn des Wintersemesters 1947/48 ist an seine Stelle Dozent Lic. Heinrich Greevan getreten, der im Studienhaus wohnt und gleichzeitig die Aufgabe des Inspektors mit übernommen hat.

Die Kirchenleitung spricht an dieser Stelle dem z. Zt. leider schwer erkrankten Pfarrer i. R. D. Th. Oestreicher herzlichen Dank und Anerkennung für die Verdienste aus, die er sich um das Studienhaus und seinen Dienst an unseren Studenten erworben hat.

Auch dem jetzigen Pfarrer der Karlsruher Lukaspfarre, Dr. E. Köhnlein, der in den schwersten Jahren des Kirchenkampfes bis nach dem Zusammenbruch als Inspektor des Studienhaus geleitet hat, sei an dieser Stelle gedankt. Es ist ihm gelungen, das Studienhaus zu einem geistlichen Mittelpunkt für unsere badischen Theologiestudenten zu machen.

Der Ertrag der alljährlichen Kollekte für das Studienhaus beweist das Verständnis der Gemeinden für diesen wichtigen Dienst an dem theologischen Nachwuchs unserer Kirche.

f) Gemeindehelferinnen.

Zur Zeit stehen 89 Gemeindehelferinnen im Dienste unserer Landeskirche. Von Jahr zu Jahr ist der Bedarf gewachsen. Man darf damit rechnen, daß im Laufe dieses Jahres die Zahl von 100 Gemeindehelferinnen erreicht und überschritten wird. Ihr Dienst ist heute unentbehrlich geworden. Er gilt ja weit weniger dem büromäßigen Betrieb des Pfarramts als dem Bemühen und der Aufgabe, eine echte und lebendige Beziehung zwischen den Gemeindegliedern und ihrem Pfarrer herzustellen. Die eigentliche Aufgabe der Gemeindehelferin sollte auf dem Gebiete der Besuchstätigkeit liegen. Die Zeitverhältnisse haben freilich auch hier Umstellungen erfordert. Die Gemeindehelferin ist heute vielfach Hilfsreligionslehrerin mit einem ansehnlichen Stundendeputat. Unser Bemühen geht dahin, sie davon zu entlasten und sie mehr und mehr für ihre eigentliche Aufgabe freizumachen.

Da das Amt der Gemeindehelferin in unserer Landeskirche nun schon bis ins 3. Jahrzehnt hinein besteht, tauchen auch Fragen auf wie die der Verwendung der älter gewordenen Gemeindehelferin, ebenso auch die ihrer Altersversorgung.

Die weitaus größere Zahl unserer Gemeindehelferinnen hat ihre Ausbildung in der **Evang.-sozialen Frauenschule in Freiburg** empfangen, die in diesem Sommer auf ein 30jähriges Bestehen zurückschauen darf. Die Schule ist von schwereren Kriegsschäden verschont geblieben und hat, abgesehen von wenigen Wochen, in denen der Schulbetrieb nach Konstanz verlegt werden mußte, ihrer Aufgabe dienen dürfen. Hinsichtlich des Zugangs erlebt die Schule gegenwärtig eine Blütezeit. Die Gesamtzahl der Schülerinnen hat den Höchststand mit 60 erreicht. Die Anstalt gilt als evang. Berufsschule weithin über die kirchlichen Kreise hinaus als führend.

g) Die Gemeinden.

Soweit Menschengen sehen können, ist da und dort in den Gemeinden ein neuer Zug kirchlicher Aktivität bemerkbar. Die Beteiligung an den Gottesdiensten und den vielfachen gemeindlichen Veranstaltungen hat besonders in den Städten zugenommen. Die Opferfreudigkeit ist, selbst unter Berücksichtigung der Geldverhältnisse, in der Berichtszeit eine ganz ungewöhnliche. Und doch kann von einer tiefgreifenden geistlichen Bewegung, wie sie unter dem deutlichen Reden und Gericht Gottes erhofft wurde, nicht gesprochen werden. Die Not hat viele nicht zur Buße und zum Glauben, sondern zur inneren Verhärtung und zum Zweifel an Gottes Gerechtigkeit und Güte geführt. Man ist weithin mit der Vergangenheit im Reinen und meint, daß etwaige Fehler und Versäumnisse durch das aufgewogen und abgegolten seien, was wir heute zu leiden hätten. Je stärker der Geist des Säkularismus unser Volk durchdringt, desto ernster stellt sich für eine Volkskirche die Aufgabe, bei aller Spannweite Kirche zu sein und zu bleiben, die sich zu dem apostolischen Zeugnis von Jesus Christus als ihrem einzigen Grund bekennt. Diese in jeder Volkskirche, zumal heute, hervortretende Spannung gilt es auch bei der uns aufgegebenen Neuordnung unserer Landeskirche in Anschlag zu bringen.

Um eine engere Verbindung zwischen der Landeskirche und den verschiedenen Gemeinschaften herzustellen, hat die Kirchenleitung erstmals am 7. November führende Glieder des Vereins für Innere Mission A. B., der Süddeutschen Gemeinschaft (Liebenzell) und der Hahnischen Gemeinschaft zu einer Aussprache über die Frage Kirche und Gemeinschaft eingeladen, die im Geist brüderlichen Verständnisses geführt wurde. Es sollen künftig etwa vierteljährlich diese gemeinsamen Besprechungen stattfinden.

Wie immer in Zeiten besonderer geschichtlicher Bewegungen, so entfalten auch in unseren Tagen die aus den christlichen Kirchen hervorgegangenen und von ihnen separierten religiösen Sekten eine lebhaftige Tätigkeit. Daß diese Sekten im 3. Reich in ihrer Tätigkeit gehemmt und zum Teil verboten waren, verleiht ihnen heute ein besonderes Ansehen. Ihre

Propaganda treiben sie z. T. mit Hilfe der materiellen Unterstützungen vor allem aus Amerika. In dem Gebiet unserer Landeskirche sind besonders stark aufgetreten: Die Adventisten, die Ersten Bibelforscher, die Neuapostolischen, die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die Christliche Wissenschaft. Unter den Gebildeten wirbt besonders die Christengemeinschaft. Genaue Zahlen über die Stärke der Sekten sind nicht zu ermitteln. Es muß auch besonders in den Städten damit gerechnet werden, daß manche unserer Gemeindeglieder sich zu den Sekten halten, ohne den Austritt aus der Kirche zu vollziehen.

Die Statistik der Aus- und Eintritte in unserer Landeskirche zeigt eine wachsende Abnahme der Austritte und eine Zunahme der Eintritte. Während noch 1942 unter der kirchenfeindlichen Propaganda die Zahl der Austritte 3000 betrug, betrug sie 1945 nur 221 und 1946/47 247. Die Zahl der Eintritte betrug 1942 385, 1945 1079 (darunter 739 Wiedereintritte), 1946/47 1181. Zum erstenmal seit Jahren haben von 1945 an die Eintrittsziffern die Zahl der Austritte überstiegen.

h) Statistik.

1946 und 1947 neuerrichtete Pfarrstellen:

allgemeine	10
landeskirchliche	10
zusammen	20

neuerrichtete Vikariate: -

Zahl der Pfarrstellen	510
davon besetzt	426
nachbarlich oder durch Pfarrer i. R. versehen verwaltet	38 46
Zahl der Gemeindepfarrer	426
Zahl der Pfarrer der Landeskirche (§ 69 KV)	27
zum Dienst in der I. M. beurlaubte Pfarrer	9
an staatlichen Anstalten tätige Pfarrer	1
als staatliche Religionslehrer tätige Pfarrer	8

Stand am
1. 1. 1948

Zur Erledigung kamen vom

1. 1. 1946 bis 1. 1. 1948 147 Pfarrstellen

Pfarrbesetzungen vom

1. 1. 1946 bis 1. 1. 1948 135 Pfarrstellen

zum erstenmal endgültig

angestellt 47 vorher unständige Geistliche

Gefallene Pfarrer und Vikare 75

Vermißte Pfarrer und Vikare 35

Gefangene Pfarrer und Vikare 26

Stand am
1. 1. 1948

i) Das Kirchenmusikalische Institut.

Die Entwicklung des von der Landeskirche im Jahre 1931 gegründeten Kirchenmusikalischen Instituts soll durch nachstehende Statistik verdeutlicht werden. Die (ab Winterhalbjahr 1946) in Klammer erscheinenden Zahlen geben den jeweiligen Anteil an badischen Studierenden an.

Jahreszahl	Vollstudie- rende	Gäste für Teilgebiete	insge- samt
Sommerhalbjahr 1931	12	6	18
Winterhalbjahr 1931/32	17	9	26
Sommerhalbjahr 1932	26	10	36
Winterhalbjahr 1932/33	24	20	44
Sommerhalbjahr 1933	16	30	46
Winterhalbjahr 1933/34	16	25	41
Sommerhalbjahr 1934	17	16	33
Winterhalbjahr 1934/35	16	20	36
Sommerhalbjahr 1935	16	20	36
Winterhalbjahr 1935/36	12	29	41
Sommerhalbjahr 1936	10	24	34
Winterhalbjahr 1936/37	13	20	33
Sommerhalbjahr 1937	13	19	32
Winterhalbjahr 1937/38	14	27	41
Sommerhalbjahr 1938	14	31	45
Winterhalbjahr 1938/39	14	33	47
Sommerhalbjahr 1939	19	36	55
Winterhalbjahr 1939/40	16	23	39
Sommerhalbjahr 1940	12	24	36
Winterhalbjahr 1940/41	13	26	39
Sommerhalbjahr 1941	9	20	29
Winterhalbjahr 1941/42	8	35	43
Sommerhalbjahr 1942	12	27	39
Winterhalbjahr 1942/43	12	42	54
Sommerhalbjahr 1943	12	25	37
Winterhalbjahr 1943/44	14	54	68
Sommerhalbjahr 1944	18	53	71
Winterhalbjahr 1944/45	6	25	31
Sommerhalbjahr 1945	7	36	43

Winterhalbjahr 1945/46	32 (15)	56 (43)	88 (58)
Sommerhalbjahr 1946	32 (17)	66 (49)	98 (66)
Winterhalbjahr 1946/47	44 (22)	78 (65)	122 (87)
Sommerhalbjahr 1947	38 (18)	79 (63)	117 (81)
Winterhalbjahr 1947/48	41 (18)	85 (65)	126 (83)

Die nach dem Zusammenbruch stark ansteigende Zahl der Studierenden und Schüler hat das Kirchenmusikalische Institut vor nicht geringe Aufgaben gestellt, für deren Bewältigung dem Leiter, Herrn Professor Dr. Poppen, sowie den Dozenten und Lehrern Anerkennung und Dank gebührt.

Seit der Gründung des Kirchenmusikalischen Instituts hat Kirchenrat Prof. D. Dr. Otto Frommel zu Beginn jedes Halbjahres im Rahmen des Unterrichtsplanes eine Vorlesung über Wesen und Entwicklung des christlichen Gottesdienstes gehalten. Für diesen Dienst hat ihm die Kirchenleitung anlässlich seines Ausscheidens aus dieser Arbeit im Spätjahr 1947 den herzlichen Dank der Landeskirche ausgesprochen.

Zu Beginn des Winterhalbjahres 1946 wurde mit der Arbeit des Kirchenmusikalischen Instituts die Aufgabe der Ausbildung von Kantoren verbunden, d. h. von hauptamtlichen Organisten, die gleichzeitig befähigt und willens sind, Religionsunterricht zu erteilen.

Mit der katechetischen Aufgabe am Kirchenmusikalischen Institut ist Pfarrer Schoener-Heidelberg beauftragt.

Ferner wird das Kirchenmusikalische Institut künftig auch obligatorische Stimmbildungskurse für unsere Theologen durchführen.

II. Bezirkssynoden und Kirchenvisitationen.

a) Bezirkssynoden.

Während der Kriegsjahre konnten aus nahe-
liegenden Gründen keine Bezirkssynoden gehalten
werden. Ein großer Teil der Geistlichen stand im
Heeresdienst, ebenso auch viele Mitglieder der Be-
zirkssynoden. Die Auseinandersetzungen mit den DC
(Deutschen Christen) hatten weithin Austritte aus
dieser Körperschaft zur Folge, die angesichts der
Verhältnisse auf dem Wege der Wahl nicht ausge-
glichen werden konnten. Bei anderen, den DC an-
gehörigen Vertretern, mußte festgestellt werden, daß
sie, ohne ihre Ämter niederzulegen, sich einer Mit-
arbeit versagten. Dazu kamen in besonderem Maße
die Schwierigkeiten, die den kirchlichen Körper-
schaften seitens der Finanzabteilung bereitet wurden.
Zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit der **Bezirks-
kirchenräte** wurde in zahlreichen Fällen, deren Er-
gänzung durch Ernennung statt durch Wahl von
Mitgliedern erforderlich.

Die neue Wahlordnung hat hier grundlegenden
Wandel geschaffen. Die Bezirkssynoden wurden neu
gebildet und haben sich im Spätherbst des ver-
gangenen und in den ersten Wochen dieses Jahres
konstituiert. Ihre Aufgabe bestand zunächst darin,
die Wahlen der weltlichen und geistlichen Abgeord-
neten für die neue Landessynode vorzunehmen.

Nach den Bestimmungen unserer Landeskirche
sollen die Bezirkssynoden alle zwei Jahre zusamen-
treten. Doch ist bereits da und dort der Wunsch nach
jährlicher Einberufung ausgesprochen worden.

b) Kirchenvisitationen.

Wie während des ersten Weltkrieges konnten
auch im zweiten keine Visitationen gehalten werden.
Die Gemeinden waren weithin von ihren Pfarrern
wie von Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften
verwaist. Es gab in diesen Jahren kaum einen Geist-
lichen, der nicht zwei und mehr Gemeinden zu be-
treuen gehabt hätte. Nur in besonders gelagerten
Fällen mußten Visitationen seitens der Kirchenleitung
durch den zuständigen Dekan angeordnet werden.
Auch während des ersten Nachkriegsjahres ließen
sich aus naheliegenden Gründen noch keine Visita-
tionen durchführen, obwohl sich von Monat zu
Monat ihre Notwendigkeit dringender herausstellte.
Deshalb wurden sie mit Beginn des Jahres 1947 in
vollem Umfang wieder aufgenommen.

Eine besondere Aufgabe der Kirchenleitung wird
darin bestehen, nachzuprüfen, ob die Kirchenvisita-
tionsordnung vom Jahre 1921 den vielfach verän-
derten Verhältnissen und Anforderungen noch ge-
nügt. Andere Landeskirchen haben bereits neue
Visitationsordnungen aufgestellt.

c) Pfarrkonferenzen.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß die Pfarr-
konferenzen während der ganzen Kriegsjahre und
trotz der immer stärker werdenden Widerstände nie
ganz zum Erliegen gekommen sind. Die wissenschaft-
lichen Leistungen standen durchweg auf einer sehr
anerkanntenswerten Höhe. Es war ein wertvoller

Dienst, den die bis an die Grenzen ihrer Tragkraft belasteten Geistlichen einander leisteten, daß sie mit der theologischen Arbeit, so schwer der Zugang zu neueren literarischen Erscheinungen wurde, die Führung zu halten suchten. Nach Kriegsende wurden die Konferenzen alsbald wieder aufgenommen. Die Verkehrsverhältnisse haben freilich die Zusammenkünfte sehr erschwert. Ebenso wird man Verständnis dafür haben müssen, daß die Forderung nach Wissenschaftlichkeit hinter die der augenblicklichen Lage

zurücktrat. Die Konferenzen boten weithin die einzige Möglichkeit, notwendige Neuordnungen möglichst rasch durchzuführen. So standen die letztjährigen Konferenzen fast ausnahmslos im Zeichen der neuen Wahlordnung, der Vorbereitung der Wahlen für die neuen kirchlichen Körperschaften, der Bezirks- und Landessynode. Daß künftig die Aufgabe der Pfarrkonferenzen wieder die wissenschaftlich theologische Arbeit sein und bleiben muß, ist außer Frage.

III. Der besondere Seelsorgedienst der Kirche.

a) Studentenseelsorge.

Nachdem die nationalsozialistische Regierung mit den studentischen Korporationen auch die christlichen Verbindungen und Vereinigungen (DCSV, Wingolf und Schwarzburgbund) aufgelöst hatte, sammelten sich evangelische Studenten in den sogenannten evang. Studentengemeinden, die seit 1945 eine erfreuliche Entwicklung genommen haben. Diesen in der „Evangelischen Studentengemeinde in Deutschland“ zusammengeschlossenen Studentengemeinden dient die Kirche dadurch, daß sie ihnen, soweit möglich, Studentenpfarrer zur Verfügung stellt, die zusammen mit den Vertrauensstudenten und -studentinnen die geistliche Leitung, aber auch die notwendige soziale Betreuung der Studentengemeinde übernehmen.

Von den 4 Studentengemeinden innerhalb unserer Landeskirche konnten für die beiden größten in Heidelberg und Freiburg hauptamtliche Studentenpfarrer zur Verfügung gestellt werden, während die Studentengemeinden in Mannheim und Karlsruhe von zwei jüngeren Pfarrern nebenamtlich bedient werden.

Die Beauftragung der Studentenseelsorger erfolgt durch die Kirchenleitung in Vereinbarung mit dem Vertrauensausschuß der betreffenden Studentengemeinde und der Leitung der Evang. Studentengemeinde in Deutschland. Die 4 Studentengemeinden berichten freudig von einem äußeren Wachstum und einer zunehmenden inneren Ausrichtung auf das Hören des Wortes Gottes.

b) Seelsorge an Kriegsgefangenen und Internierten.

Aus dem Zusammenbruch sind der Kirche zwei neue Arbeitsgebiete erwachsen. Die Sorge um die Kriegsgefangenen und die Fürsorge für die Interniertenlager.

Je länger sich die Rückkehr der Kriegsgefangenen hinauszögerte, umso mehr steigerte sich die Flut von Zuschriften an die Kirchenleitung, sich für die Freigabe von Gefangenen in diesem und jenem Fall einzusetzen, wobei man gern Verständnis für die Auffassung haben mag, daß jeder gerade seinen Fall als einen besonderen und dringenden ansieht. Es wurde getan, was zu tun irgendwie in unserer Macht lag.

Wir haben dabei auch mancherlei freundliche Hilfe und brüderliches Verstehen, ja, auch etwas vom ökumenischen Geist erfahren dürfen. Die Erfolge sind darum doch bedrückend gering geblieben. Die Macht ist in der Welt stärker als das Recht. Daß wir da und dort helfen, unsern Kriegsgefangenen manche Erleichterung und kleine Freuden verschaffen dürfen, bleibt dankbar festzustellen. Sie haben erfahren dürfen, daß ihre Heimatkirche sich um sie bemüht und sie nicht vergessen hat.

Einen Beitrag zur Kriegsgefangenen-seelsorge hat unsere Kirche auch dadurch leisten dürfen, daß sie anfangs dieses Jahres zwei junge Geistliche als Austauschpfarrer für die Kriegsgefangenenlager in Frankreich entsandt hat, außerdem hat sie jeweils eine Reihe von Gefangenenlagern mit kirchl. Sonntagsblättern versorgt.

Eine Aufgabe besonders schwieriger Art bildet die Betreuung der Interniertenlager. An einem Lager war eine hauptamtliche Stelle errichtet, während z. Zt. noch drei Lager nebenamtlich bedient werden. Es liegt auf der Hand, daß sich gerade auf diesem Gebiet kirchlicher Tätigkeit besondere Schwierigkeiten ergeben und daß die Eigenart der Lage Zurückhaltung in der Darstellung auferlegt.

c) Gefängnisseelsorge.

Für die Gefängnisseelsorge bestehen an den 3 großen Strafanstalten unseres Landes: Bruchsal, Freiburg und Mannheim hauptamtliche Seelsorgestellen. Während Freiburg und Mannheim besetzt sind, muß die Stelle in Bruchsal noch nebenamtlich versehen werden, da keine Wohnung für einen Pfarrer vorhanden ist. Die Gefängnisse bei den Amts- und Landgerichten, in denen in der Regel nur kürzere Strafen verbüßt werden, werden von den Ortsgeistlichen im Nebenamt betreut. Es kann überall regelmäßig Gottesdienst gehalten und Einzelseelsorge geübt werden. Im französischen Gebiet ist diese Arbeit durch eine Vereinbarung zwischen der Militärregierung und der Landeskirche genau umschrieben. Die Gefängnisverwaltungen sind entgegenkommend, da und dort aufgetauchte Schwierigkeiten waren vorübergehender Natur und konnten rasch behoben werden. Die Gefängnisgeistlichen haben jeweils auf 15. Januar einen Jahresbericht vorzulegen, der Einblick in viel treue Arbeit und Gelegenheit zu Anregungen gibt.

IV. Der missionarische Dienst der Kirche.

a) Volksmission.

Mit großem Dank ist von der Arbeit zu berichten, die das Volksmissionarische Amt unserer Landes-

kirche unter der Leitung von Pfarrer Friedrich Hauß-Karlsruhe in der Berichtszeit angeregt und durchgeführt hat. Es gilt ja nicht nur, die vorhandenen

Gottesdienstgemeinden zu pflegen, sondern den Laugewordenen und Entfremdeten nachzugehen, die durch die hl. Taufe der Kirche zugehören und ihr darum auf die Seele gebunden sind. Für die volksmissionarische Aufgabe standen 3 hauptamtliche Kräfte zur Verfügung, ¼ aller Evangelisations- und Bibelwochen wurden von Pfarrern unserer Kirche gehalten. Die Notwendigkeit dieser volksmissionarischen Aufgabe zeigt allein die Feststellung vom Winter 1945/46, daß es in 60 Gemeinden keinerlei Jugendarbeit, nur in 106 Gemeinden Jungmännerkreise und nur in 74 Gemeinden Männerarbeit gab, daß dagegen 63 Gemeinden intensive Tätigkeit der Sekten gemeldet haben.

Im Berichtsjahr 1945/46 wurden insgesamt 80 Evangelisationen und 100 Bibelwochen, im Berichtsjahr 1946/47 127 Evangelisationen und 132 Bibelwochen gehalten. Als Frucht dieser Arbeit entstanden neu 59 Bibelkreise, 48 Männerkreise, 38 Jungmännerkreise und 35 Jungmädchenkreise. Es hat sich bewährt, daß bei den Evangelisationen an einigen Abenden die Männer, Frauen und die Jugend gesondert angesprochen wurden.

b) Männerwerk.

Die in den Jahren nach 1933 immer stärker sich vollziehende Abwanderung des Mannes aus der gottesdienstlichen Gemeinde, aber auch die Erfahrungen der Lagergemeinden in den Gefangenenlagern haben auch unserer Kirche ihre Verantwortung für die Männerwelt gezeigt. Am 1. Januar 1946 wurde Pfarrer Dr. Heidland, der als ehemaliger Wehrmachtspfarrer besondere Erfahrung im kirchlichen Dienst an Männern gesammelt hat, zum hauptamtlichen Leiter des Ev. Männerwerks der badischen Landeskirche berufen.

Das Anliegen des Männerwerks ist nicht, die Männer in einer vereinsmäßigen Form zu erfassen, sondern sie zu tätigen Gliedern der Gemeinde zu machen, die als solche sich auch in ihrem Beruf bewähren und ihren Beitrag zum öffentlichen Leben unseres Volkes geben.

Die Verantwortung für die Arbeit des Männerwerks tragen in der Einzelgemeinde wie im Bezirk und in der Landesleitung jeweils ein Pfarrer und ein Laie. So steht neben dem Leiter Pfarrer Dr. Heidland in gemeinsamer Verantwortung der Landesobmann, zu dem der Landesbischof Dr. Ing. Max Schmechel-Mannheim ernannt hat. Der Landesobmann versieht sein Amt ehrenamtlich.

Die beiden landeskirchlichen Planstellen für das Männerwerk wurden besetzt mit Pfarrer Dr. Biedermann, bis dahin mit der Versehung der Pfarrei Karlsruhe-Rüppurr beauftragt, (am 1. 10. 1946) und mit Pfarrer Adler, bis dahin Pfarrer in Sennfeld (am 1. 6. 1947). Vom Männerwerk selbst wurden angestellt: Reg. Rat G. Helwerth für die soziale Arbeit, Missionar E. Aschmoneit, Kaufmann D. Koppenhöfer und der Arbeiter W. Burkhardt für den Reisedienst. Für die Arbeit des Geschäftsbüros hat der Oberkirchenrat den Kaufmann H. Spitzenberger angestellt.

1946 wurden von dem Leiter gehalten: 13 Männerwochen, 10 Halbwochen, 14 Rüsttage, 62 Einzelvorträge.

1947 wurden von dem Mitarbeiterkreis gehalten: 54 Wochen, 39 Halbwochen, 37 Rüstzeiten, 92 Einzelvorträge in zusammen 119 Gemeinden.

c) Frauenwerk.

Dem Frauenwerk unserer Landeskirche ist nach dem Zusammenbruch eine ganz dringliche Aufgabe an den Frauen und Müttern erwachsen, die in besonderem Maß unter den Zeitnöten leiden. Die Sammlung dieser Frauen um das Wort Gottes ist das vornehmste Stück des Dienstes der Frau an der Frau.

In ca. ¼ der badischen Gemeinden finden sich Frauen zur regelmäßigen Bibelarbeit und zur Besprechung von Gegenwarts- und Erziehungsfragen unter Leitung von Pfarrfrauen, Diakonissen und Laienfrauen zusammen, in den meisten Fällen hilft der Pfarrer mit. Seit Kriegsende ist die Zahl der Frauenkreise gewachsen. Auch die Jungmütterarbeit ist da und dort neu aufgelebt.

Der Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mußte vermehrt werden: Im Mai 1946 wurde Vikarin Harsch für den Reisedienst in Südbaden und Frau Fleisch als Sekretärin der Geschäftsstelle, 1947 Frau Pfarrer Ernst in Müllheim für Freizeitarbeit und Reisedienst im Oberland (nebenamtlich) angestellt.

Es wurden veranstaltet im Arbeitsjahr 1945/46 (1. 4. 1945 - 31. 3. 1946):

Bibelarbeiten oder Vorträge in Frauen- und Mütterkreisen	76
Konfirmandenmütterstunden	21
Mitarbeiterinnenrüstzeiten und Arbeitsgemeinschaften	12
Arbeitsgemeinschaften mit Gebildeten und Berufstätigen	14
Arbeitsgemeinschaften im Mütterdienst Karlsruhe	4
Arbeitsgemeinschaften im Bahnhofsmissionskreis	10
Arbeitsgemeinschaften mit Gemeindeförderinnen	5
Gottesdienste, vor allem im Frauengefängnis	20
Im Arbeitsjahr 1946/47:	
Bibelarbeiten oder Vorträge	146
Konfirmandenmütterstunden	37
Mitarbeiterinnenrüsten	11
Mitarbeiterinnenarbeitsgemeinschaften	21
Arbeitsgemeinschaften mit Gebildeten	6
Arbeitsgemeinschaften mit Gemeindeförderinnen	8
Arbeitsgemeinschaften im Bahnhofsmissionskreis Karlsruhe	6
Arbeitsgemeinschaften mit Flüchtlingsfürsorgerinnen	3
Gottesdienste (vor allem im Frauengefängnis)	20
Freizeiten und Treffen:	
für Frauen und Mütter	4
für Leidtragende	1
für Pfarrwitwen	1

Außerdem fanden Rüsten und Treffen mit Flüchtlingsfürsorgerinnen, Wohlfahrtspflegerinnen, Lehrerinnen, Vikarinnen, Flüchtlingsfrauen statt, dazu 4 Bezirksfrauentage. 1947 schickte das Frauenwerk monatlich 20 Frauen zur Erholung.

Dringend benötigt die Frauenarbeit ein eigenes Heim, das ununterbrochen für die heute so nötige Müttererholung, ferner für Freizeiten und Rüstwochen zur Verfügung steht.

d) Evang. Akademie.

Mit der Errichtung der Evang. Akademie in Herrenalb unter Leitung von Dr. Friedrich Schauer, zuletzt Direktor des Predigerseminars in Soest, hat unsere Landeskirche einen neuen Weg der Arbeit betreten, auf dem ihr andere Kirchen schon vorangegangen waren. Der Name „Bad Boll“ ist rasch bekannt und, man kann wohl sagen, ein kirchliches Programm geworden. Die Kirche lädt ihre Glieder eben nicht nur als Glieder der Kirche, sondern zugleich als Angehörige ihres Berufs zu einer mehrtägigen Freizeit in das dafür eingerichtete Heim ein. Der Akzent liegt nicht auf den Vorträgen, deren Themen auf das Interessengebiet der jeweiligen Berufsgruppe abgestimmt sind, sondern auf der verstehenden Begegnung zwischen der Kirche und ihren Gliedern als Angehörigen eines bestimmten Berufs.

Daß die Kirche ein offenes Ohr habe für das Anliegen, wie man innerhalb der Möglichkeiten und Grenzen seiner Berufstätigkeit echter Jünger Jesu Christi und lebendiges Glied der Kirche sein könne, und daß der Berufstätige verstehe, daß ihn die Kirche mit der ihr aufgetragenen Botschaft gerade in seiner beruflichen Eigenschaft, seiner gewerblichen oder gewerklichen Tätigkeit ansprechen möchte, das ist

die Aufgabe, um deren Lösung sich die Evang. Akademie müht.

Die Erfahrungen des ersten halbjährigen Arbeitsabschnittes könnten Mut machen, weiterhin auf dem begangenen Wege zu bleiben. Ein geeigneterer Rahmen als die Falkenburg in Herrenalb hätte sich für diese Arbeit schwerlich finden lassen. Kaum einer scheidet nach einer Tagung von da oben, ohne dem Wunsch nach einer baldigen Wiederholung Ausdruck zu verleihen.

In der Zeit vom Juni bis Dezember 1947 fanden 13 Tagungen statt. Sie erfaßten als Berufsgruppen: Aerzte und Aerztinnen, Männer der Wirtschaft, Juristen, Bauern, Hausfrauen, Sozialbeamtinnen, berufstätige Frauen. Während der Schulferien versammelten sich vor allem Lehrer und Lehrerinnen auf der Falkenburg.

Die Einrichtung des Hauses gestattet die Aufnahme von jeweils 35 Teilnehmern. Die beschränkte Zahl hat sich bis jetzt nur als vorteilhaft erwiesen. Sie erleichtert das Einanderkennenlernen und damit die Bildung einer Gemeinschaft.

Der Tag ist eingebaut in die gottesdienstliche Ordnung der Kirche. Jede Tagung hat bis jetzt mit einer Feier des hl. Abendmahls geschlossen.

Die Kirche hat mit der Evang. Akademie nur eine neue Arbeitsweise übernommen. Nur eine neue Arbeitsweise, mehr nicht. Die Aufgabe ist die alte und gleiche geblieben wie für alle ihre Gebiete: Zu bereiten den Weg des Herrn.

V. Die Arbeit der Kirche an der Jugend.

Allgemeines.

Die brennendste Sorge der Kirche gehört nächst dem Predigtamt der Erziehung der ihr durch die Taufe zugeführten Jugend. Wenn auch die Formen dieser Arbeit zum Teil schon durch die alte Kirche geprägt und seit der Zeit der großen Erweckungen in unserem Land neu geformt und erweitert wurden, stand doch über dieser Arbeit nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches am dringendsten die Forderung: Pflüget ein Neues! Mit unbeirrbarer Zielklarheit hatten die vergangenen Machthaber ein Gebiet der Erziehung und der christlichen Unterweisung nach dem andern der Kirche aus den Händen gewunden. Die Kindergärten wurden zuerst gleichgeschaltet und dann enteignet, der Religionsunterricht wurde innerlich ausgehöhlt durch die weltanschauliche Schulung der Lehrer in antichristlichem Sinn, durch den Kampf gegen das AT, durch die Verächtlichmachung der angeblichen Sklavenmoral des Christentums und durch die Behauptung einer sentimental- Weltflucht vieler Choräle. Dann schritt man zur organisatorischen Verkümmern durch die Placierung des Religionsunterrichts auf die Eckstunden. Der Krieg bot die willkommene Gelegenheit zum Weiterschreiten auf diesem Gebiet, indem wegen Ueberlastung der Lehrer mit Profanunterricht der Religionsunterricht weiter beschränkt wurde. Inzwischen war man durch den Druck auf die Lehrer, den Religionsunterricht aus weltanschaulichen und rassischen Gründen niederzulegen, und durch Unterrichtsverbot gegen eine ganze Anzahl

von Pfarrern zum Generalangriff übergegangen. Die Konfirmation sollte durch die Uebernahmefeier des Jungvolks in die HJ, die Christenlehre durch den HJ-Dienst am Sonntag unmöglich gemacht werden. Es ist menschlich gesprochen zu einem großen Teil der Schwerfälligkeit und Traditionsgebundenheit unseres Volkes in kirchlichen Dingen zu danken, daß der umfassende Angriff sein Ziel, nämlich die völlige Ausschaltung der christlichen Erziehung und Unterweisung, nicht erreichte. Ebenso war die freie Jugendarbeit der Kirche von 1933 an, beginnend mit der Eingliederung der Jugendverbände in die HJ, den schwersten Angriffen ausgesetzt. Es bleibt das aufgerichtete Zeichen eines göttlichen Wunders in unserer Zeit, daß doch so viele Jugendkreise beiderlei Geschlechts durch die 13 Jahre hindurchgerettet wurden und die Kirche in ihnen gleichsam Stoßtrupps für einen Neuanfang behielt. Die gesamte Jugendarbeit war durch den Druck und die organisatorischen Maßnahmen des Dritten Reiches in eine stärkere, unmittelbare Verbindung zur Kirche herangerückt und einheitlicher denn je geworden. Die großen Verbände lieferten weithin nur noch das Arbeitsmaterial, die Arbeit selbst geschah in den örtlichen Kirchengemeinden im Schutz der wieder mehr und mehr zur Mutter gewordenen Kirche.

Diese gesamte Arbeit stockte in der großen Stillhaltestunde nach dem Zusammenbruch in ganz anderer Weise als die Verkündigung in den Gottesdiensten. Die Kindergärten waren, soweit sie in der Hand der NSV sich befunden hatten, weggefegt, die

Schulen geschlossen, die Abendstunden durch Polizeimaßnahmen und Unsicherheit für Veranstaltungen der Jugend gesperrt. Am schnellsten kam der Religionsunterricht zunächst weithin als rein kirchlicher Unterricht in kirchlichen Räumen wieder in Gang, soweit die Pfarrer lebendig, verantwortungsfreudig und wendig waren. Jugendkreise kamen in den Nachmittags- und frühen Abendstunden zusammen und mit Fleiß und Umsicht wurde an den Neuaufbau der Kindergärten gegangen. Die Mutterhäuser erhielten Bitten um Aussendung von Schwestern in großer Zahl, freiwillige Kräfte sprangen recht und schlecht ein. Bald jedoch strebten die Gemeinden und Pfarrämter wieder die Verbindung untereinander an und gerade in diesen Monaten erlebte man draußen, daß wir nicht ein Konglomerat von Gemeinden, sondern eine Kirche sind.

a) Religionsunterricht und Schulwesen.

Am schwerwiegendsten war die Zerstörung auf dem Gebiet des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen. Es hatte sich erwiesen, daß weite Kreise des Lehrerstandes nicht mehr in der Kirche, sondern z. T. in sehr erheblicher Distanz von ihr gestanden hatten. Mancher Dekan war schon seit vielen Jahren mit schwerem Herzen über seinen Bescheiden für die Religionsprüfungen gesessen, weil bei der festen Organisation des bad. Lehrervereins das notwendige Wort nicht gesagt werden konnte, ohne den ganzen Religionsunterricht durch das Land hindurch und die Stellung des Orts Pfarrers in seiner Gemeinde zu gefährden. Jetzt waren die organisatorischen Bindungen gefallen und die in den Zeiten der Bedrückung zur reifen Frucht gewachsenen Gedanken über die Neuordnung der christlichen Unterweisung, wie man nunmehr statt Religionsunterricht sagt, konnten verwirklicht werden. Das Hauptanliegen des auf diesem Gebiet führenden Schulmannes und Theologen Oskar Hammelsbeck war es, die christliche Unterweisung zu einem kirchlichen Amt mit fester Bindung an die Kirche und ihr Bekenntnis zu machen, damit der Individualismus überwunden werde, der gerade hier gefährliche Blüten trieb. Aus diesen Erkenntnissen entstand bei uns die Verordnung vom 31. 10. 1945 über die Neuordnung des Religionsunterrichts und die Einführung der Lehrer in ihr kirchliches Amt im Gottesdienst der Gemeinde (siehe G.- u. VBl. 4, 1945). Es soll dadurch verhindert werden, daß wieder ein Religionslehrerstand entsteht, der aus Konjunkturrücksichten den Religionsunterricht übernimmt, um ihn bei dem ersten antichristlichen Ansturm niederzulegen. Daß eine Einführung und Verpflichtung allein hier nicht helfen kann, ist klar. Es wurden deshalb Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pfarrern angeordnet, die das Ziel haben, Lehrer und Pfarrer als Erzieherschaft zusammenzuschließen und im Glauben zu gründen und zu fördern. Nicht nur der fachlichen Anregung und der Wahrung der Standesinteressen sollen diese Arbeitsgemeinschaften dienen, sondern auch der biblischen Vertiefung und der theologischen Weiterbildung. Die Kirche darf die Religionslehrer nicht sich selbst und dem Ansturm widerchristlicher Mächte überlassen, sondern muß ihnen laufend das Rüstzeug für ihren Dienst und die Kraft der Glaubensgemein-

schaft darbieten. Leider ist nicht überall der Sinn und die unaufgebbare Wichtigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften erkannt worden.

Daß namentlich die früher im bad. Lehrerverein organisierte Lehrerschaft nach Ueberwindung der Schrecksekunde und Konsolidierung der politischen Verhältnisse sich gegen die Einführung wenden würde, war von vornherein klar. Das hat dem Oberkirchenrat Anlaß zu nochmaliger ernster Prüfung des gesamten Fragenkomplexes gegeben und auch die 2. Session der vorläufigen Landessynode im September 1946 beschäftigt. Jedoch mußten Oberkirchenrat und Synode die innere Notwendigkeit und Berechtigung der Anordnung vom Oktober 1945 anerkennen. Es wurde lediglich festgestellt, daß die Beauftragungen der Lehrer, die den Religionsunterricht nicht niedergelegt hatten, noch in Geltung sind und deshalb infolge des bestehenden Rechtsverhältnisses keiner Erneuerung bedürfen. Auch haben diejenigen Lehrer, die die Treue hielten, damit bekundet, daß sie die erforderliche kirchliche Haltung besitzen. In einer ganzen Reihe von Lehrerversammlungen wurde der Standpunkt und das geistliche Anliegen der Kirchenleitung dargelegt. Trotz aller Bemühungen gelang es nicht, die Sprecher des früheren Lehrervereins, bei denen gerade in kirchlicher Hinsicht keine Wandlung eingetreten zu sein scheint, zu überzeugen, während die jungen und die aus dem Osten zugewanderten Lehrer die kirchliche Einführung als Selbstverständlichkeit empfinden. Nach und nach hat sich aber auch ein nicht unbeträchtlicher Teil der älteren Lehrer dem Anliegen der Kirche geöffnet und der Einführung zugestimmt. Die Zahlen sind folgende:

wieder zugelassene evang. Lehrer	1924,
davon bis 15. Januar 1948 eingeführt	491.

Der Durchführung des Religionsunterrichts erwachsen wie dem Unterricht überhaupt durch die allgemeine Lehrernot große Schwierigkeiten. Infolge des Mangels an Lehrern lag die Hauptlast des Religionsunterrichts seit 1945 auf den Schultern unserer Pfarrer. Als allmählich eine Anzahl von Lehrern auf Grund ihres Spruchkammerverfahrens wieder unterrichten durften, erklärten die Ministerien beider Besatzungszonen, daß die vorhandenen Lehrkräfte keinen Religionsunterricht erteilen könnten, solange nur ein Bruchteil des notwendigen Profanunterrichts gegeben werden könnte. Die Kirchenleitung machte die Ministerien darauf aufmerksam, daß diese Haltung nicht der wiedergewonnenen Wertung des Religionsunterrichts entspräche, sondern noch ein Rudiment der jüngsten Vergangenheit sei. Es sei für eine echte Erziehung nicht ausreichend, daß der heranwachsende Mensch lesen, rechnen und schreiben lerne, er müsse zugleich glaubensmäßig und charakterlich geformt werden. Seitdem wurden die Lehrer mehr und mehr auch für die Erteilung des Religionsunterrichts innerhalb ihres Deputats freigegeben. Trotzdem mußten viele Pfarrer dazu übergehen, sich aus freiwilligen und bezahlten Kräften aus den Gemeinden Katecheten zu schaffen, die in die Lücken sprangen. Daß dieser Ausweg den Stempel einer Notlösung trug und mit der Zeit das Niveau des Unterrichts stark herabminderte, liegt auf der Hand. Auch mußte festgestellt werden, daß die überaus kurz ausgebildeten Schulhelfer und

Junglehrer nur ein Minimum an Wissen und Können für den Dienst der christlichen Unterweisung mitbrachten. Die Kirche richtete deshalb in Nord- und Südbaden katechetische Kurse zur Weiterbildung ungenügend ausgebildeter Junglehrer und zur Ausbildung katechetischer Hilfskräfte ein. Während in Nordbaden infolge Raum- und Personalschwierigkeiten nur 2 Kurse durchgeführt werden konnten, gelang es, in Südbaden in Verbindung mit dem Kinderheim Beuggen unter tatkräftiger Unterstützung von Schweizer Freunden ein ständiges kirchlich-katechetisches Seminar zu schaffen. In zwei zusammengehörigen Kursen, die jeweils 3 Wochen dauern und in dieser Zeit annähernd so viele Unterrichtsstunden vermitteln wie ein Jahreskurs in einer Lehrerbildungsanstalt, werden in der Hauptsache ungenügend ausgebildete Kräfte weitergebildet. Ist diese Aufgabe einigermaßen gelöst, sodaß sie auf Ferienkurse beschränkt werden kann, dann soll das Seminar in Beuggen in einjährigen Kursen hauptamtliche kirchliche Religionslehrer und Katecheten heranbilden. Wenn auch viele Lehrer namentlich der jungen Generation freudig Religionsunterricht erteilen, so ist doch klar geworden, daß die Kirche sich einen eigenen Katechetenstand schaffen muß. Unsere Pfarrer müssen deshalb darauf hinarbeiten, jungen Männern und Mädchen Freudigkeit zu einer katechetischen Ausbildung zu wecken, auch wenn sie nicht sofort in den Dienst als Religionslehrer treten. Die Kirche wird in der Zukunft eine Reserve an katechetischen Kräften brauchen, die die Verkündigung des Evangeliums an die junge Gemeinde sicher stellt. Wohl wird durch diese Maßnahmen eine absolute Sicherung nicht geschaffen, wir müssen aber tun, was in unseren Kräften steht. Als Ergänzung dieser Arbeit wird hier eine Aufgabe für die Männer- und Frauenarbeit sichtbar.

Der Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten und den städtischen Berufsschulen macht deshalb große Not, weil durch die Zerstörung unserer Städte die Wohnungsfrage für die Religionslehrer kaum lösbar ist und wir infolgedessen die notwendigen Kräfte nicht an die Brennpunkte der Arbeit bringen. Sobald die Wohnungsfrage, auf deren Behandlung in dem entsprechenden Abschnitt verwiesen wird, einigermaßen gelöst ist, wird diese Frage durchgreifender in Angriff genommen und wohl auch zufriedenstellender gelöst werden können, als das bis jetzt der Fall war. Die bisher vorgenommenen Neubesetzungen beweisen, daß die Kirchenleitung sich dessen bewußt ist, daß nicht ausrangierte Theologen, sondern gerade die besten Pfarrer für diesen Dienst gut genug sind. Durch eine rechtliche Neuordnung der Stellung der vom Staat angestellten Religionslehrer (Näheres darüber a.a.O.) soll dieses Bestreben auch von der organisatorischen Seite her unterstützt und der hauptamtliche Religionslehrer in enger Verbindung mit der Kirche gehalten werden.

Eine besondere Not stellt die Lehrplan- und die Lehrbuchfrage dar. Die Bearbeitung der Lehrpläne konnte erst jetzt in Angriff genommen werden, weil die Schulverhältnisse bisher noch zu fließend waren. Wir hoffen, mit Beginn des Schuljahres 1948/49 neue Lehrpläne probeweise für alle Schulgattungen ein-

führen zu können. Eine Einführung neuer Lehrbücher war bis jetzt sowohl aus technischen als auch aus Bearbeitungsgründen noch nicht möglich. Als Biblische Geschichte ist „Der Schild des Glaubens“ von Jörg Erb vorgesehen, die Gesangbuch- und Katechismusfrage muß in größerem Rahmen gesehen und gelöst werden. Schulbücher für die höheren Lehranstalten neu einzuführen, ist bis jetzt aus beiden oben genannten Gründen noch nicht möglich.

In diesem Zusammenhang muß ein Wort über die Schulreform gesagt werden, weil die Gestaltung des Lehrplans damit zusammenhängt. Es ist für unsere Kirche besonders bemüht, daß jede Besatzungsmacht ihr Schulsystem als Mittel für die Umerziehung des deutschen Volkes in ihrer Zone einführt. Dadurch fallen die Uebergangs- und Abschlußtermine auseinander und die Stufeneinteilung, namentlich für die höheren Lehranstalten, will nicht zusammenklappen. Drei Anliegen der Reformpläne beanspruchen die besondere Aufmerksamkeit der Kirche:

1. Die Kindergärten sollen nach dem Willen der Amerikaner in die Schulplangestaltung als Unterstufe miteinbezogen und verstaatlicht werden.
2. Die Gymnasien sollen namentlich in der französischen Zone so geändert werden, daß man nicht mehr von einem humanistischen Gymnasium sprechen kann.
3. Die Lehrerbildung geschieht entgegen den Besprechungen in der französischen Zone nicht in konfessionellen Seminaren.

Die ganzen Schulreformpläne sind jedoch so in Fluß, daß kein abschließendes Wort gesagt werden kann. Die EKID. hat ihr Augenmerk unablässig auf diese Vorgänge gerichtet. In mehreren Konferenzen wurden in Stuttgart die Pläne der amerikanischen Zone von Vertretern aller Kirchen des amerikanischen Gebietes beraten und das Ergebnis in einer großen Denkschrift niedergelegt, die stärkste Beachtung gefunden hat und als maßgebliches Material für die Arbeit der Reformkommission dient.

Eine Aufgabe hat sich durch die Entwicklung der Schulreform gebieterisch in den Vordergrund geschoben: die Einrichtung von evang. Privatschulen mit Internaten. Bis jetzt bestehen neben den Instituten der Brüdergemeine in Königsfeld 3 Privatschulen in Baden, die im Geist evang. Christentums und in mehr oder weniger loser Verbindung mit unserer Kirche geführt werden (Elisabeth von Thaddenschule Heidelberg-Wieblingen, Christl. Internatschule Gaienhofen am Bodensee, Schule Birklehof in Hinterzarten). Wir müssen jedoch zur Einrichtung eines evang. kirchl. Gymnasiums mit Internat kommen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die überragende Bedeutung der Melanchthonheime hingewiesen. Leider ist bis jetzt nur das kleinste, das Wertheimer Stift, voll in Betrieb. Die Schülerheime in Heidelberg und Freiburg konnten ihre Häuser noch nicht wieder voll in Besitz nehmen.

Das bisher Gesagte zeichnet deutlich die in die Zukunft weisenden Linien und Aufgaben der Kirche auf dem Unterrichtssektor ab. Die Kirche hat sich in neuer, brüderlicher und nimmermüder Weise um die Herstellung einer Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft mit den Lehrern zu mühen, damit der Lehrerstand nicht mehr in einem Gegenüber, sondern in echtem

Gliedverhältnis zur Kirche steht. Dann wird dieser Stand auch bei einem neuen Angriff totalitärer Mächte eine andere innerlich begründete Widerstandskraft haben, den Religionsunterricht nicht leichten Herzens niederlegen und so auch dem ganzen Volk nützen. Insbesondere muß sich die Kirche um den Lehrernachwuchs kümmern. Nachdem die Ausbildung der Lehrer nicht in konfessionellen Lehrerbildungsanstalten geschehen kann, hat der Religionslehrer an den staatlichen Seminaren hervorragende Bedeutung. Es sind deshalb an den Ausbildungsstätten in Heidelberg und Karlsruhe hauptamtliche Religionslehrer bestellt. Trotz dieser Bemühungen haben wir einen Katechetenstand zu schaffen, sowie die Eltern und Paten für die christliche Unterweisung ihrer Kinder auszurüsten. Endlich müssen die Kirche selbst oder kirchlich verantwortungsbewußte Kreise ein mit Internaten ausgestattetes Privatschulwesen aufbauen.

Statistik.

Mülben: Kurszahl: 2 (Ein erster Kurs und ein Aufbaukurs mit Abschlußprüfung).

Besucher: 43

Lehrkräfte: 2 Pfarrer, 2 Lehrer, freie Redner.

Beuggen (Stand: 29. 2. 1948): ständ. kirchl. katech. Seminar in eigenem Gebäude (Mühle) mit 20 Betten.

Kurszahl: 11,

9 erste Kurse,

2 Aufbaukurse mit Abschlußprüfung.

Besucherschul: 167.

Dauernde Lehrkräfte: Pfarrer Mennicke, Inspektor Kraft, Lehrer Kunz.

Daneben freie Redner für einzelne Vorträge.

Hauptamtl. theol. Religionslehrer 31

Hauptamtl. seminarist. Religionslehrer 18

Lehrerseminare: franz. Zone 4, davon 2 mit ev. Direktoren besetzt, amerik. Zone 2, beide mit ev. Direktoren besetzt.

b) Konfirmandenunterricht und Christenlehre.

Das Gebiet der christlichen Unterweisung, das am unmittelbarsten mit dem altkirchlichen Katechumenat zusammenhängt, ist der rein kirchliche Unterricht mit seiner Zerteilung in Konfirmandenunterricht und Christenlehre. Obwohl der Konfirmandenunterricht in seiner Zielsetzung und seinem Abschluß immer noch zu den problemreichen Arbeitsgebieten der Kirche gehört, ist es heute im ganzen Bereich der EKd. merkwürdig still um diesen Fragenkreis. Gewiß wird zu seiner Zeit die Frage nach einer nur katechetischen Zielsetzung, nach einer Befreiung von Verpflichtung und Gelöbnis wieder heraufkommen. Der Bericht kann aber nur feststellen, daß diese Fragen heute nicht diskutiert werden und daß wohl auch in der unmittelbaren Zukunft so viele drängendere Fragen vorliegen, daß die Not der heutigen Konfirmationsform dagegen zurücktritt. Daß diese Not von vielen Pfarrern unter dem Eindruck des weitgehenden Abfalls vom Glauben in unserer Volkskirche stark empfunden wird, wissen wir. Trotzdem geht es nicht an, daß einzelne Pfarrer, wie wir da und dort festgestellt haben, die landeskirchl. Ordnung der Konfirmation eigenmächtig abändern. Diese Not muß zunächst noch getragen werden. Die Dauer des Kon-

firmandenunterrichts ist nicht mehr einheitlich. Die Städte haben im wesentlichen einen einjährigen, das Land einen halbjährigen Unterricht. Bei der heutigen Belastung der Pfarrer ist eine bindende Anordnung für einen einjährigen Unterricht nicht vorgesehen.

Notvoller als der Konfirmandenunterricht ist in der Praxis die Durchführung der Christenlehre. Sie hat in den meisten Gemeinden den Charakter des von der Unionsurkunde geforderten 2. Gottesdienstes verloren. Die Durchführung am Sonntag Nachmittag läßt sich nicht aufrecht erhalten, weil da ein großer Teil der Jugend auf dem Sportplatz ist. Die Christenlehre findet deshalb meistens am Sonntag Vormittag statt. Auf diese Weise macht sie aber dem Gottesdienst Konkurrenz, weil die meisten Jugendlichen nicht hintereinander in Gottesdienst und Christenlehre gehen. Eine neue Form muß hier erst noch gefunden werden.

c) Kirchliche Jugendarbeit.

Ein grundlegender Wandel hat sich seit 1½ Jahrzehnten in der kirchlichen Jugendarbeit vollzogen. Die Anbahnung dieses Wandels läßt sich schon früher nachweisen und hat ihren Grund in der seit dem ersten Weltkrieg in immer rascherem Tempo sich entwickelnden Veränderung des Verhältnisses von Kirche und Welt. Dieses Verhältnis ist von einem Ineinander über ein Nebeneinander zu einem Gegeneinander geworden. Es gibt in diesem Gegeneinander Kampfzeiten und Stillhaltestunden. Grundsätzlich aber ist die Stellung klar. Seitdem das so geworden ist, rücken alle Werke der Kirche näher an sie heran. Das erste große kirchliche Werk, das durch die Entwicklung im 3. Reich gleichsam in die Kirchenmauern hineingestoßen wurde und dem die neugewordene Kirche in der Erkenntnis der von Gott gewirkten Situation die Tore weit auftrat, war das Jugendwerk. Die Jugend, die in Verbänden mehr oder weniger neben der Kirche gelebt hatte, wurde „Junge Gemeinde“, ihre gestaltenden Kräfte wurden Bibelarbeit und Singen, Gottesdienst und Feiertunden. Diese Jugend hat mit der Bekennenden Kirche gelebt, gekämpft und gelitten.

Bei der Wiederaufnahme der Arbeit galt es, diese Entwicklung ernst zu nehmen, nicht nur als eine von Menschen herbeigeführte Not, sondern als eine von Gott gewirkte Weisung. Trotz der neuen Freiheit für die Verkündigung und für die freie Ausgestaltung ging die evangelische Jugend zunächst nur zaghaft über das ihr gewohnte und vertraute Leben in Bibelarbeit, Lied und gottesdienstlicher Feier hinaus. Aber schon bald entdeckten viele junge Menschen die Freude und Einzigartigkeit der neuen Möglichkeiten. Die Bezirks- und Landestreffen, Rüstzeiten und Lehrgänge, die Ausgestaltung gottesdienstlicher und öffentlicher Feiern, das offene Liedersingen und das Blasen der Posaunenchor, der Elternabend und das Gemeindenspiel, Wanderung und Sport, das Gespräch mit anderer Jugend, die Begegnung mit den verantwortlichen Leitern in den Werken und Landeskirchen, die Treffen und der Austausch mit der Jugend anderer Länder und die Tagungen der christlichen Jugend der Welt – dies alles ließ nicht nur die seitherige Verengung schmerzlich erkennen,

sondern zeigt auch, daß die Kraft des Evangeliums über die Grenzen der Völker hinweg ihre gestaltende Geltung hat. Leider können die Gelegenheiten, die dadurch für die Ausdehnung der Arbeit, d. h. aber auch für die Gewinnung junger Menschen, gegeben sind, nicht ausreichend genutzt werden. Es fehlt an Bibeln und Testamenten, an Liederbüchern, Zeitschriften, an Heimen, an Arbeitsmaterial, nicht zuletzt an Arbeitskräften. Gleichzeitig erfordert die Arbeit von allen Mitarbeitern die ganze Hingabe. So hat ein Bezirksjugendwart in einem Jahr mit einem unzureichenden Fahrrad über Berge und schlechte Straßen etwa 8000 km zurückgelegt. Unter der evangelischen Jugend ist ein echtes Fragen und eine Bereitschaft zum Hören, auch wenn die Masse der Jugend dem Sport, dem Vergnügen und der Gleichgültigkeit ergeben scheint. Aus den Jungen- und Mädchenkreisen wächst schon jetzt eine beträchtliche Zahl von Helfern heran, die in ernsthafter Verantwortung steht in Jungschar, Jugendkreis oder Kindergottesdienst und die in Arbeitsbesprechungen und Rüstzeiten Klärung und Förderung erfahren muß.

Die Badische Landeskirche gab durch die Berufung des Landesjugendpfarrers im Jahre 1936 ihrer Verantwortung für die Jugendarbeit in der neuen Situation Ausdruck. Der Landesjugendpfarrer hat, unterstützt durch einen Jugendvikar, durch die Landesjugendsekretärin und den Landesjugendwart, die Jugendarbeit der Kirche übernommen. Dieser Dienst geschah in Gemeinschaft mit der Landessekretärin des weiblichen Verbandes und dem Bundeswart des Jungmännerbundes. Durch die Berufung von Bezirksjugendpfarrern erfuh die Jugendarbeit eine Zusammenfassung in den Kirchenbezirken. Der Plan, die kirchliche Jugendarbeit durch die Berufung von Bezirksjugendwarten auszudehnen, wurde durch die Maßnahmen des Dritten Reiches verhindert und konnte erst 1945 aufgegriffen werden. Seitdem wurden für 16 Kirchenbezirke Bezirksjugendwarte eingesetzt, deren Besoldung hälftig vom Kirchenbezirk und von der Jugendsonntagskollekte getragen wird. Bisher ist in einem Kirchenbezirk eine Bezirksjugendwartin tätig. In ihre Vergütung teilen sich Kirchenbezirk und Mädchenwerk. Im Jahre 1946 trat der Landesmusik- und Posaunenwart in die Arbeit. In 4 Großstädten arbeiten selbständige CVJM-Sekretäre. Mit der Gemeinschaftsjugend besteht ein gutes Einvernehmen. Die Trennung der Wohlfahrtsdienste von den Jugendpfarrämtern der fünf größeren Städte dient dem Ziel, dort hauptamtliche Jugendpfarrer für den Dienst an der Jugend zu bestellen.

Die Entstehung und Förderung der Jugendarbeit erhält ihre stärksten Impulse durch Evangelisation und Freizeit in Lagern. Damit fällt diesen beiden Möglichkeiten ein besonderes Gewicht zu. Das Gespräch mit der außenstehenden Jugend und die werbeide Kraft unserer Jugendkreise befindet sich

noch sehr in den Anfängen. Die Verantwortung für die Höhere Schule, für die Arbeiterjugend, für die kirchlich Entfremdeten, vor allem für die Generation, die in ihrer Jugend ganz unter dem Einfluß des Nationalsozialismus stand, für die Heimkehrer und für die Flüchtlinge zeigt Aufgaben, die mit einer besonderen Dringlichkeit heute gestellt sind.

Ein besonderes Problem ist das Verhältnis der kirchlichen Jugendarbeit zu den großen Verbänden. Als diese 1945 wieder auf den Plan traten, war es klar, daß die Entwicklung von 1933 bis 1945 nicht ausgelöscht werden konnte. Es ist ein Neues geworden. Das historische Verdienst der Verbände, ihre Arbeitserfahrung, ihre weltweite Verbindung, ihre Bedeutung für die gesamt-evang. Kirche in Deutschland, ihr Schrifttum sind unersetzliche Werte. Auf der anderen Seite ist das Leben der Jugend in der Kirche und das heißt doch in der konkreten Gemeinde unaufgebbar. Die Vereinsform ist versunken, die junge Gemeinde ist geworden. Hier läßt sich nichts zurückschrauben. Wie in den anderen Landeskirchen ist auch bei uns das Gespräch über eine Ordnung der Jugendarbeit in Gang gekommen. Es zeigt deutlich, daß kirchliche und Verbandsarbeit nicht in einem über- oder nebengeordneten Verhältnis stehen können, sondern in einem Miteinander, ja wohl in einem Ineinander sein müssen. Klar ist, daß dieses Ziel nur geistlich und nicht zwangsmäßig erreicht werden kann.

Die Beteiligung der Jugend bei den Bezirkstreffen zeigt ein starkes Interesse für selbsttätige Mitarbeit und -verantwortung. Von 1945-1947 hat sich die Zahl der Jugendkreise verdoppelt, besonders die männliche Jugendarbeit konnte eine Ausdehnung erfahren, wenn auch im einzelnen mit unendlicher Geduld in treuer Kleinarbeit gewonnen werden muß. Die Landestreffen gaben ein anschauliches Bild von der Gemeinsamkeit der Jugendarbeit und zeigten eine starke Beteiligung. Bei den Landestreffen des Mädchenwerkes 1947 waren es etwa 5500, bei denen des Jungmännerwerkes etwa 1800 Teilnehmer. In den Sommerlagern, die z. T. als Zeltlager durchgeführt werden konnten, waren etwa 7000 Jungen und Mädchen.

Nach der letzten Statistik ergibt sich etwa folgendes Bild: Von 507 Gemeinden ist in 400 Jugendarbeit, davon in 350 Mädchen-, in 300 Jungenarbeit. Wenn die Zahl der Konfirmanden von 1944 bis 1947 21 992 beträgt, gehören für die gleichen Altersstufen etwa 20 % zum evangelischen Jugendwerk. Dagegen ist für die Jugend zwischen 18 und 25 Jahren die Zahl wesentlich geringer: es werden nur noch 4 % erreicht. Diese Gegenüberstellung zeigt nicht nur, daß die Arbeit im Aufbau ist, sondern deckt auch die Schwierigkeiten auf, junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren zu erreichen. Im ganzen umfaßt das Evangelische Jugendwerk Baden etwa 30 000 Glieder in 1 500 Kreisen.

VI. Die Liebestätigkeit der Kirche.

Die Liebestätigkeit unserer Landeskirche wird getragen von der Inneren Mission, der Diakonie und dem Hilfswerk.

a) Die Arbeit der Inneren Mission hat in den Jahren von 1933-1945 unter viel Druck getan werden müssen und ist harten Prüfungen ausgesetzt gewesen.

Die NSV, aus den reichen Mitteln ihrer Zwangssammlungen gespeist, erhob der kirchlichen Liebestätigkeit gegenüber nicht nur den Alleinführungsanspruch, sondern hielt sich für die allein existenzberechtigte Wohlfahrtsorganisation des Dritten Reiches. Unsere Heil- und Pflegeanstalten verloren einen Großteil ihrer Pflöglinge, über 100 Kindergärten, die bisher von Diakonissen betreut worden waren, wurden zwangsmäßig in die NSV überführt. Die Blätter der Inneren Mission wurden verboten. Die bis 1933 den vielen Liebeswerken unserer Kirche gewährte Steuerfreiheit wurde allein deswegen aufgehoben, weil unsere Anstalten sich weigerten, ihr Vermögen im Falle ihrer Auflösung der NSV zu übergeben. Allein für die Jahre 1942 und 1943 betrugen die Steuern, die von den Werken der Inneren Mission unserer Landeskirche aufgebracht werden mußten, die Summe von fast 2 Millionen. Dazu kamen die schweren Schäden, die der Krieg unserer Inneren Mission gebracht hat: über 40 Anstalten mit 2000 Betten fielen den Bomben zum Opfer.

In den Berichtsjahren ist viel Aufbauarbeit getan worden. Die 2 Kollekten, die 1946 und 1947 für die Werke der Inneren Mission in unseren Gemeinden erhoben wurden und die Summe von 1 657 713,86 RM erbrachten, haben die starke Verbundenheit unserer Gemeinden mit der Arbeit und den Anstalten der Inneren Mission bezeugt. An Anstalten der geschlossenen Fürsorge besitzt die Innere Mission unserer Landeskirche 140 Einrichtungen mit 6039 Betten und 1500 Pflegekräften, die halboffene Fürsorge geschieht in 346 Kindergärten mit 24 000 Plätzen und 620 Kinderschwesterinnen und Kindergärtnerinnen.

b) Einen besonderen Raum innerhalb der Inneren Mission nehmen unsere **Diakonissenhäuser** ein, die

mit ihren Schwestern den Großteil der Arbeit in den Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen und Erziehungsanstalten bestreiten. Von den 7 badischen Diakonissenhäusern sind die beiden Diakonissenhäuser in Mannheim und das Mutterhaus Bethlehem in Karlsruhe vollständig zerstört worden. Zu dieser äußeren Not kommt die andere, daß in den Jahren nach 1933 die Schwesterneintritte zum Teil durch die Kriegsdienstverpflichtung der jungen Mädchen, zum Teil aber auch unter der Wirkung der nationalsozialistischen, kirchenfeindlichen Propaganda immer mehr zurückgegangen waren. Im Jahre 1946 kam zu den 7 bisherigen Diakonissenhäusern als 8. die aus Schlesien vertriebene Diakonissenanstalt Frankenstein hinzu, die auf dem ehemaligen Gelände des Fliegerhorstes Wertheim eine bis jetzt noch sehr raumbeschränkte Unterkunft gefunden hat. Dieses unser neuestes badisches Diakonissenhaus arbeitet bereits mit 116 Schwestern auf badischen Stationen zumeist in der Krankenpflege. Insgesamt arbeiten die 8 Diakonissenhäuser mit 2001 Schwestern in fast allen Gemeinden unserer Landeskirche.

Es gehört zu den Sorgen und Aufgaben der Kirche und ihrer Verkündigung, die Mädchen unserer Gemeinden auf den Diakonissendienst ernst und herzlich hinzuweisen. So groß und dankenswert die materiellen Opfer sind, die unserer Kirche in den beiden schweren Nachkriegsjahren für ihre Liebeswerke gebracht wurden, lebenswichtiger noch sind die „lebendigen Opfer“ von jungen Männern und Mädchen, die als Diakone und Diakonissen den unmittelbaren Dienst an den Armen und Elenden Christi ausrichten.

c) Die Arbeit des **Hilfswerks** unserer Landeskirche ist in einem besonderen Arbeitsbericht dargestellt (s. Anlage!)

VII. Das Schrifttum der Kirche.

Hier stehen an erster Stelle die kirchlichen Sonntagsblätter mit ihrem stillen, aber weitreichenden missionarischen Dienst. Für die amerikanische Zone Badens erscheint als einziges evang. Blatt das Sonntagsblatt „Für Kirche und Gemeinde“. Es hat eine Auflage von 75 000 Stück und erschien zunächst 14tägig. Die geringe Papierzuteilung zwang seit Herbst 1947, das Blatt nur 3 wöchentlich herauszugeben. Seit Juli 1947 bringt das Sonntagsblatt vierteljährlich jeweils auf den beiden letzten Seiten Berichte aus den Kirchenbezirken.

In der französischen Zone (Südbaden) bestehen 2 Sonntagsblätter, das Freiburger mit einer Auflage von 60 000, das Konstanzer mit einer Auflage von 11 250. Unseren Kriegsgefangenen in England und Frankreich konnte regelmäßig eine Anzahl der Sonntagsblätter zugesandt werden, die eine dankbare Aufnahme gefunden haben, dasselbe geschah für die Interniertenlager. Nur unseren Kriegsgefangenen in Rußland konnte bis jetzt dieser Gruß der Heimatkirche nicht zugänglich gemacht werden.

Der Mangel an kirchlichen Blättern und Zeitschriften hat bei unseren Pfarrern ein starkes Verlangen nach Information über die kirchlichen Vorgänge in der eigenen Landeskirche, in der EKid und in der Oekumene geweckt. Diesem Mangel suchte

der Ev. Preßverband zunächst durch ein monatlich erscheinendes hektographiertes Nachrichtenblatt abzuwehren, das den Bezirksvertretern des kirchlichen Pressedienstes zugeht und durch sie den Pfarrern des Bezirkes zugänglich gemacht werden sollte.

Im November 1947 wurde es möglich, ein gedrucktes Nachrichtenblatt herauszugeben und allen Pfarrern zuzustellen. Dieses Blatt, das in zwangloser Folge erscheint, enthält neben den wichtigsten kirchlichen Nachrichten des In- und Auslandes auch eine Zeitschriftenschau mit Besprechungen der wichtigsten Arbeiten aus kirchlichen und kulturellen Zeitschriften. Diesen Dienst des Nachrichtenblattes und der Zeitschriftenschau hat der seit Mai 1947 als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Preßverbandes angestellte Dr. Zeise übernommen.

Leider fehlt es trotz wiederholter hinweisender Rundschreiben des Oberkirchenrates und trotz verschiedener Konferenzen mit den Bezirksvertretern für die kirchliche Presse immer noch sehr erheblich an der Mitarbeit aus dem Lande (Berichte über wichtige kirchliche Veranstaltungen, Vorträge etc.).

Einen wichtigen Dienst tut vor allem unseren Pfarrern die seit 1. Juli 1947 erscheinende theologische Halbmonatsschrift: „Für Arbeit und Besinnung“. Herausgeber ist der Quellverlag der Ev. Gesellschaft

Stuttgart. Mit der Schriftleitung des theologischen Teiles und mit der Redaktion der badischen Beilage, die neben den Predigtmeditationen auch Berichte und Nachrichten aus dem Bereich unserer Landeskirche bringt, ist der Leiter des Preßverbands, Pfarrer Meerwein, beauftragt.

Nur dem Evang. Preßverband ist es zu danken, daß für das kirchliche Leben wichtige Veröffentlichungen erscheinen konnten, so die kirchliche Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Baden, Konfirmandenscheine, ausgewählte Lieder aus dem

badischen Gesangbuch etc. Besonders aber muß erwähnt werden, daß nur unter der Lizenz des Evang. Preßverbandes die einzelnen kirchlichen Werke ihre Mitteilungsblätter drucken lassen konnten, so erschienen im Evang. Preßverband:

das Mitteilungsblatt des Evang. Pfarrvereins,
der Monatsanzeiger des Ev. Jungmännerwerks
Karlsruhe,
Heft des Evang. Jungmännerwerks in Baden,
Hefte des Frauenwerks,
Arbeitsberichte des Evang. Hilfswerks etc.

VIII. Kirche und Rundfunk.

Wenn auch der Raum, den der Rundfunk seit Kriegsende den kirchlichen Sendungen gegeben hat, nicht der Bedeutung und dem Bedürfnis der kirchlichen Arbeit entspricht, so muß doch anerkannt werden, daß der Stuttgarter Sender 14-tägig evangelische Rundfunkgottesdienste bringt, deren Gestaltung den Evang. Preßverbänden als den kirchenamtlichen Stellen übertragen wurde. Die Stuttgarter Rundfunkgottesdienste wurden von württembergischen, die Heidelberger von badischen Pfarrern übernommen. 1947 wurden von Heidelberg 9 Gottesdienste übertragen.

Seit Dezember bringt der Stuttgarter Sender auch allsonntäglich kirchliche Nachrichten unter dem

Thema: „Aus der Welt des Glaubens“ und 14-tägig je einen religionswissenschaftlichen Vortrag unter dem Thema: „Abseits vom Alltag.“ Für diese Sendungen hat der Stuttgarter Rundfunk von sich aus Pfarrer Dr. Dr. Dr. Hauck-Mannheim verpflichtet.

Eine endgültige Regelung der Frage der kirchlichen Rundfunksendungen muß von dem neuen Rundfunkgesetz erwartet werden, das aber bis jetzt noch nicht zur Behandlung im Württembergisch-badischen Landtag gekommen ist.

Für Südbaden liegen die Dinge insofern günstiger, als der Freiburger Sender jeden Sonntag eine evangelische Morgenfeier bringt, deren Durchführung Pfarrer Hesselbacher-Freiburg übertragen worden ist.

IX. Verfassung und Gesetzgebung.

Während der Zeitraum des übrigen Teiles des Hauptberichtes erst mit dem Sommer 1945 beginnt, dürfte es aus verschiedenen Gründen zweckmäßig sein, bei der Schilderung der kirchen- und staatskirchenrechtlichen Entwicklung mit dem Sommer 1933 einzusetzen.

a) Das innerkirchliche Recht.

Die letzte ordnungsmäßige Wahl zur Landessynode fand am 10. Juli 1932 statt. Nach Art. 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Verfassung der Deutschen Evang. Kirche vom 14. 7. 1933 (VBl. S. 95) wurden die Landeskirchen angewiesen, am 23. Juli 1933 Neuwahlen für die kirchlichen Organe, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden, durchzuführen. Es war ganz ausgeschlossen, innerhalb 9 Tagen eine Landessynodalwahl nach unseren Vorschriften zur Durchführung zu bringen. Den reichsgesetzlichen Bestimmungen konnte nur dadurch nachgekommen werden, daß auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Gruppen eine Einheitsliste vorgelegt und die darauf Genannten als gewählte Synodale angesehen wurden. Die Deutschen Christen (DC) beanspruchten dabei nicht nur diejenigen Sitze, die sie bei der Wahl von 1932 erworben hatten, sondern auch diejenigen der Kirchlich Liberalen Vereinigung und der Religiösen Sozialisten. Es entfielen von den 57 durch Wahl zu besetzenden Sitzen 32 auf die DC und 25 auf die Kirchlich Positive Vereinigung.

Von Seiten der Reichskirche wurde im Frühjahr 1934 die sog. **Eingliederung der Landeskirchen** begonnen, die darin bestand, daß die Landeskirchen

die Zuständigkeit ihrer Kirchenleitung auf die Reichskirche übertragen mit der Ermächtigung, auch verfassungsändernde Gesetze zu erlassen und die Landesbischöfe dem Reichsbischof unterstellt wurden. In der Sitzung vom 4. Juli 1934 lehnte die badische Landessynode aber ein solches Gesetz ab, da die verfassungsmäßige Zweidrittel-Mehrheit für das Gesetz infolge des Widerstandes der Kirchlich Positiven Vereinigung nicht erreicht wurde. Der Erweiterte Oberkirchenrat, in welchem die DC die Mehrheit hatten, löste darauf die Landessynode auf und beschloß unterm 13. Juli in Anwesenheit des Rechtswalters Jaeger zwei vorläufige kirchliche Gesetze, 1) das Gesetz über die Abänderung der Kirchenverfassung, das bestimmt, daß die Landessynode aus dem Landesbischof und 18 vom Erweiterten Oberkirchenrat ernannten Mitgliedern besteht, 2) das von der Landessynode abgelehnte Eingliederungsgesetz. Diese in ihren 18 Mitgliedern rein deutschchristliche Landessynode hat dann in ihrer einzigen Sitzung vom 14. Juli 1934 diese vorläufigen kirchlichen Gesetze bestätigt.

Als im Oktober 1934 das Eingliederungswerk des Reichsbischofs und des Rechtswalters Jaeger zusammenbrach, erklärte der Landesbischof dem Reichsbischof, daß er sich nicht mehr unter seine Weisungen stelle. Der Oberkirchenrat, bei dem von Anfang an Bedenken gegen die erwähnten beiden Gesetze bestanden haben, legte dem Erweiterten Oberkirchenrat in seiner Zusammensetzung vor dem Eingliederungsgesetz ein Gesetz vor, das einmal die beiden Gesetze vom 13. Juli 1934 förmlich aufhob und in § 2 die dem Erweiterten Oberkirchenrat gegebene Zuständigkeit auf den Evang. Oberkirchenrat über-

trag. Dadurch, daß zwei bis dahin deutschchristliche Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats diese Gruppe verlassen hatten, wurde das Gesetz mit Mehrheit angenommen und der deutschchristliche Einfluß, wenigstens soweit der Erweiterte Oberkirchenrat in Frage kommen konnte, ausgeschaltet. Im einzelnen kann auf die dem Gesetz seinerzeit beigegebene Begründung und Erläuterung hingewiesen werden (VBl. 1934 S. 135 ff.).

Die folgenden Jahre stehen nun unter dem Zeichen der Auseinandersetzung der in biblisch-reformatorischer Weise ihren Auftrag ausführenden Kirchenleitung mit den DC. In den Gemeindegemeinschaften, besonders der Stadtgemeinden, hatten auf Grund der Wahlvereinbarung vom Juli 1933 die DC die Mehrheit und versuchten diese Stellung, obwohl unterdessen in den Gemeinden selbst, besonders in Auswirkung der Ereignisse des Jahres 1934, ein Wandel der Gesinnung eingetreten war, rücksichtslos für ihre Sache auszunützen. Für einzelne Gemeinden bestand die Gefahr, daß dadurch das kirchliche Leben geschädigt und eine geordnete Verwaltung in Frage gestellt wurde. Um der Kirchenleitung die Möglichkeit zu geben, in solchen Fällen den Mißständen wirkungsvoll entgegenzutreten, wurde unterm 9. Februar 1935 (VBl. S. 16) das Gesetz zur **Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden** erlassen. Danach konnte in Gemeinden, deren Kirchengemeinderat die Fähigkeit vermissen ließ, den kirchlich-religiösen Bedürfnissen der Gemeinde oder der Gesamtkirche gerecht zu werden, oder die Gewähr für eine geordnete und befriedende Gemeindeverwaltung nicht ausreichend gab, die Sonderverwaltung angeordnet werden. Die Wirkung hiervon war, daß der Kirchengemeinderat seine Entschlüsse durch den Vorsitzenden traf, der unter unparteiischer Abwägung dessen, was die Ältesten in einer gemeinsamen Sitzung mit ihm vorgebracht hatten, und unter Würdigung der kirchengemeindlichen und gesamtkirchlichen Bedürfnisse seine Entscheidung zu fällen hatte. Ferner war in dem Gesetz vorgesehen, daß Kirchenälteste und Vorsitzende des Kirchengemeinderats bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen aus ihrem Amt abberufen werden konnten. Von dem Gesetz wurde Gebrauch gemacht bei der Kirchengemeinde Freiburg und der Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr. Das Gesetz war ursprünglich befristet bis 31. Dezember 1935, ist dann immer wieder und zuletzt 1937 (VBl. S. 116) auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Die DC haben es aufs heftigste bekämpft.

Bis zum Jahre 1933 wurden die Pfarreien besetzt durch Wahl des Kirchengemeindeausschusses. Dieses **Pfarrbesetzungsverfahren** wurde weithin als unbefriedigend empfunden. Es erging daher unterm 19. September 1933 (VBl. S. 123) ein vorläufiges kirchliches Gesetz, das bestimmte, daß bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Besetzung der Pfarreien diese Besetzung ausschließlich im Wege der Ernennung durch den Landesbischof nach Anhörung des Oberkirchenrats erfolgen sollte. Die Pfarreien waren in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben. Auch dieses Gesetz war befristet bis 30. Juli 1934, mußte dann aber immer wieder verlängert werden, bis es

endlich gelang, unterm 9. 12. 1940 (VBl. S. 117) das **Pfarrbesetzungsverfahren** neu zu regeln. Die Finanzabteilung hatte schon im Juni 1939 in ihrer fortgesetzten Bestrebung, ihre Zuständigkeiten auszuweiten, verlangt, daß die Pfarrbesetzung so erfolgen soll, daß der Oberkirchenrat die eingehenden Bewerbungen ihr vorlegt, die Finanzabteilung mit dem Kirchengemeinderat diese Bewerbungen bespricht und dem Oberkirchenrat drei Bewerber vorschlägt, von denen der Landesbischof einen ernennen kann. Der Oberkirchenrat erklärte damals dieses Verfahren für unannehmbar. Nach dem damaligen Reichskirchenrecht konnte der Oberkirchenrat ein Gesetz nur erlassen, wenn die Kirchenkanzlei ihr Unbedenklichkeitszeugnis dazu gegeben hatte. Da Kirchenkanzlei und Finanzabteilung als vom Reichskirchenminister abhängig weithin miteinander einig gingen, war es nicht leicht, für die Landeskirche annehmbare Bestimmungen zu schaffen. Nach langen Verhandlungen ist dies schließlich doch in dem Gesetz vom 9. Dezember 1940 (VBl. S. 117) gelungen. Im Zusammenhang mit den Beratungen, die die neue Landessynode hinsichtlich der Neuordnung unserer Landeskirche zu führen haben wird, wird sie auch zu prüfen haben, ob das nach dem erwähnten Gesetz geschaffene Besetzungsverfahren nicht eine Abänderung zu erfahren hat. Nach § 4 des Gesetzes steht der Gemeinde gegen den ihr vorgeschlagenen Pfarrer ein Einspruchsrecht zu, wenn sie berechnigte Einwendungen gegen Lehre, Wandel und Gaben des zu Ernennenden geltend zu machen hat. Hier ist bisweilen der Einwand erhoben worden, daß die Gemeinde den Vorgeschlagenen nicht kenne und daher eine Entscheidung in dem gedachten Sinne auch nicht fällen könne. Weiterhin macht sich in letzter Zeit immer wieder der Wunsch bemerkbar, den Gemeinden das alte Pfarrwahlrecht einzuräumen, wobei sicherlich Motive aus dem politischen Raum her mitspielen.

Als unterm 26. 1. 1937 das staatliche Beamtenrecht durch das Deutsche Beamtengesetz mit Reichsdienststrafordnung neu geregelt wurde, war auch die Kirche genötigt, die beamtenrechtlichen Bestimmungen neu zu überprüfen. Nach Fühlungnahme mit der vorläufigen Kirchenleitung in Berlin und dem Lutherrat erging das Gesetz vom 22. Juni 1937, in welchem zum erstenmal im **kirchlichen Beamtenrecht** zum Ausdruck kam, daß die Pflichten der Kirchenbeamten bestimmt sind durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem HERRN erhalten hat. Die Kirchenbeamten haben den ihnen anvertrauten Dienst auf dem Grund der Hl. Schrift gemäß dem Bekenntnisstand und den Ordnungen der Badischen Landeskirche und der Verfassung der DEK in rechtschaffener Treue und opferwilliger Hingabe auszuüben. Dieses Gesetz ist durch Erlaß des Reichskirchenministers vom 16. 8. 1937 für rechtsunwirksam erklärt worden, da es gegen die 13. DVO zum Sicherungsgesetz verstoßen würde. Der Oberkirchenrat hat das nicht beachtet. Erst die Finanzabteilung hat dann 1938 (VBl. S. 63) den ministeriellen Erlaß veröffentlicht. Das Gesetz ist heute ordnungsmäßig außer Kraft gesetzt durch die kirchliche Beamtenordnung der DEK vom 13. 4. 1939. Zur gleichen Zeit erging auch eine Disziplinarordnung der DEK, die die einschlägigen

Bestimmungen unseres Dienstgesetzes über das Dienststrafverfahren außer Kraft setzte.

Bei dem Fehlen einer Landessynode war besonders nach Einsetzung der Finanzabteilung die Gefahr gegeben, daß im Falle einer Vakanz der Stelle des Landesbischofs von seiten des Staates erklärt wurde, daß eine ordnungsmäßige Berufung eines neuen Landesbischofs, bei der die Synode mitwirken mußte, nicht möglich wäre und daher ein Kommissar für die Kirche bestellt werden müßte. Um dieser Gefahr vorzubeugen, erging das Gesetz vom 15. Februar 1938, die **Besetzung der Stelle des Landesbischofs** betr., wonach das der Landessynode zustehende Vorschlagsrecht ausgeübt werden sollte von einer dazu besonders berufenen Versammlung. Auch dieses Gesetz erklärte der Reichskirchenminister unterm 27. 10. 1938 für rechtungültig unter Berufung auf die 17. DVO zum Sicherungsgesetz, die bekanntlich von den in der Kirchenführerkonferenz zusammengeschlossenen Landeskirchen auf das nachdrücklichste bekämpft worden ist. Nachdem unsere Landeskirche heute wieder eine Synode besitzt, ist das Gesetz gegenstandslos.

Am 20. Mai 1938 erging das Gesetz, den **Treueid der Geistlichen** betr. Dieser Gegenstand ist sehr umkämpft worden. Wie von anderen Landeskirchen, z. B. Bayern, wurde auch von unserer Landeskirchenleitung das Gesetz für erforderlich angesehen. Wie bekannt, ist es auch zur Durchführung gekommen. Es haben u. W. alle Geistlichen mit Ausnahme von zwei den Eid geleistet. Wenn das Gesetz die nach § 120 Abs. 2 KV erforderliche nachträgliche Zustimmung erfährt, so wird es zur gleichen Zeit aber außer Kraft zu setzen sein.

Durch den Kriegsausbruch ist die weitere Rechtsentwicklung naturgemäß stark gehemmt worden. Zu erwähnen ist nur das Gesetz über die **Abordnung von Geistlichen und die Zurruhesetzung derselben** vom 17. 5. 1943 (Vbl. S. 29), das einmal dem Oberkirchenrat die Möglichkeit gab, zur Vernehmung von durch den Krieg verwaisten Pfarrstellen Abordnungen vorzunehmen und Geistliche, die das 65. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben und nach dem bisherigen kirchlichen Recht in den Ruhestand treten konnten, im Dienst zu erhalten, wenn sie noch dienstfähig sind.

Nachdem seit Jahrzehnten Theologinnen im kirchlichen Dienst verwendet sind, war es notwendig, ihre Rechtsstellung festzulegen. Dies geschah durch das Gesetz vom 14. 3. 1944, die **Vikarinnen** betr. (Vbl. S. 10). Hier ist ausgesprochen, daß das Amt der Vikarin als ein Amt des kirchlichen Dienstes unserer Landeskirche eingerichtet wird. Grundsätzlich soll die Vikarin aber ein volles Gemeindepfarramt nicht bekleiden. Wie der regelmäßige Einsatz gedacht ist, umschreibt § 2 des Gesetzes.

Nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit hat der Oberkirchenrat sein Augenmerk vor allem darauf gerichtet, daß die nach der Verfassung unserer Kirche vorgesehenen Organe, die seit 1934 in Wegfall kommen mußten, wieder gebildet und aktionsfähig werden. Durch das Gesetz vom 3. 7. 1945 (Vbl. S. 8) wurden die Bestimmungen geschaffen, um einen **Erweiterten Evang. Oberkirchenrat** ins Leben zu rufen. Da eine Landessynode, aus der die synodalen

Mitglieder berufen werden konnten, nicht vorhanden war, mußten diese letzteren notgedrungen vom Landesbischof ernannt werden aus Mitgliedern der Landeskirche, die stimmberechtigt und zur Landessynode wählbar waren. Die Ernennung erfolgte nach Anhörung des Oberkirchenrats. Das Amt dieser interimistisch berufenen synodalen Mitglieder endete mit der Berufung der aus einer neu zu bildenden vorläufigen Landessynode zu entsendenden Mitglieder. Die Zahl dieser Ersatzsynodalen wurde in Abweichung von dem Gesetz vom 1. 6./1. 7. 1933 (Vbl. S. 69 u. 89) auf 6 festgesetzt.

Dieser Erweiterte Oberkirchenrat erließ unterm 25. August 1945 (Vbl. S. 22) ein Gesetz zur **Bildung einer vorläufigen Landessynode**. Es ist immer schwierig, eine durch äußere Einwirkung abgebrochene Rechtsentwicklung so weiterzuführen, daß eine unanfechtbare Rechtskontinuität vorliegt. Darüber, daß im Sommer 1945, wo noch so gut wie jede Post- und Bahnverbindung fehlte, eine Landessynode aus allgemeiner Wahl nicht gebildet werden konnte, kann eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Die bisher geltende Landessynodalwahlordnung, die das Verhältniswahlrecht mit Gruppenbildung zur Grundlage hat, konnte nach der Auffassung, die vor allem durch den Kirchenkampf vom Wesen der Kirche gewonnen war, nicht mehr zur Anwendung kommen. Es war daher erforderlich, eine neue, der Kirche eigene Wahlordnung zu schaffen, eine Aufgabe, die aber nur eine Landessynode, auch wenn sie eine vorläufige war, lösen konnte. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, daß diese vorläufige Landessynode mindestens zu einem Teil durch Berufung von seiten der Kirchenleitung gebildet werden mußte. Um die Rechtskontinuität, soweit das irgendwie möglich war, doch herzustellen, wurde zurückgegangen auf die 1933 gebildete Landessynode, aus der diejenigen noch vorhandenen Mitglieder berufen werden sollten, welche die bekennnismäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft besaßen. Es wurde angenommen, daß diese Voraussetzungen grundsätzlich gegeben sind bei den seinerzeit der Kirchlich Positiven Vereinigung angehörenden 25 Kirchlich Positiven. Von diesen sind auch 19 berufen worden (§ 2 a des Ges.). 5 weitere Mitglieder berief der Landesbischof, während der Rest mit 16 Mitgliedern aus den von jedem Bezirkskirchenrat vorgeschlagenen 4 wahlfähigen Gliedern der Landeskirche, 2 Laien und 2 Geistlichen, die eindeutig auf dem Boden der Hl. Schrift und der Bekenntnisse unserer Landeskirche stehen, ausgewählt wurden. Die vorläufige Landessynode zählte 40 Mitglieder.

Diese vorläufige Landessynode hat zweimal im Mädchenheim in Bretten getagt und zwar in der Zeit vom 27. bis 29. November 1945 und in der Zeit vom 24. bis 27. September 1946.

Nachdem bei der ersten Tagung Landesbischof D. Kühlewein erklärt hatte, daß er beabsichtige, in den Ruhestand zu treten, wählte die Landessynode den Leiter des Evang. Diakonissenmutterhauses Nonnenweier, Pfarrer Julius Bender, zum Landesbischof. Die Landessynode dankte Landesbischof D. Kühlewein in herzlichster Weise für all den Dienst, den er der Landeskirche als Pfarrer, Prälat und zuletzt in schwerer Zeit als Landesbischof geleistet hat.

Bei der gleichen Tagung verabschiedete die Synode das Gesetz, die Errichtung von **Kreisdekanaten** betr., v. 28. 11. 1945 und das Gesetz, die **Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes** betr., vom 29. 11. 1945 (Vbl. S. 32 ff.). Durch das erstgenannte Gesetz sind 3 Kirchenkreise gebildet worden, für die je ein hauptamtlicher Kreisdekanat vorgesehen ist. Bis jetzt sind die Kirchenkreise Nordbaden und Südbaden besetzt. Die Einrichtung der Kreisdekanate hat sich durchaus bewährt. Das zweitgenannte Gesetz hat die Rechtsunterlagen für die notwendige Ausscheidung der deutschchristlichen Pfarrer gegeben. Ueber seine Durchführung im einzelnen ist an anderer Stelle berichtet.

Nachdem von den beiden Zonenregierungen die nach Art. 2 Abs. 2 des Kirchenvertrags erforderliche Unbedenklichkeitserklärung abgegeben war, wurde der neugewählte Landesbischof am 24. Februar 1946 in der Christuskirche in Karlsruhe durch Landesbischof D. Kühlewein in sein Amt eingeführt, er hat am folgenden Tag seinen Dienst übernommen. Der erweiterte Oberkirchenrat berief zu Mitgliedern der Kirchenleitung Pfarrer Karl Dürr aus Freiburg, der schon seit September 1945 kommissarisch im Oberkirchenrat tätig war, Dekan Hans Katz aus Lörrach und Oberfinanzrat Dr. Bürgy aus Heidelberg.

Auf ihrer zweiten Tagung hatte die vorläufige Landessynode sich vor allem mit der neuen **kirchlichen Wahlordnung** und dem **Haushaltsvoranschlag** der Landeskirche zu befassen. Beide Vorlagen wurden verabschiedet. Der Haushaltsvoranschlag hat unterdessen, die Staatsgenehmigung gefunden.

Die Wahlen zu den Gemeinde- und Bezirkskörperschaften sowie zur Landessynode sind jetzt durchgeführt, nachdem die Kirchenglieder Gelegenheit hatten, durch einschlägige Vorträge und Darlegungen in der kirchlichen Presse die Wahlordnung kennen zu lernen. Um sich ein Bild machen zu können, wie sich die Bestimmung, wonach nur wählen kann, wer sich zur Wählerliste angemeldet, ausgewirkt hat, ist ein Vergleich mit den Zahlen der Synodalwahlen von 1920, 1926 und 1932 aufschlußreich.

1920 wählten von 420 562 Wahlberechtigten	143 484 = 34,1 %
1926 wählten von 476 969 Wahlberechtigten	189 764 = 39,8 %
1932 wählten von 520 752 Wahlberechtigten	215 673 = 41,4 %

Die Seelenzahl unserer Landeskirche läßt sich mangels statistischer Unterlagen im Augenblick nicht genau festlegen. Sie beträgt etwa 950 000. Nach den Errechnungen früherer Jahre kann angenommen werden, daß etwa 50 % davon = 475 000 das wahlfähige Alter haben. Bei den Wahlen zu den Gemeindekörperschaften haben sich angemeldet 130 012 = 27,3%, abgestimmt haben 97 118 = 20,4%, zurückgewiesen wurden 233, ungültige Stimmzettel waren 2880 vorhanden. Gewählt wurden in den Gemeinden zusammen 3397 männliche und 219 weibliche Aelteste. Von den 643 Wahlgemeinden wurde in 85 mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht. In 26 Gemeinden mußte die Berufung gemäß § 25 WO erfolgen. Der Landeswahlausschuß ist in 2 Fällen angerufen worden. Einer Wahlanfechtung hat er stattgegeben, eine hat er zurückgewiesen.

Eine nicht geringe Sorge bei Wiederaufnahme der Arbeit der Kirchenleitung im Sommer 1945 bereitete die Frage, wie sich die wirtschaftliche Lage der Kirche gestalten würde. Ein endgültiges Urteil über die Stabilität unserer Währung war damals ebenso wenig wie heute abzugeben. In der Kirchenkasse waren wohl Mittel vorhanden. Trotzdem erschien es einer fürsorglichen Wirtschaftsführung erforderlich, die Ausgaben vorerst soweit wie möglich einzuschränken. Es wurde daher im Verwaltungsweg zuerst eine 30%ige **Kürzung aller Gehaltsbezüge** durchgeführt mit der Maßgabe, daß bei den niedrigeren Gehaltsbezügen eine geringere Kürzung eintrat, die dann in dem Gesetz vom 23. 2. 1946 (Vbl. S. 8) ihre rechtliche Unterbauung fand. Nachdem sich die Steuereingänge wider Erwarten günstig gestaltet hatten, konnten durch das Gesetz vom 23. 5. 1946 (Vbl. S. 17) die Kürzungssätze ermäßigt werden. Mit Wirkung vom 1. 4. 1947 (Ges. v. 5. 3. 1947, Vbl. S. 8) war es dann möglich, den Vollzug der vorhin erwähnten Kürzungen bis auf weiteres außer Kraft zu setzen, sodaß von da ab alle Bezüge, abgesehen von der allenthalben noch immer bestehenden 6%igen Kürzung, ganz ausbezahlt werden konnten.

Der bekannte Wohnraummangel und die Uebervölkerung unseres Kirchengebietes haben sich selbstverständlich auch auf die Pfarrhäuser ausgewirkt und der Besetzung der Pfarrstellen oft unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Sehr oft muß ein Pfarrdienst sofort versehen werden, um die vom Vorgänger aufgegebene Wohnung sofort wieder zu belegen. Kommt für die Stelle ein planmäßiger Pfarrer in Frage, so ist bei einer solchen Versetzung es bisweilen nicht möglich, die für ihre Durchführung immerhin einige Zeit erfordernden Bestimmungen des Pfarrbesetzungsgesetzes einzuhalten. Um für ein sofortiges Handeln die nötigen Rechtsunterlagen zu haben, ist das Gesetz, die **Besetzung und Versehung von Pfarrstellen** vom 5. 9. 1946 (Vbl. S. 29) ergangen, das befristet war bis 31. August 1947, dessen Verlängerung aber wohl erforderlich ist. In diesem Gesetz wurde auch vorgesehen, ähnlich wie in dem für die Kriegsverhältnisse erlassenen, oben erwähnten Gesetz vom 17. Mai 1943, daß ein auf einer Pfarrei ständig angestellter Pfarrer vorübergehend zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer anderer Gemeinden abgeordnet werden kann, wenn der Dienst auf andere Weise ohne erhebliche Beeinträchtigung der allgemein kirchlichen Belange nicht zu versehen ist. Diese Bestimmung war erforderlich, weil es immer noch schwierig ist, die Lücken im Pfarrdienst zu schließen.

Das auf Grund der Treysaer Beschlüsse 1945 ins Leben gerufene **Hilfswerk der Evang. Kirchen**, über dessen segensreiche Wirksamkeit an anderer Stelle berichtet ist, mußte hinsichtlich seiner Organisation und Rechtsstellung im landeskirchlichen Organismus die nötigen gesetzlichen Unterlagen finden. Diese wurden geschaffen mit dem Gesetz vom 29. Mai 1947 (Vbl. S. 20 ff.). Der Grundgedanke ist der, daß das Hilfswerk eine Einrichtung unserer Landeskirche ist und der Dienstaufsicht des Evang. Oberkirchenrats untersteht. Es bildet also keine eigene Rechtsperson, sondern ist ein Sondervermögen der Landeskirche, das aber entsprechend seiner Arbeitsweise und sei-

nem Zweck eine eigene selbständige Verwaltung (Hauptbüro) hat. Im bürgerlichen Verkehr wird es aber vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat, der diese Zuständigkeit auf den Hauptgeschäftsführer übertragen kann.

Durch die Abtrennung der östlichen Gebiete unseres Vaterlandes sind, wie bekannt, mit den Ostflüchtlingen auch die Pfarrer der Gemeinden jenes Gebietes gezwungen gewesen, nach den westlichen Zonen zu flüchten. Auf diese Weise sind in unser Kirchengebiet bisher 43 Ostpfarrer gekommen, von denen 15 unter die Geistlichen der Landeskirche aufgenommen und auf planmäßigen Stellen eingesetzt worden sind. 30 Geistliche, Religionslehrer, Jugendwarte und Gemeindegewerkschaften sind bisher nur mit einem Beschäftigungsauftrag verwendet. Dazu kommen 53 Ruhestandsgeistliche, Angehörige und Hinterbliebene von Geistlichen. Unsere Landeskirche ist mit dieser Zahl verhältnismäßig gering von dem Zuzug der Ostpfarrer berührt worden. Andere Landeskirchen wie Hannover, Hessen-Kassel, Schleswig-Holstein, auch Bayern, haben einen wesentlich stärkeren Zuzug erfahren. Es ist in der EKD daher ein Finanzausgleich verlangt worden, kraft dessen die weniger belasteten Kirchen an die mehr belasteten einen geldlichen Beitrag leisten. Für die mit einem Verwendungsauftrag betrauten Ostpfarrer haben wir bis zum 1. Januar 1948 bisher 221 000 RM ausgegeben, dazu den Finanzausgleichsbeitrag für die Zeit vom 1. 10. 1946 bis 31. 3. 1947 mit 56 700 RM, dazu den Aufwand für die hierher geflüchteten Ruhestandspfarrer, Angehörigen und Hinterbliebenen mit 180 900 RM, zusammen 458 600 RM. Bei dieser Sachlage war es erforderlich, auch die Rechtsstellung der Ostpfarrer im einzelnen zu regeln, was mit dem Gesetz vom 9. Oktober 1947 (VBl. S. 52) geschehen ist. In diesen Wochen beschäftigt sich auch der Rat der EKD mit dem gleichen Gegenstand. Ob vielleicht in Angleichung unseres landeskirchlichen Rechts an das zu erwartende gesamtkirchliche Recht dieses Gesetz eine Abänderung erfahren muß, wird späteren Erwägungen vorbehalten bleiben. Bei uns ist die Rechtsstellung der Ostpfarrer wohl mit die günstigste von allen deutschen Landeskirchen.

b) Das staatskirchliche Recht.

Das Verhältnis unserer Landeskirche zum Staat ist durch den Kirchenvertrag vom 14. 11. 1932 geregelt. Das Dritte Reich hat diesen Vertrag nicht aufgehoben, er war ihm aber auch kein Hemmnis, seine Absichten und Ziele der Kirche gegenüber zur Durchführung zu bringen. Von der Herausstellung eines eigenen kirchenpolitischen Systems hatte es sich zurückgehalten und sich mit der gelegentlichen Bekundung allgemeiner Grundsätze der Toleranz usw. begnügt. Es wurde aber immer klarer, daß der nationalsozialistische Staat mit seinem Anspruch auf den ganzen Menschen letztlich für die Kirche mit ihrer an alle und für alle gerichteten Botschaft keinen Raum haben wird.

Als der Versuch, durch den Vertrauensmann Hitlers, den Reichsbischof Müller, und die DC die Evang. Kirche dem Staate und seiner Weltanschauung gleichzuschalten, Ende 1934 mißlungen war, erging das Reichsgesetz zur Sicherung der DEK vom 24. 9.

1935, durch welches der Reichskirchenminister ermächtigt wurde, „zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der DEK und in den Evang. Landeskirchen Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen“.

Auf Grund dieses Gesetzes ist auch die 15. Durchf. Verordnung vom 25. 6. 1937 ergangen, welche bestimmte, daß bei der DEK und allen Landeskirchen Finanzabteilungen einzurichten seien. Diese Bestimmung ist nie ganz durchgeführt worden, vor allem nicht bei Kirchenleitungen, die deutschchristlich eingestellt waren. Wohl aber erhielt unsere Landeskirche im Mai 1938 eine Finanzabteilung, obwohl ein berechtigter Grund dafür nicht vorlag. Es war wohl der Versuch, die dem damaligen Staat in ihrer Mehrheit unliebsame Kirchenleitung zu beseitigen und den DC-Bestrebungen freiere Bahn zu schaffen. Es würde den Rahmen dieses Berichtes bei weitem überschreiten, wollten hier die fast täglichen Auseinandersetzungen zwischen der Kirchenleitung und der Finanzabteilung dargestellt werden. Alle Maßnahmen der Kirchenleitung, die irgendwie finanzielle Auswirkungen hatten – und ohne solche gab es so gut wie keine –, bedurften der Zustimmung der Finanzabteilung, die dadurch die Möglichkeit hatte, sich in alle Dinge einzumischen und dies auch treulich immer getan hat. In über 50 Gemeinden, darunter in allen Stadtkirchengemeinden, wurden Finanzbevollmächtigte eingesetzt, die den Kirchengemeinderat ausschalteten. Wenn man bedenkt, daß zuletzt Vorsitzender der Finanzabteilung, der maßgebend zu entscheiden hatte, ein aus der Kirche ausgetretener Mann war, so dürfte dies genügen, um die Berechtigung der Gegensätzlichkeit zu beleuchten.

Durch die Besetzung des Landes ist die Kirche wieder in den Besitz der für die Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Bewegungsfreiheit gekommen. Unser Kirchengebiet liegt allerdings nun in zwei Zonen, und die Kirchenleitung hat mit zwei aus der militärischen Besetzung des Landes herausgewachsenen Regierungsstellen die Verhandlungen zu führen und die Beziehungen zu pflegen. Die in den beiden Zonenländern verschiedene Gesetzgebung kann für unsere Landeskirche in dem einen oder anderen Fall gewisse Unstimmigkeiten hervorrufen. Durch die zonenmäßige Teilung ist die Rechtsbeständigkeit des mit dem Land Baden abgeschlossenen Kirchenvertrags nicht berührt und von allen Vertragsparteien bis zur Stunde genauestens beobachtet worden.

In den Verfassungsurkunden von Würt.-Baden vom 28. November 1946 und des Landes Baden vom 22. Mai 1947 sind ähnlich der Weimarer Verfassung die Religionsfreiheit, das Körperschaftsrecht der Kirchen mit Autonomie und freiem Aemterbesetzungsrecht usw. wieder anerkannt (vergl. Würt.-Badische Verfassung Art. 12–34 – Bad. Verfassung Art. 34–36).

Die Entnazifizierung der Pfarrer, der kirchlichen Beamten und Angestellten hat auch der Kirchenleitung mancherlei Mühe bereitet. An sich ist es Sache jedes einzelnen, für die seine bürgerliche Existenz allein berührende Entnazifizierung einzustehen und zu sorgen. Der Oberkirchenrat ist aber in fast allen Fällen um seine Aeußerung als Arbeitgeber ersucht worden. Darüber hinaus greift die

Entnazifizierung aber auch in das kirchliche Amt ein, sodaß die Kirche als solche nicht einfach als unbeeiligt beiseite stehen konnte. Zuerst haben die Militärregierungen der beiden Zonen die Fragebogen einverlangt und dann von sich aus Entscheidung getroffen, ohne daß ein besonders geregeltes Verfahren vorgesehen war. Ein solches Verfahren brachte erst für die amerikanische Zone das **Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus** vom 5. 3. 1946. Hier ist in Art. 16 bestimmt, daß die „Belasteten“ dauernd unfähig sind, ein öffentliches Amt zu bekleiden, und daß es ihnen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren untersagt ist, als Prediger tätig zu sein. Ebenso ist nach Art. 17 den „Minderbelasteten“ verboten, während der Dauer der Bewährungsfrist als Prediger tätig zu sein. In einzelnen Fällen können die Dinge nun aber so liegen, daß ein Pfarrer, nach politischen Gesichtspunkten beurteilt, in die Gruppe der „Belasteten“ oder „Minderbelasteten“ einzureihen ist, daß er aber nach seiner ganzen kirchlichen Haltung seines Pfarramts nicht für verlustig erklärt werden kann. Der Rat der EKD hat daher unterm 21. Oktober 1946 den für das amerikanische Besatzungsgebiet zuständigen deutschen und amerikanischen Regierungsstellen eine Erklärung zugehen lassen, in der zum Ausdruck kommt, daß es dem Staat zusteht, als Vergeltung und zur Ausfüllung des Nationalsozialismus Sühne- und Sicherungsmaßnahmen zu verfügen, die auch einen Pfarrer in seinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten einschränken können. Das evang. Pfarramt aber ist das Amt in der Kirche, das zu seinem Inhalt außer Sakramentsspendung, Seelsorge und kirchlichem Unterricht, vor allem die Predigt in der Gemeinde hat, für die der Pfarrer bestellt ist. Dieses Amt kann allein die Kirche übertragen und entziehen. Wird einem Pfarrer durch die Spruchkammer untersagt, Prediger zu sein, so folgt aus der anerkannten Freiheit der Kirche, ihre inneren glaubensmäßigen Dinge selbständig zu ordnen, daß zwar dieser Pfarrer all die Tätigkeit, die sich nicht notwendig aus dem Gemeindepfarramt ergibt, zu unterlassen hat. Die Kirche wird auf Grund des Urteils der Spruchkammer und des Materials, das ihr zur Verfügung steht, prüfen, ob der Pfarrer, gegen den die Untersagung, Prediger zu sein, ausgesprochen ist, sich kirchlich so verhalten hat, daß ihm auch das Pfarramt für immer oder auf Zeit zu entziehen ist. Nach diesen Richtlinien ist bei allen Fällen der Eingruppierung als „Minderbelastete“ (Hauptschuldige und Belastete sind bisher nicht vorgekommen) verfahren worden. Ähnlich liegen die Dinge im Bereich der französischen Besatzungszone. Die **Landesverordnung über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus** vom 29. März 1947 sieht eine gleiche Eingruppierung wie das erwähnte Gesetz 104 vor. Artikel 17 bestimmt, daß Schuldigen (d. i. Belastete des Ges. Nr. 104) für die Dauer von 5 Jahren untersagt ist, als Prediger tätig zu sein. Für die Minderbelasteten ist in Artikel 18 vorgeschrieben, daß ihnen untersagt werden kann, als Prediger tätig zu sein.

Während im amerikanischen Gebiet, abgesehen von wenigen Berufungsfällen, die Spruchverfahren im wesentlichen abgeschlossen sind, befinden

sich im franz. Gebiet noch mehrere Fälle in der Schwebe. Genauere Zahlen könnten erst nach Abschluß der gesamten Entnazifizierung angegeben werden.

Zum Schluß sei noch des **Feiertagsrechts** kurze Erwähnung getan. Unterm 20. Dezember 1945 (Reg.-Blatt Württ.-Bad. 1946 S. 39) ist eine Verordnung Nr. 18 des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg-Baden ergangen und unterm 22. Oktober 1946 für die franz. Zone eine kurze Rechtsanordnung des Ministeriums des Innern über die Festlegung der Feiertage (Amtsbl. d. Landesverw. Baden S. 122). Beide Verordnungen sind nur vorläufiger Natur. In beiden Zonenländern sind ausführliche Gesetze in Vorbereitung, deren Entwürfe der Kirchenleitung zur Stellungnahme seinerzeit zugegangen sind, die sich auch ausführlich zu dem Gegenstand geäußert hat. Das Mißliche an der Sache ist, daß innerhalb der Evang. Kirche Einmütigkeit über die Festlegung gewisser Feiertage, wie z. B. des Bußtags, des Totensonntags, bis jetzt noch nicht erzielt werden konnte und daß die beiden Staatsregierungen in Stuttgart/Karlsruhe und in Freiburg anscheinend zu einer einheitlichen Regelung sich nicht entschließen können. Es kann deshalb sehr wohl geschehen, daß das Feiertagsrecht in der amerikanischen Zone unserer Landeskirche für einzelne Feiertage ein anderes wird, als in der französischen Zone, obwohl die Kirchenleitung sich bemüht hat, eine Einheitlichkeit zu erreichen. Hier würde sich die Zweizönigkeit unseres Kirchengebietes mißlich auswirken.

Schließlich ist noch auf die Bemühungen des Staates hinzuweisen, das für die notwendigen **Siedlungen** erforderliche Land zu beschaffen und eine **Agrarreform** durchzuführen. Unsere Landeskirche hat in ihren Pfründen, in dem vormals kurpfälzischen Kirchengut, dem Unterländer Evang. Kirchenfonds, in dem Vermögen der Stiftschaffnei Lahr und der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim einen umfangreicheren Grundbesitz, der in seinem Grundstock bei der Reformation der Kirche zugekommen ist. Dieses Liegenschaftsvermögen ist belastet mit weitgehenden Verpflichtungen zum Bau und zur baulichen Unterhaltung von ganz bestimmten Kirchen und Pfarrhäusern und zur Leistung von Beiträgen für die Besoldung von Pfarrern und anderen Kirchendienern. Verliert die Kirche dieses Liegenschaftsvermögen, so wird ihr damit die Basis entzogen, all diese verschiedenen Leistungen zu bewirken. Diese Basis würde auch dadurch nicht erhalten bleiben, daß anstelle der Grundstücke Kapitalbeträge treten. Denn besonders die Erfahrungen des letzten halben Jahrhunderts haben zur Genüge dargetan, daß solche Kapitalien nur allzu leicht der Entwertung anheimfallen. Dem Grundbesitz der Kirche kommt also noch die besondere Funktion zu, daß er von allen Besitzarten die relativ beste ist, die Erfüllung der der Kirche obliegenden Aufgaben auf zeitlich unbegrenzte Dauer zu gewährleisten. Deshalb muß die Kirche grundsätzlich daran festhalten, daß der ihr von den Vätern überkommene Landbesitz in seinem Bestand wesentlich erhalten bleibt.

Was nun die staatlicherseits betriebene Landbeschaffung betrifft, so muß u. E. unterschieden wer-

den, ob es sich dabei um Land für die Ansiedelung von Neubürgern handelt (Siedlungsland), oder ob es darum geht, aus politischen Erwägungen den Großgrundbesitz zu zerschlagen, um dessen Eigentümer zu entmächtigen und eine sozial gerechtere Bodenverteilung herbeizuführen (Bodenreform). Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Kirche, wo im einzelnen Fall geeignetes Land nicht vorhanden ist, mithelfen muß, daß gesiedelt werden kann. Freilich muß dabei die Tatsache berücksichtigt werden, daß von allem landwirtschaftlich genutzten Boden in Baden die Evang. Kirche nur 1% besitzt, während die bürgerlichen Gemeinden etwa 10% besitzen, sodaß in allererster Linie von diesen das Land zur Verfügung gestellt werden muß. Für die Bodenreform aber kommt der kirchliche Grund und Boden nicht in Frage, denn die Evang. Kirche ist politisch nicht zu entmächtigen und ihr Besitz ist im wesentlichen ein Streubesitz, der verpachtet ist, wobei es überhaupt fraglich erscheinen dürfte, ob in einem Land, in dem schon 83% des landwirtschaftlich genutzten Bodens in der Hand von Kleinbauern sich befindet, von sozial ungesunden Verhältnissen,

die einer Agrarreform bedürfen, gesprochen werden kann.

Das Württ.-Badische Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. 10. 1946 bestimmt in Artikel 4, daß landwirtschaftliches Grundeigentum in einer Hand mit über 100 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu einer Landabgabe für die Zwecke des Gesetzes heranzuziehen ist und zwar in Prozentsätzen, die z. B. für den Unterländer Evang. Kirchenfonds einen guten Teil des Besitzes in Verlust gehen lassen würden. Allerdings sagt Abs. 3, daß landwirtschaftlicher Grundbesitz des Staates, der Kirchen usw. zur Landabgabe herangezogen werden kann. Wie das Landessiedlungsamt aber neuerdings bekanntgegeben hat, soll diese Kannvorschrift auf Anordnung der Militärregierung wie eine Mußvorschrift angewendet werden. Für die franz. Zone ist ein ähnliches Gesetz noch nicht ergangen, wird aber zur Zeit von Regierung und Landtag beraten. Ein Entwurf liegt uns nicht vor. Die Kirchenleitung muß die Fragen mit größter Aufmerksamkeit verfolgen, um Schaden abzuwenden.

X. Das kirchliche Bauwesen.

Von den 557 Kirchen, 468 Pfarrhäusern und 288 sonstigen kirchl. Gebäuden der Landeskirche waren bei Kriegsende 222 Kirchen, 195 Pfarrhäuser und 101 sonstige kirchl. Gebäude beschädigt oder zerstört. Es waren total zerstört: 31 Kirchen, 24 Pfarrhäuser und 35 sonst. kirchl. Gebäude, zus. 90 schwer beschädigt: 64 Kirchen, 53 Pfarrhäuser und 25 sonst. kirchl. Gebäude, zus. 142 leicht beschädigt: 127 Kirchen, 118 Pfarrhäuser und 41 sonst. kirchl. Gebäude, zus. 286

zusammen 518

Auf die am schwersten betroffenen Gemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg und Bruchsal fallen davon folgende Schäden:

Mannheim	total zerstört	schwer beschädigt	leicht beschädigt
Kirchen	5	8	1
Pfarrhäuser	6	13	7
sonst.	18	10	2
	29	31	10
Karlsruhe:			
Kirchen	7	4	1
Pfarrhäuser	6	2	5
sonst.	2	3	2
	15	9	8
Pforzheim:			
Kirchen	4	1	-
Pfarrhäuser	7	3	1
sonst.	6	1	1
	17	5	2
Freiburg:			
Kirchen	2	-	2
Pfarrhäuser	3	2	1
sonst.	4	3	-
	9	5	3

Bruchsal:

Kirchen	1	-	-
Pfarrhäuser	2	-	-
sonst.	2	-	-
	5	-	-

Von den 90 total zerstörten kirchlichen Gebäuden entfallen also auf die genannten Städte 75, mithin 83%

und zwar auf Mannheim	32,2%
Karlsruhe	16,7%
Pforzheim	18,9%
Freiburg	10%
Bruchsal	5,5%
	83,3%

Unberücksichtigt sind bei vorstehender Uebersicht Wohnhäuser und Verwaltungsgebäude, die vorwiegend im Eigentum der sogenannten unmittelbaren Fonds stehen und zum größten Teil zerstört sind.

Diese Kriegsschäden, deren Höhe auf rund 18 Millionen RM geschätzt wird, stellen die Landeskirche und die Kirchengemeinden vor ungewöhnlich große und verantwortungsvolle Aufgaben, die gelöst werden müssen, obwohl Transportnöte, Materialmangel und die besonderen Verhältnisse im Einsatz von Handwerkern und Arbeitern Schwierigkeiten von bisher unbekanntem Ausmaß bereiten. Da sich zudem die frühere Bauabteilung des Oberkirchenrats infolge des Todes der beiden leitenden Beamten und anderer Umstände aufgelöst und das neugeschaffene Kirchenbauamt sich in örtlicher und personeller Hinsicht zunächst einzuarbeiten hatte und schlechteste Verkehrsverhältnisse das Reisen behinderten und vielfach unmöglich machten, hingen Planung und Ausführung des Wiederaufbaus und der Instandsetzung zunächst weitgehend von dem Geschick und

der Tatkraft der Kirchengemeinderäte bzw. ihrer Vorsitzenden ab. Der Oberkirchenrat konnte durch sein Bauamt zunächst nur beraten und vom Jahr 1946 ab bei der Beschaffung von Baustoffen behilflich sein.

Für den Bezug von Baustoffen waren die Kirchengemeinden bis Ende August 1946 auf Zuweisung aus dem Kontingent angewiesen, das den Landräten oder Oberbürgermeistern zur Verfügung stand. Beschaffung durch besondere Beziehungen spielte von Anfang an eine große Rolle. Ab 1. September 1946 wurde in Nordwürttemberg und Nordbaden (U.S.-Zone) dem Hauptkontingentsträger „Kirche“ vom Wirtschaftsministerium ein eigenes Kontingent von $\frac{1}{2}$ – $1\frac{1}{2}$ v. H. der insgesamt zur Verteilung kommenden Baumaterialien zur selbständigen Verfügung der evang. und kath. Kirchen beider Landesteile, der Freikirchen und der israelitischen Kulturgemeinde zugewiesen. Der auf die evang.-prot. Landeskirche Badens entfallende Anteil von 21 v. H. wird vierteljährlich vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kirchenbauamt verteilt. Diese Baustoffe dürfen nur für Bauarbeiten an Kirchen und Gemeindesälen verbraucht werden.

Kurzfristig war im Bereich der franz. besetzten Zone Badens die gleiche Regelung in Kraft. Sie wurde jedoch bereits nach etwa 1 Monat Dauer, bevor praktische Erfolge zu verzeichnen waren, wieder außer Kraft gesetzt. Seit diesem Zeitpunkt (1. 11. 1946) erfolgt in Südbaden die Anforderung der Baustoffe wieder über die örtlichen Gemeinde- oder Stadtverwaltungen beim Landrat bzw. Oberbürgermeister. Im Bereich der amerikanisch besetzten Zone Badens (Nordbaden) gilt diese letztere Regelung nur für Baustoffbedarf zur Instandsetzung von Pfarrhäusern, Pfarr- und anderen Wohnungen. Von den in der Zeit vom 1. 9. 1946 bis 31. 12. 1947 dem Kontingentsträger „Kirche“ zugeteilten Baustoffen entfielen auf die Evang. Kirche Nordbadens

209 t	Zement	die auf 39 Bauvorhaben verteilt wurden
3327 qm	Bauplatten	die auf 16 Bauvorhaben verteilt wurden
8900 qm	Dachpappe	die auf 21 Bauvorhaben verteilt wurden
202 360 St.	Dachziegel	die auf 31 Bauvorhaben verteilt wurden
8947 kg	Eisen	die auf 44 Bauvorhaben verteilt wurden
34 t	Gips	die auf 11 Bauvorhaben verteilt wurden
3519 qm	Glas	die auf 55 Bauvorhaben verteilt wurden
113,9 t	Kalk	die auf 32 Bauvorhaben verteilt wurden
48 cbm	Laubh.-Parkett	die auf 9 Bauvorhaben verteilt wurden
701 cbm	Nadelschnittholz	die auf 46 Bauvorhaben verteilt wurden
131 100 St.	Mauersteine	die auf 24 Bauvorhaben verteilt wurden

Die Hilfsquellen, die im kirchlichen Grundbesitz, vor allem im Wald, zur Verfügung stehen, haben sich recht ergiebig erwiesen. Die Notzeit, die auch die Kirche materiell bedrängt, macht wieder einmal

deutlich, daß der ihren Zwecken stiftungsgemäß gewidmete Grund und Boden von höchstem Wert ist und wirkungsvoll dazu beitragen kann, daß zerstörte Gotteshäuser wieder aufgebaut werden.

Unter den total zerstörten oder beschädigten kirchlichen Gebäuden befindet sich auch eine große Anzahl sogenannter domänenärarischer Lastengebäude. Der Staat erkennt zwar an, daß er verpflichtet ist, diese Gebäude wieder instandzusetzen. Er war aber bis jetzt nicht in der Lage, Wesentliches zur Erfüllung seiner Baupflicht zu leisten, sodaß in einigen Fällen die betreffenden Kirchengemeinden die Instandsetzung dieser domänenärarischen Lastengebäude selbst in die Hand genommen haben. Damit dadurch die staatliche Baupflicht nicht berührt werde, wurde mit dem Staat vereinbart, daß aus kirchlichen oder staatlichen Leistungen zur Instandsetzung der betreffenden Gebäude in den Jahren 1945–1956 keine Verpflichtungen abgeleitet bzw. in ihnen keine Anerkennnisse gesehen werden können. Es steht zu erwarten, daß der Staat seiner Baupflicht wieder genügen wird, wenn er dazu in der Lage ist. Soweit für die genannten Gebäude finanzielle Aufwendungen aus Anlaß der Instandsetzung seitens der Kirchengemeinden gemacht wurden, wurden diese auf Antrag jeweils ersetzt. Kosten, die anlässlich der Ermietung von Ersatzunterkünften (Pfarrwohnungen, Gottesdiensträumen etc.) infolge Zerstörung der betreffenden kirchlichen Gebäude, zu denen der Staat bau- und unterhaltspflichtig ist, erwachsen, werden auf Antrag ebenfalls erstattet.

Wir berichten nun über die Wiederaufbauarbeit in den verschiedenen Gemeinden und stellen an die Spitze den eindrucksvollen Bericht des Pfarramts Spöck über den Wiederaufbau der Kirche und des Konfirmandensaals:

„Am 19. Oktober 1944, nachmittags gegen 2 Uhr, warfen 12 feindliche Flugzeuge ihre Spreng- und Brandbomben auf Spöck. Dabei brannten auch die Kirche und der Konfirmandensaal trotz aller Löschversuche vollkommen aus.“

Mit zwei Konfirmandenjahrgängen wurde alsbald mit Abfahren des vielen Schuttes und dem Wegräumen der verkohlten Balken begonnen und als erstes der Wiederaufbau des Saales in Angriff genommen, sodaß er bis Weihnachten wieder ein Dach hatte und später als Lagerplatz für das Material der Kirche dienen konnte.

Noch im April 1945, bald nach der Besetzung durch die Franzosen, wurde mit dem Wiederaufbau der Kirche begonnen und zwar mit einheimischen Handwerkern. Sie wurden gut bezahlt nach dem Grundsatz: Es darf beim Bau der Kirche wegen des Lohnes nicht geseufzt werden. Baubehörden gab es noch nicht. Ein ortsansässiger Bautechniker fertigte den Plan und übernahm die Bauleitung. Statt des hohen Daches wurden sog. Nagelbinder konstruiert und dem ganzen Dach die Kreuzform gegeben. Die Decke wurde mit Faser-Zementplatten hergestellt und in Kassetten aufgeteilt.

Der Fußboden wurde gedielt, Emporen wie früher eingebaut und die Kirche durchgängig mit einem gediegenen Gestühl ausgestattet. Von den 5 Treppen zu den Emporen fielen im Raum der Kirche 3 weg. Dafür kam eine Doppeltreppe in den Turm.

Der Mittelgang in der Kirche fiel weg und die Gänge kamen rechts und links an den Wänden entlang.

Altar, Kanzel mit Schalldeckel und Taufbecken wurden ebenfalls aus Holz von einheimischen Schreibern - Vater und Sohn - hergestellt. Eine Beleuchtungsanlage wurde ebenfalls eingerichtet.

Da die Kirche früher keine Sakristei hatte, wurde eine Sakristei angebaut. Gleichzeitig wurde eine Warmluft-Heizanlage unter dem Chorraum eingebaut und ein Kronsofa der Firma Esch-Mannheim installiert.

Ein 9 m hoher Turmhelm wurde wieder aufgesetzt, mit Blech beschlagen und gestrichen.

Am Jahrestag der Heimsuchung, am 19. Oktober 1945, nachmittags zur gleichen Stunde, durfte die Kirche - allerdings noch nicht ausgemalt - in einem feierlichen Gottesdienst zum erstenmale wieder in Gebrauch genommen werden. Der Tag wurde von der ganzen Gemeinde als ein Feiertag gehalten und wird seitdem alljährlich als solcher gehalten. Die Kirche ist ein Geschenk Gottes und ein Wunder vor den Augen der Gemeinde.

Am 19. Oktober 1946 weihte der Herr Landesbischof D. Bender die inzwischen ausgemalte Kirche ein.

Heute zeigt eine neue Turmuhr der Gemeinde die Zeit an und rufen 3 Glocken sie wieder zum Gottesdienst.

Am Heiligabend 1947 - bei der Weihnachtsfeier der Kleinen - begleitete zum erstenmal die neue Orgel, die die Orgelbauanstalt Carl Heß-Durlach gebaut hat, mit 20 Registern die Loblieder der Gemeinde zu Ehren Gottes, des Vaters, der uns Seinen lieben Sohn gegeben hat.

Der Konfirmandensaal wurde ebenfalls aufgebaut und konnte Anfang Dezember 1945 in Gebrauch genommen werden. Bunte Fenster aus einer alten Kirche geben ihm ein ansprechendes Gepräge und 200 neue Stühle der Firma Leinekugel-Weinheim bieten für die mancherlei Veranstaltungen die erforderliche Sitzgelegenheit.

Die Kosten für den Wiederaufbau der Kirche, die der Staat zu tragen hat, und des Konfirmandensaales wurden - abgesehen von einer Bezirkskollekte - ganz von der Gemeinde aufgebracht. Sie betragen etwa 70 000-80 000 RM."

Ueber die Wiederaufbauarbeit in den fünf schwer heimgesuchten Stadtkirchengemeinden ist folgendes zu sagen:

1. Mannheim.

Die Trümmer der vollständig zerstörten **Trinitatiskirche** wurden ganz abgetragen und der Schutt abgefahren (Kostenaufwand 70 000 RM). Auf dem Kirchplatz wurde ein aus der Schweiz geliefertes Holzhaus mit einem Saal erstellt, das der Arbeit des CVJM und Zwecken der Trinitatisparrei dient.

In die ausgebrannte **Konkordienkirche** wurde eine von Schweizer Glaubensgenossen geschenkte Baracke eingebaut, die als Gottesdienstraum vorläufig genügt.

Unter der großen Empore der vollständig ausgebrannten **Friedenskirche** wurde ein provisorischer Gottesdienstraum ausgebaut, der bald benützt werden kann. Die Entschuttung des Grundstücks wurde

mit einem Kostenaufwand von 26 000 RM ausgeführt.

Die vollständig ausgebrannte **Johanniskirche** wurde ebenfalls entschuttet. Die 1945 bereits begonnenen Wiederherstellungsarbeiten haben bis jetzt nur zur Fertigstellung des Rohbaues der Erdgeschoßräume geführt.

Die **Markuskirche** und die mit ihr verbundenen Säle sind ausgebrannt und weisen Sprengschäden auf. Der kleine Saal ist seit Frühjahr 1947 vollständig wieder hergestellt, der große Saal ist seit Weihnachten 1947 benützbar.

Die ausgebrannte **Matthäuskirche in Neckarau** hat Sprengschäden. Die Wiederherstellungsarbeiten sind seit 1945 im Gange. Sie haben aber dadurch, daß die Sägmühle beim Einschnitt des Rohholzes in Verzug geriet, eine unliebsame Verzögerung erfahren.

Bei der **Lutherkirche** ist das Dach abgebrannt, der Innenbau dagegen erhalten. Das Dach wurde im November 1947 wieder aufgeschlagen und wird jetzt wieder gedeckt.

Die **Melanchthonkirche** wurde durch Sprengbomben stark beschädigt. Die Rohbauarbeiten sind bis auf die Reparatur des Dachgebälkes und die Neuindeckung des Daches beendet.

In die ausgebrannte **Pauluskirche in Waldhof** wurde in das Kirchenschiff eine Baracke - Notkirche - eingebaut, die als Gottesdienstraum vorläufig genügt. Der Konfirmandensaal wurde wieder benutzbar gemacht.

Die ausgebrannte **Unionskirche in Käfertal** hat wieder ihr neu eingedecktes Dach, der Innenraum ist bis auf den Verputz fertig.

Die beschädigten Pfarrhäuser G 4, 5, Jungbuschstraße 9, Werderplatz 15 und Im Lohr 6 sind im großen und ganzen wieder hergerichtet. An den übrigen schwer beschädigten Pfarrhäusern wird zwar ebenfalls gearbeitet, für ihre vollständige Instandsetzung werden allerdings noch längere Zeiträume benötigt.

Das erheblich beschädigte Gemeindehaus Weidenstraße 13 ist soweit instandgesetzt, daß die Gottesdienste der Friedenskirche in dem Saal dieses Gemeindehauses stattfinden können. Der ausgebrannte Gemeindegottesaal Rheingoldstraße 32 ist im Rohbau fertig.

Auch das Gemeindehaus Rosenstraße 25, das durch Sprengbomben stark beschädigt war, konnte wieder hergestellt werden.

Das bis auf das Untergeschoß ausgebrannte Gemeindehaus Käfertal-Süd ist wieder aufgebaut.

Das Quadrat M 1 soll nach den Plänen der Stadt Mannheim in der Hauptsache für die Errichtung kirchlicher Bauwerke verwendet werden. Der Besitz der Kirchengemeinde in diesem Quadrat wurde durch Erwerbungen erweitert. Die Grabarbeiten für den baupolizeilich genehmigten großen Saal wurden bereits ausgeführt, die weiteren Arbeiten konnten aber wegen Materialmangels noch nicht in Angriff genommen werden. Für die Gemeindeverwaltung wurde auf dem Grundstück M 1, 3 ein Notbau errichtet.

Der Wiederaufbau des Wartburghospiz's hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Es ist zu hoffen, daß bei planmäßigem Fortschreiten der Arbeiten im Jahre

1948 der große Saal in diesem Gebäude fertiggestellt werden wird, in dem alsdann die Gottesdienste der Trinitatisgemeinde abgehalten werden können. Der Saal wird etwa 700–800 Sitzplätze haben.

Die Ruinengrundstücke des Luise Scheppler-Heims, der Pfarrhäuser der Lutherkirche, der Gemeindehäuser Speyerer Str. 28 und O 6, 1 sowie das als Heim in Aussicht genommene Haus Prinz Wilhelmstraße 8 wurden mit einem Gesamtkostenaufwand von etwa 50 000 RM entschuttet.

2. Bruchsal.

Die Kirchengemeinde Bruchsal verlor durch den Fliegerangriff am 1. 3. 1945 sämtliche kirchl. Gebäude, die Lutherkirche, die beiden Pfarrhäuser, das Gemeindehaus, das Gebäude des Kindergartens und ein Wohnhaus. Davon sind für den Wiederaufbau vorgesehen: die Lutherkirche, das Pfarrhaus Luisenstraße 6 und das Kindergartengebäude Luisenstraße 5.

Die Gemeinde fing bereits 3 Wochen nach der Zerstörung an, den Schutt aus dem Kindergarten zu räumen. Der ausgebrannte Saal dieses Gebäudes wurde notdürftig als Gottesdienstraum hergerichtet, in dem nach kurzer Zeit die ersten Gottesdienste abgehalten werden konnten. Im Dezember 1946 wurde der Kindergarten dann eingebaut. Im 1. Stock waren für den Kindergartenbetrieb 2 Säle, im 2. Stock ein Raum für die Nähschule, ein Amtszimmer und die Schwesternwohnung gewonnen worden. 8 Wochen nach der Zerstörung wurde die Entschuttung der Lutherkirche begonnen und in etwa 10 Wochen beendet. Auch der Wiederaufbau machte Fortschritte, sodaß Ende 1947 die Maurerarbeiten im wesentlichen beendet, der Dachstuhl und die Empore aufgeschlagen und die Ziegel angeliefert waren. Im Laufe des Februar 1948 dürfte die Kirche eingedeckt werden.

Das Pfarrhaus der Südpfarrei wurde 1946 vom Schutt befreit, 1947 konnten die Maurerarbeiten in der Hauptsache beendet und das Dach gedeckt werden.

Die Gemeinde hofft, in 2 Jahren das Pfarrhaus und in 3 Jahren die Lutherkirche fertigstellen zu können.

3. Karlsruhe.

Die leichter beschädigten Gebäude konnten alle wieder so weit instandgesetzt werden, daß sie benutzt werden können. Das gilt für die Christuskirche, die Markuskirche und die Matthäuskirche.

Es gilt ferner für die Gemeindehäuser der Süd- und Weststadt, ferner für die Gemeindehäuser Geibelstraße, Tauberstraße 8, Böttgestraße 12 und Seubertstraße 7 sowie für die Pfarrhäuser der Pauluspfarre, der Christuspfarre-Nord, der Gottesauerpfarre und für den Konfirmandensaal Lammstraße 23.

An größeren Bauvorhaben wurden in Angriff genommen:

Der Wiederaufbau der Kleinen Kirche.

Die Arbeiten sind noch im Gange. Der Dachstuhl ist fertiggestellt und das Dach zum größten Teil eingedeckt. Am Turmhauptgesims sind die beschädigten Steine ausgewechselt und die alte Turmdecke eingeschalt. Die Bildhauerarbeiten für den Innenausbau sind nahezu fertiggestellt.

Die Wiederherstellung der Lutherkirche.

Die Kuppeln und Tonnen sind gesichert. Die abgebrannte Westempore ist bis auf den Fußboden erneuert. An der elektrischen Installationsanlage, am Innenputz und an der Heizungsanlage wird zur Zeit gearbeitet. Die Fensterarbeiten sind ausgeführt.

Die Wiederherstellung der Christuskirche.

Die Pläne für den neuen Dachstuhl sind fertiggestellt, ein Teil des für diese Arbeit benötigten Holzes ist eingetroffen, der Rest muß noch eingeschnitten werden. Die Verglasung ist zum größten Teil fertig.

Der Wiederaufbau der Karl-Friedrich-Gedächtniskirche.

Nach erfolgter Ausräumung des Schuttes wurde ein Wettbewerb zur Erlangung von Plänen ausgeschrieben. Die Pläne werden demnächst durch das Preisgericht beurteilt werden.

Der Wiederaufbau der Johanniskirche.

Für den Wiederaufbau wurde ebenfalls ein Wettbewerb ausgeschrieben und ein Entwurf zur Ausführung angenommen. Wegen Baustoffmangels konnte jedoch mit den Arbeiten noch nicht angefangen werden.

Der Rohbau des Konfirmandensaales Erbprinzenstraße 5 einschließlich Dach und Verglasung sind fertiggestellt, der Innenausbau ist im Gange.

Der gesamte Rohbau einschließlich Gas-, Wasser- und elektrische Installation beim Pfarrhaus Vinzenzstraße 6 ist fertig. Das Dach ist eingedeckt. Die Blechner- und Gipsarbeiten im 1. und 2. Stockwerk sind beendet, die Schreinerarbeiten für diese beiden Stockwerke werkstattfertig und die Glaserarbeiten in Auftrag gegeben.

Das Dach des Stefanienbades ist behelfsmäßig abgedichtet und die Kirchendienerwohnung nahezu fertiggestellt. Weitere Hauptinstandsetzungen mußten wegen Baustoffmangels vorläufig eingestellt werden.

An Stelle des abgebrannten Pfarrhauses in Rintheim wurden Teile einer großen Wehrmachtsbaracke auf dem Keller des alten Pfarrhauses aufgestellt. Die Baracke dient seit 1. 10. 1947 als Pfarrwohnung und Schwesternwohnung.

4. Pforzheim.

Die durch Kriegseinwirkung nicht zerstörten, aber mehr oder weniger schwer beschädigten Gebäude, wurden teils gründlich und teils behelfsmäßig instandgesetzt.

Die Schuttbeseitigung an den zerstörten Gebäuden wurde noch nicht in Angriff genommen, weil die Stadt Pforzheim diese Arbeit selbst durchführen will. Nur bei den Gebäuden, mit deren Wiederaufbau angefangen wurde, wurden die Trümmer durch die Kirchengemeinde beseitigt.

Folgende Bauarbeiten wurden seit 1945 angefangen:

1. der Neubau der **Notkirche** für die **Weiberberg-Pfarrei**, mit dessen Fertigstellung noch in diesem Jahr gerechnet werden kann.

2. der Wiederaufbau des **Nordstadt-Gemeindehauses**. Auch dieser dürfte 1948 fertig werden, wenn die Materiallage keine Verschlechterung erfährt.

3. der Wiederaufbau des **Pfarrhauses der Nord-Pfarrei** dürfte in den nächsten Monaten fertig werden.

4. der Rohbau einschließlich der Bedachung des **Pfarrhauses der Neustadt-Pfarrei** ist nahezu fertig. Der Innenausbau des Pfarrhauses konnte noch nicht angefangen werden. Auch der Ausbau des **Gemeindesaales** bei diesem Pfarrhaus wurde noch nicht begonnen.

5. die Erweiterung der **Kinderschule in Dillweissenstein** zwecks Einrichtung eines Gemeindesaales wurde in Angriff genommen.

Für Gesamt-Pforzheim steht nur noch die Christuskirche in Brötzingen, 1 Gemeindehaus im Arlinger Brühl und 1 Gemeindesaal in Alt-Brötzingen zur Verfügung. Alle Gottesdienste, die nicht in diesen Gebäuden abgehalten werden, finden in Notunterkünften statt. Der Mangel an kirchlichen Räumen in Pforzheim ist riesengroß. Denn alle Notunterkünfte sind in jeder Hinsicht unzureichend. Sie reichen nur für die Aufnahme einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Kirchenbesuchern aus und liegen in manchen Fällen weit außerhalb des räumlichen Mittelpunkts der einzelnen stark bewohnten Pfarreien. Die primitive Unterbringung der Gottesdiensträume und deren Lage entfremden einen Teil der Gemeindeglieder ihrer Kirche.

5. Freiburg.

Der Schutt der total zerstörten kirchlichen Gebäude in Freiburg konnte infolge Mangels an Arbeitskräften bis jetzt noch nicht weggeräumt werden, dagegen wurde mit der Instandsetzung der schwer beschädigten Gebäude alsbald begonnen und zwar mit folgendem Ergebnis:

1. **Pauluskirche**. Die zerstörten Fenster wurden neu verglast, das Dach wurde instandgesetzt.

2. **Paulussaal**. Die aufgerissene Ostwand wurde im Saal und Treppenhaus geschlossen. Die Betondecke am Balkon - Ostseite - wurde instandgesetzt, desgleichen das Dach und sämtliche Fenster wurden neu verglast. Die Rohbauarbeiten sind beendet.

3. **Dreisamstraße 3 und 5**. Die Bauarbeiten sind noch im vollen Gange und dürften im Laufe dieses Jahres fertiggestellt werden.

4. **Josefstraße 5**. Das Erdgeschoss ist teilweise hergerichtet. Das 1. Obergeschoß ist vollständig hergerichtet, die Bauarbeiten im 2. Obergeschoß sind im Gange. Das Dach ist mit Holzschindeln gedeckt.

Auch die weniger beschädigten Gebäude wurden wieder ausgebessert. Fenster wurden erneuert und die Dächer ausgebessert.

Die Luthergemeinde erhielt eine Notkirche aus der Schweiz, in der seit August 1946 die Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen stattfinden und Religionsunterricht abgehalten wird.

Für die Ludwigsparrei wurde ein Saal gemietet und für die Einrichtung eines Kindergartens der Melancthon-Pfarrei wurde eine RAD-Baracke erworben und an der Markgrafenstraße erstellt.

Die evangelischen Gottesdienste in Beizenhausen werden in der Krypta der katholischen Kirche abgehalten. Die Kindergottesdienste finden in einem Schulsaal statt. Verhandlungen zum Erwerb einer Hausruine sind im Gange.

Die Wiederaufbauarbeit, die in **Landgemeinden** geleistet wurde, deren kirchl. Gebäude zerstört oder beschädigt wurden, ist aus der weiteren Darstellung zu ersehen:

Nassig. Bereits 1945 wurde angefangen, die total zerstörte Kirche wieder aufzubauen. Die Maurerarbeiten sind fertig und die Zimmerarbeiten teilweise. Bis Ende 1948 dürften die Arbeiten im großen und ganzen beendet sein. Bis jetzt sind rund 150 000 RM Kosten entstanden.

Bödighheim. Die schwer beschädigte Kirche konnte im Jahre 1945 nach Verschalung des Daches mit Dachpappe überdeckt werden, nachdem die Beschaffung von Schiefer gescheitert war. Diese Noteindeckung ist jetzt durch eine Ziegeleindeckung ersetzt. Die Instandsetzung des Inneren soll sobald als möglich in Angriff genommen werden.

Neckargerach. Mit dem Wiederaufbau des total zerstörten Kindergartens wurde 1946 begonnen. Der Rohbau ist nunmehr fertiggestellt, mit dem Abschluß der Ausbauarbeiten im Laufe dieses Jahres ist zu rechnen.

Die Schäden am Pfarrhaus wurden bereits im Jahre 1945 behoben.

Neckargemünd. Die beschädigte Kirche wurde verhältnismäßig schnell durch die Tatkraft der örtlichen Stellen wieder instandgesetzt, sodaß am 31. 3. 1946 erstmals wieder Gottesdienst in der Kirche abgehalten werden konnte.

Dühren. Die Vorarbeiten zum Wiederaufbau der total zerstörten Kirche sind abgeschlossen. Das Jahr 1948 dürfte erhebliche Fortschritte bringen, da das benötigte Material größtenteils zur Verfügung steht.

Edingen. Im Jahre 1945 wurde angefangen, die schwer beschädigte Kirche instandzusetzen. Ende 1946 wurde die Instandsetzung abgeschlossen.

Gondelsheim. Die Arbeiten zur Sicherung des Bestandes der schwer beschädigten Kirche sind abgeschlossen. Das Jahr 1948 dürfte weitere Fortschritte bringen.

Wössingen. Der Wiederaufbau des schwer beschädigten Pfarrhauses wurde sofort nach Kriegsende in die Wege geleitet. Dem Geschick und der Tatkraft der örtlichen Organe ist es zu danken, daß in kurzer Zeit die Arbeiten mit einem Gesamtkostenaufwand von 36 000 RM vollendet werden konnten und daß die Pfarrfamilie bereits 1½ Jahre nach Kriegschluß das Pfarrhaus wieder beziehen konnte.

Peterskirche in Heidelberg. Noch in den letzten Kriegstagen brannte aus ungeklärter Ursache der Dachstuhl der St. Peterskirche aus. Ende 1947 konnte das Dach wieder eingedeckt werden, sodaß keine Gefahr für die Entstehung weiteren Schadens mehr besteht.

Heiliggeistkirche in Heidelberg. An der Instandsetzung der Heiliggeistkirche, die sich jetzt im Alleineigentum der Evang. Kirchengemeinde befindet, wird seit dem Jahre 1935 gearbeitet. Im Jahre 1947 konnte im Chor der Kirche erstmals wieder Gottesdienst abgehalten werden. Jeder Besucher dieser Chorkirche wird tief beeindruckt von der einzigartigen Schönheit dieses Raumes.

Das **Verwaltungsgebäude des Evang. Oberkirchenrats** war durch Bombenabwurf schwer beschädigt worden. Das Dachgeschoß war ausgebrannt und die beiden Obergeschosse hatten so schwere Wasserschäden erlitten, daß sie nicht mehr benützt werden konnten. Auch die Räume im Erdgeschoß waren bei der Rückführung der Verwaltung von Heidelberg und Herrenalb nach Karlsruhe in einem denkbar schlechten Zustand. Die Bedachung des Gebäudes war die vordringliche Aufgabe. 1946 war das Gebäude mit einem Notdach versehen und damit vor dem weiteren Verfall geschützt. Die Instandsetzung im Innern machte von da ab ebenfalls gute Fortschritte, sodaß von den 48 unbrauchbar gewordenen Diensträumen und 34 Wohnräumen 25 Büros und 29 Wohnräume wieder hergerichtet werden konnten und nun bezogen sind.

Neben den Arbeiten, die für den Wiederaufbau zerstörter und die Instandsetzung beschädigter kirchl. Gebäude geleistet wurden, treten die Arbeiten für die laufende Unterhaltung kirchlicher Gebäude kaum in Erscheinung, obwohl diese Gebäude seit dem 1. Weltkrieg infolge dieses Krieges unter den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der ganzen folgenden Zeit vernachlässigt wurden. Feststellungen, die gelegentlich getroffen werden, zeigen ganz deutlich, daß baldmöglichst planmäßig und wirksam der Zustand aller kirchlichen Gebäude geprüft und die Arbeiten ausgeführt werden, die notwendig sind, um die Gebäude in ihrem Bestand zu erhalten.

Der Bericht über ausgeführte Bauarbeiten an kirchlichen Gebäuden kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, weil infolge der besonderen Verhältnisse nach Beendigung des 2. Weltkrieges viele Vorgänge auf diesem Gebiet aktenmäßig nicht erfaßt wurden.

Nach dem Bericht, der der Synode über die Bautätigkeit der Kirche in den Jahren 1930, 1931, 1932 erstattet wurde, waren die Hauptschwierigkeiten, die sich dieser Tätigkeit entgegenstellten, finanzieller Art. Vorstehender Bericht über die Bautätigkeit seit dem Ende des 2. Weltkrieges kann auf finanzielle Schwierigkeiten nicht hinweisen. Die Schwierigkeiten waren anderer Art. Baustoffmangel, Mangel an Arbeitskräften, Transportschwierigkeiten und unproduktive Verwaltungsarbeit, die mit der Zwangs- und Planwirtschaft zusammenhängt, sind Hindernisse der Bautätigkeit, um deren Beseitigung ein aufreibender Kampf geführt werden muß. Wenn nun in diesem Jahre infolge der Neuordnung der Geld- und Währungsverhältnisse auch eine Knappheit an Baukapital eingetreten sein wird, dann werden wir uns in einem Zeitabschnitt befinden, in dem wir uns sowohl mit den finanziellen Schwierigkeiten früherer Jahre als auch mit den Schwierigkeiten auseinander-

zusetzen haben, die uns in den vergangenen 2½ Jahren so sehr zu schaffen gemacht haben.

An den Schluß eines Berichtes über die Bautätigkeit der Kirche gehören der Vollständigkeit wegen auch einige Ausführungen über

Glocken und Orgeln.

Während des letzten Krieges mußten viele Glocken abgegeben werden und viele Orgeln wurden durch Kriegseinwirkung entweder zerstört oder beschädigt.

Kurze Zeit nach Beendigung des Krieges traf die Nachricht ein, daß eine größere Anzahl der abgegebenen Glocken in verschiedenen norddeutschen Lagern erhalten geblieben sei und daß damit gerechnet werden könne, daß diese Glocken nach Identifizierung den Heimatgemeinden zurückgegeben würden. 908 Glocken waren im Bereich unserer Kirche abgeliefert worden, 55 wurden bis jetzt zurückgeführt und weitere 46 Glocken werden voraussichtlich noch rückgeführt werden. In den Lagern befinden sich auch noch 400–500 000 kg Glockenbruch. Ueber die Verteilung desselben wird der Ausschuß für die Rückführung der deutschen Kirchenglocken beschließen, nachdem vorher die Zustimmung des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz und der Kirchenkanzlei der Evang. Kirche in Deutschland eingeholt ist.

Bei den Gemeinden, die ihre Glocken zurückerhalten, herrscht darüber große Freude. Die andern verlangen nachdrücklich nach Ergänzung ihres unvollständigen Geläutes.

Auch neue Orgeln sollen angeschafft und beschädigte instandgesetzt werden.

Die Erfüllung dieser begreiflichen Wünsche stößt aber infolge Materialmangels und der teilweise noch sehr geringen Leistungsfähigkeit der Herstellerfirmen auf große Schwierigkeiten. Die Kirche paßte sich der veränderten Lage dadurch an, daß sie das bei der Anschaffung von Glocken und Orgeln zu beachtende Verfahren vereinfachte, ohne auf die sorgfältige Prüfung der Dispositionen und der Angebote der Herstellerfirmen zu verzichten. Die Firmen versuchen bei der Materialbeschaffung neue Wege zu gehen und werden dabei von den Gemeinden und den kirchlichen Sachverständigen unterstützt. An Stelle der Bronzeglocken, deren Grundstoffe Mangelware sind, werden Glocken aus Stahl, Klangguß, Weiß-Bronze und Sonder-Bronze angeboten. Da Erfahrungen mit Glocken aus den genannten Ersatzstoffen kaum vorliegen, müssen solche Erfahrungen zunächst abgewartet werden, bevor Aufträge zur Herstellung von Glocken aus anderen Materialien als Bronze erteilt werden. Eine Gemeinde hat im letzten Jahre ein Geläute aus Stahl erhalten. Da das Abnahmegutachten noch nicht vorliegt, kann nicht gesagt werden, ob dieses Geläute in seiner Klangwirkung einem Geläute aus Bronze entspricht. Die Sachverständigen erwarten noch so große Fortschritte bei der Herstellung von Stahlgeläuten, daß die jetzt noch bestehenden verhältnismäßig geringen Unterschiede gegenüber den Bronzegeläuten aufgehoben werden.

XI. Die finanzielle Lage der Landeskirche.

Die etatsmäßigen Einnahmen der Landeskirche sind:

1. der Ertrag der Kirchensteuer,
2. der Reinertrag der Zentralpfarrkasse,
3. die Beiträge des Staats,
4. die Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchl. Aufwand,
5. Kompetenzen und Dotationen,
6. die Gebühren für Erteilung von Religionsunterricht,
7. Ueberschüsse kirchl. Fonds,
8. die Erträge aus der Vermietung von Gebäuden und der Verpachtung von Grundstücken,
9. Zinsen.

Der Ertrag der Kirchensteuer war schon vor dem ersten Weltkrieg die wichtigste kirchliche Einnahme. Nach der Vernichtung des größten Teils des Vermögens der Kirche und damit der Erträge dieses Vermögens durch die Inflation wurde die Kirchensteuer das Rückgrat der Einnahmen der kirchl. Haushaltspläne. Diese Kirchensteuer wird erhoben in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Steuer vom Gewerbebetrieb und Grundvermögen. Da der Ertrag der beiden ersteren Steuerarten von dem Zustand der Volkswirtschaft abhängt, ist auch der Ertrag der an diese Steuern anknüpfenden Kirchensteuer eng mit dem Zustand der Volkswirtschaft verbunden. Während des zweiten Weltkriegs war nun der Beschäftigungsstand der deutschen Volkswirtschaft ein sehr hoher, der Ertrag der Kirchensteuer deshalb günstig und die Kassenlage der Landeskirche bei Kriegsende zahlenmäßig gut. Diese Lage konnte aber nicht beruhigen, weil ein beachtlicher Teil des Kassenbestands in Reichsschatzanweisungen angelegt und damit eingefroren war, und weil Deutschland nach der bedingungslosen Kapitulation und der zonenweisen Besetzung des Reichsgebiets auch in wirtschaftlicher Hinsicht weithin einem Trümmerfeld glich. Die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse war nicht zu übersehen und zu einer pessimistischen Beurteilung dieser Entwicklung war infolge der überall zu beobachtenden Auflösungserscheinungen begründeter Anlaß gegeben. Dieser Lage hat die Kirche dadurch Rechnung getragen, daß sie ihre Mitglieder bereits im Oktober 1945 zu einem monatlich zu erhebenden Notopfer für landeskirchliche Zwecke aufrief und sie mußte von dieser unsicheren Lage auch ausgehen, als sie im Benehmen mit der katholischen Kirche Ende des Jahres 1945 die Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Stellen über die Maßnahmen aufnahm, die getroffen werden mußten, um die Kirchensteuererhebung auf eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Grundlage stellen und den landeskirchlichen Haushalt wieder ordnungsgemäß planen zu können.

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer war bis zum Steuerjahr 1943 mit einem Kirchensteuersatz von 12 v.H. und von da an bis Kriegsende mit einem Satz von 10,5 v.H. erhoben

worden, ohne daß seit dem Rechnungsjahre 1939 ein Haushaltsplan der Landeskirche aufgestellt und der Kirchensteuersatz somit jährlich besonders ermittelt worden war.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 12 vom 11. 2. 1946 über die Aenderung der Gesetzgebung in Bezug auf die Einkommensteuer u. a. wurden die Einkommensteuersätze außergewöhnlich erhöht. Es war deshalb die Frage zu prüfen, ob bei dieser hohen Einkommensteuer an dem bisherigen Kirchensteuersatz von 10,5 v.H. festgehalten werden sollte. Nach reiflicher Prüfung aller Umstände und vor allem nach Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftliche Entwicklung zu Beginn des Jahres 1946 nicht übersehen werden konnte, einigten sich die zuständigen staatlichen und kirchlichen Behörden über einen Kirchensteuersatz von 6 v.H. Mit diesem Kirchensteuersatz wurden die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen ab 1. 1. 1946 und die Lohnsteuerpflichtigen ab 1. 4. 1946 (letztere im Wege des Lohnabzugsverfahrens) zur Kirchensteuer herangezogen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Landeskirche für 1. 4. 1946/48 ergab sich unter Zugrundelegung des im Benehmen mit den beiden Landesfinanzämtern geschätzten Aufkommens an Einkommensteuer und Lohnsteuer für 1. 4. 1946 bis 31. März 1947 bei einem Kirchensteuersatz von 6 v.H. eine Mehrausgabe von 1 286 900.- RM. Die Entwicklung hat aber gezeigt, daß der Ertrag der Ursteuern zu niedriger geschätzt war. Das tatsächliche Aufkommen an Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1. 4. 1946/47 war wider Erwarten so groß, daß anstelle der veranschlagten Mehrausgabe eine Mehreinnahme erzielt wurde. Im Rechnungsjahr 1. 4. 1947/48 liegt das Kirchensteueraufkommen ebenfalls über dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag. Der Kirchensteuersatz von 6 v.H. wurde deshalb ab 1. 1. 1948 auf 5 v.H. ermäßigt und die Erhebung des kirchlichen Notopfers, durch das in 27 Monaten 1 995 315,35 RM geopfert wurden, ab November 1947 eingestellt. Darüber hinaus wurde im Laufe des Haushaltszeitraums 1. 4. 1946/48 die Kirchensteuer der Hochbesteuerten mit Wirkung vom 1. 1. 1946 bzw. 1. 4. 1946 gesenkt, d. h. in der Weise nach oben begrenzt, daß sie je nach Steuerklasse höchstens 3 v.H. bis 2,5 v.H. des steuerpflichtigen Einkommens betragen darf. Diese Begrenzung gilt heute noch.

Wenn, wie angenommen wird, die Geld- und Währungsverhältnisse im Laufe des Jahres 1948 neu geregelt werden, dann dürften der Landeskirche bis dahin finanzielle Schwierigkeiten weder beim Vollzug des z. Zt. laufenden Haushaltsplans, noch nach dessen Ablauf am 31. 3. 1948 entstehen. Dasselbe gilt im allgemeinen auch für die Kirchengemeinden, deren Kassenlage sich ebenfalls günstig entwickelt hat, weil die die Haushaltspläne der Kirchengemeinden besonders belastenden Ausgaben für bauliche Zwecke infolge der bekannten Verhältnisse des Bauwesens meist nicht mehr vollzogen werden konnten. Die genehmigten Haushaltspläne der Kirchengemeinden laufen wie der Haushaltsplan der Landeskirche am 31. 3. 1948 ab. Darüber, wann neue Haushalts-

pläne aufzustellen sind, ist noch kein Beschluß gefaßt worden. Es empfiehlt sich, damit zuzuwarten, bis sich die geld- und währungspolitische Lage geklärt hat. Nachteile können daraus nicht entstehen.

Nach der Neuregelung der Geld- und Währungsverhältnisse wird die Verarmung des deutschen Volkes offenkundig sein. Die Mitglieder unserer Kirche werden auch arm, ihre steuerliche Leistungsfähigkeit wird geschwächt sein und die Kirche wird sich bei Prüfung von Maßnahmen zur Sicherung der etatsmäßigen Einnahmen wieder in einer Situation

befinden, deren Entwicklung ebensowenig übersehen werden kann wie die Entwicklung der Verhältnisse nach Beendigung des zweiten Weltkrieges. Ihre Maßnahmen werden in erster Linie von der zu erwartenden gesetzlichen Regelung abhängen. Der mit Wirkung vom 1. 4. 1946 eingeführte Kirchensteuerlohnabzug dürfte unabhängig von den Maßnahmen nach der gesetzlichen Regelung unserer Geld- und Währungsverhältnisse nicht unwesentlich dazu beitragen, daß der Kirche aus den Einkünften an neuem Geld alsbald und laufend Einnahmen zufließen.

Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats

an die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens
im März 1948.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Vorläufige kirchliche Gesetze betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Nachstehenden seit der Tagung der Landessynode am 6. Juli 1934 vom Erweiterten Oberkirchenrat bzw. Evang. Oberkirchenrat gemäß § 120 KV erlassenen vorläufigen Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt mit der Maßgabe, daß das Gesetz Nr. 39 bis auf weiteres verlängert wird:

1. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. Dezember 1934, VBl. S. 135,
2. Gesetz zur Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden, vom 9. Februar 1935, VBl. S. 16,
3. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Philippsburg betr., vom 9. Februar 1935, VBl. S. 18,
4. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wiesental betr., vom 9. Februar 1935, VBl. S. 18,
5. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Hinterzarten und die Grenze des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde St. Blasien betr., vom 19. März 1935, VBl. S. 28,
6. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 10. Mai 1935, VBl. S. 46,
7. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Sonderriet betr., vom 28. Juni 1935, VBl. S. 68,
8. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Kuppenheim betr., vom 7. August 1935, VBl. S. 86,
9. die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 17. Dezember 1935, VBl. S. 128,
10. die Kürzung der Gehaltsbezüge des Kirchenpräsidenten, jetzt des Landesbischofs, der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Geistlichen sowie der Hinterbliebenen der Geistlichen und die Aenderung des Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 24. März 1936, VBl. S. 19,
11. den kirchlichen Haushalt betr., vom 27. Juli 1936, VBl. S. 56,
12. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Altneudorf betr., vom 29. September 1936, VBl. S. 75,
13. die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 1. Dezember 1936, VBl. S. 108,
14. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Gottmadingen und das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Singen/H. betr., vom 9. Februar 1937, VBl. S. 11,
15. die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 13. April 1937, VBl. S. 28,
16. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Kappelrodeck betr., vom 4. Mai 1937, VBl. S. 34,
17. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Ottenhöfen betr., vom 4. Mai 1937, VBl. S. 35,
18. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Neckarau mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 11. Mai 1937, VBl. S. 35,
19. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 18. Juni 1937, VBl. S. 50,
20. die Beamten der Evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., vom 22. Juni 1937, VBl. S. 50,
21. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Hüfingen betr., vom 21. September 1937, VBl. S. 90,
22. die Besetzung der Kirchenmusikerstellen betr., vom 31. März 1938, VBl. S. 42,
23. die Aufteilung des Kirchenbezirks Eppingen betr., vom 14. Juni 1938, VBl. S. 66,
24. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Oppenau betr., vom 21. Juni 1938, VBl. S. 74,
25. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 11. April 1939, VBl. S. 73,
26. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Ketsch betr., vom 19. April 1939, VBl. S. 74,
27. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Blumberg betr., vom 24. Oktober 1939, VBl. S. 185,
28. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 6. Juli 1939, VBl. 1940, S. 6,

29. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 8. Juni 1940, VBl. S. 50,
30. die Aufteilung des Kirchenbezirks Baden sowie die Aenderung der Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Stadt betr., vom 4. Dezember 1940, VBl. S. 114,
31. die Besetzung der Pfarrstellen betr., vom 9. Dezember 1940, VBl. S. 117,
32. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Sandhofen mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 14. Juli 1942, VBl. S. 46,
33. die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Mannheim betr., vom 24. März 1943, VBl. S. 22,
34. die Vikarinnen betr., vom 14. März 1944, VBl. S. 10,
35. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 3. Juli 1945, VBl. S. 8,
36. die Bildung einer vorläufigen Landessynode betr., vom 23. August 1945, VBl. S. 22,
37. die Gehaltsbezüge der kirchlichen Bediensteten betr., vom 23. Februar 1946, VBl. S. 8,
38. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 23. Mai 1946, VBl. S. 17,
39. die Besetzung und Versehung der Pfarrstellen betr., vom 5. September 1946, VBl. S. 29,
40. die Zuteilung der Kirchengemeinde Karlsruhe-Knielingen zum Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt betr., vom 5. März 1947, VBl. S. 8,
41. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 5. März 1947, VBl. S. 8,
42. das Hilfswerk der Evang. Kirche betr., vom 29. Mai 1947, VBl. S. 20,
43. die Bezüge vermißter oder noch nicht zurückgekehrter Geistlichen, Beamten und Angestellten, sowie die Wiederbesetzung verwaister Pfarrstellen betr., vom 29. Mai 1947, VBl. S. 22,
44. die Rechtsstellung und Versorgung der im Dienst der Bad. Inneren Mission tätigen Geistlichen betr., vom 29. Mai 1947, VBl. S. 22,
45. die Zuteilung der Kirchengemeinde Eberbach zum Kirchenbezirk Neckargemünd betr., vom 29. Mai 1947, VBl. S. 23,
46. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Ober-Mutschelbach betr., vom 24. Juli 1947, VBl. S. 36,
47. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 9. Oktober 1947, VBl. S. 52,
48. die Rechtsstellung der Ostpfarrer betr., vom 9. Oktober 1947, VBl. S. 52,

Artikel 2.

Nachstehend aufgeführten Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt und sie mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

- 1a. die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 14. September 1937, VBl. S. 116,
- 2a. die Besetzung der Stelle des Landesbischofs betr., vom 15. Februar 1938, VBl. S. 31,
- 3a. die Abordnung von Geistlichen in andere Kirchengemeinden und die Zuruhesetzung von Geistlichen betr., vom 17. Mai 1943, VBl. S. 29,

Artikel 3.

Das Gesetz, den Treueid der Geistlichen betr., vom 20. 5. 1938 (VBl. S. 58) hat der Erweiterte Oberkirchenrat als nicht mehr gültig erklärt. Es bedarf also auch nicht mehr der Genehmigung und Aufhebung.

Die Landessynode genehmigt diesen Beschluß des Erweiterten Oberkirchenrats.

Die in Artikel 1 aufgeführten Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den März 1948.

Der Evang. Landesbischof.